DIPLOMARBEIT

Titel der Diplomarbeit

Vom „Vergeltungs-“ zum Verbotsgesetz.

Das Verbotsgesetz im politischen Diskurs der Nachkriegszeit 1945 – 1957

Verfasser

Simon Hirt

angestrebter akademischer Grad

Magister der Philosophie (Mag. phil.)

Wien, im August 2008

Studienkennzahl lt. Studienblatt: A 312

Studienrichtung lt. Studienblatt: Geschichte

Betreuerin: Univ. -Doz. Dr. Bertrand Perz

Vom „Vergeltungs-“ zum Verbotsgesetz

Das Verbotsgesetz im politischen Diskurs der Nachkriegszeit 1945 – 1957

Inhaltsverzeichnis:

Vom „Vergeltungs-“ zum Verbotsgesetz 1
Das Verbotsgesetz im politischen Diskurs der Nachkriegszeit 1945 – 1957 2
Inhaltsverzeichnis: 2
1. Einleitung 4
2. Entstehungskontext des Verbotsgesetzes 9
2. 1. Schuld, Täter und Opfer 9
2. 2. Auge um Auge, Zahn um Zahn – Ein demokratisches Sonderrecht 13
2. 3. Rechtliche Gegebenheiten: 17
2. 4. Entnazifizierung in Österreich 18
2. 4. 1. Zu dem Begriff Entnazifizierung 18
2. 4. 2. Entnazifizierungs-Phasen 20
2. 4. 3. Die Parteien und die Entnazifizierung 21
2. 4. 4. Entnazifizierung seitens der Alliierten 22
2. 4. 5. Die alliierten Gerichte 24
2. 4. 6. Der Alliierten Rat 26
3. Vom „Vergeltungs-“ zum Verbotsgesetz 31
3.1. Intentionen hinter dem „Vergeltungsgesetz“ 31
3. 2. Inhalt des Verbotsgesetzes 1945 38
3. 2. 1. Anmerkungen zu dem Verbotsgesetz vom 8. Mai 1945: 44
3. 2. 2. Anmerkungen zur NSDAP-Mitgliedschaft 46
3. 2. 4. Volksgerichte 48
3. 3. Registrierung der Nationalsozialisten: 50
3. 3. 1. Registrierte Personen 52
3. 3. 2. Registrierungsausnahmen 60
3. 3. 3. Das Umgehen der Registrierung nach § 27 60
3. 4. Praktische Anwendung des Verbotsgesetzes – Probleme 62
3. 5. I und II Verbotsgesetznovelle 65
3. 6. Unzureichende Maßnahmen 66
3. 7. Die Drei-Parteien-Vereinbarung 69

3. 8. Einspruch des Alliierten Rats ... 72
3. 9. Das Nationalsozialistengesetz 1947 ... 75
3. 10. Zur Durchführung des Nationalsozialistengesetzes von 1947 ... 78
3. 11. Strafen und Sühne ... 79
3.11.1. Internierungslager ... 79
3. 11. 2. Einkommens- und Vermögensstrafen ... 80
3. 12. Die Amnestien ... 83
3. 12. 1. Die Jugendamnestie ... 86
3. 12. 2. Die Minderbelastetenamnestie ... 88
3. 12. 3. Gescheiterte Wahlschwindelamnestie ... 90
3. 12. 4. Gescheiterte „Beamten- und Vermögensverfalls-Amnestie“ ... 90
3. 12. 5. Die Spätheimkehreramnestie ... 90
3. 12. 6 Die Bundespräsidentenamnestie ... 92
3. 12. 7. Die NS-Amnestie ... 93
3. 13. Anklagen nach dem Verbotsgesetz bzw. dem Kriegsverbrechergesetz ... 95
4. Das Verbotsgesetz und die Parteien ... 96
4. 1. Regierungserklärung ... 96
4. 2. Zur politischen Lage ... 96
4. 3. Entnazifizierung – Die Haltung der Parteien ... 99
4. 3. 1. Haltung der SPÖ ... 99
4. 3. 2. Haltung der ÖVP ... 104
4. 3. 3. Haltung der KPÖ ... 107
4. 4. „Es ist nicht jedermanns Sache, ein Held zu sein“ ... 111
4. 5. Die Länderkonferenzen ... 113
4. 6. Wahlwerben der Parteien ... 117
4. 7. Wahlwerben um die „Angehörigen“ 1945 ... 118
4. 8. Wahlwerben um die „Ehemaligen“ 1949 ... 121
5. Resümee ... 131
6. Zusammenfassung ... 136
7. Literatur und Quellen ... 139

1. Einleitung

Das Verbotsgesetz, das am 8. Mai 1945 in seiner ersten Fassung beschlossen wurde, hat eine ähnlich umstrittene Geschichte, wie auch die österreichische Geschichte im Umgang mit der eigenen Vergangenheit nach 1945 eine ist. Am 12. März 2008 anlässlich des 70. Jahrestages des „Anschlusses" Österreichs an das Deutsche Reich, verlautbarte der Sohn des letzten österreichischen Kaisers, Otto von Habsburg, bei einer Gedenkveranstaltung im österreichischen Parlament: „Es gibt keinen Staat in Europa, der mehr Recht hat, sich als Opfer zu bezeichnen, als es Österreich gewesen ist"[1]. Diese Aussage erregte die Gemüter. Die Süddeutsche Zeitung titelte daraufhin: „Habsburg holt Opferthese aus der Mottenkiste"[2].
Die angesprochene These, nach der Österreich das „erste Opfer" Hitler Deutschlands war, berief sich auf die Moskauer Deklaration. In der Regierungserklärung vom 27. April 1945 wurde festgehalten, dass Österreich „das erste freie Land, das der Hitlerschen Aggression zum Opfer gefallen ist", gewesen sei. Das österreichische Volk habe „bis auf kleine nazifaschistische Minderheiten" nichts mit dem Nationalsozialismus zu tun gehabt, sondern sei ihm vielmehr mit Ablehnung gegenüber gestanden und habe – trotz brutaler Unterdrückung und Terror – Widerstand geleistet.[3] Dieser „Opferthese", die Heidemarie Uhl als die „offizielle Opferthese" bezeichnet, die sich nach Außen beschränkte und in Österreich kaum bedeutsam war, stand eine populärkulturelle Tradition, in der ganz andere Geschichten erzählt wurden, beiseite. Darin ging es um das „eigene Leid", um die Bevölkerung als Opfer des Krieges und darin fanden auch das Gefallenengedenken, Heldendenkmäler sowie Gegenerzählungen zum offiziellen Geschichtsbild Ausdruck.[4] Der Umgang der Zweiten Republik mit ihren „braunen Flecken"[5] stand ebenfalls in einem Nahverhältnis zu den oben genannten Ausformungen eines spezifisch österreichischen „Opfermythos". Das Aufbrechen

---

[1] Otto von Habsburg, Rede im Österreichischen Parlament. In: Hans Rauscher, RAU, Jahrestag 1938: Opfer, Der Standard, 12. 03. 2008.

[2] Habsburg holt Opferthese aus der Mottenkiste, www.sueddeutsche.de/ausland/artikel/509/163055/ (18.03.2008)

[3] Proklamation vom 27. April 1945. In: Staatsgesetzblatt für die Republik Österreich, 1. Mai 1945. Siehe dazu: Heidemarie Uhl, Perspektivenwechsel auf die Vergangenheit. Waldheim und die Folgen. In: Betrifft Widerstand. Eine Zeitschrift des Zeitgeschichte Museums und der KZ-Gedenkstätte Ebensee, Nr. 82, Juli 2007, S. 5.

[4] Vgl. Uhl, Perspektivenwechsel, S. 5 - 15.

[5] Ein Ausspruch des österreichischen Bundeskanzlers und SPÖ Parteivorsitzenden Alfred Gusenbauer. In: Die Presse, 7. April 2000.

dieser Geschichtswahrnehmung steht mit der „Waldheimdebatte“ und deren Folgen, als Spitze eines innerösterreichischen Prozesses, im Zusammenhang. „Was die Waldheim-Debatte jedenfalls zur Folge hatte“, wie Heidemarie Uhl betont, „war eine Erosion jenes Erklärungsmodells, das seit der Unabhängigkeitserklärung die Basis des offiziellen Deutungsmusters bildete“[6]. Darauf folgten historische wie politische Debatten und neue Untersuchungen. Zudem rückte die Beschäftigung mit der eigenen Geschichte erstmals in den Mittelpunkt einer wissenschaftlichen Aufarbeitung. Die aus den Neuverhandlungen des Geschichtsbilds entstandene Konsensformel fasste die Historikerin Uhl folgendermaßen zusammen: „Als Staat ist Österreich zwar 1938 zum Opfer geworden, in der österreichischen Gesellschaft waren jedoch Opfer wie Täter.“[7] Angesichts dieses groben Abrisses, die Wahrnehmung der eigenen Geschichte seitens der Zweiten Republik betreffend, ist die politische Debatte, rund um das Verbotsgesetz besser zu verstehen. Die Frage, inwieweit das Verbotsgesetz selbst von dem österreichischen „Opfermythos“ beeinflusst wurde oder sogar einen wichtigen Teil dessen darstellte, soll bei der genaueren Betrachtung des Entnazifizierungsprozesses deutlich werden.

Immer wieder rückt das Verbotsgesetz heute noch in den Mittelpunkt politischer Debatten. Auch ohne umfangreiche Internetrecherchen stößt man auf Nachrichtenmeldungen, wonach die Abschaffung des Verbotsgesetzes von politischer Seite gefordert wird. Der Obmann des Rings Freiheitlicher Jugend Deutschlandsberg (Steiermark), Stefan Juritz, forderte am 25. April 2007 mittels einer Presseaussendung: „Dass wir uns auch aktiv für die Abschaffung eines Gesetzes stark machen, das politische Meinungsäußerungen mit exorbitant hohen Haftstrafen bedroht. Eine freiheitliche Gesellschaft muss dem offenen, rationalen Diskurs Vorzug vor einseitigen Verboten geben.“[8] Auch der Bundesparteiobmann der Freiheitlichen Partei Österreichs, Heinz-Christian Strache, trat bereits mehrfach dafür ein, das Verbotsgesetz kritisch zu hinterfragen. „Die Meinungsfreiheit ist ein entscheidendes Gut“, erklärte Strache, der in dem Gesetz gerade für freiheitliche Politiker ein Problem sieht, da diese „mit Diffamierungen und Kampagnen kriminalisiert und in eine Ecke gestellt werden, in die sie nicht gehören“[9]. Kritisch betrachtet wird das Verbotsgesetz aber nicht nur am politisch

---

[6] Uhl, Perspektivenwechsel, S. 15.

[7] Ebd., S. 16.

[8] Stefan Juritz, (Titel des Artikels), ORF-Steiermark, http://steiermark.orf.at/stories/188234 (18.03.2008)

[9] Vgl. Vorarlberger Nachrichten, Strache will Verbotsgesetz abschaffen, http://www.vol.at/news/vorarlberg/artikel/strache-will-verbotsgesetz-abschaffen/cn/news-20070223-05195534 (18. 03. 2008)

rechten Rand, auch VerfassungsrechtlerInnen äußern Kritik.

Die aktuellen Debatten rund um dieses Gesetzes sollen aber bei der vorliegenden Untersuchung weitgehend ausgeklammert bleiben und dafür die Entstehung sowie die ersten wild umstrittenen Jahre genauere Betrachtung erfahren. Trotz dieser zeitlichen Begrenztheit beziehen sich die heutigen Kritikpunkte in weitem Maße auf die bereits 1945 bzw. 1947 erlassenen gesetzlichen Bestimmungen, was eine genauere Betrachtung der politischen wie gesellschaftlichen Wurzeln des Gesetzes umso wichtiger macht.

Als die vermeintliche „Stunde Null" für Nachkriegsösterreich geschlagen hatte und ein gemeinsamer Wiederaufbau begonnen wurde, sollte den ehemaligen NationalsozialistInnen mittels eines „Vergeltungsgesetzes"[10] begegnet werden. Diese erste Intention, die vorsah, dass ehemalige NSDAP-Mitglieder „nach demselben Ausnahmerecht behandelt werden, das sie selbst den anderen aufgezwungen haben und jetzt auch für sich selbst für gut befinden sollen"[11], war der Ausgangspunkt der gesetzlichen Entnazifizierung. Drei Jahre später, also nach weniger als der Hälfte der Zeit, die Österreich der „Nazifizierung" ausgesetzt war, am 21. April 1948, war für die Masse der ehemaligen NationalsozialistInnen durch die Minderbelastetenamnestie[12] jegliche Sühne wieder vorüber. Einen endgültigen Schlussstrich unter die „Säuberung" der Zweiten Republik zog die „Belastetenamnestie"[13] vom 14. März 1957. Ein Kapitel österreichischer Zeitgeschichte, das anhand eines Gesetzes zum „Spielball" unterschiedlicher politischer Kräfte wurde, fand damit ein herbeigesehntes Ende.

Im Mittelpunkt der nachfolgenden Untersuchung steht die Leitfrage: Warum wurde innerhalb weniger Jahre aus einem „Vergeltungsgesetz" ein „Gesetz, das keiner wollte"[14]? Besondere Aufmerksamkeit soll dabei den politischen Parteien und ihren Haltungen gegenüber den ehemaligen Nationalsozialisten geschenkt werden, zählten diese doch zu den Hauptakteuren des Prozesses. In weiterer Folge steht dabei die Frage, warum die einzelnen Parteien von ihren Dispositionen in der „NS-Frage" abgegangen sind, im Blickpunkt. Was für eine Rolle spielten wahltaktische Intentionen? Inwieweit drückte sich durch die Politik der

[10] In der 3. Sitzung des Kabinettsrates am 4. Mai 1945 tauchte die Bezeichnung „Vergeltungsgesetz" zum ersten Mal auf.

[11] StGBl. Nr. 3/45, 1. Stück, Regierungserklärung vom 27. April 1945.

[12] BGBl. Nr. 99/1948, Bundesverfassungsgesetz vom 21. April 1948 über die vorzeitige Beendigung der im Nationalsozialistengesetz vorgesehenen Sühnefolgen für minderbelastete Personen (Amnestie Gesetz).

[13] BGBl. Nr. 82/1957, Bundesverfassungsgesetz Gesetz über die NS-Amnestie.

[14] Dieter Stiefel fasste den Unmut der österreichischen Politik gegenüber dem Nationalsozialistengesetz 1947 unter dem Titel „Das Gesetz, das keiner wollte" zusammen, vgl. Dieter Stiefel, Entnazifizierung in Österreich, Wien, München, Zürich 1981, S. 111.

österreichischen Parteien auch eine Art „Volksstimmung“ aus?

Das Verhalten der politischen Gruppierungen im wandelhaften Verlauf der gesetzlichen Entnazifizierung und wie sie auf die Vorgaben einer Obrigkeitsinstanz, des Alliierten Rats, reagiert haben, soll in dieser Arbeit ebenfalls untersucht werden. Was war ausschlaggebend dafür, dass sämtliche politische Parteien, die sich einst als Antifaschisten eine gemeinsame Entnazifizierung zum Ziel gesetzt hatten, nacheinander ihren Kurs wechselten und in weiterer Folge sogar versuchten, auf ehemalige Nationalsozialisten ansprechend zu wirken?

Es versteht sich aber auch als eine Frage der Kontextualisierung, die zahlreichen anderen politischen wie gesellschaftlichen Stimmungen und Einflüsse, die sich auf die gesetzliche Entnazifizierung ausgewirkt haben, zu berücksichtigen.

Über die Entnazifizierung als wissenschaftliches Thema wurde bereits zahlreich publiziert, auch über den speziellen österreichischen Umgang damit. Dieter Stiefel, der mit seiner Arbeit „Entnazifizierung in Österreich“ versuchte, „die Entnazifizierung in Österreich in ihrer Struktur und als Prozeß aufzuzeigen“[15], hat wichtige Anhaltspunkte geliefert. Seine umfassende Arbeit zählt bis heute zur unumgänglichen Basisliteratur im Zusammenhang mit der österreichischen Entnazifizierung. Eine herausragende Untersuchung ist auch die Dissertation von Hiroko Mizuno: „‚Die Vergangenheit ist Vergessen.’ ‚Vergangenheitsbewältigung’ in Österreich. Die österreichische Amnestiepolitik und die Reintegration der ehemaligen Nationalsozialisten 1945-1957“. Mizuno ist es dabei gelungen, einen kompakten Überblick über den Verlauf der Entnazifizierung sowie zahlreicher Teilaspekte zu geben. Aber auch Sebastian Meissl, Klaus-Dieter Mulley und Oliver Rathkolb gelang mit dem Sammelwerk „Verdrängte Schuld, verfehlte Sühne. Entnazifizierung in Österreich 1945 – 1955“ ein wichtiger Beitrag. Walter Schuster und Wolfgang Weber haben mit dem von ihnen herausgegebenen Sammelwerk „Entnazifizierung im regionalen Vergleich“ detaillierte Beiträge zum Umgang und zu den regionalen Unterschieden der einzelnen Bundesländer mit deren spezifischer „Vergangenheitsbewältigung“ geliefert. Ins Detail der gesetzlichen Entnazifizierung hat sich Claudia Kuretsidis-Haider mit ihrer Arbeit über „Verbrechen an ungarisch-jüdischen Zwangsarbeitern vor Gericht. Die Engerau-Prozesse vor dem Hintergrund der justiziellen ‚Vergangenheitsbewältigung’ in Österreich (1945 – 1955)“ begeben, wobei vor allem ihre umfangreiche und präzise Kontextualisierung für meine Untersuchung hilfreich war. Auch aus strafrechtlicher Perspektive sind bereits zahlreiche Publikationen über das Verbotsgesetz sowie das spätere Nationalsozialistengesetz erschienen.

Bezüglich des Umgangs der einzelnen österreichischen Parteien mit ihrer eigenen

[15] Ebd., S. 9.

Vergangenheit hat sich die SPÖ in eine Vorreiterrolle begeben. Durch Publikationen wie „Entnazifizierung zwischen politischem Anspruch, Parteienkonkurrenz und Kaltem Krieg. Das Beispiel der SPÖ“, herausgegeben von Maria Mesner, oder auch das von Wolfgang Neugebauer und Peter Schwarz publizierte Werk „Der Wille zum Aufrechten Gang. Offenlegung der Rolle des BSA bei der gesellschaftlichen Reintegration ehemaliger Nationalsozialisten“, wurde ein erster Schritt gemacht. In der Publikation von Maria Mesner ist der Beitrag von Sonja Niederacher: „Die Entwicklung der Entnazifizierungsgesetzgebung“ aus meiner Sicht zu unterstreichen. Was die ÖVP anbelangt, ist der Beitrag von Walter Manoschek „‚Aus der Asche dieses Krieges wieder auferstanden’. Skizzen zum Umgang der Österreichischen Volkspartei mit Nationalsozialismus und Antisemitismus 1945“ besonders hervorzuheben. Als Hauptquelle im Kontext der Auseinandersetzung bezüglich dem Umgang der Parteien mit der gesetzlichen Entnazifizierung sind vor allem politische Positionierungen unterschiedlicher Politiker in die Arbeit eingeflossen. Diese häufig zu einem späteren Zeitpunkt verfassten Memoiren, bilanzieren über die Gesetzgebung sowie die Haltung der eigenen und anderer Parteien. Hierbei sind besonders die Schriften des ehemaligen Vizekanzlers und SPÖ-Politikers Adolf Schärf, der als einer der Väter des Verbotsgesetzes bezeichnet werden muss, Kanzlers Leopold Figl, des einstigen SPÖ- und späteren KPÖ-Mitglieds Erwin Scharf, sowie des Kommunisten und Chefredakteurs der Zeitung „Neues Österreich“ Ernst Fischer zu nennen. Nicht zu vergessen sind auch die Schriften des provisorischen Kanzlers und späteren Präsidenten Karl Renner. Auch die Protokolle des Kabinettsrates der Provisorischen Regierung Karl Renners 1945, herausgegeben von Gertrude Enderle-Burcel, Rudolf Jeřábek, Leopold Kammerhofer, flossen in die Arbeit ein. Es wurde aber auch der Versuch unternommen, die politische wie gesellschaftliche Stimmung mittels Zeitungsberichten zu erfassen und darzustellen. In den Wahlplakaten der Jahre 1945 und 1949 spiegelte sich nicht nur die Haltung der Parteien wieder, sondern auch deren Hintergedanken, die Stimmung der Bevölkerung bezüglich der „Nazi-Frage“ treffen zu wollen.

Die oben aufgeworfenen Fragestellungen und Hypothesen wurden in der Arbeit anhand der erwähnten Quellen sowie der genannten Literatur bearbeitet. Ziel war dabei, nicht die möglichst umfassende Darstellung der gesetzlichen Entnazifizierung, sondern einzelne Bereiche eines komplexen Prozesses kritisch zu beleuchten und für eine weitere Vertiefung Ansatzpunkte zu schaffen.

2. Entstehungskontext des Verbotsgesetzes

2. 1. Schuld, Täter und Opfer

Aus der Geschichte geht hervor, dass auf jedes diktatorische Regime auch eine Auseinandersetzung über die Vergangenheitsbewältigung als Schulddiskussion folgt.[16] Der Begriff „Vergangenheitsbewältigung" hat einerseits eine ethisch-religiöse Bedeutung, entlang der Kategorien Schuld und Sühne; andererseits wird die stete Weiterentwicklung und Modernisierung zu mehr Demokratie und menschlicheren Umgangsformen mit dem Begriff verbunden. Vergangenheitsbewältigung unterscheidet sich durch die Personen oder Personengruppen die sie unternehmen; sie unterscheidet sich in den Formen, in denen sie vollzogen wird; und sie unterscheidet sich vor allem in ihren Inhalten.[17] Dabei kann sie auch unterschiedlich eindeutig, umstritten oder verzerrend stattfinden. Wie Gesin Schwan schreibt, erscheint „die Einsicht in Schuld […] als Voraussetzung für die Anerkennung von Verantwortung und für die Festigung einer demokratischen Identität."[18] Diese Voraussetzung schien allerdings am Anbeginn der Zweiten Republik nur partiell vorhanden gewesen zu sein. Bestrafung sollte stattfinden – doch wer waren die eigentlichen Täter – wer die eigentlichen Opfer? Die von den Nationalsozialisten inhaftierten KZ-Häftlinge standen als Opfergruppe fest, doch für Opfer des Nationalsozialismus war in der „Opfernation" Österreich nur wenig Platz. Vor allem die größte „Opfergruppe" der jüdischen Menschen blieb weitgehend aus dem kollektiven Gedächtnis, sowie der Gesellschaft der Zweiten Republik verdrängt. Auf der anderen Seite standen die PeinigerInnen, all jene Personen die unmittelbar mit dem KZ-System in Zusammenhang gestanden hatten: SS-Mitglieder sowie die nationalsozialistischen EntscheidungsträgerInnen. Über sie sollte in weiterer Folge das Kriegsverbrechergesetz urteilen. Doch wie sollten die SchreibtischtäterInnen und jene Personen, die dem Regime zu ihrem Aufstieg verholfen hatten, belangt werden? Was für eine Sühnepflicht sollte den MitläuferInnen und SympathisantInnen des Regimes auferlegt werden? Oder wurde von einer Bestrafung der MitläuferInnen und SympathisantInnen des Regimes von Anfang an

[16] Vgl. Günter Eifler, Otto Saame (Hg.), Die Frage nach der Schuld, Mainz 1989, zit. nach: Peter Steinbach, NS-Prozesse in der Öffentlichkeit. In: Claudia Kuretsidis-Haider, Winfried R. Garscha (Hg.), Keine „Abrechnung". NS-Verbrechen, Justiz und Gesellschaft 1945, Leipzig, Wien 1998, S. 397.

[17] Vgl. Siegfried Mattl, Karl Stuhlpfarrer, Abwehr und Inszenierung im Labyrinth der Zweiten Republik. In: Emmerich Tálos, Ernst Hanisch, Wolfgang Neugebauer, Reinhard Sieder (Hg.), NS-Herrschaft in Österreich. Ein Handbuch, Wien 2000, S. 903f.

[18] Gesin Schwan, Folgen nicht verarbeiteter Schuld für die demokratische politische Kultur. In: W. Jäger, u. a. (Hg.), Republik und Dritte Welt, Paderborn 1964, S. 413-428, zit. nach: Steinbach, NS-Prozesse, S. 397.

abgesehen? Eine Annahme, die bei genauerer Betrachtung der Regierungserklärung vom 27. Mai 1945 als wahrscheinlich zu beurteilen ist. In ihr wurde verlautbart, dass all jene NS-BefürworterInnen, die aufgrund von „Willensschwäche, infolge ihrer wirtschaftlichen Lage, aus zwingenden öffentlichen Rücksichten“[19] das System mitgetragen hatten, nichts zu befürchten hätten und in die Gemeinschaft zurückkehren sollten. Es kam also zu einer Blockbildung im Rahmen der Entnazifizierung, wo auf der einen Seite die als „TäterInnen“ identifizierten Personen und ihnen gegenüber eine „Gemeinschaft der Opfer“ standen.

Die komplexen Verstrickungen der „zu Bestrafenden“ in der österreichischen Gesellschaft sowie ihre Definitionsmerkmale erwiesen sich in weiterer Folge als Hauptproblem bei der Festlegung einer gesetzlichen NS-Bestrafung. Das Problem, keine abgegrenzte TäterInnengruppe ausmachen zu können, erforderte weitläufig auslegbare Bestimmungen. Zusätzlich erschwerend war die Tatsache, dass das sogenannte „Nationalsozialistenproblem“ ein Massenproblem darstellte, das dementsprechend behandelt werden musste. Auch die geistige Infiltration durch nationalsozialistisches Gedankengut, das in der österreichischen Bevölkerung mehr als ein halbes Jahrzehnt einen nahrhaften Boden fand, spielte eine erschwerende Rolle. Nach den Herrschaftsjahren der NS-Diktatur stellte die Entnazifizierung daher auch den Versuch einer geistigen Umerziehung der Bevölkerung dar. In gewissem Sinne handelte es sich dabei um eine Art „Gegenreformation“ mit demokratischen Mitteln.[20]

Die provisorische Staatsregierung sah sich mit dem Problem konfrontiert, einerseits eine selbst intendierte wie auch von Seiten der Alliierten erwartete Entnazifizierung vorantreiben zu müssen und zugleich die österreichische Bevölkerung nicht durch zu umfangreiche Säuberungsmaßnahmen gegen sich zu polarisieren und die junge Republik zu gefährden. Bei der oben angesprochenen Vernetzung von nationalsozialistischen MitläuferInnen und SympathisantInnen in die Gesellschaft, stellte dieser Prozess ein äußerst heikles und kompliziertes Verfahren dar. Die von politischer Seite gewählte Strategie war eine Politik der Gegensätze, die sowohl Sühne als auch Amnestie vorsah. Deutlich wird dies in der Stellungnahme des Salzburger Landeshauptmanns Albert Hochleitner (ÖVP) von 1946: „Wir wissen sehr genau, dass es unter den so genannten Nationalsozialisten auch sehr viele Menschen gegeben hat, die teils aus Charakterschwäche, teils aus Sorge um ihre Existenz und teilweise sogar unter Zwang um die Aufnahme in die Partei angesucht haben, ohne jemals den Geist des Nationalsozialismus in sich aufgenommen zu haben. (…) Wir würden daher einen

[19] Vgl. Dieter Stiefel, Forschungen zur Entnazifizierung in Österreich. Leistungen, Defizite Perspektiven. In: Walter Schuster, Wolfgang Weber (Hg.) Entnazifizierung im regionalen Vergleich, Linz 2004, S. 47.

[20] Ebd., S. 47.

schweren Fehler begehen, wenn wir alle diejenigen, die jemals aus irgendeinem Grund der Partei angehört haben, einer gleichen Beurteilung unterwerfen würden."[21] In diesen Worten des ehemaligen Landeshauptmanns kommt die Problematik der Entnazifizierungsbestrebungen deutlich zum Vorschein, nämlich das Spannungsfeld zwischen dem legitimen Anspruch auf Gerechtigkeit und Bestrafung einerseits und dem Problem der Unterscheidung zwischen jenen NationalsozialistInnen, die strafrechtlich relevante Schuld auf sich geladen hatten und den Opportunisten andererseits.[22] Zusätzlich zu den Schwierigkeiten, die die Kategorisierung begleiteten, stellte sich die Frage nach Sühnemaßnahmen, die sich in weiterer Folge als ebenso problematisch herausstellte.

Die Akzeptanz der österreichischen Bevölkerung, gegenüber den von der Provisorischen Staatsregierung vorangetriebenen NS-Sühnemaßnahmen ist nur schwer einheitlich auszumachen. Allerdings kann aus den einzelnen politischen Positionierungen der Parteien auch eine gewisse Volksstimmung herausgelesen werden. Einerseits wurde eine Bestrafung der nationalsozialistischen „Täter und Täterinnen" von der Bevölkerung weitläufig akzeptiert, ja mancherorts sogar gefordert, was nach dem Zusammenbruch von Diktaturen eine vertraute Erscheinung ist. Denn viele derjenigen, die sich der Diktatur willig angepasst hatten, fühlten sich nach dem Sturz betrogen, was zu einer Veränderung ihrer Selbstwahrnehmung führte. Sie fühlten sich weniger als TäterInnen oder Menschen, die durch ihre Passivität die Diktatur ermöglicht hatten, denn als Opfer. Andererseits stießen die Prozesse und ihre Strafmaßnahmen auch auf großes Unverständnis und Ablehnung. Sich selbst als Opfer begreifend, war es großen Teilen der Bevölkerung unverständlich, für die „leidvollen" Jahre der NS-Herrschaft auch noch Konsequenzen tragen zu müssen.[23] Das Argument, die Entnazifizierung widerspräche dem Unrechtsbewusstsein der Bevölkerung, wurde dabei sowohl in der politischen wie der populären Debatte herangezogen. Als damals geläufige Rechtfertigung entwickelte sich die Erklärung, nur unter Druck der NSDAP beigetreten zu sein, innerlich jedoch der Partei und ihrer Ideologie fern gestanden zu haben.[24]

---

[21] Albert Hochleitner, Verhandlungen des Salzburger Landtages der 1 Session der 1. (5.) Wahlperiode 1945/46, 2. Sitzung, Montag 28. Jänner 1946, 11/12, zit. nach: Oskar Dohle, „Allem voran möchte ich das Problem der endgültigen Liquidierung des nationalsozialistischen Geistes stellen". Entnazifizierung im Bundesland Salzburg. In: Schuster, Weber (Hg.), Im regionalen Vergleich, S. 119f.

[22] Vgl. Dohle, „Allem voran", S. 120.

[23] Vgl. Steinbach, NS-Prozesse, S. 405.

[24] Vgl. Sonja Niederacher, Die Entwicklung der Entnazifizierungsgesetzgebung. In: Maria Mesner (Hg.) Entnazifizierung zwischen politischem Anspruch, Parteienkonkurrenz und Kaltem Krieg. Das Beispiel der SPÖ, Wien München 2005, S. 13f.

Bereits Ende 1946 bestand die weit verbreitete Meinung, dass als „unersetzbar“ kategorisierte Personen auch dann weiter in „Amt und Würden“ bleiben sollten, wenn sie nach dem Verbotsgesetz zur Rechenschaft zu ziehen gewesen wären. „Im konkreten Fall“, schreibt Oliver Rathkolb, „ging es um Filme mit ‚belasteten’ Schauspielern und Schauspielerinnen sowie um die Wiener Philharmoniker, in deren Reihen 40 % der Mitglieder der NSDAP angehört hatten (20 % als sogenannte ‚Illegale’)“[25]. Unter der Bezeichnung „Illegale“ waren im Verbotsgesetz ehemalige NSDAP Mitglieder bezeichnet, die bereits vor dem „Anschluss“ Österreichs an Deutschland der illegalen NSDAP angehört hatten.

Auf der einen Seite war die Entnazifizierung eine Grundvoraussetzung für das Bestehen der Zweiten Republik, die von Seiten der Alliierten gefordert wurde. „Die Bewältigung des Nationalsozialisten- und Nationalsozialismusproblems war, wie Felix Müller formuliert, „eine Überlebensfrage“.[26] Andererseits standen demgegenüber zahlreiche innenpolitische Erwartungen und Aufgaben, die ebenfalls von der Provisorischen Staatsregierung gelöst werden mussten. Aus parteipolitischer Sicht spielten neben der Entnazifizierung andere Themen eine gewichtigere Rolle. Vorrangige Ziele waren der wirtschaftliche, rechtliche und politische Wiederaufbau, wobei an oberster Stufe der Prioritätenleiter die Erlangung der politischen Selbstständigkeit in Form des Staatsvertrags und der Abzug der Besatzungsmächte standen. Diese Ziele, die teilweise im Gegensatz zur Entnazifizierung standen, begleiteten das politische Ziel einer Säuberung. Im Zusammenhang mit der Wiedererlangung der eigenen Souveränität kam von Seiten der Alliierten stets der Hinweis, dass eine von Nazis gesäuberte Gesellschaft eine der Grundvoraussetzungen für die Unabhängigkeit darstellte. Im Zusammenwirken zwischen den alliierten Besatzungsmächten und der österreichischen Regierung bildete auch die Tatsache des sich zuspitzenden „Kalten Krieges“ ein nicht unübersehbares Faktum. Die divergierenden politischen Interessen beeinflussten die Entnazifizierung sowie die Verhandlungen um einen österreichischen Staatsvertrag. Erst nachdem die österreichische Regierung von jeder der vier Besatzungsmächte ein Unbedenklichkeitszeugnis ausgestellt bekommen hatte, konnte die Souveränität realisiert werden.

Die „Verdrängung“ der ehemaligen Nationalsozialisten aus der Gesellschaft der Zweiten

---

[25] Oliver Rathkolb, NS-Problem und politische Restauration: Vorgeschichte und Etablierung des VdU. In: Sebastian Meissl, Klaus-Dieter Mulley, Oliver Rathkolb, Verdrängte Schuld, verfehlte Sühne. Entnazifizierung in Österreich 1945 – 1955, S. 74.

[26] Felix Müller, Das Verbotsgesetz im Spannungsfeld zur Meinungsfreiheit. Eine Verfassungsrechtliche Untersuchung, Wien 2005. S. 141.

Republik wurde von Anfang an von Schwierigkeiten begleitet. Allein aus wirtschaftlicher Sicht betrachtet, war es ein nahezu unmögliches Unterfangen, eine konkurrenzfähige Wirtschaft aufzubauen, wenn man 536.000 Personen aus dem Erwerbsleben ausschloss.[27] Noch dazu handelte es sich dabei nicht selten um schwer zu ersetzende Arbeitskräfte. Im staatlichen Verwaltungsapparat taten sich Lücken auf, die nur von den Parteien selbst mittels „Persilscheinen" und Protektion geschlossen werden konnten. Die wirtschaftlichen, gesellschaftlichen und politischen Notwendigkeiten widersprachen in gewissen Bereichen von Anfang an der Zielsetzung der Entnazifizierung. Das Hauptproblem der Entnazifizierung im Zusammenhang mit dem Verbotsgesetz waren nicht Verbrechen, wie sie nach dem Kriegsverbrechergesetz oder dem österreichischen Strafrecht zu ahnden gewesen wären. Diese Strafsachen wurden nicht zur Streitfrage, die die Bevölkerung empörte und die politischen Parteien mit Wahlkampf-Propaganda ausstattete. Das Problem bestand darin, Personen zu bestrafen, die sich als „Mitläufer" des Nationalsozialismus keines direkt strafbaren Deliktes schuldig gemacht hatten, ihr Verbrechen war die Mitgliedschaft in der NSDAP. Ein Delikt, das zur Zeit ihres Eintritts in die Partei alles andere als eine strafbare Handlung zu sein versprach. Diese zahlenmäßig erhebliche Gruppe hatte für ihre Taten Sühne zu leisten. Über das Ausmaß dieser Gruppe und die gesetzlich festzulegenden Sühnefolgen sollte in weiterer Folge Uneinigkeit, vor allem zwischen der Regierung und den Alliierten, herrschen. Das System der Kollektivschuld fand dabei anders Anwendung als in Deutschland, wo es hieß: „Alle Deutschen sind Schuld am Krieg!". Für Österreich lautete es: „Alle österreichischen Nazis sind mitschuldig an den Verbrechen der Nationalsozialisten."[28]

2. 2. Auge um Auge, Zahn um Zahn – Ein demokratisches Sonderrecht

Bei jeglicher „Aufarbeitung" beziehungsweise politischer und rechtlicher Auseinandersetzung mit der Vergangenheit kommt dem Strafrecht, mit welchem ein Staat zu Werke geht, eine besondere Rolle zu. Anders als in der Bundesrepublik Deutschland (BRD) kam es in Österreich zum Erlass sogenannter „Sonderstrafrechte", die speziell eingeführt wurden, um das „Nationalsozialisten-Problem" zu erfassen und zu lösen. Dabei spielte das Anliegen einer „Rechtshygiene"[29] eine ebenso große Rolle wie Vergeltung und Rache dies taten. „Straftäter,

[27] Vgl. Stiefel, Leistungen, S. 51.

[28] Vgl. Stiefel, Entnazifizierung, S. 295.

[29] Begriff nach Adalbert Rückerl, der in diesem Zusammenhang Bestrafung nicht aus Vergeltungs- oder Rachegründen sieht, sondern in einer prinzipielleren Dimension mit dem „Willen zur Rechtshygiene".

die in einer diktatorischen Ordnung Verbrechen an Mitmenschen begangen haben, sind zur Verantwortung zu ziehen wegen dieser Tat, obwohl sie unter einer demokratischen Ordnung kaum rückfällig werden können oder sogar durch ihren Lebenswandel seit dem Zusammenbruch von Diktaturen ihre Besserungsfähigkeit unter Beweis gestellt haben."[30] Die gesetzliche Handhabung dieser Prinzipien gegenüber den NationalsozialistInnen und ihren Verbrechen basierte in Österreich auf einem rückwirkenden Strafrecht, was ebenfalls ein Sonderfall war. Da aber auch die komplexe Auseinandersetzung mit staatlich angeordneten Gewaltverbrechen eine besondere Rechtslage bildete, fanden die erlassenen Gesetze anfangs eine breite Rechtfertigungsgrundlage. Als 1945 von der Provisorischen Staatsregierung die Weichen in Richtung einer gesetzlichen Entnazifizierung gestellt wurden, geschah dies vor allem unter dem unmittelbaren Eindruck des Terrors und des Leids, den die NS-Herrschaft verursacht hatte sowie dem Druck der Alliierten. Daher rührte auch der erste Ansatz, die NS-Täter genauso zu behandeln wie sie ihre Gegner behandelt hatten.[31] Dieses „Auge um Auge, Zahn um Zahn-Prinzip" entsprach aber nicht den modernen Vorstellungen eines demokratischen Rechtsstaates. Auf der anderen Seite war klar, dass die Liquidation des „Nazi-Problems" nur auf den Grundlagen eines demokratischen Rechtsstaates stattfinden konnte. Dementsprechend skizzierte der ehemalige ÖVP-Minister Alfred Kasamas die Grundeinstellung seiner Partei: „Die Österreichische Volkspartei stand in der so wichtigen innerpolitischen Frage des Nationalsozialistenproblems seit jeher auf dem Standpunkt, daß auch hierbei nur nach den Grundsätzen von Recht und Gerechtigkeit vorgegangen werden dürfe."[32] Zwar konnten die traditionellen rechtsstaatlichen Prinzipien ohnehin nicht zur Gänze eingehalten werden, da eine rückwirkende Geltung der Gesetze, das Prinzip der Gruppenweisen-Kollektivschuld und noch andere Paragraphen des Verbotsgesetzes der österreichischen Rechtstradition widersprachen, aber prinzipiell sollten die Sondergesetze zur Behandlung dieser außergewöhnlichen Situation im Rahmen eines neu geschaffenen Rechtsstaats erfolgen. Der Vollzug des Verbotsgesetzes sollte daher als ein bürokratisches Verfahren, basierend auf rechtsstaatlichen Kriterien, ablaufen. „Schon das alleine musste", schreibt Dieter Stiefel, „zu Konflikten und unbefriedigenden Resultaten führen, denn jede/r ehemalige Nationalsozialist/in hatte seine/ihre eigene spezifische Biographie."[33] Im neuen

[30] Steinbach, NS-Prozesse, S. 399.

[31] Vgl. Stiefel, Leistungen, S. 46.

[32] Alfred Kasamas, Programm Österreich. Die Grundsätze und Ziele der Österreichischen Volkspartei, Wien 1949, S. 97.

[33] Stiefel, Leistungen, S. 48.

Rechtsstaat machte das Verbotsgesetz eine nicht geringe Bevölkerungsgruppe zu teilweise rechtlosen Menschen. Nach der ersten Registrierung, die durch das Verbotsgesetz 1945 veranlasst wurde, befanden sich 1946 rund 530.000 Personen auf der Liste der ehemaligen NationalsozialistInnen. Bei einer Bevölkerungszahl von etwa sieben Millionen waren ca. 7,5 % aller Personen registriert.[34] Schon zu diesem Zeitpunkt wurde klar, dass es praktisch unmöglich war, eine so große Zahl an Staatsbürgern aus dem politischen, wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Leben längerfristig auszuschließen und ihnen grundlegende Rechte abzusprechen. Andererseits war es eine „österreichische Überlebensfrage", eine umfassende Entnazifizierung durchzuführen. Obwohl das Verbotsgesetz eine teilweise Entrechtung der ehemaligen Nationalsozialisten vorsah und auch verhängte, wurde in der Praxis schon bald nach Umgehungsmöglichkeiten gesucht. Während in dem Verbotsgesetz von 1945 noch die Härte der ersten Entnazifizierungsintentionen zu sehen war, erfolgte in den Novellierungen der kommenden Jahre immer mehr eine Anpassung an gesellschaftliche, politische und wirtschaftliche Gegebenheiten, mit Ausnahme der dritten Verbotsgesetznovelle, die sich im Nationalsozialistengesetz von 1947 ausdrückte und aufgrund alliierter Interventionen eine strenge Härte beinhaltete. Die Stimmung in der Bevölkerung, aber auch die Haltung der Parteien schlug bald in eine ablehnende Haltung um. Zweifel an der gewählten Gangart der gesetzlichen Entnazifizierung wurden laut. Der Prozess, der von der Provisorischen Staatsregierung im Mai 1945 eingeschlagen wurde, stand einer „revolutionären" Entnazifizierung, die vom Volk getragen worden wäre, entgegen, obwohl dieser Weg von einigen Politikern nachträglich gefordert wurde, wie der kommunistische Staatssekretär Ernst Fischer verdeutlichte: „Nicht nur für die allgemeine Gesundung Österreichs, sondern auch für die zahllosen Mitläufer der Nazipartei, die in der lähmenden Atmosphäre der Ungewißheit und der Zufälligkeit dahinlebten. Durch ein befreiendes Gewitter, durch eine entschlossene Volkserhebung hätten wir die Hauptschuldigen hinweggefegt und Zehntausende Mitläufer, die selbst Betrogene waren und Irregeführte, hätten dem Volk geholfen, über ihre Henker und Henkersknechte, über Schmarotzer und Kriegsverbrecher Gericht zu halten."[35] In diesen Worten des Abgeordneten Fischer (KPÖ) von 1946 kam die Unzufriedenheit über den bisherigen Verlauf der gesetzlichen „Säuberungen" deutlich zum Vorschein. Dass die Kommunisten, die in der politischen Debatte rund um die Entnazifizierung immer die härteste Vorgangsweise befürworteten, sich nicht glücklich über den Verlauf zeigten, war klar. Doch auch von Seiten der Volkspartei, die den anderen politischen Flügel bildete, kam Kritik. „Am

[34]Vgl. Niederacher, Entwicklung, S. 14.

[35] Ernst Fischer (KPÖ), 28. Sitzg., 24. Juli 1946, S. 598, zit. nach: Stiefel, Entnazifizierung, S. 15.

Tage der Befreiung, als die Befreiungsarmee einzog, als dieser Nationalsozialismus seiner brutalen Machtmittel beraubt war, als der Nationalsozialist nackt mit schlotternden Knien vor uns stand, als dieses unbewußte Angstgefühl in uns gewichen war - ‚da regte sich in uns Österreichern wieder unser österreichisches Wesen: Es war der österreichische Mensch, der von diesem System immer abgeleugnet wurde, der jetzt zur Geltung kam – damals, als die Vergeltung, die wir uns so blutig vorgestellt hatten, praktisch gesprochen ausblieb".[36] Die Worte des Nationalratsabgeordneten Karl Aichhorn (ÖVP) machen deutlich, dass selbst die Volkspartei, die sich in weiterer Folge als Beschützer der „kleinen Nazis" präsentierte, die bürokratische Entnazifizierung als nicht passend empfand. Obwohl beide Kritiken das Gutheißen einer versäumten revolutionären „Säuberung" anschneiden, so sind sie doch eher als Kritik am Verlauf der Entnazifizierungsgesetzgebung und Teil der politischen Debatte zu sehen. Zweifellos spiegelt sich darin auch der Wunsch, durch eine rasche und „blutige" Entnazifizierung bereits einen Schlussstrich unter das Kapitel ziehen zu können. Man setzte auf Bürokratie und Ordnung statt auf Lynchjustiz und Volksrevolte. Eine schnelle gesetzliche Regelung der „Nazi-Frage" sollte den Volkszorn mildern und Übergriffen, Vertreibungen und illegalen Verhaftungen entgegen wirken. Adolf Schärf (SPÖ), Staatssekretär der Provisorischen Regierung Renner, begründet dies wie folgt: „Ich habe aus dem Mund von Kommunisten gehört, es wäre besser gewesen, wenn sich in den ersten Wochen die Volkswut ausgetobt hätte, wenn eine Anzahl Nationalsozialisten an den Laternen gebaumelt wären, und man dann an eine milde Lösung gegangen wäre. Aber in einer ‚Nacht der langen Messer', von der man nach nationalsozialistischem Vorbild sprach, wären nur kleine Leute drangekommen; wer in der nationalsozialistischen Partei etwas bedeutet hatte, wer etwas besaß, Vermögen hatte, war ja doch geflüchtet; diesen Leuten wäre es gleichgültig gewesen, wenn man einige hundert oder tausend in Wien zurückgebliebene arme Teufel gehängt und sie selbst dann pardoniert hätte."[37] Zu einem späteren Zeitpunkt, als aus der Entnazifizierung bereits das mühselige „Naziproblem" geworden war, geriet die gewählte Art der Entnazifizierung in den Mittelpunkt der Kritik. Durch das rechtsmäßige Verfahren sollte die Entwicklung der Zweiten Republik im Rahmen einer demokratischen politischen Kultur, die ihres diktatorischen Ausgangspunktes eingedenk bleibt, gewährleistet werden und eine vergangene Wirklichkeit vor einer Verzeichnung durch Verharmlosung, Verdrängung, bewusste Leugnung und Selbstbetrug bewahrt werden.[38] Dieser Aufgabe nachzugehen verpflichtete sich die

[36] Karl Aichhorn (ÖVP), 28. Sitzg., 24. Juli 1946, S. 592, zit nach: Stiefel, Entnazifizierung, S.16f.

[37] Adolf Schärf, Österreichs Wiederaufrichtung im Jahre 1945, Wien 1960, S. 178.

[38] Vgl. Steinbach, NS-Prozesse, S. 399f.

österreichische Bundesregierung im Rahmen ihrer Unabhängigkeitsbestrebungen, die im Staatsvertrag von 1955 ein „glückliches“ Ende fanden. Aber auch die weitere Entwicklung im Umgang mit NS-Verbrechen, die kurz nach der Souveränität der Zweiten Republik einen Endpunkt fand, ist ein Zeugnis dafür, dass daran gezweifelt werden darf, wie reflektiert die eigene Geschichte behandelt wurde. „Erst aus dieser Konfrontation mit einer rekonstruierten vergangenen Wirklichkeit lassen sich zentrale Bezugspunkte einer politischen Verantwortungsethik gewinnen“[39], schreibt Steinbach. Dass diese Sensibilisierung in der Zweiten Republik weitgehend vernachlässigt, bis zu einem gewissen Grad verdrängt wurde, stellt kein gutes Zeugnis aus.

2. 3. Rechtliche Gegebenheiten:

Am Tag der offiziellen Befreiung Wiens durch die Rote Armee, am 13. April 1945, kam es im Wiener Justizpalast zu einem Treffen von Richtern, Rechtsanwälten und anderen Experten aus dem juristischen Bereich, um über die „Schaffung eines klaren und übersichtlichen – den Zeitverhältnissen angepassten – Rechts“ zu beraten. Das österreichische Recht wurde durch den „Anschluss“ im März 1938 an das „Deutsche Reich“ zwar nicht komplett von dem nationalsozialistischen Rechtswerk ersetzt, aber sukzessive umgeformt, sodass das Strafrecht in den Jahren 1938 bis 1945 eine Mischung des alten österreichischen Staatsgesetzes und Teilen des deutschen Reichsstaatsgesetzes darstellte. Die Anfangs angedachte Lösung, alle vom NS-Regime eingeführten Gesetze vollständig aufzuheben, erwies sich als nicht realisierbar, daher wurden nur jene Rechtsvorschriften aufgelöst, die eindeutig nationalsozialistisches Gedankengut enthielten bzw. deutlich demokratiefeindlich erschienen.[40]

Folgende Gesetze wurden zur Wiederherstellung des Rechtszustandes vom 13. März 1938 erlassen:[41]

- Das Gesetz vom 12. Juni 1945 über die Wiederherstellung des österreichischen Strafrechts.

---

[39] Steinbach, NS-Prozesse, S., 399.

[40] Vgl. Claudia Kuretsidis-Haider, Verbrechen an ungarisch-jüdischen Zwangsarbeitern vor Gericht. Die Engerau Prozesse vor dem Hintergrund der justiziellen „Vergangenheitsbewältigung“ in Österreich (1945 - 1955), Wien 2003, S. 34.

[41] Siehe dazu: Kuretsidis-Haider, „Vergangenheitsbewältigung“, S. 34f.

- Das Gesetz vom 12. Juni 1945 über die Wiederherstellung des österreichischen Strafprozessrechts.
- Das Gesetz vom 3. Juli 1945 über die Wiederherstellung der österreichischen Gerichtsorganisation.
- Das Gesetz vom 31. Juli 1945 betreffend Übergangsbestimmungen zur Wiederherstellung des österreichischen Strafprozessrechts.
- Die Kundmachung der Staatskanzlei vom 16. August über die Wiederverlautbarung der österreichischen Strafprozessordnung 1945.

Diese Gerichtsorganisation und Gesetzgebung fand aber nicht in allen Besatzungszonen sofortige, gleichzeitige Anwendung. Während die Besatzungsmacht in der sowjetischen Zone diese Rechtsordnung nicht antastete und die österreichischen Behörden im Sommer 1945 zu arbeiten beginnen konnten, kam es in den anderen drei Zonen erst Anfang 1946 dazu, dass die Besatzungsmächte die gesetzgebende, rechtssprechende und vollziehende Gewalt aus ihren Händen gaben.[42]

2. 4. Entnazifizierung in Österreich

2. 4. 1. Zu dem Begriff Entnazifizierung

Der Begriff an sich kann als ein Kunstprodukt eines Politologen im Stab des politischen Beraters von General Dwight D. Eisenhower betrachtet werden. „Entnazifizierung“ hat seine Wurzeln im US-amerikanischen Wort „Denazification“. Unter diesem Begriff wurden von oben genanntem Stab die folgenden Aufgaben zusammengefasst:

- Auflösung der NSDAP
- Ausmerzung des Nationalsozialismus aus deutschen Gesetzen und Verordnungen
- Abschaffung von NS-Symbolen, Straßennamen und Denkmälern
- Beschlagnahme des Vermögens und der Unterlagen der NSDAP
- Verbot von aus der NS-Herrschaft herrührenden Privilegien
- Internierung von NS-Führern
- Ausschließung von mehr als nur nominellen Mitgliedern der NSDAP vom öffentlichen Leben
- Unterbindung von NS-Indoktrination in jeder Form
- Verbot von Paraden und NS-Demonstrationen

Der Begriff Entnazifizierung wurde in weiterer Folge in erster Linie zu einem Synonym für

[42] Vgl. Ebd., 35.

die politischen Säuberungen der österreichischen und deutschen Nachkriegsgesellschaft und spezifischer als Bezeichnung für den Prozess der Personalsäuberungen hinsichtlich nationalsozialistischer Personen verwendet.[43] Die Entnazifizierung war in der Zweiten Republik von Anbeginn an ein Vorhaben mit diametralen Intentionen. Ursache dafür war die Entstehung der Zweiten Republik nach dem Ende des Zweiten Weltkriegs. Österreich war im Sinne der Moskauer Deklaration der Siegermächte ein befreites Land, getragen von einem starken politischen Willen des aktiven österreichischen Widerstands. Es war das erste Opfer der Hitler-Aggression, da aus völkerrechtlicher Sicht auch der „Anschluss" 1938 eine Rechtswidrigkeit darstellte.

Auf der anderen Seite stand die Integration der österreichischen Bevölkerung in das Deutsche Reich als „Volksdeutsche", die sich weitgehend mit den Zielen ihrer politischen Führung identifizierten, für die sie militärisch kämpften und am Ende von den Alliierten besiegt wurden. Für die Provisorische Staatsregierung bedeutete das Ende des Zweiten Weltkriegs und die „Befreiung" von Nazi-Deutschland in Berufung auf die Moskauer Deklaration eine willkommene „Stunde Null", die mit einigen Klauseln der Alliierten eine weitaus bequemere „Opferrolle" vorsah, als es die national-kollektive Täterschaft erlaubt hätte.

Als sich in der Zweiten Republik ein österreichisches politisches Leben wiederzuentwickeln begann, wetteiferten die drei Regierungsparteien (SPÖ, ÖVP, KPÖ) geradezu darum, sich als antifaschistisch zu deklarieren. Diese Haltung war einerseits ein Schaulaufen für die Alliierten, andererseits auch für die Bevölkerung willkommen, die ebenfalls das Ende der mit Krieg und Leid verbundenen Nazi-Herrschaft herbeigesehnt hatte. Zusätzlich befanden sich unter den Regierungsmitgliedern auch viele individuelle Opfer des Nationalsozialismus, die die Härte und Brutalität des NS-Regimes in Konzentrationslagern erlebt hatten. Für die breite Masse der österreichischen Bevölkerung wurde der Begriff Entnazifizierung zu einem Synonym für einen ausschließlich bürokratischen und personalpolitischen Säuberungsvorgang, nämlich die unmittelbar nach dem Ende des Krieges stattfindende massenhafte Entlassung ehemaliger NationalsozialistInnen aus dem öffentlichen Dienst.[44]

Die Entnazifizierung, wie sie durch die oben geschilderte Situation der Zweiten Republik

---

[43] Vgl. Walter Schuster, Wolfgang Weber, Entnazifizierung im regionalen Vergleich: Der Versuch einer Bilanz. In: Walter Schuster, Wolfgang Weber (Hg.), Entnazifizierung im regionalen Vergleich, Linz 2004, S. 16f. Siehe dazu auch: Lutz Niethammer, Die Militärfabrik. Entnazifizierung am Beispiel Bayerns, Bonn Berlin 1982.

[44] Vgl. Winfried R. Garscha, Entnazifizierung und gerichtliche Ahndung von NS-Verbrechen. In: Emmerich Tálos, Ernst Hanisch, Wolfgang Neugebauer, Reinhard Sieder (Hg.), NS-Herrschaft in Österreich. Ein Handbuch, Wien 2000, S. 855.

zustande kam, war nach einer ersten weitgehend unkoordinierten Phase Seitens der Alliierten ein Zusammenspiel unterschiedlicher Kräfte. Neben den drei Regierungsparteien, die divergierende Haltungen zur „NS-Frage“ an den Tag legten, beeinflusste auch die Meinung der vier Besatzungsmächte, die später zwar vereint im Alliierten Rat, aber nicht immer mit geeinter Meinung, Stellung bezogen, den Verlauf der Entnazifizierungsgesetzgebung. Aus diesem Konglomerat entstanden in den unterschiedlichen Phasen der Entnazifizierung sowohl nahezu von einem Konsens geleitete, als auch als „Unrecht“ empfundene Vorgaben und Gesetze.

2. 4. 2. Entnazifizierungs-Phasen

Die im Rahmen der Entnazifizierung getroffenen Maßnahmen fasste der Historiker Dieter Stiefel in fünf diametralen Phasen zusammen. Von April bis Juni 1945 eine militärische Sicherheitsphase, in der hauptsächlich Internierungen durch die Alliierten stattfanden. Anhand sogenannter „schwarzer Listen“ wurde versucht, den nationalsozialistischen Machtapparat zu zerschlagen. Darauf folgend bis Februar 1946 die Phase der autonomen Entnazifizierung durch die Alliierten in den einzelnen Besatzungszonen. Dabei gab es noch kein koordiniertes Vorgehen der Alliierten untereinander bzw. mit der Provisorischen Staatsregierung, deren Machtbereich noch auf die sowjetische Zone beschränkt war. Dadurch wurde es gesuchten Nazis möglich, Zonen übergreifend ihre Verstecke zu wechseln und einer Verhaftung zu entgehen. Dann von Februar 1946 bis Februar 1947 die Zeit der österreichischen Entnazifizierung auf Grund der Gesetze von 1945 (Verbotsgesetz, Kriegsverbrechergesetz, Wirtschaftssäuberungsgesetz). Ab diesem Zeitpunkt verfügte die Regierung über die Entnazifizierungskompetenz, die ihr von den Alliierten übertragen worden war, die sich auf einen Kontrollrat beschränkten. Damit einhergehend konnte das Verbotsgesetz von 1945 und das Kriegsverbrechergesetz, das zur strafrechtlichen Ergänzung geschaffen wurde, auf dem gesamten Gebiet der Zweiten Republik angewendet werden. Als erstes Resümee im Bereich der politischen „Säuberungen“ verlautbarte Bundeskanzler Leopold Figl am 4. Juli 1946 gegenüber dem Alliierten Rat, dass bisher 960 Personen aus führenden Positionen in Staat und Wirtschaft entfernt, 70.818 der 299.420 Staatsbediensteten vom Dienst suspendiert sowie weitere 36.000 Personen in der Privatwirtschaft entlassen wurden.[45] Zunehmende Unzufriedenheit von politischer wie gesellschaftlicher Seite führte zu der Drei-Parteien-Einigung von 1946, die einschließlich zahlreicher Änderungen, veranlasst vom Alliierten Rat,

[45] Vgl. Ebd., S. 858.

den Weg zum Nationalsozialistengesetz ebnete.

Anschließend folgte von Februar 1947 bis Mai 1948, die Entnazifizierung auf der Grundlage des Gesetzes von 1947 (Nationalsozialistengesetz). Die darin enthaltene Verbotsgesetznovelle schuf neue Kategorien: die Bedeutung der „Illegalität“ wurde vermindert und es wurde in „Belastete“ und „Minderbelastete“ unterschieden. Auch die Sühnemaßnahmen wurden im Nationalsozialistengesetz von 1947, durch das man sich die endgültige Lösung des „Nationalsozialisten-Problems“ erwartete, geregelt. Das Nationalsozialistengesetz 1947 kann als Abschluss der gesetzlichen Entnazifizierungsgesetzgebung gesehen werden. Darauf folgte von 1948 bis 1957 die Zeit der Amnestien.[46] Zusammenfassend zog Stiefel folgendes Resümee über die österreichische Entnazifizierung: „Zuerst auf den Tisch hauen, dann Ordnung machen und schließlich alles verzeihen und vergessen.“[47]

2. 4. 3. Die Parteien und die Entnazifizierung

Die Haltung der österreichischen Parteien, die aufgrund der Mitbestimmung und Gesetzgebung einen wesentlichen Anteil an der Entnazifizierung hatten, soll hier nur kurz angeschnitten werden, da das Thema zu einem späterem Zeitpunkt näher behandelt wird. Vom antifaschistischen Grundkonsens, den alle drei Regierungsparteien anfangs verfolgten, distanzierten sich alle in weiterer Folge wieder, wenn auch nicht alle in gleichem Maße. Was die politischen Lager weiterhin vereinte, war die Ansicht, dass die „wirklichen“ NationalsozialistInnen bestraft und erfasst werden müssten. In der Haltung bezüglich des Umgangs mit den „Mitläufern“ kam es zu divergierenden politischen Standpunkten. Als erstes und am massivsten entfernte sich die Volkspartei von ihrer antifaschistischen Grundhaltung, da die ÖVP bereits Ende 1945 für eine Amnestie der „Mitläufer“ eintrat. Die SPÖ suchte eine Position der Mitte und war für eine zeitlich bedingte Verdrängung der „Mitläufer“ aus der Gesellschaft. Wobei eine Neupositionierung hin zu mehr Toleranz im Umgang mit den ehemaligen NationalsozialistInnen, nach den Wahlen 1945 auszumachen war. Die KPÖ forderte am vehementesten eine Bestrafung aller NationalsozialistInnen, trat aber immer wieder für die „kleinen Mitläufer“ ein. Auch bei den Kommunisten blieb schlussendlich nicht viel Härte im Umgang mit den ehemaligen Nationalsozialisten übrig.

---

[46] Vgl. Stiefel, Leistungen, S. 44f.

[47] Dieter Stiefel, Nazifizierung plus Entnazifizierung = Null?. Bemerkungen zur besonderen Problematik der Entnazifizierung in Österreich. In: Sebastian Meissl, Klaus-Dieter Mulley, Oliver Rathkolb, Verdrängte Schuld, verfehlte Sühne. Entnazifizierung in Österreich 1945 – 1955, S. 35.

2. 4. 4. Entnazifizierung seitens der Alliierten

Die Bestrebungen der alliierten Siegermächte, das „befreite" Österreich von seinen nationalsozialistischen Elementen zu befreien, erfolgten mittels bürokratischer, propagandistischer und justizieller Entnazifizierungsmaßnahmen. Im Gegensatz zur BRD, wo mittels des Kontrollgesetzes Nr. 10 eine einheitliche gesetzliche Regelung bereits 1945 erlassen wurde, kam es in Österreich zu keiner derartig verbindlichen Regelung, die von allen vier Besatzungsmächten angewendet wurde.[48] Das Vorgehen der vier Besatzungsmächte unterschied sich, unter anderem auch in einem „Ost-West-Gefälle". Während von amerikanischer (die die Prozesse am gründlichsten vorbereiteten) und britischer Seite bereits seit 1944 eine gemeinsame Justizpolitik für Österreich geplant war und dafür vom Oberkommando der in Europa operierenden Streitkräfte beider Staaten (SHAEF / Supreme Headquater Allied Expeditionary Forces) ein „Austrian Military Handbook" ausgearbeitet wurde, setzten die sowjetischen Befehlshaber bereits ab Juli 1945 auf die Volksgerichte und überließen die „Säuberungen" weitgehend den staatlichen Behörden. Die Franzosen übernahmen, entsprechend dem „Ost-West-Gefälle", die Richtlinien des SHAEF-Handbuchs.[49] Die Richtlinien für die Durchführung von summarischen Verhaftungen laut dem oben erwähnten „Austrian Military Handbook", erklärten, dass folgende Personen zu verhaften und internieren seien:

- Alle Beamte und sonstige Mitarbeiter der Gestapo und der Geheimen Feldpolizei
- Alle Angehörigen von SS-Totenkopfverbänden
- Angehörige der Allgemeinen SS und der Waffen-SS vom Unterscharführer aufwärts
- Funktionäre der Partei und der ihr angegliederten Organisationen vom Ortsgruppenleiter bzw. einer vergleichbaren Position aufwärts
- Generalstabsoffiziere der Wehrmacht
- Spitzenbeamte vom Ministerialrat bzw. Regierungspräsidenten aufwärts
- Gauhauptleute
- Landräte
- Bürgermeister.[50]

---

[48] Vgl. Kuretsidis-Haider, „Vergangenheitsbewältigung", S. 27.

[49] Ebd., S. 27.

[50] „Austria Military Government Handbook", Annex 5, Table D, zit. nach: Garscha, gerichtliche Ahndung, S. 856.

Zusätzlich zu diesen Kategorien, die ursprünglich für Deutschland ausgearbeitet wurden, waren jene Personen, die auf den alliierten Kriegsverbrecherlisten aufschienen, zu verhaften sowie:

- Reichsdeutsche in österreichischen Verwaltungsstellen
- Alle österreichischen NSDAP-Mitglieder vor 1938
- Träger nationalsozialistischer Auszeichnungen
- Prominente Propagandisten der NS-Ideologie
- Nationalsozialistische Richter und Staatsanwälte
- Rechtsanwälte, die Funktionen in der NSDAP oder einer ihr angeschlossenen Organisation innehatten
- Ortsbauernführer.[51]

Kernstück der amerikanischen Entnazifizierungsmaßnahmen war ein siebenseitiger Fragebogen, der die Verbindung zwischen einer Person und dem Nationalsozialismus klären sollte. Mittels dieser Fragebögen ein fremdes Land zu erfassen, war freilich ein Unterfangen, das sowohl logistisch wie technisch nicht einwandfrei funktionieren konnte. Bis Anfang 1946 hatten die Amerikaner 80.000 Fragebögen ausfüllen lassen, von denen erst ca. 20.000 bearbeitet worden waren. Die Engländer, die auch mit dem System der Fragebögen operierten, waren in erster Linie an einem raschen demokratischen Wiederaufbau und einem wirtschaftlichen Aufschwung des Landes interessiert, weniger an einer umfangreichen und präzisen Entnazifizierung. Da die Franzosen ihre Zone erst später übernahmen, kam es auch zu keiner Beteiligung im Rahmen der ersten oben genannten Entnazifizierungsmaßnahmen. Die Franzosen, die durch Maßnahmen zur Säuberung ihrer eigenen Gesellschaft bereits 1944 Erfahrungen gesammelt hatten, zeigten sich in weiterer Folge als die kooperativste Besatzungsmacht, was die Zusammenarbeit mit den staatlichen Behörden betraf. Generell war auf französischer Seite eine recht pragmatische Haltung auszumachen. Die Sowjets waren von Anfang an jene Nation, die die Verantwortung einer politischen Säuberung am weitgehendsten in die Hände der heimischen Kräfte legte. Dabei muss berücksichtigt werden, dass sie mit der KPÖ auch eine ihnen als vertrauenswürdige Partei in der Provisorischen Staatsregierung hatten. Von sowjetisch-militärischer Seite wurden nur einige gezielte Verhaftungen von Nazi-Größen durchgeführt, daneben wurde eine unbestimmte Zahl willkürlicher Festnahmen und Verschleppungen unternommen.[52] Demgegenüber standen über

[51] „Austria Military Government Handbook“, Annex 5, Table E, zit. nach: Garscha, gerichtliche Ahndung. S. 857.

[52] Vgl. Stiefel, Nazifizierung, S. 29f.

26.000 Verhaftungen in den westlichen Besatzungszonen.[53]

2. 4. 5. Die alliierten Gerichte

Die Alliierten erließen für Österreich keine verbindliche Regelung bezüglich der Durchführung von Kriegsverbrecherprozessen wie sie in Deutschland mit dem Kontrollgesetz Nr. 10 getroffen wurde. Mit Ausnahme eines britischen Verfahrens in der Steiermark und eines französischen in Tirol wurden von den Alliierten nur Kriegsverbrechen an ihren eigenen Soldaten geahndet.[54] Die alliierten Gerichte waren zwar in erster Linie Instrumente zur Ahndung von Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften und Regeln der Besatzungsmächte, de facto konnte aber jede nach österreichischem oder je nach Besatzungszone strafbare Handlung vor ein Militärgericht gebracht werden.[55] In der britischen Besatzungszone wurden per Verordnung unterschiedliche Gerichtstypen installiert, die mit diversen Kompetenzen ausgestattet waren. Auch die Verfolgung von Kriegsverbrechen fiel in diesen Aufgabenbereich. Während anfangs eigentlich noch sogenannte „Royal Warrant Courts" als Sondergerichte zur Ahndung von Kriegsverbrechen beauftragt waren, wanderte die Vollzugskompetenz für sogenannte Kriegsgräuel zunehmend in den Aufgabenbereich der „General Military Courts".[56] Wie Siegfried Beer bemerkt, vertraten „die Briten […] den Standpunkt, Verbrechen von österreichischen Nationalsozialisten an Juden und Jüdinnen seien Verbrechen an AusländerInnen gleichzustellen und daher von alliierten Militärgerichten zu ahnden."[57]

Der 1. Eisenerz-Prozess im April 1946 gegen Mitglieder des lokalen Volkssturms war laut Historiker Siegfried Beer „der beispielgebende und zugleich öffentlich wirksamste Rechtsfall höchster britischer Militärgerichtsbarkeit in Österreich" [58], bei dem zehn Todesurteile gefällt und vollstreckt wurden. Auch die amerikanische Besatzungsmacht versuchte, ähnlich wie die Briten, einen großen Kriegsverbrecherprozess in Salzburg durchzuführen. Hauptangeklagt war das Personal des ehemaligen Konzentrationslagers Mauthausen, in welchem unter

---

[53] Vgl. Garscha, gerichtliche Ahndung, S. 857.

[54] Vgl. ebd., S. 873.

[55] Vgl. Kuretsidis-Haider, „Vergangenheitsbewältigung", S. 27.

[56] Vgl. ebd., S. 27.

[57] Siegfried Beer, Aspekte der britischen Militärgerichtsbarkeit in Österreich 1945 – 1950. In: Claudia Kuretsidis-Haider, Winfried R. Garscha (Hg.), Keine „Abrechnung". NS-Verbrechen, Justiz und Gesellschaft in Europa nach 1945, Leipzig – Wien 1998, S. 55.

[58] Beer, Aspekte, S. 61, zit. nach: Kuretsidis-Haider, „Vergangenheitsbewältigung", S. 28.

anderem alliierte Kriegsgefangene getötet und misshandelt worden waren. Die Angeklagten sollten vor Militärkommissionen gestellt und ein „österreichisches Nürnberg“ geschaffen werden. Aber ähnlich wie die Briten mit ihrem Prozess, mussten auch die Amerikaner einsehen, dass dazu die personellen und logistischen Ressourcen nicht vorhanden waren.[59] Kuretsidis-Haider fasst das Ausmaß der Prozesse wie folgt zusammen: „Zwischen Mitte Mai 1946 und Mai 1948 fanden in Salzburg 16 Kriegsverbrecherprozesse gegen 61 Angeklagte (42 davon aus Österreich) statt. 37 Personen wurden verurteilt, 24 freigesprochen. Die ‚Military Commission’ in Salzburg fällte acht Todesurteile und fünf lebenslange Haftstrafen.“[60]

Das „Service de Recherche des Crimes et Criminels de Guerre en Autriche“ war anfangs für sämtliche Agenden im Bereich der strafrechtlichen Verfolgung von Kriegsverbrechen in Österreich zuständig. Der Aufgabenbereich erfasste in erster Linie das Ausforschen von Personen, die im Verdacht standen, Kriegsverbrechen begangen zu haben. Außerdem war es seine Aufgabe, Personen, die in Frankreich mit den Deutschen kollaboriert hatten, in Österreich ausfindig zu machen. In der französischen Besatzungszone (Tirol und Vorarlberg) wurde ein dreistufiges Gerichtssystem installiert. Schnellgerichte („tribunaux sommaires“), mittlere Gerichte („tribunaux intermédiaires“) und ein Generalgericht („tribunal général“) in Innsbruck. Diese ahndeten alle Verbrechen gegen das Kriegsrecht, gegen Verordnungen und Befehle der Besatzungsmacht, sowie Kriegsverbrechen, wobei ein Großteil der Fälle an das österreichische Volksgericht abgegeben wurde.[61] Der in den Medien sogenannte Reichenau-Prozesse von 6. bis 18. Dezember 1948 stellte die größte und aufseheneregendste Hauptverhandlung vor einem Tribunal Supérieur dar. Vor Gericht standen die Innsbrucker Gestapochefs Werner Hilliges und Max Nedwed (…) Hilliges wurde zu einer lebenslangen Haftstrafe mit Zwangsarbeit, Nedwed zu 20 Jahren Gefängnis mit Zwangsarbeit verurteilt.[62] Die von der sowjetischen Besatzungsmacht eingerichteten Militärgerichte waren anfangs in erster Linie damit beschäftigt, Verbrechen der eigenen Soldaten zu verhandeln. In weiterer Folge kam es aber auch zur gerichtlichen Ahndung von durch Österreicher während des Krieges in der Sowjetunion begangenen Verbrechen. Laut dem Historiker Stefan Karner wurden zwischen 1941 und 1956 ca. 2.500 ÖsterreicherInnen von sowjetischen Gerichten

[59] Vlg. Kuretsidis-Haider, „Vergangenheitsbewältigung“, 29.

[60] Ebd., S. 29. Siehe dazu auch die von Kurt Tweraser veröffentlichte Liste in: Kuretsidis-Haider, Garscha, Keine „Abrechnung“, S. 97-101.

[61] Vgl. Kuretsidis-Haider, „Vergangenheitsbewältigung“, S. 30.

[62] Vgl. Ebd., S. 30.

abgeurteilt.[63] Bis heute ist es allerdings nicht möglich, eine Gesamtzahl der von alliierten Militärgerichten verurteilten Personen in Österreich zu nennen.

2. 4. 6. Der Alliierten Rat

Die Zeit bevor eine alliierte Zusammenarbeit angedacht und verwirklicht wurde, also etwa bis zum zweiten Kontrollabkommen vom 28. Juni 1946, war durch die strikte Kontrolle Seitens der Besatzungsmächte geprägt. Die Zonenaufteilung schottete die einzeln verwalteten Gebiete politisch und wirtschaftlich voneinander ab. Die ersten Monate, als die Provisorische Staatsregierung Renner bereits bestand, aber von den Alliierten noch nicht anerkannt war, glichen in vielerlei Hinsicht einer militärischen Besatzung des Landes.

Der ersten Sitzung des gemeinsamen Alliierten Rates am 11. September 1945 gingen das erste Kontrollabkommen vom 4. und das Zonenabkommen vom 9. Juli 1945 voraus. Bereits vor der ersten Sitzung wurde festgelegt, dass so schnell wie möglich eine Zentralregierung geschaffen werden sollte und bis dahin ausschließlich die Beschlüsse der Alliierten Kommission Geltung haben sollten. Danach war aber nur noch eine überwachende Funktion vorgesehen. Angestrebtes Ziel der Alliierten war es, demokratische Wahlen so rasch wie möglich durchführen zu lassen. Anfang Juli wurden die jeweiligen Zonen von ihren Kommandanten übernommen, wobei folgende Personen für ihre Länder als Vertreter eingesetzt wurden: Der sowjetische Marschall Ivan S. Konev, Generalleutnant Richard L. McCreery für Großbritannien, General Emile Béthouart für die französische und General Mark W. Clark für die amerikanische Besatzungsmacht. Ihnen zur Seite standen politische Berater und Chefdiplomaten, die sich mit den anfallenden innenpolitischen Problemen zu beschäftigen hatten. Die „Alliierte Kommission für Österreich“ mit der Bezeichnung „Alliierten Rat“ setzte sich wie folgt zusammen: An der Spitze standen die bereits erwähnten vier militärischen Kommissare, die zugleich Oberbefehlshaber der ihnen unterstellten Besatzungszone waren und ab 28. Juni 1946 Hochkommissare genannt wurden. Als nächste Instanz in der Kompetenzpyramide folgte das Exekutivkomitee, an deren Spitze vier stellvertretende Hochkommissare standen, welche die Chefs der einzelnen Stäbe waren. Abseits davon bestand eine interalliierte Kommandantur in Wien. Als nächste Stufe der Pyramide folgten die einzelnen Abteilungen, deren Mitglieder Offiziere und Fachbeamte waren. Die Abteilungen

[63] Siehe dazu: Stefan Karner, Barbara Stelzl-Marx, Strafrechtspraxis und Gerichtsbarkeit in der Sowjetunion 1941-1956. In: Garscha, Kuretsidis-Haider, Nachkriegsprozesse. Die Alliierten, Deutschland, Österreich, zit. nach: Kuretsidis-Haider, „Vergangenheitsbewältigung“, S. 30f.

gliederten sich in Militär, Marine, Luftfahrt, Reparationen, Restitutionen, Soziales, Transport, Inneres, Finanz, Arbeit, politische Angelegenheiten, Rechtsfragen, Erziehung, Kriegsgefangene und versetzte Personen. Seit der ersten Sitzung, am 11. September 1945, tagte der Alliierten Rat zumindest an jedem 10., 20. und 30. eines Monats. Von 25. April 1946 an wurde der Tagungsrhythmus auf jeden 2. und 4. Freitag im Monat umgestellt, während das Exekutivkomitee jeden 1. und 3. Freitag zusammentrat. Den Vorsitz innerhalb der Alliierten Kommission hatten während der ersten Sitzung die Sowjetunion, ab dem 15. September 1945 die Amerikaner, ab dem 15. Oktober 1945 die Briten und ab dem 15. November 1945 die Franzosen, dann begann der Zyklus erneut. In weiterer Folge wurde der Vorsitzwechsel auf den 1. eines jeden Monats verlegt, was auch bis 1955 so blieb. Untergebracht war der Alliierten Rat ab April 1946 im Haus der Industrie direkt am Schwarzenbergplatz. Vor der örtlichen Vereinigung fanden die Sitzungen in den jeweiligen Hauptquartieren der einzelnen Besatzungsmächte statt (SU, Hotel Imperial – US, Nationalbank – GB, Schönbrunn).[64]

Im Vorfeld der ersten Sitzung wurde bereits festgelegt, dass Österreich keine Reparationszahlungen zu leisten habe; allerdings konnte jede Besatzungsmacht die in ihrer Zone gelegenen deutschen Vermögenswerte beanspruchen. Die vorab bestimmten Themen drehten sich um Finanzen, Versorgung, Verkehr und auch um eine Liste von zu verhaftenden NationalsozialistInnen. Ein anfänglich kritischer Punkt war der Umgang mit bzw. die Akzeptanz gegenüber der Provisorischen Staatsregierung Karl Renners. Vor allem die Briten nahmen eine ablehnende Haltung gegenüber der Provisorischen Staatsregierung ein. Sie wollten eine komplette Umverteilung der Regierungsmitglieder, die eine andere politische Gewichtung bringen sollte. Ihnen gegenüber stand die sowjetische Besatzungsmacht, die nicht einsah, warum die kommunistischen Regierungsmitglieder zwangsläufig entfernt werden sollten. Amerikaner und Franzosen nahmen eine vermittelnde Position ein.

Von Seiten der Renner-Regierung wie auch von der Bevölkerung wurde das Zusammentreten des Alliierten Rates mit Erleichterung begrüßt, weil jetzt endlich weitreichende Entscheidungen, prinzipielle Weisungen über das Funktionieren einer österreichischen Zentralverwaltung und vor allem die Lösung des Versorgungsproblems erwartet wurden. Allerdings war das Auftreten der Alliierten sehr rigoros. Kritik von Seiten der politischen Parteien wurde nur dann geduldet, wenn diese von allen Parteien einheitlich getragen wurde. Strengstes Augenmerk wurde auf die Entnazifizierung gerichtet. Von den ersten Länderkonferenzen erwartete man sich innerhalb der Provisorischen Regierung Renner eine

[64] Vgl. Manfred Rauchensteiner, der Sonderfall, Graz, Wien 1979, S. 14-17.

innenpolitische Stabilisierung sowie die Ausweitung der Kompetenzen. Am 20. Oktober 1945 wurde Renner erstmals offiziell vom Alliierten Rat empfangen, während davor bereits Gespräche mit den einzelnen Vertretern stattgefunden hatten. Der turnusmäßig Vorsitzende General McCreery händigte ihm dabei ein Memorandum aus, in dem die formelle Zustimmung zur Ausdehnung der Kompetenz seiner Regierung auf ganz Österreich enthalten war.[65] Damit fand die Provisorische Staatsregierung Renner eine De-facto-Anerkennung. Zeitgleich begannen die Alliierten damit, ihre Kontrollfunktion verschärft auszuüben. Grobe Eingriffe der Alliierten in das innerpolitische Geschehen gab es aber bis zu den Wahlen im November 1945 keine. Das lag auch daran, dass sich der Alliierte Rat darauf beschränkte, abzuwägen und zu beobachten, bis die Wahlen zeigen sollten, welchen Platz Österreich unter den Demokratien einnehmen würde.

Nach den Wahlen wurde in der Sitzung des alliierten Exekutivkomitees vom 27. November 1945 von allen stellvertretenden Oberbefehlshabern klar gemacht, dass die oberste Gewalt des Alliierten Rates in Österreich keinesfalls geschmälert werden sollte. Diese eindeutige Stellungnahme von Seiten der Alliierten machte kurzerhand sämtliche Vorstellungen eines Abzugs der Besatzungsmächte unmittelbar nach den Wahlen zunichte. Im zweiten Kontrollabkommen, das zwischen den vier Besatzungsmächten und der österreichischen Regierung im Juni 1946 abgeschlossen wurde, verdeutlichten nachstehende Punkte die Intentionen der Alliierten. Demnach erkannte der Alliierten Rat die Autorität der österreichischen Regierung an. Diese hatte jedoch wie alle anderen untergeordneten österreichischen Behörden die Anweisungen, die sie von der Alliierten Kommission empfingen, auszuführen. Die Alliierten behielten sich zudem die exklusive Entscheidungsgewalt in folgenden Punkten vor: Entmilitarisierung, Entwaffnung, Schutz und Sicherheit der alliierten Streitkräfte in Österreich, Schutz, Obsorge und Rückerstattung von Eigentum, das einer der Besatzungsmächte bzw. deren Staatsbürgerinnen und Staatsbürgern gehört, die Verfügung über deutsches Eigentum, Betreuung und Abtransport von Kriegsgefangenen, Kontrolle über den Ein- und Ausreiseverkehr, Ausforschung, Verhaftung und Auslieferung von Kriegsverbrechern und Personen, die wegen Verbrechen gegen die Menschlichkeit gesucht wurden. Die österreichische Regierung war weiter dafür zuständig, alle anderen Personen, die solcher Verbrechen beschuldigt wurden und unter ihre rechtliche Gewalt fielen, abzuurteilen, vorbehaltlich des Kontrollrechts des Alliierten Rates hinsichtlich Verfolgung und Bestrafung solcher Verbrechen.[66] Zusätzlich zu diesen Vorbehalten, die sich

[65] Vgl. Rauchensteiner, Sonderfall, S. 126.

[66] Vgl. Sowjetischer Informationsdienst in Österreich (Hg.), Die wichtigsten Beschlüsse der alliierten Organe

der Alliierte Rat sicherte, ist der folgende Passus hervor zu heben, welcher in weiterer Folge die Entnazifizierungsgesetzgebung stark beeinflussen sollte: „Alle legislativen Maßnahmen, so wie sie vom Alliierten Rat bestimmt sind, und internationale Abkommen, die die österreichische Regierung abzuschließen wünscht, ausgenommen Abkommen mit einer der vier Mächte, sollen – bevor sie in Kraft treten oder im Bundesgesetzblatt veröffentlicht werden – von der österreichischen Regierung dem Alliierten Rat vorgelegt werden. Im Falle von Verfassungsgesetzen bedarf es der schriftlichen Zustimmung des Alliierten Rates, bevor ein solches Gesetz veröffentlicht werden und in Kraft treten kann.“[67] Nach diesen Richtlinien war auf Seiten der Alliierten eine Verschärfung der Kontrollmaßnahmen zu beobachten, was sich besonders in der Schaffung unzähliger Subkomitees und einzelner Gremien zeigte. Die unterschiedlichen Abteilungen mit der Bezeichnung „Divisionen“ sollten sich mit den österreichischen Ministerien und Ämtern decken. Im Kontrollabkommen war vorgesehen, dass die „Divisionen“ mit den Ämtern „Fühlung“ aufnehmen, um Handlungen und Anordnungen zu treffen. Rauchensteiner fasste diese Entwicklungen folgendermaßen zusammen: „Dabei wurde aber sehr rasch von der Praxis abgegangen, österreichische Behörden zu kontrollieren, vielmehr arbeitete die Alliierte Kommission als Parallelregierung. Das schönste Beispiel dafür, daß sich die Elemente der Alliierten Kommission für Österreich selbst die Funktion einer Parallelregierung zubilligten, ist wohl darin zu sehen, daß die politische Division in den ersten Monaten des Jahres 1946 damit begann, ein Regierungsprogramm der Regierung Figl auszuarbeiten, da sie mit dem von Figl vorgelegten Programm nicht einverstanden war.“[68] Die Ausdehnung des alliierten Kontrollapparats erforderte einen umfangreichen diplomatischen wie politischen Stab, über den anfänglich keine der Besatzungsmächte ohne weiteres verfügte. Allein die Überprüfung sämtlicher österreichischer Gesetzeserlässe, deren Übersetzung in drei Sprachen und die Diskussionen darüber, zogen nicht wenige Probleme mit sich. Als Folge wurde die Arbeit der österreichischen Regierung sowie sämtlicher Behörden verzögert und erschwert. Karl Renner, Provisorischer Staatskanzler und erster Präsident der Zweiten Republik, äußerste bereits kurz nach den Wahlen seinen Unmut: „Die Würfel sind gefallen, daß unser Land von vier Großmächten zugleich besetzt und unser Volk in die Einflußspähre der vier siegreichen großen Nationen geraten ist (…) Daraus ist uns das in der Geschichte wohl beispiellose Problem gestellt: eine einheitliche Zivilregierung und Zivilverwaltung neben vier

---

über die Kontrolle in Österreich, Wien 1954, S. 5-10.

[67] Ebd., S. 10.

[68] Rauchensteiner, Sonderfall, S. 138.

Militärregierungen einzurichten mit der doch unbestreitbar gegebenen Aussicht, einmal, in der Fülle der Zeit, nach vollzogenem Friedensschluß diese vierfache Verwaltung ganz ablösen und dann erst in Wahrheit frei zu sein.“[69] Ein Einfrieren der Beziehungen der Alliierten zur österreichischen Regierung schritt zunehmend voran. Von österreichischer Seite wurde die Kritik an der alliierten Besatzungspolitik zunehmend lauter, was bei den Besatzungsmächten aber nicht nur auf taube Ohren stieß, sondern Empörung auslöste. Dementsprechend verhärteten sich die Fronten, was sich unter anderem in Gestalt der gesetzlichen Währungsreform, die von alliierter Seite gegen den Willen des österreichischen Kabinettsrats durchgesetzt wurde, deutlich zeigte. Auch bei der Besetzung politischer Ämter traten regelmäßig Diskrepanzen zwischen den Regierungsparteien und einzelnen alliierten Mächten auf, wobei von Seiten der österreichischen Politik auch versucht wurde, die einzelnen Besatzungsmächte, die ja bei weitem keine einheitliche Politik vertraten, gegeneinander auszuspielen.[70] „Es war sehr bald das Ziel der Österreicher“, so Günter Bischof, „sich gegen die zunehmend als solche empfundene Bevormundung durch die Alliierten mittels der ‚Opferthese’, Österreich sei das erste Opfer der Hitlerschen Aggression gewesen, zu wehren bzw. die Bevormundung abzustreifen“.[71] Auf diesem gefrorenen politischen Boden wurzelte die gesetzliche Entnazifizierung. Die Probleme, die in weiterer Folge im Zusammenspiel von Regierung und Alliierten Rat auftreten sollten, waren häufig nur die ersichtliche Oberfläche einer vielschichtigen politischen Auseinandersetzung.

---

[69] Karl Renner in der 1. (Eröffnungs-) Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich, V. Gesetzgebungsperiode, 19. Dezember 1945, Sten. Prot. Des Nationalrates, S. 7, zit. nach: Günter Bischof, Josef Leidenfrost, Österreich nach dem April 1945: Die bevormundete Nation. In: Günter Bishof, Josef Leidenfrost (Hg.), die bevormundete Nation. Österreich und die Alliierten 1945 – 1949, Innsbruck 1988, S. 19.

[70] Vgl. Rauchensteiner, Sonderfall, S. 140f.

[71] Bischof, Leidenfrost, bevormundete Nation, S. 15.

3. Vom „Vergeltungs-“ zum Verbotsgesetz

3.1. Intentionen hinter dem „Vergeltungsgesetz“[72]

Am Anfang stand die Vorstellung, die einer Idee des Staatskanzlers Karl Renner (SPÖ) entsprang, ein Gesetz zu erlassen, um die ehemaligen NationalsozialistInnen strafrechtlich belangen zu können, wobei juristische Formulierungen gefunden werden sollten, die das während der NS-Herrschaft gegen politische Gegner geschaffene Ausnahmerecht zur Vergeltung gegen NationalsozialistInnen anwendbar machen sollten.[73] Der Nationalratsabgeordnete Aichhorn erklärte die Situation: „Der Staatskanzler hatte den Mitgliedern des Komitees in Übereinstimmung mit der Ankündigung der Regierungserklärung einige Leitsätze in die Hand gegeben; sie gingen darauf hinaus, das während der Zeit des Nationalsozialismus gegen politische Gegner geschaffene Ausnahmerecht sozusagen zur Vergeltung auf Nationalsozialisten für anwendbar zu erklären und ausschließlich für sie in Kraft zu belassen. Bei der Beratung ergaben sich außerordentliche Schwierigkeiten, diesen Gedanken zu verwirklichen.“[74] Nachdem sich diese Vorstellung als in einer Demokratie nicht realisierbar erwies, setzte sich der Vorschlag von Staatssekretär Adolf Schärf (SPÖ), ein Verbotsgesetz zu erlassen, durch. Allgemein wurde von der Provisorischen Staatsregierung die Ansicht vertreten, dass der Nationalsozialismus nicht mit den üblichen Gesetzesmitteln bestraft und aus der Gesellschaft verdrängt werden könnte. Andere Strafmaßnahmen sollten die Ziele, eine „Unschädlichmachung der nationalsozialistischen Führerelite, die Vernichtung der gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Machtstellung des Nationalsozialismus sowie die restlose Ausmerzung nationalsozialistischen Gedankengutes“[75], garantieren. Die politischen Intentionen hinsichtlich der NS-Täter-Bestrafung waren, wie schon in der Regierungserklärung vom 27. April 1945 deutlich zum Vorschein gekommen, darauf ausgerichtet eine rigorose Vorgangsweise und Bestrafung gegenüber den „Henkern, Mördern und Banditen“, und eine

---

[72] Die Bezeichnung „Vergeltungsgesetz“ wird in den Kabinettsratsprotokollen zur 3. Sitzung der Provisoirschen Regierung das erste Mal verwendet, aber später wieder fallen gelassen. Siehe dazu: Gertrude Enderle-Burcel, Rudolf Jeřábek, Leopold Kammerhofer, (Hg.) Protokolle des Kabinettsrates der Provisorischen Regierung Karl Renner 1945, Band 1, Horn/Wien 1995, S. 13., Kabinettsratsprotokoll vom 4. Mai 1945, (3)

[73] Vgl. Kuretsidis-Haider, „Vergangenheitsbewältigung“, S. 36.

[74] Aichhorn, 28 Sitzg., 24. Juli 1946, S. 592, zit. nach: Stiefel, Entnazifizierung, S. 84.

[75] Ludwig Viktor Heller, Edwin Loebenstein, Leopold Werner, Das Nationalsozialistengesetz. Das Verbotsgesetz 1947. Die damit zusammenhängenden Spezialgesetze, Wien 1948, zit. nach: Kuretsidis-Haider, „Vergangenheitsbewältigung“, S. 33.

Moderate gegenüber den so genannten „Mitläufern“ zu finden. Während ein kleiner Teil der Gesellschaft, die schuldigen Nazis, schonungslose Bestrafung zu erwarten hatte, sollte der überwiegende Teil der „kleinen“ Nazis die Chance einer Wiedereingliederung in die österreichische Gesellschaft bekommen.[76] Die Frage nach den Grenzen der Täter-Kategorien stellte sich bei Weitem schwieriger dar als erwartet, weil diese oft durch „Sonderfälle“ von der Norm abwichen. Darüber äußerte sich Staatssekretär Honner (KPÖ) im Kabinettsrat: „Ich bin der Auffassung, man muß die Nazi entsprechend der Schwere ihres Vergehens kategorisieren, die Schwerbelasteten unnachsichtlich zur Verantwortung ziehen und den Minderbelasteten, wie wir es in der ersten Deklaration der Provisorischen Regierung ausgesprochen haben, den Weg zur Volksgemeinschaft offen halten. Nur so werden wir imstande sein, den Nationalsozialismus auszurotten.“[77] Die Ausarbeitung des Verbotsgesetzes, aber vor allem die weiteren Gesetzesnovellen waren innerhalb der Regierung mit vielen Debatten und Uneinigkeiten verbunden. Besonders umstritten erwiesen sich die Schaffung eines eigenen „Sondergesetzes“ zur Ahndung von NS-Verbrechen, die „rückwirkende Bestrafung“ einiger Delikte, die kollektive Bestrafung von Personengruppen und die Verhängung der Todesstrafe.[78] Auch die Tatsache, dass im Verbotsgesetz eine Strafe ex lege statt ex juridica zur Anwendung kam, war außergewöhnlich. Bei einer derartigen Strafgesetzgebung sollten TäterInnen direkt vom Gesetz als schuldig beurteilt werden können, ohne auf das Urteil eines Gerichtsverfahrens angewiesen zu sein.

Inhaltlich waren sich die drei Regierungsparteien sowie auch die vier alliierten Mächte noch viel weniger einig, wie ein derartiges Gesetzeswerk aussehen könnte. Mit dem Anspruch auf Sühne wurde an die Ausarbeitung eines Gesetzeskodex gegangen. In weiterer Folge der Diskussionen rund um die „Nazi-Frage“, unter welchem Begriff der damalige Sprachgebrauch die Frage nach dem Umgang mit den ehemaligen NationalsozialistInnen subsumierte, trat Staatskanzler Karl Renner für ein Verbot der NSDAP und ihrer Verbände ein. Weiters wurde ein „Naziregister“ angedacht, das die Meldung ehemaliger Mitglieder vorsah. Die ersten Überlegungen vonseiten der Provisorischen Staatsregierung sahen auch eine ganz klare Stigmatisierung und Zurschaustellung der NS-TäterInnen vor. Der SPÖ Politiker Adolf Schärf wollte sogar so weit gehen, das nationalsozialistische Prinzip der „Judenanmeldung“ zu

[76] Vgl. Kuretsidis-Haider, „Vergangenheitsbewältigung“, S. 33.

[77] Enderle-Burcel, Jeřábek, Kammerhofer, (Hg.) Protokolle, Bd. 1, S. 248, Kabinettsratsprotokoll vom 19/20 Mai 1945, (1a).

[78] Vgl. Kuretsidis-Haider, „Vergangenheitsbewältigung“, S. 33.

übernehmen, also die Namen aller „Illegalen“ öffentlich zur Schau zu stellen.[79] Von diesem Vorhaben wurde aber schon bald wieder abgelassen. Die Fragen, welche Personen als NS-TäterInnen zu erfassen sein sollten, und eine Kategorisierung in unterschiedlich schwer zu bestrafende Personen zu finden, stellten nach wie vor die Hauptprobleme dar. Adolf Schärf, der sich in weiterer Folge als tragende Persönlichkeit während der Entstehung des Gesetzes hervor tat, beschrieb seine Intentionen, wie folgt: „Es war klar, daß die Nationalsozialistische Partei und die Betätigung für sie verboten werden mußten, schwierig war es, eine Abgrenzung zwischen den harmlosen Mitläufern und den wirklichen Verbrechern zu finden, schwieriger, ein solches Verfahren zu schaffen, daß das Gesetz verhältnismäßig rasch durchgeführt werden konnte. Ich ging von der Tatsache aus, daß die Nationalsozialistische Partei nach den Erklärungen ihrer Führer eine ‚verschworene Gemeinschaft zur Erringung der Macht’, also eine hochverräterische Gemeinschaft gewesen sei. Es wurde daher unter den Nationalsozialisten ein Unterschied zwischen jenen gemacht, die sich gegenüber dem österreichischen Staat das Verbrechen des Hochverrates zuschulden kommen ließen, und jenen, bei denen dies nicht der Fall war, die also durch ihren Beitritt zur NSDAP gegen keine österreichischen Interessen verstoßen haben. Als Hochverräter war naturgemäß anzusehen, wer kurz vor dem Anschluß für die Nationalsozialistische Partei in Österreich tätig gewesen war, also im Wesentlichen der auch während der Zeit des Dritten Reiches sogenannte ‚Illegale’.“[80]

Im Mittelpunkt des Verbotsgesetzes von 1945 standen also jene Parteimitglieder, die als sogenannte „Illegale“ kategorisiert wurden, dabei war folgende Intention ausschlaggebend, wie Ernst Fischer (KPÖ) in der Zeitung „Neues Österreich“ verlautbarte: „Es war jahrelang vorteilhaft Österreich zu verraten. Es war niemals ein Geheimnis, dass die NSDAP, von Berlin aus geführt, Österreich zu liquidieren beabsichtigte, dass sie dem Österreichertum in Todfeindschaft gegenüber stand, dass sie vor keinem Verbrechen zurückschreckte, um das unabhängige Österreich zu schädigen, wirtschaftlich und politisch zu untergraben. Angefangen von der Tausendmarksperre über die planmäßige Wirtschaftssabotage und die gemeinsten Terroraktionen war die Tätigkeit der NSDAP eine einzige Kette von Anschlägen gegen den Bestand und das Wesen Österreichs. Die NSDAP war eine Partei des Landesverrats, und jeder wusste dies, jeder ohne Ausnahme … Wer daher als Österreicher die Nazipartei unterstützte, war ein Vaterlandsverräter, er sei sonst, wer er sei.“[81] Für

[79] Garscha, gerichtliche Ahndung, S. 853.

[80] Adolf Schärf, Österreichs Wiederaufrichtung im Jahre 1945, Wien 1960, S. 179.

[81] Ernst Fischer, „Gerechtigkeit“, Neues Österreich, 9. September 1945, S. 1f.

Staatssekretär Adolf Schärf (SPÖ), der sich als „Vater“ des „Illegalen-Paragraphen“ im Verbotsgesetz hervor tat, entstand die Auslegung aus folgendem Grund: „[Es] lag in der Parteikartothek der Nationalsozialisten eine Liste von Leuten vor, die sich selbst mit Unterschrift des Hochverrates an Österreich gerühmt hatten; für diese dokumentmäßig erfaßten Hochverräter schien die Durchführung eines Hochverratsprozesses, der in jedem Fall mit Untersuchung, Verhandlung und Urteil enden mußte, überflüssig, und so kam ich zu dem Gedanken, alle diese Illegalen statt durch individuelles Urteil unmittelbar durch Gesetz zu bestrafen.“[82] Damit sollten auch all jene belangt werden, die sich nach dem „Anschluss“ aufgrund erwarteter Privilegien um eine rasche Aufnahme in die NSDAP bemüht hatten.

Mit dieser Trennlinie versuchte die Provisorische Regierung Struktur in die komplexe Thematik zu bringen. Dahinter stand vor allem der Wille, Akzente zu setzen und sich in der heiklen Entnazifizierungsfrage schnell der Praxis widmen zu können. „Illegale“ Betätigung für die NSDAP oder einen ihrer Verbände noch vor dem Anschluss Österreichs an das Deutsche Reich sollte als Hochverrat verurteilt werden, während „einfache“ Parteimitglieder, die erst nach dem „Anschluss“ Österreichs beigetreten waren, mit Sühnemaßnahmen belegt werden sollten. Als Bestrafung wurden 5 Jahre Kerker angeregt. Für die kommunistischen Staatssekretäre Johann Koplenig und Franz Honner fiel dieser Vorschlag eines Strafausmaßes aber zu gering aus; sie plädierten dafür, die registrierten ehemaligen NationalsozialistInnen mit Zwangsarbeit zu bestrafen, sowie das Vermögen jeder/s geflüchteten Nationalsozialistin/en zu beschlagnahmen.[83] Diese Forderungen fanden zwar in ihrer ersten Formulierung keine Umsetzung, aber § 18 des Verbotsgesetzes 45 erlaubte es, dass Personen „zu Zwangsarbeiten herangezogen oder in Zwangsarbeitsanstalten angehalten werden“. Schärf, der in seinem Gesetzesentwurf von einer Strafe ex lege, also durch das Gesetz und nicht erst durch ein Gerichtsurteil ausging, war allerdings der Meinung, dass dies nur dann erträglich gewesen wäre, wenn sie nicht zu hart ausfallen würde. Dem dringenden Anliegen der Provisorischen Staatsregierung wie auch der alliierten Besatzer, bezüglich der Bestrafung von NS-Verbrechen nachkommend, präsentierte Staatssekretär Adolf Schärf bereits in der zweiten Sitzung des Kabinettsrates am 30. April 1945 den Entwurf eines Verbotsgesetzes. Aus den Protokollen des Kabinettsrates der Provisorischen Staatsregierung geht hervor: „Staatssekretär Dr. Schärf trägt den Entwurf eines Verbotsgesetzes gegen die NSDAP vor. Nach abgeführter Wechselrede wird ein engeres Komitee zur Ausarbeitung des Gesetzes aus den Staatssekretären für Justiz, Inneres, Handel und Verkehr sowie dem Antragsteller

[82] Schärf, Wiederaufrichtung, S. 180.

[83] Vgl. Kuretsidis-Haider, „Vergangenheitsbewältigung“, S. 32.

Staatssekretär Dr. Schärf gebildet und vom Kabinettsrat beauftragt, diesen Entwurf bereits in der nächsten Sitzung des Kabinettsrats, d.i. binnen 2-3 Tagen, zur Beschlußfassung vorzulegen."[84] Die Arbeitsgruppe wurde entsprechend dem Proporz gebildet und setzte sich aus den Staatssekretären für Justiz (Josef Gerö, parteilos), Inneres (Franz Honner, KPÖ) sowie Handel und Verkehr (Eduard Heinel, ÖVP) unter der Leitung Adolf Schärfs zusammen. In der 3. Sitzung des Kabinettsrates am 4. Mai 1945 legten sie dem Kabinettsrat den Vorschlag eines „Verfassungsgesetzes über das Verbot der NSDAP" mit der Bezeichnung „Vergeltungsgesetz" vor. Darauf folgend erhielten Schärf und Gerö die Ermächtigung, eine endgültige Fassung des Gesetzes auszuarbeiten. Diese wurde in der 4. Sitzung des Kabinettsrates am 8. Mai präsentiert und – wenige Stunden vor der Kapitulation der Deutschen Wehrmacht – angenommen.[85] Die Bezeichnung „Vergeltungsgesetz" wurde allerdings nicht aufrechterhalten, mit der Begründung: „Da der Titel dem Inhalt des Gesetzes nicht entspricht". Auch die Frage der gerichtlichen Ahndung war zu diesem Zeitpunkt noch nicht geklärt. Obwohl die Verlautbarung im Staatsgesetzblatt erst am 6. Juli 1945 erfolgte, berichtete die Zeitung „Neues Österreich" bereits am 9. Mai 1945 von sogenannten Volksgerichten, die mit der Aburteilung der Angeklagten betraut werden sollten.[86]

Der frühe Zeitpunkt des Gesetzeserlasses, der 8. Mai 1945, weist darauf hin, dass das Verbotsgesetz wie auch das Kriegsverbrechergesetz von der Regierung Renner weitgehend ohne Einflussnahme der alliierten Besatzungsmächte geschaffen wurden. Zu diesem Zeitpunkt hatten die drei westlichen Alliierten noch keinen besonders großen Einfluss auf die in der sowjetischen Besatzungszone gebildete Provisorische Staatsregierung und auch die Sowjets mischten sich bei dem Gesetzesentwurf vorläufig nicht ein.[87]

Mit dem Verbotsgesetz und dem Kriegsverbrechergesetz versuchte die Regierung Renner von Beginn an, die „Nazi-Frage" radikal zu lösen. Zur Bereinigung des Nationalsozialistenproblems wurde das Verbotsgesetz als erstes Gesetz mit inhaltlichen Neuerungen der Zweiten Republik[88] beschlossen. Diese Tatsache machte den Stellenwert

---

[84] Enderle-Burcel, Jeřábek, Kammerhofer, (Hg.) Protokolle, Bd. 1, S. 6., Kabinettsratsprotokoll, 30 April 1945, (2).

[85] Vgl. Kuretsidis-Haider, „Vergangenheitsbewältigung", S. 32.

[86] Neues Österreich, 5, 5. 1945, 3 („Verfassungsgesetz über das Verbot der NSDAP), zit nach: Kuretsidis-Haider, „Vergangenheitsbewältigung", S. 32.

[87] Vgl. Claudia Kuretsidis-Haider, Die Volksgerichtsbarkeit als Form der politischen Säuberung in Österreich. In: Claudia Kuretsidis-Haider, Winfried R. Garscha (Hrsg.), Keine „Abrechnung". NS-Verbrechen, Justiz und Gesellschaft 1945, Leipzig – Wien 1998, S.19.

[88] StGBl 1945/1 Proklamation über die Selbständigkeit; StGBl 1945/2 Kundmachung über die Einsetzung einer

deutlich, den die Provisorische Staatsregierung in ihrer Anfangsphase der Entnazifizierung einräumte. Das Verbotsgesetz bildete dabei mit weiteren gesetzlichen Bestimmungen wie dem Kriegsverbrechergesetz und dem Wirtschaftssäuberungsgesetz die Grundlage der staatlichen Entnazifizierungsmaßnahmen.

Der Meinung von SPÖ und KPÖ nach hätten auch die Funktionäre des Ständestaates (Austrofaschismus 1933-1938) in dem Gesetz belangt werden sollen. Dagegen stellten sich aber sowohl die ÖVP als auch die westlichen Alliierten, die nicht das Anliegen hatten, das bürgerliche Lager zu schwächen.[89] Demnach blieb die Aufarbeitung des österreichischen „Bürgerkriegs" unter dem Mantel der gemeinsamen Politik im Zeichen der „Lagerstraße"[90] weiterhin tabuisiert.

Nach der Verlautbarung nahm Staatskanzler Renner in der „Wiener Zeitung" zum Gesetz Stellung und rechnete es sich und seiner Regierung hoch an, doch ein „Verbots-" und kein „Vergeltungs-Gesetz" beschlossen zu haben: „Die Staatsregierung rechnet es sich zum Verdienst an, daß sie diesen Kampf (gegen den Faschismus) nicht mit Hitlerschen Methoden, nicht nazistisch geführt hat. Sie hat vielmehr ihren Stolz dareingesetzt, als Rechtsstaat mit gesetzlichen Mitteln vorzugehen."[91] Die Zufriedenheit mit dem Gesetz wurde allerdings nicht von allen Politikern geteilt. So wandte Staatssekretär Ernst Fischer (KPÖ) bereits unmittelbar nach dem Beschluss ein, dass das Verbotsgesetz nicht ausreichende Maßnahmen gegen Schwerverbrecher der NSDAP sowie Kriegsverbrecher beinhalte, die grundsätzlich zum Tode verurteilt werden sollten. Nicht nur vonseiten der KPÖ, die während der gesamten Verbotsgesetz-Debatte immer am massivsten auf Bestrafung und Sühne pochte, sondern auch innerhalb der anderen beiden Regierungsparteien herrschte der Konsens, dass das „Nazi-Problem" mit dem Verbotsgesetz vom 8. Mai 1945 nicht ausreichend gelöst werden konnte.

---

provisorischen Staatsregierung; StGBl 1945/3 Regierungserklärung; StGBl 1945/4 Verfassungs-Überleitungsgesetz; StGBl 1945/5 Vorläufige Verfassung; StGBl 1945/6 Rechts-Überleitungsgesetz; StGBl 1945/7 Wappengesetz; StGBl 1945/8 Gesetz über das Staatsgesetzblatt; StGBl 1945/9 Bestllung von öffentlichen Verwaltern und öffentlichen Aufsichtspersonen; StGBl 1945/10 Erfassung arisierter und im Zusammenhang mit der nationalsozialistischen Machtübernahme entzogenen Vermögenschaften; StGBl 1945/11 Repatriierungsgesetz; StGBl 1945/12 Anwendung der Vorschriften über die öffentlichen Abgaben. Vgl. Felix Müller, Das Verbotsgesetz im Spannungsfeld zur Meinungsfreiheit. Eine Verfassungsrechtliche Untersuchung, Wien 2005. S. 148.

[89] Vgl. Schuster, Weber (Hg.), Bilanz, S. 38f.

[90] Unter dem Begriff der „Lagerstraße" ist die gemeinsame Politik der Bürgerkriegsparteien, die demnach ihren Ausgangspunkt in der Lagerstraße der nationalsozialistischen Konzentrationslager hat, zu verstehen.

[91] Staatskanzler Renner zur „Regelung des Naziproblems", Wiener Zeitung, 30. März 1946, zit. nach: Stiefel, Entnazifizierung, S. 84.

Die andauernde Diskussion sorgte auch in Politikerkreisen für zunehmende Unruhe. Einerseits lastete auf den Schultern der Provisorischen Staatsregierung der Druck, sich als politisch fähige Instanz nach Innen wie Außen zu präsentieren und eine rasche Beschlussfähigkeit demonstrieren zu müssen, andererseits produzierte ein dermaßen komplexes Sonderstrafrecht einen großen Aufwand an Debatten und Meinungsverschiedenheiten. Auffallend an der politischen Debatte im Zuge der Entwicklung des Verbotsgesetzes war, dass die Forderungen der drei politischen Parteien nach Strafe und Sühne im Laufe der Gesetzesausarbeitung immer härter wurden, sodass vor Abschluss der Debatten ein Ausnahme-Paragraf für besondere Fälle eingebaut wurde. Diese Verschärfungen im Gesetzestext waren aber keinesfalls das alleinige Produkt der sozialistischen und kommunistischen Regierungsmitglieder. „Meine Vorlage ist von Beratung zu Beratung verschärft worden", erinnert sich Adolf Schärf, „zwischen Kommunisten und Volksparteilern setzte geradezu ein wechselseitiges Überbieten ein, wobei auf der einen Seite Fischer und Dr. Altmann, auf der anderen Weinberger und Ing. Figl die Wortführer waren."[92] Die nachträgliche Distanzierung der Volkspartei von dem Verbotsgesetz 1945 mittels Verlautbarungen wie: „Wir wollen es hier nochmals mit aller Deutlichkeit feststellen: Die Österreichische Volkspartei hat es niemals gebilligt, daß einfachen Mitgliedern der NSDAP ohne Rücksicht darauf, aus welchen Motiven sie zu dieser gestoßen sind und wie sie sich während der Hitlerzeit verhalten haben, Wohnungen, Kleingärten und in tausenden Fällen sogar der primitivste Hausrat weggenommen wurde"[93], ist daher in den Bereich wahlpolitischer Stellungnahmen einzuordnen. Aber auch in Schärfs Gesetzesauslegung fanden sich wieder Abschwächungen des Strafausmaßes: „Andererseits erwog ich, daß die Verhängung einer solchen Strafe ex lege nur erträglich sei, wenn sie nicht zu hart ist, daher wurde vorgesehen, daß der wegen seiner Illegalität als Hochverräter Anzusehende zu einer Kerkerstrafe von fünf bis zehn Jahren verurteilt gelte, daß aber diese Strafe aufgeschoben zu betrachten und nur dann zu verbüßen sei, wenn jemand in der Betätigung für den Nationalsozialismus rückfällig wird; dem ‚Illegalen', der eine höhere Funktion in der Partei oder in den nationalsozialistischen Wehrverbänden bekleidet, sowie demjenigen, der schimpfliche Handlungen begangen hatte, sei der Prozeß wirklich zu machen".[94] Damit geriet ein erheblicher Teil der ehemaligen Parteimitglieder wieder aus der Schusslinie des Gesetzes, das dadurch in erster Linie nur auf die höheren Kreise unter den Parteimitgliedern und jene,

[92] Adolf Schärf, Österreichs Wiederaufrichtung im Jahre 1945, Wien 1960, S. 182.

[93] Kasamas, Programm, S. 98.

[94] Schärf, Wiederaufrichtung, S. 180.

die sich weiterhin oder wieder für die NSDAP betätigt hatten, abzielte, während für die „einfachen“ Nazis vorläufig lediglich die Registrierung bestimmt war. Als Eckpfeiler der Entstehungsdebatte des Verbotsgesetzes von 1945 sind die getroffene Kategorisierung und die Registrierung hervor zu heben. Eine rasche Lösung rund um die gesellschaftliche „Säuberung“ wurde aber auch aus finanziellen Gründen angestrebt, da sich die Regierung von den beschlagnahmten Vermögen und Sühneabgaben der Verurteilten Gelder für die leere Staatskasse versprach. Auch um dem öffentlichen Druck standzuhalten, sprachen sich Staatskanzler Renner und Staatssekretär Figl dafür aus, die Erfassung der NationalsozialistInnen mithilfe der Bevölkerung zu beginnen und einige exemplarische Prozesse mit den bereits erfassten NationalsozialistInnen zu vollziehen. Andere Regierungsmitglieder warnten dabei vor Schnellschüssen, etwa Staatssekretär Gerö, der in seiner Stellungnahme zum Kriegsverbrechergesetz zwar die österreichische Verantwortung zu handeln deutlich hervorhob, aber vor übereilter Umsetzung mahnte:[95] „Wir wollen nicht Rache üben, deshalb soll das Verfahren mit allen Garantien der Rechtssicherheit ausgestattet sein. Nicht zuletzt sind wir die Erlassung dieses Gesetzes auch den tausenden Opfern schuldig, die für Österreich unerhörte Qualen gelitten haben, die hingemordet wurden und in den Konzentrationslagern verreckt sind.“[96] Das Motiv der Rache spielte in der anfänglichen „Säuberungs-Debatte“ häufig mit. Es diente dabei in gewisser Weise als Züchtigungsmittel gegenüber anderen Parteien, denen vorgeworfen wurde, unüberlegt zu handeln. Demnach galt schließlich die Parole, wie sie Ernst Fischer verkündete: „Rache vergiftet, Gerechtigkeit reinigt die Atmosphäre“.[97] Die Lösung der Nazifrage sollte daher streng, gerecht und menschlich, ohne zu große Milde und mit der notwendigen Entschlossenheit ablaufen, so der erste Vorsatz hinter den gesetzlichen Maßnahmen.

3. 2. Inhalt des Verbotsgesetzes 1945

Wie oben erwähnt wurde bereits in der 2. Sitzung des Kabinettsrats der Provisorischen Staatsregierung, die Erste befasste sich nur mit Formalien, über die Einführung eines NS-Verbotsgesetzes beraten. Zwei Sitzungen später fand die Verabschiedung des Verbotsgesetzes statt. Die Verlautbarung erfolgte als Beilage der Zeitung „Neues Österreich“, da die

[95] Vgl. Kuretsidis-Haider, „Vergangenheitsbewältigung“, S. 34.

[96] Enderle-Burcel, Jeřábek, Kammerhofer, (Hg.) Protokolle, Bd. 1, S. 260f.

[97] Ernst Fischer, Wie stehen wir Kommunisten zur Nazifrage? In: Broschürenserie der Kommunistischen Partei Österreichs – Bezirksorganisation Favoriten, Wien 1945, S. 15.

Staatsdruckerei noch nicht voll in Betrieb war.[98] Das Verbotsgesetz wurde im Rahmen der Verfolgung nationalsozialistischer Verbrechen als eigenes Sondergesetz von der provisorischen Staatsregierung am 8. Mai 1945 beschlossen. Mit dem Gesetz zum Verbot der NSDAP sowie dem als strafrechtliche Ergänzung dienenden Kriegsverbrechergesetz sollten besondere Gesetze geschaffen werden, die dem besonderen Charakter der Verbrechen der NationalsozialistInnen gerecht werden sollten. Dies sollte durch die Aufnahme teilweise neuer Straftatbestände, die in dem seit 1852 gültigen Strafgesetz nicht enthalten waren, so zum Beispiel der Verletzung der Menschenwürde (§ 4 Kriegsverbrechergesetz), passieren.[99] Allerdings galten das Verbotsgesetz und das Kriegsverbrechergesetz sowie das Wirtschaftssäuberungsgesetz vorläufig nur in Wien und den anderen Teilen der sowjetisch besetzten Zone. Und obwohl die Autorität der österreichischen Regierung bereits im Oktober 1945 auf alle Zonen ausgeweitet wurde, erlangte das Verbotsgesetz erst Gültigkeit, als der Alliierten Rat die oben genannten Gesetze am 18. Dezember 1945 annahm. Zur Durchführung in ganz Österreich kam es erst im Frühjahr 1946, bis dahin verlief die Entnazifizierung in uneinheitlichen Bahnen. In manchen Bundesländern kam es zur Ausarbeitung eigener, von der Provisorischen Staatsregierung nicht autorisierter Entnazifizierungsgesetze, die aber in der Regel keine verbreitete Anwendung fanden.[100] Bei dem beschlossenen Verbotsgesetz handelte es sich um ein Gesetz im Verfassungsrang, daher war für das Zustandekommen sowie für Abänderungen eine qualifizierte Stimmenmehrheit des Nationalrats notwendig. Zudem galt während der Besatzungszeit der Alliierten Rat als oberste Kontrollinstanz, dem ein Veto-Recht zustand, von dem er speziell im Falle des Verbotsgesetzes des Öfteren auch Gebrauch machte.

Das Verfassungsgesetz vom 8. Mai 1945 (StGBl Nr. 13/1945) [101] über das Verbot der NSDAP (Verbotsgesetz – VG) sah folgende Inhalte vor:

Artikel I: Verbot der NSDAP
§ 1 VG verbot die NSDAP, ihre Wehrverbände (SS, SA, NSKK – Nationalsozialistische

[98] Vgl. Niederacher, Entwicklung, S. 18.

[99] Vgl. Kuretsidis-Haider, Volksgerichtsbarkeit, S. 19.

[100] Vgl. Niederacher, Entwicklung, S. 16.

[101] Siehe dazu: StGBl 13/45, In: Recht und Gesetz für Jedermann, Das Verbotsgesetz vom 8 Mai 1945 Staatsgesetzblatt Nr. 13 und seine Novellen und Durchführungsverordnungen. Brücken-Verlag, Linz 1946.
Siehe dazu auch: Kuretsidis-Haider, „Vergangenheitsbewältigung“, S. 35f.

Kraftfahrerkorps, NSFK – Nationalsozialistische Fliegerkorps), ihre Gliederungen und angeschlossenen Verbände sowie alle nationalsozialistischen Organisationen und erklärte ihre Einrichtungen für aufgelöst, ihre Neubildung wurde verboten.

§ 2 VG sah die Auflösung sämtlicher Mandate der Mitglieder von Gebietskörperschaften vor, die während der NS-Herrschaft aufgrund von Vorschlägen der NSDAP und der in §1 genannten Organisationen ernannt wurden.

§3 VG beinhaltete das Verbot der Wiederbetätigung im Sinne der NSDAP oder ihrer Ziele. Die Strafe sah den Tod und den Verfall des gesamten Vermögens vor. Aber auch eine Ausnahmeregelung war im Gesetzestext enthalten: „In besonders berücksichtigungswürdigen Fällen kann statt auf die Todesstrafe auf schweren Kerker in der Dauer von 10 bis 20 Jahren erkannt werden."

Artikel II: Registrierung der Nationalsozialisten

§ 4 veranlasste die Registrierung aller Personen mit dem ordentlichen Wohnsitz oder dem dauernden Aufenthalt im Gebiet der Republik Österreich, die zwischen dem 1. Juli 1933 und dem 27. April 1945 der NSDAP oder einem ihrer Wehrverbände angehört hatten, auch wenn nur kurzzeitig sowie aller Parteianwärter und Personen, die sich um die Aufnahme in die SS beworben hatten. Die betroffenen Personen mussten die Registrierung auf eigene Veranlassung durchführen, andernfalls drohte ihnen bei Unterlassung oder Falschangaben nach § 8 VG eine Kerkerstrafe von 1 bis zu 5 Jahren.

Die Registrierungslisten wurden öffentlich nach Städten, Ortsgemeinden, Bezirken und Gassen aufgelegt. Für die betroffenen Personen bestand das Recht, einen mündlichen oder schriftlichen Einspruchsantrag zu stellen, der in § 27 näher erläutert wurde.

§ 7 baute auf die Beteiligung der Bevölkerung durch eine demokratischpolitisch ungewöhnliche Art von „Denunziation": „Wegen der Aufnahme vermeintlich Nichtregistrierungspflichtiger oder der Nichtaufnahme vermeintlich Registrierungspflichtiger kann jedermann mündlich oder schriftlich Einspruch und Beschwerde erheben."

Artikel III: Bestimmungen gegen „Illegale", schwerer belastete Nationalsozialisten und Förderer.

Der § 10 des VG 1945 belangte all jene Personen, die in der Zeit zwischen dem 1. Juli 1933 und dem 13. März 1938, nach Vollendung des 18. Lebensjahrs, jemals der damals durch das Dollfuß-Regime verbotenen NSDAP und ihren Wehrverbänden angehörten. Die in der Nazi-Diktion als sogenannte „Altparteigenossen", „Alte Kämpfer" bezeichneten, im Verbotsgesetz als „Illegale" kategorisierten Personen hatten sich des Verbrechens des „Hochverrats" im Sinne des § 58 des Strafgesetzes schuldig gemacht und mussten daher mit schwerem Kerker von 5 bis 10 Jahren rechnen. Die strafrechtliche Verfolgung fand allerdings nur statt, „wenn sich der Täter neuerlich für die NSDAP, eine ihrer Gliederungen oder einen ihrer Verbände irgendwie betätigt, sich eines Verbrechens, eines Vergehens oder einer Übertretung gegen die öffentliche Ruhe und Ordnung oder einer auf Gewinnsucht beruhenden Übertretung schuldig gemacht oder sonst eine auf verwerflichen Beweggründen beruhende Handlung begangen hat", oder sich die Provisorische Staatsregierung aufgrund „des Überhandnehmens hochverräterischer Umtriebe" dazu veranlasst sah. Durch den „Illegalen Paragraphen" und seine Bestimmungen sollten jene Personen, die darunter fielen, so behandelt werden, als ob sie zu fünf Jahren Kerker verurteilt, aber auf Bewährung freigelassen worden sind. Im oben erwähnten Fall „des Überhandnehmens" behielt es sich die Provisorische Regierung vor, die Strafe kollektiv zu vollstrecken.[102] Für jene „Illegale", die eine tragende Funktion innerhalb des neuen Staatsapparats bekleideten oder anderwärtig über Kontakte verfügten, versuchte man mittels sogenannter „Persilscheine" eine andere Lösung zu finden.

§ 11 sah für „Illegale", die als politische Leiter vom Ortsgruppenleiter und Gleichgestellten aufwärts oder in einem der Wehrverbände als Führer vom Untersturmführer und Gleichgestellten aufwärts auftraten bzw. für Blutordensträger oder Träger sonstiger Parteiauszeichnungen und „Illegale", die durch „besonders schimpfliche Handlungen, die den Gesetzen der Menschlichkeit gröblich widersprechen" auffielen, eine Freiheitsstrafe von 10 bis 20 Jahren schweren Kerker vor. Daneben sah §11 für jene Gruppe auch den Verfall des gesamten Vermögens vor. Dies wurde im Volksgerichtsverfahrens- und Vermögensverfallsgesetz festgelegt.[103]

§ 12 belangte all jene Personen mit gleichem Strafausmaß, die im oben genannten Zeitrahmen der NSDAP als beträchtliche finanzielle Unterstützer geholfen hatten. Auch erfasst und gleichermaßen bestraft wurde, „wer durch Schädigung des österreichischen Wirtschaftslebens

[102] Vgl. Garscha, gerichtliche Ahndung, S. 852.

[103] StGBl. 177/1945, Volksgerichtsverfahrens- und Vermögensverfallsgesetz.

für Zwecke einer der angeführten Organisationen den Bestand des selbstständigen Staates Österreich zu untergraben unternommen hat.“

§ 13 kann als Vorsichts- und Rückversicherungsparagraf begriffen werden, der es den Regierungsparteien erlaubte, Ausnahmen zu machen. Demnach sah der Paragraf vor: „Amnestiebestimmungen und Gnadenerlässe stehen der Verurteilung wegen eines nach diesem Artikel strafbaren Verhaltens nicht entgegen.“

§ 14 bestimmte, dass „alle Beamte, Angestellte, Bedienstete und Arbeiter des Staates, der Länder (Stadt Wien), der Gemeinden, öffentlich-rechtlicher Körperschaften, Stiftungen, Fonds und Anstalten, oder deren Betriebe und Unternehmungen, die unter § 10 fallen, entlassen wurden.“ Falls sie bereits im Ruhestand weilten, wurde ihnen der Ruhebezug eingestellt, sollten sie bereits verstorben sein, bestand für die Hinterbliebenen kein Anspruch auf Versorgungsgenüsse.

§ 15 sah ein Berufsverbot in verantwortungsvollen Berufen für die in den §§ 10 bis 12 erfassten Personen vor. Die darunter fallenden „Illegalen“ konnten nicht „Mitglieder eines Geschäftsführungs- oder Aufsichtsorgans einer juristischen Person (Vorstand, Verwaltungs- oder Aufsichtsrat u. dgl.) sein“. Weiters konnten sie „auch im wirtschaftlichen Leben nicht in führender Stellung tätig sein und kein Gewerbe betreiben, das Verlässlichkeit und Unbescholtenheit voraussetzt.“

§ 16 regelte die Verjährung der in diesem Gesetz unter Strafe gestellten Handlungen, die frühestens mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes begann und ursprünglich auf fünf Jahre anberaumt war.

Artikel IV: sonstige Bestimmungen über Nationalsozialisten
Die §§ 17 bis 23 beinhalteten folgendes:
„Illegale“ und in § 12 genannte Personen konnten unter Polizeiaufsicht gestellt und zu Zwangsarbeit herangezogen werden. „Sie können von der Verwaltungsbehörde erster Instanz unter Polizeiaufsicht gestellt, zu Zwangsarbeiten herangezogen oder in Zwangsarbeitsanstalten angehalten werden“, wie § 18 festlegte.
In § 19 wurde ihnen untersagt, „ihr unbewegliches Vermögen weder [zu] veräußern noch [zu] belasten“. Weiters lautete der Inhalt: „Das gleiche gilt für Veräußerungen oder Belastungen

ihres beweglichen Vermögens oder für die Übernahme von Verpflichtungen, sofern diese Verfügungen über den Rahmen der laufenden Verwaltung oder der Fortführung des Haushaltes hinausgehen.“ Diese Bestimmung machte die betroffenen Personen weitgehend wirtschaftlich handlungsunfähig, es sei denn, die betroffene Person verfügte über die nötigen Kontakte und konnte so zu einem „Persilschein“ oder ähnlichen Gnadenerlässen kommen.

§ 20 erklärte alle in den Jahren der NS-Herrschaft erfolgten Anstellungen und Beförderungen „beim Staat, bei den Ländern (Stadt Wien), Gemeinden, öffentlich-rechtlichen Körperschaften, Stiftungen, Fonds und Anstalten sowie bei deren Betrieben und Unternehmungen, die zwischen dem 13. März 1938 und dem 27. April 1945 erfolgt sind“, als widerrufen.

§ 21 bestimmte, dass alle „Beamte, Angestellte, Bedienstete und Arbeiter des Staates (…) wenn sie nach ihrer bisherigen Betätigung keine Gewähr dafür bieten, dass sie jederzeit rückhaltlos für die unabhängige Republik Österreich eintreten werden, aus ihrem Dienst entlassen [werden] oder müssen Kürzungen der Ruhebezüge erfahren.“

§ 22 ermöglichte es, auch Ausnahmen gegen in §17 erfasste Personen auf dem Gebiet „der staatsbürgerlichen Grundrechte sowie des Steuer-, und Abgabewesens“ zu erlassen. Weiters konnten „Miet-, Pacht- und Dienstverhältnisse mit solchen Personen (…) unter Einhaltung der gesetzlichen Kündigungsfrist aufgelöst werden.“

§ 23 regelte: Finanziellen Beträge, „die aus Mitteln des Staates, der Länder (Stadt Wien), der Gemeinden oder öffentlich-rechtlicher Körperschaften wegen einer Betätigung für die NSDAP oder einen ihrer Wehrverbände (SS, SA, NSKK, NSFK) gewährt worden sind, beispielsweise die Bezüge der sogenannten Opfer der Bewegung und ihrer Hinterbliebenen, oder die sogenannten Wiedergutmachungsbeträge, werden sofort eingestellt; die erhaltenen Beträge sind von den Empfängern oder deren Rechtsnachfolgern sofort zu erstatten.“

Artikel V: Volksgerichte

§ 24 sah die Einrichtung sogenannter Volksgerichte vor. Diese sollten ihrer Tätigkeit in Versammlungen von zwei Berufsrichtern, von denen einer den Vorsitz hatte, und drei Schöffen, unter Beiziehung eines Protokollführers, nachgehen. Die Senate der Volksgerichte wurden bei den Landesgerichten am Sitz der Oberlandesgerichte gebildet. In demselben Paragraphen kommt auch die anfängliche Intention der Verfasser, hart durchzugreifen, zum Vorschein: „Im übrigen sind die Bestimmungen der Strafprozeßordnung mit der Einschränkung anzuwenden, daß die Rechtsmittel des Einspruches gegen die Anklageschrift, der Berufung und der Nichtigkeitsbeschwerde sowie der Beschwerde gegen Beschlüsse des

Volksgerichtes ausgeschlossen sind. Die Strafen sind, ohne Aufschub zu vollstrecken."
Dazu weiter: „Ist die strafbare Handlung von einem Jugendlichen begangen worden, so darf die Dauer der Strafe nicht unter die Hälfte des gesetzlichen Mindestmaßes und, wenn im Gesetze die Todesstrafe oder lebenslange Freiheitsstrafe angedroht ist, nicht unter sieben Jahre herabgesetzt werden." Die Zuständigkeit der Volksgerichte wurde mit dem Verfassungsgesetz vom 19. September 1945 geregelt.[104]

Artikel VI: Ausnahmebestimmungen
§ 27 des Artikels ermöglichte es der Provisorischen Staatsregierung, bestimmte Personen aus den Registrierungslisten zu streichen: „Ausnahmen von der Behandlung nach den Bestimmungen der Artikel II, III und IV sind im Einzelfalle zulässig, wenn der Betreffende eine Zugehörigkeit zur NSDAP oder einem ihrer Wehrverbände (SS, SA, NSKK, NSFK) niemals missbraucht hat und aus seinem Verhalten noch vor der Befreiung Österreichs auf eine positive Einstellung zur unabhängigen Republik Österreich mit Sicherheit geschlossen werden kann; darüber entscheidet die Provisorische Staatsregierung."

3. 2. 1. Anmerkungen zu dem Verbotsgesetz vom 8. Mai 1945:

Dem Verbotsgesetz lag die Überlegung zugrunde, durch die Erfassung aller Parteimitglieder das Gerüst des nationalsozialistischen Machtapparats zu belangen. Damit war der Personenkreis als Gruppe der NS-TäterInnen festgelegt, die von den Entnazifizierungsgesetzten direkt belangt werden sollten. Was natürlich nicht garantierte, alle NS-TäterInnen belangen zu können. Schärf fasste zusammen: „Die Nationalsozialisten wurden sonach in drei Gruppen gegliedert: für die große Masse der Nationalsozialisten hätte es also in der Hauptsache bloß die Registrierung gegeben, für die ‚Illegalen' die bedingt ausgesprochene Verurteilung wegen Hochverrates, für ‚qualifizierte' Illegale, also solche in höheren Funktionen, besondere durch Urteil festzusetzende Strafen und gewisse Sühnefolgen. Es war also ein Unterschied zwischen Mitläufern und schwerbelasteten Personen gemacht, wie ihn die Alliierten und die Regierungserklärung vorsahen."[105] Das Gesetz regelte einerseits die Registrierung der Nationalsozialisten – von den höchsten Funktionären und „Illegalen" über wirtschaftliche Förderer bis hin zu den ParteianwärterInnen – und andererseits die abgestufte Auferlegung von Strafen. Für sogenannte „Minderbelastete" sah das Verbotsgesetz

[104] StGBl. 177/1945, Volksgerichtsverfahrens- und Vermögensverfallsgesetz.

[105] Schärf, Wiederaufrichtung, S. 180f.

in der Fassung vom 8. Mai 1945 noch keine unmittelbaren Sühnefolgen vor.[106] Das Verbotsgesetz in seiner milden Auslegung gegenüber „normalen Illegalen“ und „einfachen“ Nazis kam einer Teilamnestie nahe. Damit entsprach das Gesetz dem Ansatz der Provisorischen Staatsregierung, den Großteil der „Ehemaligen“ wieder in die Gesellschaft einzugliedern.

Die Unterscheidung in „Illegale“[107] (Personen, die bereits während des Austrofaschismus der NSDAP zugehörig waren) und solche, die erst nach dem „Anschluss“ Österreichs an das Deutsche Reich der Partei beigetreten waren, war ein wesentlicher Punkt des Gesetzes. Damit sollten die „Urheber“, die es erst möglich gemacht hatten, dass das Nazi-Regime an die Macht kam, bestraft werden. Dabei ging der Gesetzgeber davon aus, dass alle „Illegalen“, also alle, die vor dem „Anschluss“ der NSDAP angehört hatten, auf die Zerstörung der österreichischen Eigenständigkeit hingearbeitet hatten, während es sich bei dem anderen Teil, der den Großteil der zu Registrierenden ausmachte, nur um von Opportunismus und Angst getriebene Personen gehandelt hatte.[108] Damit war eine zeitliche Einteilung, in Nazis vor und Nazis nach dem „Anschluss“ geschaffen. Durch diese Maßnahme wurden Gruppen gebildet und die „wahren“ TäterInnen von den „MitläuferInnen“ unterschieden, wobei die „Illegalen“ von der Provisorischen Staatsregierung keine Milde zu erwarten hatten, da sie sich des „Hochverrats“ schuldig gemacht hatten. Darin spiegelte sich die Intention aller drei Parteien wieder: Die „Illegalen“, schwer belasteten NationalsozialistInnen sollten strafrechtlich verfolgt werden, die einfachen Nazis hingegen verschont bleiben.[109] Der Grundgedanke, die „Illegalen“ als die HaupttäterInnen zu kategorisieren, kann auch dahin gehend interpretiert werden, dass die Annahme bestand, dass all jene, die bereits vor dem „Anschluss“ dem Nationalsozialismus anhängig waren, das geringste „Besserungs-“ und zugleich das meiste „Unruhe-Potenzial“ in sich trugen. Gegen diese Gruppe behielt es sich die Regierung vor mittels oben festgeschriebener Gesetze im Falle des „Überhandnehmens hochverräterischer Umtriebe“ eine Strafe von fünf Jahren Kerker zu verhängen. Diese Kategorisierung sollte im weiteren Verlauf der Verbotsgesetzgebung noch für Unruhe sorgen. Für alle ehemaligen NationalsozialistInnen, die von dem Verbotsgesetz betroffen waren, bedeutete das, dass sie

---

[106] Siehe dazu: Gernot D. Hasiba, Das NS-Verbotsgesetz im Spannungsfeld von Rechtsakzeptanz und Rechtsstaatlichkeit, Festschrift zum 80. Geburtstag von Hermann Baltl, (hg.) Kurt Ebert, Wien, 1998.

[107] Die NSDAP war in Österreich am 19. Juni 1933 verboten worden, die Parteien einigten sich jedoch den 1. Juli 1933 als Ansatzdatum zu bestimmen. Der Kategorisierungszeitraum als „Illegaler“ betrug demnach: 1. Juli 1933 – 13. März 1938.

[108] Vgl. Niederacher, Entwicklung, S. 18.

[109] Vgl. ebd., S. 19.

von nun an neben den Strafen auch in einen teilweise rechtlosen Zustand versetzt wurden. Das Verbotsgesetz, besonders aber das Kriegsverbrechergesetz, die zusammen das gesetzliche Kernstück der Entnazifizierung bildeten, wiesen durchaus Ähnlichkeiten mit dem Statut des internationalen Militärtribunals von Nürnberg vom 8. August 1945 und dem Gesetz Nr. 10 des Alliierten Kontrollrats für Deutschland auf.[110] Und auch zu der Grundsatzerklärung der „Denazification", wie sie im Stab Eisenhowers vorlag, waren deutliche Parallelen erkennbar.

3. 2. 2. Anmerkungen zur NSDAP-Mitgliedschaft

Nach dem „Anschluss" versuchte die NSDAP in Österreich zuerst die „Illegalen" als Mitglieder zu integrieren, für die anderen Anwärter bestand anfangs eine Aufnahmesperre. Auch aufgrund des großen Andrangs und weil ständig geänderte Aufnahmekriterien herrschten, war es schwer, Mitglied zu werden. Parteiintern herrschte zusätzlich die Vorgabe, dass nicht mehr als 20 % der Bevölkerung eines Gaues Mitglieder der NSDAP sein sollten. Während des Parteiverbots in Österreich wurden von der NSDAP keine Mitglieder aufgenommen. Erst mit dem 1. Mai 1938 wurden Mitglieder im Nachhinein aufgenommen, wobei zuerst jene als ununterbrochene Mitglieder bestätigt wurden, die bereits vor 1933 Mitglieder waren. Zusätzlich wurden jene aufgenommen, die sich im Kampf für den „Anschluss" Österreichs besonders eingesetzt hatten. Der 1. Mai 1938 als Aufnahmedatum deutet daher auf „Illegalität" hin. Diese „neuen" Mitglieder bekamen Mitgliedsnummern von 6.100.001 bis 6.600.000. Diese Personengruppe durfte die Bezeichnung „Alter Kämpfer" für sich beanspruchen, 1946 waren ca. 100.000 als „Illegale" registriert.[111]

Soldaten konnten während ihres Wehrdienstes nicht um eine Mitgliedschaft in der NSDAP ansuchen, diese Regel galt bis 24. September 1944. Von Juni bis 31. Juli 1938 wurde eine Mitgliederaufnahmesperre von der Partei verhängt, während dieser Zeit bestand das System der Parteianwartschaft. Ab 2. Februar 1944 wurde für die Dauer des Krieges erneut eine Mitgliedersperre verhängt, Ausnahmen bestätigten dabei aber die Regel. Durch die Mitgliedersperren entstand bereits 1937 das System der „Parteianwärter": Diesen Personen sollte es ermöglicht werden, früher als andere in die Partei aufgenommen zu werden. Die

---

[110] Vgl. Kuretsidis-Haider, Volksgerichtsbarkeit, S. 17-24.

[111] Vgl. Niederacher, Entwicklung, S. 19f.

Bei der Zahl der 100.000 1946, als „Illegale" registrierten handelte es sich nicht mit Sicherheit um tatsächlich „Alte Kämpfer", da viele Personen während der NS-Zeit versuchten als „Illegale" anerkannt zu werden, um daraus mögliche Privilegien für sich zu gewinnen. Siehe dazu auch: Stiefel, Entnazifizierung, S. 85.

ParteianwärterInnen galten als Mitglieder der Bewegung, nicht jedoch der Partei. Sie hatten durch ihre Pflichten in Form von Melde- und Abgabenpflicht auch das Recht, das Parteiabzeichen zu tragen. Mit der Aufhebung des Mitgliederstopps, am 31. Juli 1939, verlor die „Anwartschaft" ihre Bedeutung. Im Rahmen der Entnazifizierung in der Zweiten Republik fielen die ParteianwärterInnen, geregelt in §4 Abs. 2 des Nationalsozialistengesetzes 1947, in den gleichen Topf wie die Parteimitglieder und waren daher registrierungspflichtig. Eine gesetzliche Unschärfe bestand allerdings darin, dass das Gesetz all jene erfasste, die sich durch ihre Mitgliedschaft oder Anwartschaft in der NSDAP das Recht zum Tragen des Parteiabzeichens gesichert hatten. Das Tragen des Parteiabzeichens war in Österreich für AnwärterInnen aber erst mit 31. März 1939 erlaubt und dauerte nur drei Monate, da dann das System der Anwartschaft fallen gelassen wurde. Der Zeitraum, in dem das Registrierungsmerkmal „Tragen des Parteiabzeichens" für AnwärterInnen also möglich war, war nur sehr kurz, weshalb nur sehr wenige unter diese Registrierungsbestimmung fielen.[112]

3. 2. 3. Das Kriegsverbrechergesetz

Das Kriegsverbrechergesetz[113] (KVG) wurde als rückwirkendes Verfassungsgesetz und strafrechtliche Ergänzung zum Verbotsgesetz am 26. Juni 1945 erlassen. Betroffen davon war, wer „vorsätzlich eine Tat begangen oder veranlaßt hat, die den natürlichen Anforderungen der Menschlichkeit und den allgemein anerkannten Grundsätzen des Völkerrechts oder des Kriegsrechts" widersprach. Auch die als Hauptschuldige des Nazi-Regimes und der Nazi-Qualen geltenden Personen wurden darin belangt: „Kriegsverbrecher im Sinne der Abs. (1) und (2) sind auch diejenigen Personen, die während der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft in Österreich, wenn auch nur zeitweise, als Mitglieder der Reichsregierung, Hoheitsträger der NSDAP vom Gauleiter oder Gleichgestellten, und vom Reichsleiter oder Gleichgestellten aufwärts, Reichsstatthalter, Reichsverteidigungskommissare oder Führer der SS einschließlich der Waffen-SS vom Standartenführer aufwärts, tätig waren. Sie sind als Urheber und Rädelsführer dieses Verbrechens mit dem Tode zu bestrafen." Das Kriegsverbrechergesetz bestrafte auch „Kriegshetzerei", „Quälereien und Misshandlungen" sowie „Verletzungen der Menschlichkeit und der Menschenwürde". Auf mehrere Delikte stand die Todesstrafe: „Wurden durch die Tat die Menschenwürde und die Gesetze der Menschlichkeit gröblich verletzt oder hatte sie den Tod des von ihr Betroffenen zur Folge, soll das Verbrechen mit dem Tode bestraft werden."

[112]Vgl. Niederacher, Entwicklung, S. 23.

[113] StGBl. Nr. 32/45

Zum Vollzug der Urteile wurden auch hierfür Volksgerichte vorgesehen. Das Kriegsverbrechergesetz sollte als ein in den Bereich des Strafrechts gehörendes Sondergesetz die schweren Rechtsbrüche, begangen bei der Vorbereitung des Krieges aber auch der eigentlichen Kriegsführung, weiters Untaten begangen aus politischer Gehässigkeit oder in Ausübung dienstlicher Gewalt und schließlich Bereicherung, Denunziation und Hochverrat mit einer entsprechenden Strafe ahnden. Die Strafandrohung war mehrfach gestuft. Die Skala reichte von schwerem Kerker bis zwanzig Jahre über lebenslangen schweren Kerker bis hin zur Todesstrafe und Vermögensverfall.[114] Das Kriegsverbrechergesetz führte eine Reihe von Straftatbeständen in das österreichische Strafgesetz ein, die entweder völlig unbekannt waren oder durch ihre Qualifizierung als „nationalsozialistische Verbrechen" unter Sonderbedingungen fielen. Garscha über das Gesetz: „Dieses in der rechtswissenschaftlichen Literatur – wenn überhaupt – eher als zeitbedingtes Kuriosum behandelte Gesetz war der Versuch einer kleinen Gruppe engagierter NS-Gegner unter den österreichischen Juristen, eine legistische Antwort auf die Massenverbrechen des Nationalsozialismus zu finden."[115] Das Kriegsverbrechergesetz, das die Hauptschuldigen und nicht mehr in die Gesellschaft der Zweiten Republik integrierbaren Nazis belangen und bestrafen sollte, war im Gegensatz zum Verbotsgesetz weit weniger umstritten.

3. 2. 4. Volksgerichte

Die gesetzlichen Grundlagen der österreichischen Volksgerichtsverfahren wurden durch das am 8. Mai 1945 erlassene Verbotsgesetz sowie das am 26. Juni 1945 beschlossene Kriegsverbrechergesetz geschaffen. Um eine möglichst effektive und rasche Urteilsfindung garantieren zu können, wurde auf diese Sonderform der Gerichtsbarkeit zurückgegriffen.

Die Ausnahmestellung der Volksgerichte, die zwischen Sondergerichtsbarkeit und ordentlicher Gerichtsbarkeit einzuordnen war, zeigte sich auch in den eingeleiteten Gerichtsverfahren der ersten beiden Jahre. Die Hauptverfahren wurden wegen Hochverrat (hauptsächlich handelte es sich dabei um die Zugehörigkeit zur illegalen NSDAP vor 1938), Verstößen gegen die Registrierungspflicht, die das Verbotsgesetz mit sich brachte und wegen Denunziation eingeleitet. Nur ca. ein Fünftel der Verfahren wurde wegen Kriegsverbrechen

[114] Gernot D. Hasiba, Das NS-Verbotsgesetz im Spannungsfeld von Rechtsakzeptanz und Rechtsstaatlichkeit. In: Festschrift zum 80. Geburtstag von Hermann Baltl, (Hg.) Kurt Ebert, Wien, 1998. S. 165f.

[115] Garscha, gerichtliche Ahndung, S. 864f.

und Verbrechen gegen die Menschlichkeit eröffnet.[116] Diese Tatsache bringt den politischen Charakter der Volksgerichte deutlich zum Vorschein. An den Landesgerichten wurden am Sitz der Oberlandesgerichte eigene Senate gebildet. Die Verteilung der Volksgerichte auf die alliierten Besatzungszonen ergab sich wie folgt: In der sowjetischen Zone zählten der oberösterreichische Landesteil des Mühlviertels, die Bundesländer Wien, Niederösterreich sowie das Burgenland zum Wiener Oberlandesgerichtssprengel. In der amerikanischen Besatzungszone umfasste der Oberlandesgerichtssprengel Linz Oberösterreich südlich der Donau und Salzburg. Unter französischer Aufsicht zählten Tirol und Vorarlberg zum Sprengel Innsbruck. Steiermark und Kärnten unterstanden Graz und damit der britischen Besatzungsmacht. Ausnahmen in dieser Zone stellten Klagenfurt und Leoben dar, die über eigene Außensenate verfügten.[117] Die Volksgerichte setzten sich wie folgt zusammen: Drei Laienrichter unterstanden zwei Berufsrichtern, wobei einer der beiden den Vorsitz führte. Die drei Laienrichter, auch Schöffen genannt, wurden durch eine Liste, die das Staatsamt für Justiz zusammenstellte, ausgewählt. Da diese Liste aus drei separaten, von den drei Regierungsparteien der ersten Provisorischen Staatsregierung (Sozialistische Partei, Volkspartei, Kommunistische Partei) zusammengestellten Listen bestand, kann von einer „politischen" Gerichtsbarkeit gesprochen werden.[118] Die Verfahren wurden nach der österreichischen Strafprozessordnung geführt. Da es Anfangs noch ein Anliegen der neuen demokratischen Regierung war, möglichst viele Verbrechen in kurzer Zeit abzuurteilen, wurden die für normale Kriminalverfahren geltenden Rechtsmittel – Berufung und Nichtigkeitsbeschwerde – außer Kraft gesetzt.[119] Nach kurzer Erfahrung mit den Volksgerichten beschloss die Provisorische Regierung am 30. November 1945 ein Gesetz über Verfahren vor dem Obersten Gericht in Volksgerichtssachen.[120] Nur dem Präsidenten des Obersten Gerichtshofs blieb die Möglichkeit, im Falle erheblicher Widersprüche gegen ein Urteil einzuschreiten und die Sache vor einen Senat des Obersten Gerichtshofs zu bringen, der das Urteil aufheben und eine neuerliche Verhandlung einleiten konnte. Auf diese Option gestützt wurde es zu einer Haupttätigkeit der Verteidiger, den OGH von diesen „erheblichen

---

[116] Vgl. Karl Marschall, Volksgerichtsbarkeit und Verfolgung von nationalsozialistischen Gewaltverbrechen in Österreich. Eine Dokumentation, Wien 1987, 40f. Siehe auch: Kuretsidis-Haider, Volksgerichtsbarkeit, S. 18.

[117] Vgl. Hiroko Mizuno, „Die Vergangenheit ist Vergessen." „Vergangenheitsbewältigung" in Österreich. Die österreichische Amnestiepolitik und die Reintegration der ehemaligen Nationalsozialisten 1945-1957. Graz 1999 (Diss.), S. 88f.

[118] Vgl. Kuretsidis-Haider, Volksgerichtsbarkeit, S. 18.

[119] Vgl. ebd., S. 18.

[120] BGBl. 4/1946, Überprüfungsgesetz. Vgl. dazu Gerscha, gerichtliche Ahndung, S. 861

Bedenken“ zu überzeugen.[121] Das Wiener Volksgericht nahm als erstes im August 1945 seine Tätigkeit auf, während die anderen, die nicht in der sowjetischen Besatzungszone zuständig waren, auf die Anerkennung der Provisorischen Staatsregierung warten mussten und somit erst im Sommer 1946 ihre Arbeit aufnahmen.

Eine Auflösung der Volksgerichte wurde erstmals einhergehend mit der „Minderbelastetenamnestie“ 1948 ernsthaft gefordert. Im Juni 1948 kündigte Justizminister Gerö im Nationalrat die Abschaffung der Volksgerichte mit folgenden Worten an: „Die Zeit für Vergeltungs- und Haßmaßnahmen ist vorüber“.[122] Der Nationalrat beschloss schließlich am 22. November 1950 ein Verfassungsgesetz über die Aufhebung der Volksgerichte, das allerdings aufgrund der fehlenden Zustimmung des Alliierten Rates nicht zur Geltung kam. So bestanden die Volksgerichte zumindest formell bis 1955. Kuretsidis-Haider zu den Volksgerichten: „Die Besonderheit der österreichischen Volksgerichtsbarkeit gegenüber anderen Formen der justitiellen Auseinandersetzungen mit der NS-Herrschaft – beispielsweise durch die alliierten Militärgerichte in Deutschland und Österreich – besteht jedoch darin, daß die Volksgerichte nicht nur über nationalsozialistische Verbrechen urteilten, sondern auch Teil des Entnazifizierungsprozesses im engeren Sinne waren.“[123]

3. 3. Registrierung der Nationalsozialisten:

Die Kernfrage, die am Anfang der „Sühnemaßnahmen“ stand, wer inwieweit an der Entfaltung und Machtausübung des Nationalsozialismus beteiligt war und aus welchen Motiven dies geschah beziehungsweise wie die dafür gerechten Sühnemaßnahmen aussehen sollten, stellte in den kommenden Jahren das Hauptproblem der rund um das Verbotsgesetz aufgebauten Entnazifizierung dar. Die Registrierung als erster Schritt und Grundlage der Entnazifizierung sowie heiß umfehdeter Teil des Verbotsgesetzes, basierte auf der Mitgliedschaft in der NSDAP und ihren Gliederungen. Wie bereits oben erläutert war neben dem Merkmal „Illegal“ die Position in der nationalsozialistischen Organisationshierarchie ausschlaggebend für die weitere Kategorisierung. Diese Formalia waren unabhängig vom Verhalten einer Person ausschlaggebend, um vom Verbotsgesetz erfasst zu werden.[124] Erfasst

[121] Vgl. Kuretsidis-Haider, Volksgerichtsbarkeit, S. 19.

[122] DÖW, Die Verfahren vor dem Volksgerichtshof Wien (1945 – 1950) als Geschichtsquelle, Wien 1993, S. 97. Siehe auch: Schuster, Weber (Hg.), Bilanz, S. 90.

[123] Kuretsidis-Haider, Volksgerichtsbarkeit, S. 17. Siehe auch: Klaus-Dietmar Henke, Hans Woller, Politische Säuberungen in Europa. Die Abrechnung mit Faschismus und Kollaboration nach dem Zweiten Weltkrieg, München 1991.

[124] Vgl. Niederacher, Entwicklung, S. 13.

wurden darin alle Personen, die nach oben genannten Kriterien registrierungspflichtig waren und einen ordentlichen Wohnsitz bzw. dauernden Aufenthalt in der Republik Österreich aufwiesen. Daraus geht auch deutlich hervor, dass die Provisorische Staatsregierung nicht darauf aus war, deutsche NationalsozialistInnen zu erfassen und zu bestrafen, sondern das Hauptanliegen darin bestand, die Gesellschaft der Zweiten Republik von Nazis zu säubern. Für deutsche Staatsangehörige in Österreich war eine Abschiebung die angestrebte Lösung. Vor allem im Bereich der administrativen Staatsverwaltung fanden „Säuberungen" von Deutschen in großem Umfang statt. Es wurde dabei eine anti-deutsche Stimmung erzeugt und alles Deutsche mit dem Nationalsozialismus gleichgesetzt.[125] Die Registrierungslisten sollten in weiterer Folge die Grundlage für ein Vorgehen darstellen; die Registrierung allein zog noch keine Rechtsfolgen mit sich, außer für Beamte des öffentlichen Dienstes, die im Falle der Kategorisierung „Illegale" entlassen wurden. Registrierungspflichtig waren all jene Personen, die zwischen dem 1. Juli 1933 und dem 27. April 1945 Angehörige der NSDAP oder einer ihrer Wehrverbände, der SS, SA, NS-Kraftfahrerkorps (NSKK), NS-Fliegerkorps (NSFK) waren – sowohl Parteiangehörige wie auch AnwärterInnen.

Laut der Registrierungsverordnung waren diese Personen verpflichtet, Angaben über folgende Bereiche abzulegen: „Dauer der Parteizugehörigkeit (Mitgliedschaft und Anwartschaft), der Parteifunktion, der Zugehörigkeit zu einem Wehrverband und ihrer Dauer, der Funktion in diesem Wehrverband, der Parteiauszeichnungen sind festzustellen: Wohnort, frühere Wohnungen seit 1. Juli 1933, bei zeitweiligem Aufenthalt ständiger Wohnort, Beruf, Stellung im Wirtschaftsleben, Mitgliedschaft eines Geschäftsführungs- oder Aufsichtsorgans einer juristischen Person, Gewerbeberechtigung, selbständiges Unternehmen, akademische Grade und Titel, Grundbesitz und dingliche Rechte."[126]

Durch das Nationalsozialistengesetz 1947 wurden Mitglieder des NS-Soldatenringes, des NS-Offiziersbundes, Angehörige der Geheimen Staatspolizei (Gestapo), des Sicherheitsdienstes (SD), VerfasserInnen von nationalsozialistischen Druckschriften und LeiterInnen von Wirtschaftsunternehmen, die den Nationalsozialismus gefördert hatten, gesetzlich zur Registrierung aufgefordert.[127] Im Bundesgesetzblatt (BGBl.) Nr. 25/1947, § 4 und der dazugehörigen Durchführungsverordnung sind folgende Organisationen angeführt, deren Mitglieder ab dem Rang eines Ortsgruppenleiters aufwärts registrierungspflichtig waren:

- Stamm-Hitlerjugend

[125] Vgl. Rauchensteiner, Sonderfall, S. 145.

[126] BGBl. Nr. 64/1947

[127] Vgl. Niederacher, Entwicklung, S. 26f.

- NS-Deutscher Dozentenbund
- NS-Deutscher Studentenbund
- NS-Frauenschaft
- Nationalsozialistische Betriebszellenorganisation (NSBO)
- NS-Hago (NS-Handwerks-, Handels- und Gewerbeorganisation)
- Kampfring der Deutsch-Österreicher im Reich (Hilfsbund)
- Volksbund für das Deutschtum im Ausland (VDA)
- NS-Reichsbund für Leibesübungen
- NS-Schwesternschaft
- Deutsche Studentenschaft
- NS-Altherrenbund
- Deutscher Gemeindetag
- NS-Deutscher Ärztebund e.V.
- Nationalsozialistischer Rechtswahrerbund (Bund nationalsozialistischer deutscher Juristen e.V.)
- NS-Lehrerbund e.V.
- NS-Volkswohlfahrt e.V.
- NS-Kriegsopferversorgung e.V.
- Reichsbund deutscher Beamter e.V.
- NS-Bund Deutsche Technik
- Deutsche Arbeitsfront (DAF)

3. 3. 1. Registrierte Personen

Walter Schuster und Wolfgang Weber haben in dem von ihnen herausgegebenen Sammelwerk „Entnazifizierung im regionalen Vergleich“ am Anfang ihrer Arbeit die Frage der „Nazifizierung in der Ostmark“[128] aufgeworfen. Auch wenn eine präzise Angabe nicht gegeben werden kann, darf davon ausgegangen werden, dass ca. 700.000 ÖsterreicherInnen die bis 1945 der NSDAP oder einer ihrer Gliederungen angehörten, in den Registrierungsbereich des Verbotsgesetzes gefallen wären. Dass die Zahl der registrierten Personen aber nur ca. 550.000 betrug, lag daran, dass die restlichen 150.000 zum Teil „Registrierungsbetrug“ begingen, im Krieg ums Leben gekommen waren oder sich in

[128] Siehe dazu allgemein: Schuster, Weber (Hg.), Bilanz, S. 16-40.

Kriegsgefangenschaft bzw. in alliierten Internierungslagern befanden.[129] Bei dem oben erwähnten Versuch, eine regionale „Nazifizierung“ auszumachen, kamen die tiefen Verwurzelungen österreichischer Nazis von Ost bis West zum Vorschein.

Von den rund 550.000[130] ehemaligen NS-Mitgliedern (zählt man die Familienangehörigen dazu, so war das ca. ein Viertel der österreichischen Bevölkerung), die bei der Registrierung im Zuge des Verbotsgesetzes gezählt wurden, fielen ca. 100.000 unter die Kategorie der „Illegalen“.[131]

Auffallend bei dieser Untersuchung ist, dass die westlichen Bundesländer Tirol und Vorarlberg prozentuell gesehen den höchsten Anteil an Parteimitgliedern aufwiesen. In Tirol, wo fast 14 Prozent der Bevölkerung ein „braunes“ Parteibuch hatten, ist dies in erster Linie auf die regionale Politik des dortigen Gauleiters und Reichsstatthalters Franz Hofer, der eine mitgliederwerbende Politik betrieb, zurückzuführen.

Auch wird deutlich ersichtlich, dass die nationalsozialistische Politik in erster Linie eine männliche Angelegenheit darstellte: So waren in Wien im Jahre 1947 72 % der NS-Registrierten, in Vorarlberg sogar 85 Prozent männlich.

In Oberösterreich machten die Registrierten ca. 31 Prozent aus.

Den höchsten Anteil an sogenannten „Illegalen“, die bereits vor dem Anschluss für die damals verbotene NSDAP aktiv waren, verzeichnete Kärnten mit 42 Prozent.

Obwohl die Registrierungspflichtigen aus diversen Berufszweigen stammten, kam eine überdurchschnittlich hohe Zahl aus den freien Berufen. In Vorarlberg waren 79 Prozent der Skilehrer und 49 Prozent der Spitals- und Vertragsärzte nach dem Verbotsgesetz registrierungspflichtig. Im selben Bundesland waren es aber auch 63 Prozent der Pflichtschullehrer und 50 Prozent der Mittelschullehrer, die als registrierungspflichtig eingestuft wurden.[132]

Diese Erhebungen zeigen deutlich, wie tief verwurzelt und weit verstrickt das Netz der ehemaligen NationalsozialistInnen in der österreichischen Gesellschaft unmittelbar nach Kriegsende war. Umso komplexer und gleichzeitig schwieriger gestaltete sich die Aufgabe, die Gesellschaft von den Nazis zu säubern und eine rückwirkende Sühne durchzuführen. Das Problem mit welchem sich die Österreichische Staatsregierung 1945 konfrontiert sah, war ein

---

[129] Vgl. Wolfgang Neugebauer, Peter Schwarz, Der Wille zum Aufrechten Gang. Offenlegung der Rolle des BSA bei der gesellschaftlichen Reintegration ehemaliger Nationalsozialisten, Wien 2005, S. 40.

[130] Häufig ist in der Literatur auch die Summe: 536.000 zu finden.

[131] Vgl. Dimitra Reimüller, Entnazifizierung in Österreich, (Dipl.) Graz 1988, S. 44.

[132] Vgl. Schuster, Weber (Hg.), Bilanz, S. 31-33.

Massenproblem. Der Ansatz, der gewählt wurde, zielte (im Gegensatz zum Schuldbekenntnis der BRD) jedoch auf eine Erfassung und Bestrafung einzelner Gruppen ab. Zwar sollte die gesamte Bevölkerung die Auseinandersetzung mit den Verbrechen des Nationalsozialismus miterleben, die Schuld aber auf die Verantwortung einiger weniger „HaupttäterInnen“ konzentriert werden. Daneben sollten die „Minderbelasteten“ (anfangs noch stärker, doch unmittelbar nach der Verabschiedung des Gesetzes mit drastischer Schnelligkeit immer schwächer) für ihre Mitschuld sühnen.

3. 3. 2. Ablauf der Registrierung

Die erste NS-Registrierungsverordnung[133] wurde vom Staatsamt für Inneres ausgegeben und sah vor, dass in jeder Gemeinde der Bürgermeister der Bevölkerung mitzuteilen hatte, wie der Ablauf der Registrierung verlaufen würde. Eine noch genauere und eigentliche Regelung bot die Verordnung der Staatskanzlei im Einvernehmen mit den beteiligten Staatsämtern vom 11. Juni 1945 über die Registrierung der Nationalsozialisten an. Der Wiener Bürgermeister Theodor Körner verlautbarte über das publizistische Staatsorgan „Neues Österreich“ folgende Mitteilung: „Kundmachung Nr. 1 über die Registrierung der Nationalsozialisten in Wien.“[134] Darin wurde der Wiener Bevölkerung der Ablauf der Registrierung nach der Durchführungsverordnung vom 12. Juni 1945 mitgeteilt. Wenige Tage später informierte die Zeitung „Neues Österreich“ über die genauen Orte und Zeiten der Meldestellen. Jene Personen, die unter die Registrierungspflicht fielen, mussten sich mit Ausweispapieren bei der Gemeinde, in den Städten bei den einzelnen Bezirksämtern melden und die dort aufliegenden Meldeblätter ausfüllen.

Abbildung 1. Meldeblatt zur Registrierung der Nationalsozialisten im Sinne des Artikel II des Verfassungsgesetzes vom 8. Mai 1945, StGBl. 13/45 über das Verbot der NSDAP:

[133] StGBl. Nr. 18/45 Verordnung der Staatskanzlei im Einvernehmen mit den beteiligten Staatsämtern vom 11. Juni 1945 über die Registrierung der Nationalsozialisten (NS-Registr.-Vdg.)

[134] Kundmachung Nr.1 über die Registrierung der Nationalsozialisten in Wien, Neues Österreich, 18. Juni 1945, Siehe auch: Mizuno, „Die Vergangenheit ist Vergessen“, S. 84f.

Gemeinde .....

Beilage 1
zur NS.-Registr.-Vdg.

Meldeblatt

zur Registrierung der Nationalsozialisten im Sinne des Art. II des Verfassungsgesetzes vom 8. Mai 1945, St. G. Bl. Nr. 13, über das Verbot der NSDAP (Verbotsgesetz).

Familien- und Vorname:		
Geburtsort und Geburtstag:		
Akademische Grade und Titel:		
Beruf (Gewerbeberechtigung):		
Mitgliedschaft eines Geschäftsführungs- oder Aufsichtsorganes einer jur. Person:		
Wohnort (genaue Adresse):		
bei vorübergehender Anwesenheit (§ 4, NS.-Registr.-Vdg.) ständige Wohnung:		
frühere Wohnungen seit 1. Juli 1933:		
Mitglied der NSDAP	von	bis
Parteianwärter der NSDAP	von	bis
Funktion in der NSDAP:		
Mitglied der (des) { SS / SA / NSKK / NSFK } (Nichtzutreffendes ist zu streichen)	von	bis
Funktion bei den obgenannten Wehrverbänden:		
Angesucht um die Aufnahme in die SS (Schutzstaffel) am:		
Parteiauszeichnungen:		
Datum der Verleihung:		
Grundbesitz und dingliche Rechte:		
Allfällige Bemerkungen:		

Ich versichere, meine vorstehenden Angaben vollständig und wahrheitsgemäß gemacht zu haben. Mir ist bekannt, daß unvollständige und unrichtige Angaben als Verbrechen des Betruges bestraft werden.

....., am ..... 1945.
(Ort)

Vom Bürgermeister (Gemeindevorsteher) bezw. Meldestelle auszufüllen:
Wurde um Abstandnahme von der Registrierung angesucht?

.....
(Unterschrift des Meldepflichtigen)

.....
(Unterschrift des Amtsorganes)

Auffallend an diesem Meldeblatt ist, dass bereits ein eigenes Feld betreffend „ Abstandnahme von der Registrierung“ vorhanden war, sollte das Ansuchen nach § 27 des Verbotsgesetzes von 1945 doch die Ausnahme und nicht die Regel darstellen. Personen, die aufgrund von Krankheit die Meldung nicht persönlich durchführen konnten, hatten die Möglichkeit eine bevollmächtigte Person an ihrer Stelle zu schicken. Hatten Personen keinerlei Möglichkeiten sich auszuweisen, konnten bekannte Personen als Zeugen für die Richtigkeit der Angaben eintreten. Auch Arbeitsämter und Gewerkschaften arbeiteten bei der Erfassung der NationalsozialistInnen mit. Im Gegenzug erhielten die registrierten Personen eine Meldebestätigung. Auch bei dieser unten abgebildeten Bestätigung war bereits eine Ausfertigung mit gleichzeitiger Bescheinigung, dass „ein Ansuchen um Nachsicht der Registrierung nach §27 des Verbotsgesetzes“ eingereicht wurde, vorhanden (Abbildung 2).
Die registrierten Personen wurden in alphabetischen Listen nach Straßenzügen bzw. Gemeinden erfasst (Abbildung 3).
Die einzelnen Bürgermeister waren angehalten, die Namen der „Illegalen“ rot zu unterstreichen; in weiterer Folge wurden die Listen zur öffentlichen Einsicht ausgehängt. Die Bevölkerung hatte während der Phase der öffentlichen Einsicht das Recht, die Listen zu berichtigen und registrierungspflichtige Personen hineinzureklamieren; eine Möglichkeit, die aufgrund ihrer Methode der „Denunziation“, die bereits unter der NS-Diktion ein gängiges Mittel darstellte, sehr umstritten war. Um der „Denunziation“ entgegenzuwirken, durfte pro Person nur zu einem Eintrag eine begründete Beschwerde eingebracht werden. Über die Beschwerde entschied eine vom Staatssekretär für Inneres eingerichtete Beschwerdekommission. Eine Durchschrift war an folgende Stellen zu verschicken: Bezirkshauptmannschaft, Landeshauptmannschaft und an das Staatsamt für Inneres. Falsche Angaben oder das Unterlassen der Registrierung waren als Betrug strafbar.[135]

[135] Vgl. Sonja Niederacher, Die Entwicklung der Entnazifizierungsgesetzgebung. In: Maria Mesner (Hg.) Entnazifizierung zwischen politischem Anspruch, Parteienkonkurrenz und Kaltem Krieg. Das Beispiel der SPÖ, Wien München 2005, 13 – 36, S. 28f.

Beilage 2
zur NS.-Registr.-Vdg.

Gemeinde .....

Bestätigung

....., wohnhaft in .....,
(Name) (Wohnung)

hat sich im Sinne des Art. II des Verfassungsgesetzes vom 8. Mai 1945, St. G. Bl. Nr. 13, über das Verbot der NSDAP (Verbotsgesetz) heute beim hiesigen Amte zur Registrierung der Nationalsozialisten gemeldet.

....., am ..... 1945.
(Ort)

L. S. .....
(Unterschrift)

Beilage 3
zur NS.-Registr.-Vdg.

Gemeinde .....

Bescheinigung

....., wohnhaft in .....,
(Name) (Wohnung)

hat sich im Sinne des Art. II des Verfassungsgesetzes vom 8. Mai 1945, St. G. Bl. Nr. 13, über das Verbot der NSDAP (Verbotsgesetz) heute beim hiesigen Amte zur Registrierung der Nationalsozialisten gemeldet und gleichzeitig ein Ansuchen um Nachsicht von der Registrierung nach § 27 des Verbotsgesetzes eingebracht.

....., am ..... 1945.
(Ort)

L. S. .....
(Unterschrift)

Gemeinde .....

Li

der Angehörigen der NSDAP und ihrer Wehrverbände, der in die SS (Schutzstaffel) beworben haben, in der

Post-Nr.	Ortschaft (Rotte), Straße (Gasse, Platz), Haus-Nr.	Familien- und Vorname	Geburtsort und Geburtstag	Akademische Grade und Titel	Beruf (Gewerbeberechtigung)	Mitgliedschaft eines Geschäftsführungs- oder Aufsichtsorganes einer jur. Person	Ständige Wohnung (bei vorübergehender Anwesenheit)	Frühere Wohnungen seit 1. Juli 1933

Beilage 4

zur NS.-Registr.-Vdg.

ste

Parteianwärter und der Personen, die sich um die Aufnahme
Ortsgemeinde .....

Mitglied der NSDAP von — bis	Parteianwärter der NSDAP von — bis	Funktion in der NSDAP	Mitglied der (des) SS, SA, NSKK, NSFK von — bis	Funktion bei den vorhin genannten Wehrverbänden	Angesucht um die Aufnahme in die SS (Schutzstaffel) am	Parteiauszeichnungen und Verleihungsdatum	Grundbesitz und dingliche Rechte

3. 3. 2. Registrierungsausnahmen

Von der Registrierung ausgenommen waren all jene Personen, deren Parteimitgliedschaftsantrag aufgrund von politischen Motiven von der NSDAP abgelehnt wurde, die vor dem 1. Jänner 1945 aus politischen Gründen aus der Partei ausgeschlossen wurden und dagegen keinen Einspruch erhoben oder selbst ausgetreten waren. Auch ausgenommen waren Personen, die aus politischen Gründen in Haft gerieten oder sonstige Schädigungen erlitten hatten. Ebenfalls von der Registrierungspflicht befreit waren Personen, die „mit der Waffe in der Hand" auf der Seite der Alliierten gekämpft hatten. Ein Ansuchen auf Freistellung konnte beim Bundesministerium für Inneres eingereicht werden, nur politische Gründe spielten dabei eine Rolle, die vom Bundesministerium für Inneres als ausreichend beurteilt werden mussten. Bei einem Ausschluss aus der NSDAP war eine Beweisführung möglich, da diese von der Partei stets begründet wurde. Schwieriger erwies sich die Lage bei einem Austritt, da dies gewöhnlich ohne jegliche Begründung geschah.[136]

3. 3. 3. Das Umgehen der Registrierung nach § 27

Der erst nachträglich eingefügte § 27 ermöglichte ein Ansuchen auf Nachsicht von der Registrierung. Dazu hieß es in § 9 (1) der Registrierungsverordnung bzw. der Durchführungsverordnung vom 26. Juni 1945: „Wer glaubhaft macht, daß er seine Zugehörigkeit zur NSDAP oder zu einem ihrer Wehrverbände (SS, SA, NSKK, NSFK) niemals mißbraucht und noch vor der Befreiung Österreichs durch sein Verhalten gezeigt hat, daß er zur unabhängigen Republik Österreich positiv eingestellt ist, kann ein Ansuchen um Nachsicht von der Registrierung (§ 27 des Verbotsgesetzes) bei dem zur Entgegennahme seiner Meldung zuständigen Bürgermeister (Gemeindevorsteher) einbringen."[137] Die unpräzise Auslegung des § 27 im Verbotsgesetz vom 8. Mai 1945 und seine gesetzliche Dehnbarkeit sorgten für massive Probleme bei der Erfassung der NS-TäterInnen. Während die Möglichkeit auf Nachsicht von einem Großteil der Registrierungspflichtigen genutzt wurde, zeigten sich die Alliierten mit der Auslegung des Nachsichtsparagraphen gar nicht einverstanden.[138] Im Falle eines nicht legitimen Ansuchens um Nachsicht sah die Durchführungsverordnung folgendes vor: „Über Personen, die offenbar mutwillig um Nachsicht von der Eintragung in die Liste der Nationalsozialisten ansuchen, kann die

[136] Vgl. Niederacher, Entwicklung, S. 29.

[137] StGBl. Nr. 18/1945 NS-Registrierungsverordnung

[138] Vgl. Niederacher, Entwicklung, S. 29.

Landeshauptmannschaft (der Magistrat der Stadt Wien) eine Mutwillensstrafe verhängen (§ 35 AVG.)."[139] Diese Androhung war offenbar wenig abschreckend, betrachtet man die Zahlen der eingebrachten Anträge um Nachsicht. Bis zum 4. August 1945 wurden in Wien ca. 70.000 Personen registriert, davon stellten ca. 63.000 gleichzeitig ein Nachsichtsgesuch.[140] Angesichts dieser Zahlen bezog die „Arbeiter Zeitung" wie folgt Stellung: „Das vorläufige Ergebnis der Registrierung? Man höre und staune! In Wien haben sich bis einschließlich 4. August rund 70.000 Nationalsozialisten registrieren lassen. Von ihnen waren rund 63.000 schlau genug, die ‚nötigen Unterlagen' für ein Nachsichtsgesuch mitzubringen. In dieser Zahl sind die geflüchteten und internierten Nationalsozialisten nicht inbegriffen. (…) Immerhin, es drängt sich eine Fülle von Fragen auf. Da wäre zunächst das ethische Moment zu betrachten. Soll man den ganzen 70.000 relative Anständigkeit zubilligen, weil sie sich überhaupt gemeldet haben, oder nur den 7000, die keine Gesuche einreichten? Oder trauen sich die 7000 nicht ans Sonnenlicht, weil sie die Butter auf ihrem Kopf haben, die uns fehlt? Oder aber bewahrheitet sich wieder einmal das Sprichwort von den kleinen, die man fängt, und den Großen, die man laufen läßt? Fragen. Fragen ohne Antwort!"[141] Die von der „Arbeiter Zeitung" in den Raum gestellten Fragen widerspiegeln die Überlegungen, die die erste Registrierungsvorschrift für Nationalsozialisten in der Politik, aber auch in Kreisen der Bevölkerung mit sich brachten; war es doch genau diese Flut an Gnadengesuchen, die eine praktische Durchführung der Strafmaßnahmen gemäß dem Verbotsgesetz unmöglich machte.

Bei der Prüfung eines Ansuchens um Nachsicht 1945 spielten drei Instanzen eine Rolle. Die Bezirkshauptmannschaften, die magistratischen Bezirksämter bzw. die Bürgermeister hatten die Aufgabe ein erstes Urteil über das Ansuchen zu fällen. In weiterer Folge kam je ein Vertreter der drei Regierungsparteien hinzu. Dieses Gremium hatte über Annahme bzw. Ablehnung des Ansuchens sowie über eine Eintragung in die Registrierungslisten zu entscheiden. Die nächste Instanz bildeten die Landeshauptmannschaften. Bei einer positiven Beurteilung wanderte das Ansuchen weiter an die Staatskanzlei, Negativurteile wurden den Meldestellen retourniert, die die Betroffenen davon in Kenntnis setzten. Eine Änderung des Verfahrens wurde durch die 4. Verordnung vom 24. Jänner 1946 bestimmt.[142] Danach konnten die Parteienvertreter künftig allein über das Ansuchen urteilen. Nur bei

---

[139] StGBl. Nr. 18/1945 NS-Registrierungsverordnung.

[140] Vgl. Mizuno, „Die Vergangenheit ist Vergessen", S. 86.

[141] „70.000 oder 7000 ‚anständige' Nazi? Zum Abschluß der Registrierungslisten, Arbeiter Zeitung, 7. August 1945 Nr. 2, S. 2. Siehe auch: Ebd., S. 86f.

[142] BGBl. Nr. 24/ 1946, 4. Durchführungsverordnung zum Verbotsgesetz.

Unstimmigkeiten oder wenn die betroffene Person das Urteil anfocht, wurde die Landeshauptmannschaft miteinbezogen. Mit dieser Lösung lag quasi die gesamte Entscheidungsgewalt über die Ausnahmeregelung in den Händen der Parteien.[143] Abermals verändert wurde das Prozedere durch das Nationalsozialistengesetz von 1947, das die Entscheidungsgewalt ausschließlich in die Hände des Bundespräsidenten legte, der auf Antrag der Bundesminister urteilte.[144]

3. 4. Praktische Anwendung des Verbotsgesetzes – Probleme

Bei der praktischen Anwendung des Verbotsgesetzes von 1945 zeigten sich von Anfang an Probleme, was vor allem auf den § 27 des Verbotsgesetzes zurückzuführen war. Dieser Paragraf, der nachträglich in den ersten Gesetzesentwurf geschrieben wurde, sah die Möglichkeit vor, mittels eines Gnadenaktes seitens der Regierung das Gesetz aufzuheben. Dies führte, bedingt durch die Flut an Nachsichtsgesuchen, zur Undurchführbarkeit des Gesetzes. Die Vorgangsweise, die ein schriftliches Gnadengesuch vonseiten der Beschuldigten erforderte, sollte für wenige Sonderfälle eine Ausnahme von den Bestimmungen des Verbotsgesetzes ermöglichen. Dass die Realität anders als geplant aussah, wurde für die Regierung zum Problemfall. Die Vorgangsweise: Registrierung und Sühnefolgen als Regel, Nachsicht als Ausnahme scheiterte in der Praxis, da die Mehrzahl der Personen von der Möglichkeit einen Gnadenakt zu erwirken Gebrauch machte. Die Bearbeitung dieser Flut von Gnadengesuchen hätte zu einer Lahmlegung des gesamten Verwaltungsapparates geführt; die Zahl der Nachsichtsgesuche erreichte im Herbst 1945 fast die Zahl der registrierungspflichtigen NationalsozialistInnen.[145]

Staatskanzler Renner beschrieb die Situation folgendermaßen: „Die Gesuche, die aufgrund des Verbotsgesetzes einlaufen, häufen sich zu Bergen.“[146] Die Provisorische Regierung Renner erkannte die Problematik des Verbotsgesetzes durchaus. Die Diskussionen im Kabinettsrat verliefen um die Frage, ob an dem Gesetz weiter festgehalten werden sollte oder eine Novellierung unumgänglich sei. Unterstaatssekretär Schneidmadl (SPÖ) meinte dazu im Juni 1945: „Als ich die Durchführungsverordnung mit dem § 9 zu Gesicht bekam, mußte ich

[143] Vgl. Niederacher, Entwicklung, S. 30.

[144] Vgl. ebd., S. 29f.

[145] Kuretsidis-Haider, „Vergangenheitsbewältigung“, S. 38.

[146] Enderle-Burcel, Jeřábek, Kammerhofer, (Hg.) Protokolle, S. 241. Kabinettsratsprotokoll vom 19/20 Juni 1945, (1a)

zu meinem Entsetzen feststellen, daß wir wahrscheinlich zu einer Registrierung der Nazi vorerst überhaupt nicht kommen werden, denn es werden nur die sehr Naiven sich in die Listen eintragen lassen und alle anderen werden, ob berechtigt oder nicht, ein Gesuch einbringen, das sie zunächst von der Eintragung in die Listen befreit. (…) Die Durchführungsverordnung und insbesondere § 9 sind nach meiner Meinung ein glänzendes Instrument, um unseren gesamten Verwaltungsapparat lahmzulegen."[147] In dieselbe Kerbe schlägt auch die Bemerkung des Staatssekretär Böhm (SPÖ): „80 % der Nazi werden jetzt versuchen, mit Hilfe eines Gesuches aus der Registrierung herauszukommen. Und es kann sein, daß gerade die verbleibenden 20 % diejenigen sind, die relativ anständig sind und es nicht mit ihrem Gewissen vereinbaren können, ein solches Gesuch um Ausnahme einzubringen. Dann wäre der Sinn des Gesetzes in sein Gegenteil verkehrt. Das Komitee müßte sich mit den Mängeln des Gesetzes und den entstandenen Unzukömmlichkeiten beschäftigen und sich dann zu einer Novellierung entschließen."[148]

Ein weiteres Problem bei der Durchführung des Verbotsgesetzes war, dass das Gesetz anfangs nur in der sowjetischen Zone Anwendung fand. Stiefel beschrieb die anfänglichen Schwierigkeiten wie folgt: „Die Tätigkeit der Regierung war anfangs geradezu eigenartig, sie regierte praktisch ins Nichts hinein. So gab sie wohl Gesetze und Verordnungen heraus, aber ihr fehlten weitgehend die Mittel, diese auch durchzusetzen."[149] Figl äußerte dazu in einer Regierungserklärung: „Jeder Wiederaufbau wie überhaupt jede positive Arbeit in Österreich ist insolange unmöglich, solange man das Land, das wirtschaftlich, politisch und verwaltungstechnisch seit Jahrhunderten organisch ineinander verflochten ist, in vier Zonen teilt."[150] Das Einflussgebiet der Provisorischen Staatsregierung beschränkte sich anfänglich auf den sowjetischen Besatzungsbereich, sodass 1945 nur 42 % der vom Verbotsgesetz betroffenen Personen auch im Bereich der österreichischen Gesetzgebung unterlagen.[151] Für die restlichen sich zu 26 % in der britischen, zu 20 % in der amerikanischen und zu 12 % in der französischen Zone befindenden registrierungspflichtigen Personen spielten die Gesetze zu diesem Zeitpunkt keine Rolle. In den unterschiedlich verwalteten Zonen wurden von den

---

[147] Enderle-Burcel, Jeřábek, Kammerhofer, (Hg.) Protokolle, S. 246f., Kabinettsratsprotokoll vom 19/20 Juni 1945, (1a)

[148] Enderle-Burcel, Jeřábek, Kammerhofer, (Hg.) Protokolle, S. 246., Kabinettsratsprotokoll vom 19/20 Juni 1945, (1a)

[149] Stiefel, Entnazifizierung, S. 89.

[150] Figl, Regierungserklärung, Wiener Zeitung, 22. Dezember 1945. Vgl. Leopold Figl, Reden für Österreich, Wien 1965, S. 56.

[151] Vgl. Reimüller, Entnazifizierung in Österreich, S. 46.

jeweiligen Alliierten Entnazifizierungsmaßnahmen getroffen. Dieser Umstand machte eine umfangreiche „Säuberung“ der Gesellschaft von den NationalsozialistInnen nur schwer durchführbar.

Dabei handelte es sich um mehr als 8 Monate, in denen die Entnazifizierung auf Basis des Verbotsgesetzes nur in der sowjetischen Zone stattfand. Dementsprechend stockten die Registrierung und die Arbeit der Volksgerichte. Daraus resultierte, dass erstens die Entnazifizierung in ihrer Dauer verlängert wurde und zweitens es anfangs zu einer ungleichen „Säuberung“ in den einzelnen Teilen des besetzten Österreichs kam.

Während die Entnazifizierung im Osten – also in der sowjetisch besetzten Zone – vor allem durch die Provisorische Staatsregierung mit strenger Härte durchgesetzt wurde, entstand der Eindruck, dass es außerhalb der Zone, „wo es nicht nur Fleisch und Butter gibt, sondern wo, nach dem allgemeinen Eindruck, allzu viele Nazi unbehelligt geblieben sind“,[152] weitaus milder abgelaufen sei. Was für Ausmaße die „Naziflucht“ tatsächlich hatte, ist schwer zu beantworten. Fakt ist, dass es sich dabei um einen in der Gesellschaft umstrittenen Prozess handelte. Neben der Verzögerung, die die dezentrale Kompetenzverteilung mit sich brachte, war ein zweiter gewichtiger Punkt dafür ausschlaggebend, dass die gesetzliche Entnazifizierung derart problematisch ablief: Es fehlten entsprechende Durchführungsbestimmungen, um die NationalsozialistInnen systematisch erfassen zu können. Zwar wurde vom Staatsamt für Inneres am 12. Mai 1945 eine Verordnung über die Registrierung der Nationalsozialisten erlassen, doch die eigentliche Durchführungsverordnung mittels Staatsgesetzblatt erfolgte erst am 12. Juni 1945.[153] In dieser ersten beschränkten Phase der Anwendung des Verbotsgesetzes wurden in Österreich ca. 10.000 Personen verhaftet.[154]

Ende 1945, in der Zeit zwischen der Übertragung der Entnazifizierungskompetenz für das ganze Land an die österreichische Staatsregierung und den ersten Nationalratswahlen, zeichnete sich ein Wandel ab. Die Zentralregierung in Wien hatte die Zustimmung aller Besatzungsmächte erlangt, der Alliierten-Rat wurde im Juli 1945 als Überwachungsinstanz, die eine Zusammenarbeit der Besatzungsmächte vorsah, gebildet, und auch ein alliiertes Entnazifizierungsbüro, das aus je zwei Vertretern der Besatzungsmächte bestand, wurde im November eingerichtet. Aufgabe des Entnazifizierungsbüros war, die alliierte Politik

---

[152] „Das Naziproblem“, Arbeiter-Zeitung, 5 Januar 1946, zit. nach: Stiefel, Entnazifizierung, S. 90.

[153] StGBl. Nr. 18/1945, Verordnung: NS Reg. Dfg. Siehe auch: Mizuno, „Die Vergangenheit ist Vergessen“, S. 82.

[154] Vgl. Reimüller, Entnazifizierung in Österreich, S. 46.

bezüglich „Säuberungs-Angelegenheiten“ zu vereinheitlichen und Informationen auszutauschen. Als Kontrollinstanz sollte das Büro den Ablauf sowohl in seiner Gesetzmäßigkeit wie auch in seiner Geschwindigkeit überprüfen. Der Alliierten-Rat behielt sich auch das Recht vor, Personen aus Entnazifizierungsgründen nach seinem Ermessen aus Staat und Wirtschaft zu entfernen.[155]

Auf parteipolitischer Ebene sollte der unbefriedigende Zustand bei der ersten Länderkonferenz, die am 24./25. September 1945 im niederösterreichischen Landhaus in Wien stattfand, geklärt werden. Die Debatte um das Verbotsgesetz wurde von einem eigenen Unterausschuss der juridischen Kommission geführt, wobei auch die Bezeichnung der Volksgerichte nach Wunsch der West-Alliierten in „Sühne- oder Sondergerichte“ umbenannt hätte werden sollen;[156]diesem Anliegen wurde bekanntlich nicht nachgekommen. In weiteren Länderkonferenzen von 9. bis 11. Oktober und am 25. Oktober 1945 wurde über die Wahlberechtigung ehemaliger NationalsozialistInnen, die Kategorisierung in aktive NationalsozialistInnen und sogenannte „MitläuferInnen“ und andere Grundsätze des Gesetzes debattiert. Ergebnis war, dass das Gesetz in seinen Grundsätzen anerkannt, aber eine Novellierung empfohlen wurde. Diese Empfehlung wurde in der zweiten Verbotsgesetznovelle vom 16. November 1945 berücksichtigt.[157] Das Verbotsgesetz trat schließlich am 10. Jänner 1946, nachdem es zuvor noch vom Alliierten-Rat abgesegnet wurde, im gesamten Gebiet der Zweiten Republik in Kraft. Die österreichische Staatsregierung wurde am 11. Februar 1946 von den Alliierten mit der Durchführung der Entnazifizierung betraut.

3. 5. I und II Verbotsgesetznovelle

Die erste das Verbotsgesetz vom 8. Mai 1945 betreffende Novelle[158] wurde bereits am 15. August desselben Jahres, kaum mehr als drei Monate nach dem Erlass des Gesetzes, verabschiedet. Sie beinhaltete Änderungen und Ergänzungen bezüglich des § 21, wodurch der Umgang mit den Beamten und den Staatsdienern genau geregelt und eigene Kommissionen dafür bestimmt wurden.

---

[155] Vgl. Stiefel, Entnazifizierung, S. 94.

[156] Vgl. Kuretsidis-Haider, „Vergangenheitsbewältigung“, S. 38.

[157] BGBl. Nr. 16/1946, Verfassungsgesetz vom 16. November 1945 über die Änderungen und Ergänzungen des Verbotsgesetzes vom 8. Mai 1945

[158] StGBl. Nr. 127/45 Verbotsgesetznovelle

Am 16. November 1945 wurde die zweite Gesetzesnovelle[159] beschlossen, die allerdings erst Anfang 1946 als Staatsgesetz verabschiedet wurde. Der § 10 wurde durch folgende Ergänzung erweitert: „Durch Verordnung kann bestimmt werden, welche Auszeichnungen als Parteiauszeichnungen zu gelten haben“. In § 19 wurden genaue Bestimmungen über das Vermögen registrierter NationalsozialistInnen erlassen. Die Bestimmungen in Artikel IV § 20 über „die Anstellungen der in § 17 genannten Personen beim Staat, bei den Ländern (Stadt Wien), Gemeinden, öffentlich-rechtlichen Körperschaften, Stiftungen, Fonds und Anstalten sowie bei deren Betrieben, und Unternehmungen, die zwischen dem 13. März 1938 und dem 27. April 1945 erfolgt sind, sind widerrufen, soweit nicht § 14 Anwendung findet. Das gleiche gilt für Vorrückungen und Beförderungen über das normale Maß hinaus.“, wurden durch die Ergänzung „durch Verordnung kann bestimmt werden, welche von den § 17 genannten Personen als Funktionäre zu gelten haben“, abgeschwächt und die gesetzliche Auslegung dehnbarer gemacht. Zusammengefasst stellen die Präzisierung des Begriffs der „Illegalen“ sowie eine Neufassung der Bestimmungen des Verbotsgesetzes über die Beschränkungen in der Verfügungsbefugnis über Vermögen die wesentlichsten Änderungen dar.[160] Auch der sich als problematisch herausgestellt habende § 27 über die Ausnahmebestimmungen erfuhr eine Novellierung. Ursprünglich hatte er nur darauf abgezielt, im „Einzelfall“ eine Ausnahme zu machen. Nun lautete die neue Formulierung: „Die Provisorische Staatsregierung kann anordnen, dass bestimmte Gruppen der gemäß § 4 in Listen verzeichneten Personen aus diesen Listen zu streichen sind.“ Dabei wird deutlich, dass aus dem anfänglich als bürokratisches Hindernis empfundenen § 27 mittlerweile ein gebilligtes „Schlupfloch“ geworden war. Zudem wurde den in Artikel VII festgelegten Ausnahmebestimmungen ein § 27 a zugefügt, der die Regierung ermächtigte, „sinngemäße Sonderbestimmungen für gewesene Wehrmachtsangehörige (zu) erlassen“.

3. 6. Unzureichende Maßnahmen

Vor allem das langsame Vorgehen der Regierung, was die Entnazifizierungsmaßnahmen betraf, veranlasste den Alliierten-Rat, ein Eingreifen in den Prozess zu überlegen. Nach den Vorstellungen des Alliierten-Rates hätte die neue Regierung Figl die Entnazifizierung und dabei vor allem die Registrierung viel schneller durchführen müssen. Grundsätzlich verfolgte die neue Staatsregierung, was die Entnazifizierung anbelangte, ähnliche Ziele wie die

[159] StGl. Nr. 16/46 2. Verbotsgesetznovelle

[160] Vgl. Kuretsidis-Haider, „Vergangenheitsbewältigung“, S. 39.

Provisorische Regierung Renner. Dabei galt, dass die Hauptschuldigen die gesamte Strenge des Staates zu spüren bekommen sollten, während die „kleinen“ Mitläufer in die Gesellschaft zurückkehren sollten ohne übermäßige Strafmaßnahmen über sich ergehen lassen zu müssen. Dieses Vorhaben, die „kleinen Nazis“ zu amnestieren, widersprach den Vorstellungen der Alliierten, die in den Entnazifizierungsmaßnahmen der österreichischen Regierung von Anfang an das nötige Tempo und die geforderte Durchschlagskraft vermissten, was sie den politischen Parteien auch immer wieder in aller Deutlichkeit mitteilten. Diese Tatsache hinderte Bundeskanzler Figl aber nicht daran einen Antrag zur Amnestierung der „unbelasteten Ehemaligen“ an die Bundesregierung zu stellen: „Von dem Bestreben geleitet, alle diejenigen Personen zu gemeinsamer Arbeit am Aufbau Österreichs zusammenzuschließen, die zur Mitarbeit am Aufbau der demokratischen Republik Österreich bereit sind, und nur die an der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft Schuldigen und Mitschuldigen zu treffen, ordnet die Bundesregierung, getreu den Grundsätzen, die die Provisorische Staatsregierung am 27. April 1945 proklamiert und die frei gewählte Volksvertretung Österreichs am 19. Dezember 1945 bestätigt hat, an: 1. Von den nach § 4 des Verbotsgesetzes in die Liste der Nationalsozialisten eingetragenen Personen sind aus diesen Listen diejenigen zu streichen, welche weder dem Kreis der ‚Illegalen’ oder dem Kreis der übrigen im § 17 des Verbotsgesetz bezeichneten Personen angehören, noch

a) die durch die NSDAP oder einen ihrer Wehrverbände SS, SA, NSKK und NSFK erreichte Stellung zur Erlangung ungerechtfertigter Vorteile, zur Schädigung dritter Personen oder sonst wie missbraucht haben,

b) sich der Angeberei, Kriegshetzerei, Verfolgung Andersdenkender oder sonstiger erschwerender Umstände schuldig gemacht haben,

c) überhaupt nach ihrem bisherigen Verhalten keine Gewähr dafür bieten, jederzeit voll für die demokratische Republik Österreich einzutreten.

2) Personen, denen vom Bundespräsidenten Nachsicht von der Anwendung der Bestimmungen der Artikel III und IV (Bestimmungen gegen ‚Illegale’, ‚schwer belastete’ Nationalsozialisten und ‚Förderer’ bzw. sonstige Bestimmungen über Nationalsozialisten des Verbotsgesetz von 1945) erteilt wird, fallen unter die Bestimmung des Punktes 1.

3) der Landeshauptmann (Bürgermeister der Stadt Wien) wird ermächtigt, zur Durchführung dieser Beschlussfassung nähere Bestimmungen zu erlassen.“[161]

Dieser Antrag wurde so von Bundeskanzler Figl dem Ministerrat vorgetragen, fand dort aber

[161] Leopold Figl, „Vortrag an den Ministerrat“, 29. Januar 1946, zit. nach: Mizuno, „Die Vergangenheit ist Vergessen“, S. 138.

keine Zustimmung. Minister der unterschiedlichen Parteien sahen darin keine endgültige Lösung des „Nazi-Problems“. Die Thematik war dermaßen komplex, dass die Forderung nach Parteienverhandlungen aufkam. Aufgrund der weitreichenden Ablehnung zog Figl seinen Antrag zurück und stimmte der Abhaltung von Parteiverhandlungen zu. Auf der anderen Seite wurde der Regierung im Bereich der Verwaltung von den Alliierten ein Ultimatum gestellt, demzufolge die Maßnahmen bis März 1946 zu einem Abschluss zu bringen wären. Staatskanzler Figl wirkte dem entgegen, indem er ein ministerielles Entnazifizierungskomitee gründete, das die „Säuberung“ der drei höchsten Dienstränge im Staatsdienst selbst durchführen sollte. Dem Komitee gehörten – neben Kanzler Figl und Vize Schärf – vier weitere Minister an, wobei die ÖVP drei, die SPÖ zwei und die KPÖ einen Sitz innehatten.[162] Dieses sogenannte „Figl-Komitee“, das jeglicher gesetzlicher Grundlage entbehrte, diente in erster Linie als Befriedungsmaßnahme, um die Kompetenzen in der „Nazi-Frage“ nicht an den Alliierten-Rat abgeben zu müssen. So ging das „Figl-Komitee“ scheinbar erfolgreich und schnell vor, indem es viele Fälle behandelte, in denen die betroffenen Personen nur noch formal im Amt, aber seit Kriegsende nicht mehr erschienen waren.[163] Diese Säuberungsaktion startete im Dezember 1945 und wäre laut eigenem Bericht des „Figl-Komitees“ bereits im Januar 1946 fast abgeschlossen gewesen. Der Bericht zeugte von einer radikalen Säuberung, die mit Entlassungen in Staat und Wirtschaft durchgeführt wurde. Die Aktionen des „Figl-Komitees“ sollten den strikten Willen zu einer raschen Entnazifizierung verdeutlichen und gleichzeitig das Vertrauen des Alliierten-Rates in die Bundesregierung stärken. Trotzdem zeigten sich die Alliierten vor allem mit der Geschwindigkeit der Entnazifizierung nicht zufrieden. Dabei bildete der gerichtliche Umgang mit den „schuldigen Nazis“ den Hauptkritikpunkt dieser Phase. So verliehen die alliierten Stadtkommandanten ihrem Unmut mit folgenden Zahlen Ausdruck: Von den 6.874 verhafteten NationalsozialistInnen seien bisher nur 2.025 angeklagt worden, wovon erst 119 Fälle gerichtlich abgeschlossen worden sind, und 2.599 Beschuldigte befänden sich bereits wieder auf freiem Fuß.[164] Neben Mahnungen des Alliierten-Rates gegenüber der österreichischen Staatsregierung weigerte sich auch der sowjetische Außenminister, mit Österreich über einen Staatsvertrag zu verhandeln, solange die Entnazifizierung noch nicht abgeschlossen sei. Daher konzentrierte sich die Regierung Figl darauf, dem Alliierten-Rat Erfolgsmeldungen vorzulegen. So schrieb der Kanzler am 4. Juli 1946 an den Vorsitzenden des Alliierten-Rates: „ Die Arbeit, welche von

[162] Vgl. Reimüller, Entnazifizierung in Österreich, S. 46.

[163] Stiefel, Entnazifizierung, S. 95.

[164] Vgl. Mizuno, „Die Vergangenheit ist Vergessen“, S. 142.

der österreichischen Bundesregierung und allen ihren Abteilungen seit April 1945 geleistet wurde, war erfolgreich. Österreich ist in allen Bereichen der Verwaltung frei von nationalsozialistischem Geist. Weitere Arbeit wird geleistet, diese Arbeit zu vervollständigen und zu sichern."[165] In weiterer Folge hatten nach Kriegsende in Österreich 270.000 ehemalige Nationalsozialisten ihre Stellung verloren, diese Zahl umfasste jedoch auch vom Dienst suspendierte sowie wegen Krankheit, Alter oder Flucht nicht weiter im Arbeitsprozess tätige Personen. Mangelhaft am Verbotsgesetzes war ebenso, dass es zwar Entlassungen regelte, aber keine ausreichenden Verordnungen bezüglich der Wiedereinstellung der Nazis beinhaltete.[166] Die dehnbare Formulierung des Verbotsgesetzes in der Fassung von 1945 machten es ehemaligen NationalsozialistInnen möglich, durch Beziehungen ihren Verbleib am Arbeitsplatz zu sichern. Sie mussten in manchen Fällen nur Gewähr dafür bieten, „dass sie jederzeit rückhaltlos für die unabhängige Republik Österreich eintreten werden".

3. 7. Die Drei-Parteien-Vereinbarung

Da sich die Entnazifizierung, die von den Regierungsparteien lauthals angekündigt worden war, mittlerweile zu einem evidenten „Nazi-Problem" gewandelt hatte, kam es zu umfangreichen Verhandlungen zwischen ÖVP, SPÖ und KPÖ. Während die Entnazifizierung auf der Basis der zweiten Verbotsgesetznovelle mittlerweile in ganz Österreich durchgeführt wurde, gab es im Frühjahr 1946 die ersten diesbezüglichen Verhandlungen. Am Anfang dieser Verhandlungen stand die bereits in aller Deutlichkeit verlautbarte Intention, die „wahren" Nazis bestrafen zu wollen und den „kleinen" MitläuferInnen einen einfachen Weg zurück in die Gesellschaft zu ermöglichen. Darin waren sich alle drei Parteien einig. Nicht einig waren sie sich allerdings darin, wie dieses Vorhaben gesetzlich geregelt werden sollte. Die Volkspartei sprach sich gegen „Rache" und „Vergeltung" aus und nahm den „kleinen" Nazi aus der Zeit „der politischen Wirrnisse" vor allem aufgrund seiner vorgeblichen Motive wie „Zwang, Terror und Angst" in Schutz. Der ÖVP-Vorschlag sah vor, dass diese „MitläuferInnen" als „Wiedergutmachung" eine Sühneleistung erbringen sollten. Dieser Vorschlag stand der schnellen und hindernislosen Reintegrationspolitik der ÖVP zwar diametral gegenüber, doch bestand darin für die Volkspartei auch die Möglichkeit, einen Schlussstrich unter die „Nazi-Frage" ziehen zu können.

---

[165] Bundeskanzler Figl an den Vorsitzenden des Alliierten Rates, Wien 4. Juli 1946, FO 371/55191, PRO, zit. nach: Stiefel, Entnazifizierung, S.96.

[166] Vgl. Reimüller, Entnazifizierung in Österreich, S. 47.

Im Unterschied dazu präsentierte die KPÖ bereits einen 21-Punkte-Plan, wie die Entnazifizierung nach kommunistischen Vorstellungen ablaufen sollte. Darin beschrieben waren die Säuberungen des Staatsdienstes bis zur Kürzung einzelner Pensionen. Das Konzept sah auch eine Neueinteilung der ehemaligen NationalsozialistInnen in Gruppen vor, die dafür ausschlaggebend sein sollte, welche Sanktionen verhängt werden sollten. Wie im Vorschlag der ÖVP war auch im Vorschlag der Kommunisten eine finanzielle Strafe vorgesehen, nur bezeichnete die KPÖ diese als „Ausgleichssteuer". Was die Befreiung von der Registrierungspflicht betraf, war das Konzept erwartungsgemäß weniger weitreichend als das der Volkspartei. Bezüglich des Wahlrechts beharrte die KPÖ zwar auf dem weiteren Ausschluss aller ehemaligen NationalsozialistInnen, allerdings sollte dieser nicht mehr allzu lange andauern.

Die Stellung der Sozialisten wich nicht von dem durch die beiden anderen Parteivorstellungen geprägten Kurs ab. Im Gegenteil bekannte sich die SPÖ ebenfalls zu den „kleinen Mitläufern", warnte vor Wiederbetätigung und trat für eine „Sühneabgabe" ein.

Aufbauend auf diesen Grundsätzen der drei Parteien, kam es zur Ausarbeitung eines Nationalsozialistengesetzes.[167] Wesentlicher Punkt der Debatte war die Intention, vom individuellen zum kollektiven Strafsystem überzugehen sowie vom Illegalitätsprinzip abzukommen. Alfred Migsch schreibt dazu in der Arbeiter Zeitung: „Es mag sein, daß ein individuelles Verfahren im allgemeinen gerechter erscheint. Wir müssen uns aber bewußt sein, daß zehn bis fünfzehn Jahre erforderlich wären, wollte man jeden Nazifall für sich einwandfrei untersuchen. Eine solche Verschleppung der Lösung der Nazifrage würde eine latente Gefahr für den inneren Frieden bedeuten. Jedes abgekürzte Verfahren – wir haben es ja bei den Entregistrierungen erlebt – führt zu untragbaren Ungerechtigkeiten und bloßen Lippenbekenntnissen, wobei sich derjenige, der über Beziehungen verfügt, herauswindet, während der kleine Mann in den Maschen des Gesetzes hängen bleibt. Die Gruppeneinteilung mit ihren zwingenden Sühnefolgen ist daher in ihrer Wirkung gerechter und zweckentsprechender.".[168] Zum einen ging es um die Durchführbarkeit der gesetzlichen Verfahren, die auch aufgrund der Ansuchen um Nachsicht erschwert, ja fast nicht realisierbar wurden. Die Dauer, die das „Nazi-Problem" auszumachen drohte, war ebenfalls ausschlaggebend für eine angestrebte Neulösung. Auch deutlich war die mittlerweile von allen drei Parteien eingenommenen Rolle, als Beschützer des „kleinen Mannes" aufzutreten,

[167] Vgl. Mizuno, „Die Vergangenheit ist Vergessen", S. 142 – 150.

[168] Alfred Migsch (SPÖ), „Zur Lösung der Nazifrage", Arbeiter Zeitung, 24. Juli 1946, zit. nach: Stiefel, Entnazifizierung, S. 101.

der von den NationalsozialistInnen verführt worden war. Zum anderen war es eines der Hauptanliegen, die „Illegalen“ aus dem Fokus des Gesetzes zu nehmen. Für die Sozialisten war dies ein heikles Unterfangen, war es doch das persönliche Verdienst von Vizekanzler Schärf, dass der Paragraf eine dahingehende Auslegung gefunden hatte. Der Nationalratsabgeordnete Ernst Koref (SPÖ) fand in der Nationalratssitzung vom 24. Juli 1946 folgende Erklärung: „Wir haben die Illegalen herausgenommen, nicht um politische Geschäfte zu machen, sondern weil wir wussten, daß auch das Regime, gegen das sie gekämpft haben, illegal war. (Stürmischer Beifall bei den Parteigenossen) Das ist unser Standpunkt, das ist sozialistische Gerechtigkeit.“[169] Die Gruppeneinteilung richtete sich damit nicht mehr nach der „Illegalität“, sondern nach der politischen Funktion des einzelnen während der NS-Zeit. Die Hauptschuldigen waren nicht mehr die, die als Erste der Partei angehört hatten, sondern alle jene Personen, die eine führende Position im Nazi-Apparat innehatten.[170] Es sollte eine Dauerlösung gefunden werden, die mit der politischen Rehabilitierung der „minderbelasteten“ Nazis verbunden war. Am 30. März 1946 kam es, nach langen Parteibesprechungen zur sogenannten „Drei-Parteien-Vereinbarung“. Nationalratsabgeordneter Dr. Migsch von der SPÖ – Berichterstatter des Hauptausschusses – fasste die Ziele des Gesetzesentwurfes folgendermaßen zusammen: „Schutz und Sicherung der demokratisch-freiheitlichen Entwicklung, Vernichtung der gesellschaftlichen Machtstellung des Nationalsozialismus, Aufspaltung der nationalsozialistischen Parteimitgliedschaft in Belastete und Minderbelastete und die endgültige Festsetzung der Sühnefolgen."[171] Die neue Kategorisierung im Sinne der „Drei-Parteien-Vereinbarung“ sah vor, dass KriegsverbrecherInnen und bedingt „Illegale“ einer Bestrafung zugeführt werden sollten. Die Haupteinteilung sollte in „Belastete“ und „Minderbelastete“ erfolgen, wobei für die zweite Gruppe keine Strafen, sondern lediglich eine Sühne vorgesehen war. Der Begriff des „Mitläufers“ oder „Minderbelasteten“ wurde von Dieter Stiefel als das Stereotyp der Entnazifizierung bezeichnet. Darin wurde das Mitlaufen mit dem NS-System aus sozialen, wirtschaftlichen, politischen oder anderen Gründen als Verhaltensweise bezeichnet, aus der kein Vorwurf zu machen sei. Die österreichischen politischen Parteien fanden jeweils eigene Erklärungen, warum es zum „Mitläufertum“ in diesem Ausmaß gekommen war.[172] Nach den

---

[169] Ernst Koref (SPÖ), 28. Sitg., 24. Juli 1946, S. 597. zit. nach: Stiefel, Entnazifizierung, S. 102.

[170] Vgl. Stiefel, Entnazifizierung, S. 102f.

[171] Alfred Migsch, "Endgültige Lösung des Naziproblems", Wiener Zeitung, 24. Juli 1946, S. 1. zit. nach: http://www.nachkriegsjustiz.at/service/gesetze/nsg1947.php (Wien 17. Februar 2008)

[172] Vgl. Stiefel, Entnazifizierung, S. 57-64.

Vorstellungen der drei Parteien sollten die „Minderbelasteten“ nach Bezahlung einer Sühneabgabe, die als eine Art „Lehrgeld“ betrachtet wurde, von den Folgen der Entnazifizierung befreit sein. Auch für die „Belasteten“ sollte nach Ableistung einer Sühne und einer gewissen Zeitspanne die Schuld getilgt sein. Die Sühnefolgen sollten für „Minderbelastete“ nach drei Jahren, für „Belastete“ nach fünf Jahren mit dem Ausgangsdatum 1945 enden.

Das Kriterium der „Illegalität“ wurde weitgehend fallengelassen; die von der Volkspartei geforderte Miteinbeziehung der „Parteianwärter“ sollte ebenso fallen gelassen werden wie das von der KPÖ eingebrachte Belangen der einfachen Mitglieder von NSKK und NSFK. Die in den Parteien weitverbreitete Meinung, die „Mitläufer“ nicht oder nur minimal zu bestrafen, fand ebenso Ausdruck wie der Gedanke einer gesellschaftlichen Umerziehung durch Sühnemaßnahmen. Auch die Vorstellung einer strafrechtlichen Amnestie für die „einfachen Mitläufer“ fand in dem Ergebnis Ausdruck, es sollte weiterhin der § 27 und damit die Möglichkeit der Befreiung von der Registrierung und den Sühnefolgen durch den Bundespräsidenten gegeben sein. Zudem war vorgesehen Minderbelastete in kommissionellen Verfahren vom Berufsverbot zu befreien; diese Regel sollte teilweise auch für Belastete gelten. Auch die Zulassung zum Hochschulstudium von Minderbelasteten war vorgesehen, ebenso die Amnestierung jugendlicher NationalsozialistInnen und von Personen über 70 Jahren. Im gesamten Änderungspaket wich die politische Linie der „Drei-Parteien-Vereinbarung“ von 1946 weitgehend von den Grundzügen des Verbotsgesetzes aus dem Jahr 1945 ab.[173] Das neu ausgearbeitete Konzept der gesetzlichen Entnazifizierung wurde im Juli 1946 einstimmig im Nationalrat beschlossen. Formell gesehen war es die 3. Verbotsgesetznovelle, in realiter war es ein neues, umfassenderes Nationalsozialistengesetz, dem zu diesem Zeitpunkt nur noch die Genehmigung des Alliierten-Rates fehlte.

3. 8. Einspruch des Alliierten Rats

Das aus der „Drei-Parteien-Vereinbarung“ entstandene Gesetz zur Behandlung der NationalsozialistInnen wurde im August 1946 dem Alliierten-Rat zur Genehmigung vorgelegt. Im Laufe der bisherigen gesetzlichen Entnazifizierung kritisierten die Alliierten immer wieder die Langsamkeit sowie den als ungenügend wahrgenommenen strafrechtlichen Vollzug. Mittels Aufforderungen an Bundeskanzler Figl versuchte der Alliierten-Rat mehrmals, den Prozess voranzutreiben und drückte seinen Unmut darüber aus. Dementsprechend fand der Amnestieversuch der Regierung mittels der Gesetzesnovelle keine

[173] Vgl. Stiefel, Entnazifizierung, S. 104.

wohlwollende Aufnahme. Der Entwurf löste bei den vier Besatzungsmächten unterschiedliche Reaktionen aus. Während die Briten sich bereit erklärten, ihn zu unterstützen und ihm unverändert zuzustimmen, waren alle anderen Besatzungsmächte nicht einverstanden und forderten massive Verschärfungen des Gesetzes. Die Briten, die in ihren Entnazifizierungsvorstellungen davon absahen, nominelle Nationalsozialisten zu bestrafen, standen mit ihrem Willen, den Gesetzesentwurf zu unterstützen, alleine da. Lediglich noch die Amerikaner waren anfangs bereit, im Sinne des demokratischen Prozesses in Österreich auf ein Veto zu verzichten. Für die Franzosen und am eindeutigsten für die sowjetische Besatzungsmacht entbehrte dieser Entwurf zahlreicher nötiger Ergänzungen, die vom Alliierten-Rat bis zum Dezember 1946 eingearbeitet wurden. Bei dieser Entscheidung, den Gesetzesentwurf nicht zu befürworten, waren auch politische Motive angesichts des Kalten Krieges von zentraler Bedeutung. Das Zustandekommen einer Übereinstimmung des Alliierten-Rates war im Rahmen der Verhandlungen bereits weitgehend von den Auswirkungen des sich zuspitzenden „Kalten Krieges“ beeinflusst. So standen hinter den politischen Ansprüchen bezüglich der österreichischen Entnazifizierungspolitik auch strategische Überlegungen und kontroverse Standpunkte der einzelnen Besatzungsmächte. Demnach entschieden sich die Amerikaner nicht aus primär innerösterreichischen Gründen dafür, den Antrag abzulehnen, sondern um zu verhindern, dass durch eine Lockerung der Entnazifizierung noch mehr sowjetische Truppen nach Österreich verlagert werden könnten.[174] „Der Kalte Krieg hatte auch die österreichische Entwicklung eingeholt.",[175] kommentiert Rathkolb diese Entwicklung. Von amerikanischer Seite wurde gefordert: Ausschluss der erfassten Personen vom Wahlrecht für mehrere Jahre; Maßnahmen gegen Kollaborateure, Aufrechterhaltung der Vermögenssperre für „Illegale“ und die Gruppe der „Belasteten“; Erweiterung des Kreises der noch zu registrierenden Personen. Die Sowjets forderten die Kategorien der schuldigen Nazis zu erweitern; eine Erhöhung der Sühneabgaben und eine Registrierung nationalsozialistischer Schriftsteller. Von französischer Seite wurde ein umfangreicheres Berufs- und Studierverbot gefordert.[176] Zudem wurde von alliierter Seite jeglicher Versuch einer frühzeitigen Amnestie sowohl für Jugendliche wie auch für Personen

[174] Siehe dazu ein Schreiben des US-Hochkommisar General Mark W. Clark, Georg C. Marschall Research Library, Xerox 2029 Fleet Admiral William D. Leahy, Folder 2. Austria (Occupation), Message from CG USFA Vienna Austria to War Department for JCS, Nr. P – 1164, Juli 1946, zit. nach: Oliver Rathkolb, NS-Problem und politische Restauration: Vorgeschichte und Etablierung des VdU, in: Sebastian Meissl, u.a. (Hg.) Verdrängte Schuld, verfehlte Sühne. Entnazifizierung in Österreich 1945 – 1955, Bad Vöslau 1986, S. 88.

[175] Rathkolb, NS-Problem, S. 89.

[176] Vgl. Reimüller, Entnazifizierung in Österreich, S. 51.

über 70 Jahre nicht akzeptiert und auch das Hochschulstudium für ehemalige Nationalsozialisten nicht gewährt. Im Gegenteil, die Forderungen sahen vor, die Arbeitspflicht für „Ehemalige“, die Berufsverbote und die Dauer der Sühnemaßnahmen für „Minderbelastete“ auszudehnen. Die angeführten Änderungsansprüche vonseiten des Alliierten-Rates stellten die Hauptanliegen von insgesamt 50 Änderungsanträgen dar, die letztlich einstimmig am 13. Dezember 1946 der Regierung nahe gelegt wurden.

Bei der Staatsregierung wie auch im öffentlichen Diskurs erzeugten die Vorgaben des Alliierten Rates großen Unmut. Der parlamentarische Berichterstatter Alfred Migsch (SPÖ) beurteilte die geforderten Änderungen, wie folgt: „Sie geben dem Nationalsozialistengesetz einen anderen Charakter. (…) Wir müssen leider feststellen, daß erstens das Prinzip der generellen Überprüfungsverfahren in einem Umfang durchbrochen ist, daß eine rasche Erledigung und Bereinigung des Naziproblems nicht möglich ist, zweitens viele Bestimmungen der Rechtssystematik entbehren und so die einheitliche Technik des Gesetzes aufheben (…) und drittens die Sühnefolgen für die Minderbelasteten vielfach denen der Belasteten angeglichen worden sind und hierdurch der staatspolitische Sinn der Trennung der Verführten von den Verführern kaum erreicht werden kann. Wir haben nach den neuesten Zählungen 536.000 Registrierungspflichtige aufzuweisen. Hiervon werden etwa 440.000 als Minderbelastete geführt. (…) Die demokratische Entwicklung Österreichs wird nur dann gesichert sein, wenn diese Menschenmasse, die beinahe ein Zwölftel der österreichischen Bevölkerung ausmacht, nicht dauernd zu einer Menschengruppe minderen Rechts gestempelt wird. Sie sollen die Sühnefolgen tragen – aber diese Leistungen müssen für sie tragbar sein und dürfen keine Rachepolitik enthalten.“[177] Obwohl die Abänderungsvorschläge der Alliierten bei keiner der Parteien auf Zustimmung stießen, war allen die Bedeutung des Gesetzes bewusst. Bereits am 25. Januar 1947 wurde zur Debatte der „Nazi-Frage“ ein Unterausschuss der Regierung gebildet, in dem jede Partei vertreten war. Der Ausschuss (bestehend aus Adolf Schärf, Karl Altmann und Felix Hurdes) hatte die Aufgabe, die weiteren Schritte der Entnazifizierung zu planen und gleichzeitig die Möglichkeit zu prüfen, ob man die Alliierten um eine Milderung der Bedingungen im NS-Gesetz bitten könnte. Schlussendlich überwog allerdings die Ansicht, dass die Staatsvertragsverhandlungen in London unter keinen Umständen gefährdetet werden dürften und somit kein Ansuchen an die Alliierten gestellt werden sollte. Auch Bundeskanzler Figl vertrat diesen Standpunkt: „Ich

[177] Alfred Migsch, Vorgetragen als Berichterstatter im Parlament, 24. Juli 1946, zit. nach: Stiefel, Entnazifizierung, S. 110f.

muß darauf dringen, dass ich ein fertiges Exemplar (des NS-Gesetzes) mitnehmen kann, da die Frage, wie weit wir mit dem Gesetz sind, in London sehr aktuell ist. Wir können uns eine Verzögerung des Staatsvertrags nicht leisten. Wir müssen in manchen auch Unangenehmes hinnehmen, wenn wir auch nicht wollen, jedoch handelt es sich in der Hauptfrage um den Staatsvertrag."[178] Das Gesetz wurde zwar anschließend im Nationalrat einstimmig beschlossen, mit der letztendlichen Form herrschte jedoch alles andere als Zufriedenheit. Vielmehr spielten Vorstellungen eines „aufgezwungenen Gesetzes" sowie eines „Unrechts" im politischen Diskurs eine Rolle. Hatte doch genau der Punkt, den man bei allen Parteien am meisten zu bekämpfen, gewillt war, die Vermischung von „großen und kleinen Nazis" durch die verschärften Sühnemaßnahmen für „Minderbelastete", nicht besser geregelt werden können. Der Beschluss des Gesetzes war Ausdruck dafür, dass die österreichische Regierung es um jeden Preis vermeiden wollte, mit den Alliierten in Konflikt zu geraten. Auf dem Spiel stand dabei ein zukünftiger Staatsvertrag, verbunden mit der Souveränität der Zweiten Republik und dem Abzug der Besatzungsmächte. Laut einer Volksbefragung, die im Oktober 1947 von den Amerikanern durchgeführt wurde, mit der Frage: „Wollen Sie, daß die Mitläufer der NSDAP wieder mitarbeiten können, oder wollen Sie, daß alle streng bestraft werden?", sprachen sich 83,3% für eine Versöhnung und Mitarbeit und nur 9,2% für eine strengere Bestrafung aus, 5,5% hatten dazu keine Meinung.[179] Das Nationalsozialistengesetz von 1947 wurde also in weiten Teilen der österreichischen Bevölkerung wie auch von seiten der Politik als alliiertes „Diktat" empfunden.

3. 9. Das Nationalsozialistengesetz 1947

Das Nationalsozialistengesetz sollte eine einheitliche und endgültige Lösung des "Nationalsozialistenproblems" bringen. Das Verbots- und Kriegsverbrecher-Gesetz waren Bestandteil des 1947 zur "endgültigen Bereinigung des Naziproblems" erlassenen Nationalsozialistengesetzes[180]. Neben dem Verbotsgesetz und dem Kriegsverbrechergesetz beinhaltete das Nationalsozialistengesetz besondere Bestimmungen über die öffentlichen Bediensteten, staatsbürgerschaftsrechtliche Bestimmungen, vereinsrechtliche Bestimmungen, Volksgerichtsverfahrens- und Vermögensverfallsgesetzesnovellen, Bestimmungen für Rechtsanwälte und Verteidiger in Strafsachen, Bestimmungen für Notare, Bestimmungen

[178] Ministerratsprotokoll, Nr. 53, 21. Januar 1947, zit. nach: Mizuno, „Die Vergangenheit ist Vergessen", S. 174

[179] Berichte und Information, Oktober 1947, S. 1197/8, zit. nach: Stiefel, Entnazifizierung, S. 114.

[180] StGBl. Nr. 25/1947 (Nationalsozialistengesetz)

über die Sühneabgabe, eine Abänderung des Schillinggesetzes, Bestimmungen auf dem Gebiet des Jagdwesens, Bestimmungen auf dem Gebiet des Gewerberechts, eine Änderung des Veranstaltungsbetriebsgesetzes, Bestimmungen betreffend die Anforderung von Wohnungen, Bestimmungen über die Nutzung von Kleingärten, Bestimmungen über die Arbeitspflicht, eine Änderung des Wirtschaftssäuberungsgesetzes, Vorschriften auf dem Gebiet des Gesundheitswesens, Vorschriften auf dem Gebiet des Hochschulwesens sowie Bestimmungen auf dem Gebiet des Fürsorgewesens.[181] Das Nationalsozialistengesetz hatte den Anspruch, sämtliche Bestimmungen im Zusammenhang mit dem Nationalsozialismus zu subsumieren und zu novellieren. Die dritte Verbotsgesetznovelle, die im Nationalsozialistengesetz von 1947 enthalten war, änderte die Kategorien der Registrierungspflichtigen und regelte die Sühnemaßnahmen. Die anfangs getroffene Einteilung in „Illegale“ und Sonstige wurde durch die Unterteilung in „Belastete“ und „Minderbelastete“ ergänzt. Der Fokus lag nun nicht mehr auf der „Illegalität“, sondern richtete sich auf die Position des/der Einzelnen in der Hierarchie der NSDAP bzw. ihrer Gliederungen. Die Unterscheidung zwischen ‚belasteten' und ‚minderbelasteten' Nazis zielte darauf ab, der Gruppe der „Minderbelasteten“ nach Ableistung der vorgeschriebenen Sühne eine rasche Wiedereingliederung in die Gesellschaft zu ermöglichen.[182] Dieses Vorhaben wurde durch die Angleichung der beiden Kategorien vonseiten der Alliierten deutlich erschwert. Als „belastet“ wurden jene Personen kategorisiert, die Inhaber einer höheren Funktion innerhalb der NSDAP oder einer ihrer Gliederungen waren. Auch die Angehörigkeit zur SS und SA galt als Grund, um als „belastet“ eingestuft zu werden. Bei allen anderen Gliederungen waren hochwertige Ämter vom Zellenleiter oder Gleichgestellten aufwärts sowie im Fall der Wehrverbände ab dem Rang eines Untersturmführers aufwärts für die Kategorisierung „belastet“ ausschlaggebend. Ebenfalls als „belastet“ eingestuft wurden TrägerInnen von Auszeichnungen, dazu zählten das goldene Ehrenzeichen der NSDAP, eine Dienstauszeichnung der NSDAP in Bronze, Silber oder Gold und das Ehrenzeichen der Hitlerjugend. Die als „illegal“ eingestuften Personen wurden wie auch die als Kriegsverbrecher kategorisierten ebenfalls als „belastet“ eingereiht.[183] Neu hinzu kamen Angehörige des NS-Soldatenrings, des NS-Offiziersbundes, die Angehörigen der Gestapo und

[181] Vgl. StGBl. Nr. 25/1947 Bundesverfassungsgesetz vom 6. Februar 1947 über die Behandlung der Nationalsozialisten (Nationalsozialistengesetz)

[182] Vgl. Wolfgang Neugebauer, Peter Schwarz, Der Wille zum Aufrechten Gang. Offenlegung der Rolle des BSA bei der gesellschaftlichen Reintegration ehemaliger Nationalsozialisten, Wien 2005, S. 41.

[183] Vgl. Niederacher, Entwicklung, S.23.

des SD sowie Verfasser von nationalsozialistischen Druckwerken und Wirtschafts-Kollaborateure. Nicht mehr registrierungspflichtig waren Personen, die sich um die Aufnahme in die SS beworben hatten, einfache Angehörige des NSKK und NSFK sowie Personen, die in § 4 Abs. 5 ausdrücklich ausgenommen wurden.[184] In die Kategorie der „Minderbelasteten" fielen alle jene Personen, die Angehörige der NSDAP gewesen waren ohne dabei eine bestimmte Funktion ausgeübt zu haben und die auch nicht mit Ehrenzeichen ausgezeichnet worden waren. Das Nationalsozialistengesetz von 1947 sah Sühneabgaben und Sühnepflichten für beide Gruppen vor. Als erste Maßnahme war eine einmalige Geldzahlung zu entrichten. In weiterer Folge kam es auch zu einer laufenden Zahlung, die sich aus der Einkommenssteuer bzw. dem Ertrag der grundsteuerpflichtigen Wirtschaftsgüter ergab. Sowohl bei den Sühnepflichten wie bei den Sühneabgaben gab es Abstufungen je nach Kategorisierung. Die wichtigsten Sühnemaßnahmen für „Belastete" und „Minderbelastete" strich Sonja Niederacher wie folgt heraus: Die „Belasteten" waren aus öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnissen zu entlassen und hatten keinerlei Anspruch auf Ruhegenuss oder Abfertigung; ebenso nicht ihre Verwandten. In der gesamten Wirtschaft waren „Belastete" von leitenden Posten wie der eines Prokuristen, Handlungsbevollmächtigten oder Abteilungsleiters ausgeschlossen. Auch Steuerberater, Wirtschaftsprüfer und Rechtsanwalt zählten zu den verbotenen Berufen für „Belastete". Auf politischer Ebene war es „Belasteten" bis zum 30. April 1950 verboten, einer politischen Partei anzugehören. Sie waren auf Lebenszeit vom passiven Wahlrecht in einer gesetzgebenden oder anderen öffentlichen Körperschaft ausgeschlossen und vom aktiven Wahlrecht wie auch dem Recht, das Amt eines Geschworenen oder Schöffen zu bekleiden. Für „Minderbelastete" waren die Sühnepflichten im Vergleich zu den „Belasteten", sowohl was Dauer als auch das Ausmaß betraf, geringer. „Minderbelastete" konnten nach der Prüfung ihres politischen Verhaltens während des NS-Regimes wieder im öffentlichen Dienst arbeiten. Ihre Ruhegenüsse wurden nicht gänzlich gestrichen sondern nur gekürzt. Während einige Punkte bei den Sühnemaßnahmen für „Belastete" auf Lebensdauer vorgesehen waren, sollten die Maßnahmen für „Minderbelastete" längstens bis 30. April 1950 andauern. Die Minderbelasteten hatten bis 1950 kein passives Wahlrecht, vom aktiven Wahlrecht waren sie hingegen nicht ausgenommen.[185] Diese Gesetzgebung formte zwei Blöcke, wobei auf der einen Seite ein verhältnismäßig geringer Prozentsatz an „Belasteten" stand, der schwer bestraft werden sollte, und diesem gegenüber die vielen „MitläuferInnen", die für den österreichischen

[184] Vgl. Stiefel, Entnazifizierung, S. 115.

[185] Vgl. Niederacher, Entwicklung, S. 23f.

Wiederaufbau dringend gebraucht wurden. Dabei wurde vonseiten der österreichischen Regierung versucht, die Zahl der „Belasteten“ so klein wie möglich zu halten.
Niederacher bemerkte dazu: „Offenbar standen bei den Diskussionen der Parteien um die Entnazifizierung weniger die begangenen Taten der Vergangenheit (mit Ausnahme der Kriegsverbrecher) als Grund für die Ausschließung eines Personenkreises im Vordergrund, als die Gefahr, die von NationalsozialistInnen für die politische Stabilität der Nachkriegsgesellschaft ausgehen konnte.“[186]

3. 10. Zur Durchführung des Nationalsozialistengesetzes von 1947

Das als Unrecht empfundene Gesetz machte der österreichischen Politik die schon damals bereit war, einen Schlussstrich unter das mühselige Thema „Nationalsozialismus“ zu ziehen einen Strich durch die Rechnung. Adolf Schärfs Stellungnahme zu dem Gesetz drückte die Bedenken der Regierung aus. Er äußerte sich bezüglich der von den Alliierten in das Gesetz hinein reklamierten Änderungen, wie folgt: „Diese waren durchwegs Verschärfungen, sie brachten zum Teil die Angleichung in der Behandlung der Minderbelasteten an die der Belasteten. Einzelne Abänderungen allein wurden nicht zugestanden – die Abänderungsvorschläge in ihrer Gesamtheit aber verwandelten den Willen des Gesetzgebers fast in sein Gegenteil.“[187] Als Reaktion auf das Gesetz wurde die Entnazifizierung auf Basis des Nationalsozialistengesetzes zwar durchgeführt, gleichzeitig aber darauf hingearbeitet, den Alliierten Konzessionen in Form von Amnestien abzuringen. Mit Inkrafttreten des Nationalsozialistengesetzes am 21. Februar 1947 verringerte sich der Kreis der als Nationalsozialisten kategorisierten Personen aufgrund der präziseren Definitionen um etwa 5%.[188] Trotz des anhaltenden Vorwurfs der Alliierten, die Entnazifizierung nicht entsprechend voranzutreiben, wurden die Maßnahmen bis 1948 von der österreichischen Staatsregierung als ausreichend empfunden und bereits Amnestiegesetze vorbereitet. Die Zählung vom 1. April 1948, nach Inkrafttreten des Nationalsozialistengesetzes, ergab die Gesamtzahl von 530.535 Personen, die als registrierungspflichtig galten; wobei davon 43.468 Registrierte unter die Kategorie der „Belasteten“ fielen und der große Rest als „Minderbelastete“ eingestuft wurde. Die Tatsache, dass die „Minderbelasteten“ von der Regierung bereits als

[186] Ebd., S. 25.

[187] Adolf Schärf, Österreichs Erneuerung 1945 – 1955. Das erste Jahrzehnt der zweiten Republik, Wien 1955, S. 144.

[188] Vgl. Reimüller, Entnazifizierung in Österreich, S. 53.

wiedereingliederungsfähige Personen betrachtet wurden, sorgte für massive Widersprüche seitens der Alliierten. Deutlich wurde das im Ringen der österreichischen Staatsregierung mit den Alliierten um Amnestien sowie durch die anhaltende Unzufriedenheit aufseiten des Alliierten-Rates.

3. 11. Strafen und Sühne

Die ehemaligen NationalsozialistInnen wurden grundsätzlich in zwei Kategorien eingeteilt: Erstens in die Gruppe der „Kriegsverbrecher" und bedingt „Illegale", gemäß den §§ 10 bis 12 des Verbotsgesetzes 1945, die nach dem gesetzmäßigen Strafrecht belangt wurden. Über das Strafausmaß hatten bis 1955 Volksgerichte zu entscheiden.
In die zweite und weitaus größere Kategorie fielen sogenannte „belastete" und „minderbelastete" NationalsozialistInnen. Diese beiden Gruppen sollten keine Strafe erleiden, sondern „Sühne" tragen, handelte es sich doch um jene Personen, die von politischer Seite möglichst schnell wieder in die österreichische Gesellschaft eingegliedert werden sollten.
Die Arbeiter-Zeitung dazu: „Bei allen Nazi, die zur zweiten Gruppe gehören, deren Haltung also zu keiner Bestrafung im Sinne des Gesetzes Anlaß gibt, hat die Regelung darum auch mit voller Absicht die verschiedenen vorgesehenen Maßnahmen nicht als Strafe, sondern als Sühne bezeichnet. Damit allein ist schon zum Ausdruck gebracht, daß die Republik Österreich weder Rache noch Vergeltung üben will, daß aber, wer sich, sei es aus Überzeugung, um seines Vorteiles willen oder auch aus bloßer Schwäche, schuldig oder mitschuldig gemacht hat, durch gewisse Opfer, die der freie demokratische Staat ihm auferlegt, seinen Anspruch, wieder vollwertiger Bürger der Republik zu werden, erwerben soll."[189]

3.11.1. Internierungslager

Eine erste Maßnahme der Entnazifizierung basierend auf dem Verbotsgesetz stellte die Verhaftung und Internierung nach Artikel IV des Verbotsgesetzes von 1945 dar, die für die betroffenen Personen Folgendes vorsah: „Sie können von der Verwaltungsbehörde erster Instanz unter Polizeiaufsicht gestellt, zu Zwangsarbeiten herangezogen oder in

[189] „Gerechte Lösung der Nazifrage", Arbeiter Zeitung, 3. April 1946, zit. nach: Mizuno, „Die Vergangenheit ist Vergessen", S. 153.

Zwangsarbeitsanstalten angehalten werden."[190] Bis September 1946 wurden insgesamt 53.520 Personen in Österreich verhaftet, wovon die Alliierten 30 %, die österreichische Staatsgewalt sogar 60 % bis zu oben genanntem Zeitpunk wieder freiließen. Die Internierung war mit einer Kriegsgefangenschaft zu vergleichen. Die österreichischen Regierungsparteien waren trotz der in § 18 angeführten „Zwangsarbeitsanstalten" gegen die Internierung in Lagern. Das Lager als Form politischer Umerziehung stieß auf Ablehnung; ebenso schreckte man davor zurück „große" und „kleine" Nazis zusammen einzusperren. Einerseits um von den unter der Nazi-Herrschaft gebräuchlichen Methoden der Lagerhaft Abstand zu gewinnen; andererseits befürchtete man in den Lagern auch „Brutstätten" nationalsozialistischer Wiederbetätigung. Zudem wollte man vonseiten der Regierung auch der landläufigen Meinung, „dass die Alliierten auch nicht besser als die Nazis seien", entgegen wirken, was mit einer Politik der Internierungslager schwerer glaubhaft zu machen gewesen wäre. Aus all diesen Gründen kam es nie zu einer Durchführungsverordnung bezüglich der Zwangsarbeitsanstalten.

3. 11. 2. Einkommens- und Vermögensstrafen

Berufsverbote und Entlassungen zielten auf die „Säuberung" von Staatsapparat und Wirtschaft ab. Um die nationalsozialistische Wirtschafts- und Verwaltungselite zu treffen und zu entfernen, waren im Verbotsgesetz – aber auch in dem zusätzlich erlassenen Wirtschaftssäuberungsgesetz – Maßnahmen vorgesehen. Mit der Entfernung vom Arbeitsplatz war den betroffenen Personen nicht nur der finanzielle Verdienst und damit ihre Existenz sichernde Finanzquelle entzogen, sondern auch die soziale Strafe der „Arbeitslosigkeit" auferlegt.[191] Außerdem war „Belasteten" die Ausübung eines freien Berufes oder eines Gewerbes verboten, was u.a. folgende Berufe betraf: Buchdruckerei- und Verlagsgewerbe, Schriftenvertrieb, Kino-, Theater- und Varietébetrieb, Wirtschaftstreuhänder, Steuerberater und Rechtsanwälte. Das Berufsverbot erstreckte sich auch auf die Beschäftigung als Schriftsteller, Redakteur, Arzt, Notar und Patentanwärter. Die Berufsverbote für „Minderbelastete" waren weniger umfangreich. In speziellen Schulfächern sowie im Bereich der Exekutive wurden die Minderbelasteten allerdings als unzulässig betrachtet. Ansonsten waren es häufig Rückreihungen in der Einkommensklasse oder Pensionskürzungen, die als Sühne vollstreckt wurden. Auch was die Dauer der Sühne betraf, waren die Minderbelasteten nur vom Inkrafttreten des Nationalsozialistengesetzes 1947 bis zur Amnestie 1948 davon

[190] StGBl. Nr. 13/1945

[191] Vgl. Stiefel, Entnazifizierung, S. 270.

tatsächlich betroffen.[192] Anders die Einkommensstrafen, zu denen auch Kürzungen oder Streichungen von Pensionen zählten. Als härteste finanzielle Strafe war der Vermögensverfall vorgesehen. Auf diese Weise wurden ca. 1.500 städtische Liegenschaften, 900 Gewerbebetriebe und 800 landwirtschaftliche Betriebe von staatlicher Seite entzogen. Aber auch Anstellungen und berufliche Beförderungen, die während der NS-Zeit stattgefunden hatten, konnten rückgängig gemacht werden.[193]

Zudem war eine direkte finanzielle Zahlung vorgesehen, die sogenannte „Sühneabgabe", die eine Art individueller Reparationszahlung an den österreichischen Staat darstellte, die den an der Nation Österreich und dem Volk verursachten Schaden wieder gut machen sollte. Begründet wurde diese Maßnahme im Kabinettsrat, wie folgt: „Das Nationalsozialistische Regime hat über Österreich namenloses Unheil gebracht. Mitverantwortlich und mitschuldig sind jene Personen, die mitgewirkt haben, dem Nationalsozialismus in Österreich zur Macht zu verhelfen, und die für ihn nach der Machtergreifung als Funktionäre tätig waren. Diese Wegbereiter und Stützen des Nationalsozialismus soll nach dem Verfassungsgesetz vom 8. Mai 1945, StGBl. Nr. 13, eine Sühne treffen, indem gegen sie abgaberechtliche Sonderbestimmungen erlassen werden können. Diesen Zweck will der beiliegende Gesetzesentwurf dadurch erreichen, daß er eine einmalige Abgabe vom Vermögen mit einer laufenden, zeitlich auf 5 Jahre beschränkten Abgabe vereinigt. (…) Der Kreis der abgabepflichtigen Personen ergibt sich zwingend aus § 17 des Verfassungsgesetzes vom 8. Mai 1945, StGBl. Nr. 13."[194] Es kam aber erst im März 1946 zu einem Gesetzesbeschluss bezüglich einer „Sühneabgabe" im Sinne einer zusätzlichen Lohn- und Einkommenssteuer sowie einer einmaligen Vermögensabgabe. Damit sollten vor allem all jene Personen belangt werden, die während des Nationalsozialismus einen Vermögenszuwachs erlangt hatten. Diese einmalige Sühneabgabebeschränkte sich auf jene NationalsozialistInnen beschränkte, die sich erstens bereichert hatten und zweitens am Stichtag des 1. Jänner 1944 ein Vermögen von mehr als 5.000 Schilling besaßen.[195] Von diesen Personen sollte durch die Abgabe einer gewissen Summe ein verstärkter finanzieller Beitrag zum Wiederaufbau Österreichs geleistet werden. Das Nationalsozialistengesetz von 1947 regelte in weiterer Folge die genauen Durchführungsmodalitäten der Sühneabgaben. Alle registrierungspflichtigen Personen hatten sich bei ihrem zuständigen Finanzamt zu melden und eine „Anzeige zur Entrichtung der

[192] Vgl. Mizuno, „Die Vergangenheit ist Vergessen", S. 154.

[193] Vgl. Reimüller, Entnazifizierung in Österreich, S. 88.

[194] Enderle-Burcel, Jeřábek, Kammerhofer, (Hg.) Protokolle, S. 353. Kabinettsratsprotokoll vom 3. Juli 1945

[195] Vgl. Mizuno, „Die Vergangenheit ist Vergessen", S. 177

laufenden Sühneabgabe“ zu machen.[196] Die Sühneabgabe bestand aus einer laufenden Abgabe mit einem 10 % igem Aufschlag bei „Minderbelasteten“ bzw. einem 20 % igem Aufschlag zur Lohn- und Einkommenssteuer bei „Belasteten“. Daneben waren eine Abgabe vom Ertrag grundsteuerpflichtiger Wirtschaftsgüter und eine einmalige Vermögensabgabe vorgesehen. Die Höhe der Sühneabgabe richtete sich nach dem Vermögensstand, wobei der Stichtag für den Vermögensstand und –wert vom Alliierten-Rat vom 1. Jänner 1946 auf den 1. Jänner 1944 verlegt wurde, was einen massiven Unterschied ausmachte, da 1946 in vielen Fällen eine größere Vermögensminderung durch Kriegsschäden oder Enteignungen bereits eingetreten war. Die Alliierten griffen ebenfalls bei der Vermögensabgabe ein, indem sie die Sätze von 25 % auf 40 % bei „Minderbelasteten“ und von 50 % auf 70 % bei „Belasteten“ redigierten. Bei „Minderbelasteten“ waren 10.000 Schilling, bei „Belasteten“ 5.000 sowie weitere 2.000 Schilling für jedes unterhaltspflichtige Familienmitglied abgabefrei.[197] Der Sühneabgabe unterlagen alle registrierten Nationalsozialisten, sie waren verpflichtet selbstständig beim Finanzamt Anzeige zu erstatten. Bei den Finanzämtern lagen sogenannte „S-Listen“ auf, die die schlussendliche Höhe der Abgabe festlegten. Die laufend zu leistenden Abgaben mussten ab 1945 zusammen mit der Lohnsteuer und ab dem Inkrafttreten des Nationalsozialistengesetzes 1947 verrichtet werden und währten für „Minderbelastete“ bis 1948, für „Belastete“ bis 1950 an. Ein Problem bei der Sühneabgabe war, dass der Abgabebetrag meist sehr gering ausfiel, da die betroffenen Personen aufgrund der Berufsverbote keinem besonders ertragreichen Beruf nachgehen konnten.[198] Diese Verordnungen stießen auf massive Kritik, was vor allem daher rührte, dass sich die Höhe der Abgabe nur zu einem geringen Teil nach der politischen Schuld richtete und sich zu einem größeren Teil an der Höhe des Vermögens orientierte.[199] Im Zuge der Sühneabgaben wurden von den ehemaligen Nationalsozialisten bis Ende 1947 11,6 Millionen Schilling als laufende Sühneabgabe und 200 Millionen Schilling als einmalige Sühneabgabe an die Regierung bezahlt.[200] Nach dem Verbotsgesetz kam es zu einer teilweisen Vermögenssperre. In der Drei-

[196] Vgl. dazu: Verordnung der Bundesregierung vom 18. Februar 1947 über die Sühneabgabe, BGBl Nr. 45/18. März. 1947. Am 8. November 1947 wurde eine zweite Sühneabgabeverordnung erlassen, BGBl. Nr. 233/ 1947, die aber keine wesentlichen Veränderungen brachte.

[197] Vgl. Reimüller, Entnazifizierung in Österreich, S. 87f.

[198] Vgl. Stiefel, Entnazifizierung, S. 284.

[199] Vgl. Reimüller, Entnazifizierung in Österreich, S. 90.

[200] Vgl. Amerikanische Elemente: Ersuchen um Bekanntgabe der an laufender und einmaliger Sühneabgabe bezahlten Beträge. Zl. 62.677-2N/48, in BKA-Akten, 40/62677/48, zit. nach: Mizuno, „Die Vergangenheit ist Vergessen“, S. 178.

Parteien-Vereinbarung vom März 1946 wurde zwar versucht, diese aufzuheben, da sie der österreichischen Wirtschaft schadete; dies scheiterte jedoch am Beharren des Alliierten-Rates, der die Vermögenssperre auf die Dauer der Sühneabgaben ausdehnte. Der Wohnungs-, Möbel- oder Kleingarten-Entzug stellte eine weitere Bestimmung infolge der Sühnemaßnahmen dar. In Wien wurden bis Oktober 1945 20.000 Wohnungen beschlagnahmt. Gesetzliche Grundlage war das „Wohnungsanforderungsgesetz", das im Oktober 1945 erlassen wurde und im Nationalsozialistengesetz 1947 eine endgültige Regelung fand.

3. 12. Die Amnestien

Das Verbotsgesetz 1945 und in weiterer Folge, in weit größerem Ausmaß, das Nationalsozialistengesetz von 1947 wurden von den Regierungsparteien wie auch von der österreichischen Bevölkerung zunehmend als unpassend bzw. ungerecht empfunden. Da eine Generalamnestie aber kaum Chancen hatte vom Alliierten-Rat akzeptiert zu werden, schlugen die Regierungsparteien den Weg einer schrittweisen Amnestie ein. Adolf Schärf bemerkte dazu: „Das nach dem Willen der Alliierten so hart ausgefallene Gesetz hat die Stimmung gegen die Nationalsozialisten geändert, man dachte bald an Milderungen. So kam es zu einem Gesetz über die ‚Vorzeitige Beendigung der Sühnefolgen für Jugendliche' vom 22. April 1948 (BGBl. 70/48) und zu einem über die ‚vorzeitige Beendigung der Sühnefolgen für Minderbelastete' vom 21. April 1948 (BGBl. 99/48), das diesen mit 6. Juni das Wahlrecht zuerkannte."[201] Da es sich bei dem Nationalsozialistengesetz um ein Verfassungsgesetz handelte, war bei allen Änderungen die Zustimmung des Alliierten-Rates zwingend nötig. Zwar konnte die Regierung Gesetze beschließen, die aber ohne Absegnung durch die Alliierten nicht in Kraft treten konnten. Der erste Versuch einer Abschwächung der NS-Gesetzgebung in Österreich erfolgte vor dem Hintergrund, dass in Deutschland bereits Amnestien stattfanden, die für die österreichische Staatsregierung ein Zeichen der Zeit darstellten. Dies erweckte sowohl in politischen Kreisen wie auch bei der Bevölkerung den Eindruck, dass das „befreite" Österreich von den Alliierten härter behandelt werden würde als das „besiegte" Deutschland, was Anlass zu Protest bot. So folgerte die Wiener Zeitung: „Die wesentlich unterschiedliche Behandlung des gleichen Problems in Österreich und Deutschland könnte dem Österreicher verständlich erscheinen, wenn die Geschichte der letzten Jahrzehnte anders abgelaufen wäre; etwa so, daß 1933 der Nationalsozialismus nicht in Deutschland, sondern in Österreich zuerst an die Macht gelangt wäre, hier aufgerüstet, dann

[201] Schärf, Österreichs Erneuerung, S. 145.

1938 mit SS, Gestapo, Flugzeugen und Tanks das Deutsche Reich überrannt und seine Bevölkerung unter starken Druck gesetzt hätte. Nun war es aber bekanntlich umgekehrt."[202]
Im August 1947, nur vier Monate nach Inkrafttreten des Nationalsozialistengesetzes, versuchte die Regierung eine Gesetzesänderung zugunsten der Studierenden zu bewirken, die jedoch am Widerstand der Alliierten scheiterte. Grund dafür waren die anti-demokratischen und nationalsozialistischen Strömungen, die auf den Universitäten auch nach 1945 weiterhin vorhanden waren.
Die Unruhen an der Wiener Universität 1946, als es zu einer Auseinandersetzung zwischen „linken" und „nationalsozialistisch gesinnten" StudentInnen kam, waren für die Alliierten nicht gerade ein Zeichen, hier eine Amnestiepolitik zu befürworten. Im Gegenteil wiesen sie wiederholt darauf hin, dass die Säuberungen an den Universitäten nicht ausreichend vonstatten gingen. Dabei ging es aber um eine verhältnismäßig kleine Gruppe von ca. 3500 vom Studium ausgeschlossene „Minderbelasteter". Obwohl der Gesetzesentwurf der Regierung eine genaue Prüfung der einzelnen „Minderbelasteten" vorsah, zeigten sich die Alliierten nicht kompromissbereit. Für die betroffenen Personen blieb daher die im NS-Gesetz von 1947 festgelegte Hochschulsperre für alle Registrierten, „Belasteten" wie „Minderbelasteten" bis 1950 aufrecht. Diese Klausel wurde auch vonseiten der Bevölkerung als besondere Härte der Alliierten angesehen, die einer Generation, die bereits durch den Krieg einige Jahre ihrer Jugend verloren hatte, nun auch noch das Studieren verbot. Im politischen Diskurs wurde von Regierungsseite ein Opferbild geschaffen, das die Jugendlichen als „ahnungslose" und „verirrte" Minderjährige darstellte, die „in der vergifteten Atmosphäre des Faschismus" aufwachsen mussten ohne etwas für ihre Parteimitgliedschaft gekonnt zu haben.[203]
Bei den Vorstößen bezüglich der Entnazifizierungsgesetzgebung spielte immer auch eine gewisse Zurückhaltung, die von dem Gedanken, die Staatsvertragsverhandlungen könnten in Mitleidenschaft gezogen werden, geprägt war, eine Rolle. Der Kurs der österreichischen Staatsregierung war allerdings nach dem Scheitern eines erhofften Staatsvertrages durch die Moskauer Besprechung im Mai 1947 von Wut und Enttäuschung geprägt. Kanzler Figl erklärte dazu: „Wir können das Jahr 1947 das Jahr der vier großen Enttäuschungen nennen. Vier Konferenzen beschäftigte das Schicksal Österreichs: London, Moskau, Wien und wiederum London. (…) Sind wir voller Hoffnungen im Jänner nach London gefahren, so

[202] „Die Schwierigkeiten einer Änderung des NS-Gesetzes", Wiener Zeitung, 21. Dezember 1947, zit. nach: Stiefel, Entnazifizierung, S. 300f.

[203] Vgl. Fischer, Nationalratsprotokoll, Nr. 58. 3 Juli 1947, S. 1.576.

mussten wir bald erkennen, daß der Weg in die Freiheit für uns weitaus steiniger ist, als wir es uns je vorstellen konnten. (…) Es ist bezeichnend für den tragischen Zustand, in welchem das heutige Europa sich nach dem Wahnsinnskrieg befindet, daß sich die Mächtigen um das Gewand eines Bettlers streiten, wobei wir froh sein müssen, daß wir mächtige Freunde auf unserer Seite haben. (…) Unser Volk, das zweimal schuldlos in ein sinnloses Völkerdrama hineingezogen wurde, ist eines der friedfertigsten der Welt. Es ist daher unser Recht, die Forderung zu erheben, gebt uns Frieden und Freiheit, und es wird dies der Beginn einer großen Befriedung für die ganze Welt werden."[204]

Dieses außenpolitische Scheitern war in gewisser Weise mitbestimmend, was den weiteren Kurs der Staatsregierung in der „NS-Frage" anbelangte. Das Vorgehen der Figl-Regierung war bis dahin von dem Glauben getragen, mit entsprechender Politik den Alliierten schon bald einen Staatsvertrag abringen zu können. Auf der anderen Seite war bei den Alliierten zunehmend die Tendenz erkennbar, Österreich in keines der beiden sich bildenden politischen Lager des Kalten Krieges abgleiten lassen zu wollen.

Noch im Oktober 1947 kam von sozialdemokratischen Abgeordneten wie auch aus den Reihen der Volkspartei ein neuerlicher Abänderungsantrag bezüglich des Nationalsozialistengesetzes, der aber von alliierter Seite keine Beachtung fand, die weiterhin auf einen gründlichen Abschluss der Entnazifizierung an den Hochschulen beharrten. Ebenfalls 1947 setzte sich die ÖVP für eine Befreiung der aus Russland heimgekehrten ehemaligen Nationalsozialisten, sofern es sich nicht um „Kriegsverbrecher" handelte, ein. Diese Resolution wurde jedoch vom Ministerrat nicht weiter behandelt. Zusammen stellten die Parlamentarier von ÖVP und SPÖ allerdings einen Antrag bezüglich einer Abänderung des Nationalsozialistengesetzes vom 6. Februar 1947, worin die Undurchführbarkeit des Gesetzes festgestellt wurde, da „viele Bestimmungen (…) zu Härten (führten), die weder der Gesetzgeber noch der Hohe Alliierte-Rat beabsichtigt' hätten." Weiters formulierten sie in ihrem Änderungsantrag: „Problematisch wäre daran, daß bei der Abgrenzung der ‚kleinen' Nationalsozialisten von den ‚Belasteten' die ursprüngliche Absicht des Gesetzgebers in der Praxis nicht reflektiert worden wäre; tatsächlich wären ‚zahlreiche kleine Leute, denen außer ihrer Zugehörigkeit und einer völlig unwichtigen Tätigkeit in der NSDAP nichts Belastendes nachzuweisen ist, als Belastete gewertet' worden. Infolgedessen wären die ‚kleinen Mitläufer (…) in eine für die Gesamtentwicklung Österreichs unerträgliche Abseitsstellung gedrängt (worden). Statt sie zu positiven Leistungen für den Wiederaufbau und die Stärkung der

[204] Leopold Figl, Im Schatten des Kalten Krieges, Neujahrsansprache 1948. in: Leopold Figl, Reden für Österreich, Wien 1965, S. 60f.

österreichischen Demokratie heranzuziehen, werden sie zu Ausgeschlossenen aus der Gemeinschaft der Staatsbürger gestempelt. Diese Auswirkungen sind unerträgliche, sie können in letzter Folge die Widererweckung faschistischer Strömungen bewirken und damit die friedliche Entwicklung Mitteleuropas gefährden.'"[205] Die in diesem Initiativantrag gestellten Forderungen, vor allem nach einer präziseren Unterscheidung von „Belasteten" und „Minderbelasteten" gelangten jedoch nicht vor den Alliierten-Rat, da man angesichts der angespannten Situation davon Abstand nahm.

Im Februar 1948 wurde dann ein neuer Vorstoß bezüglich einer Jugendamnestie gewagt, auch weil die laufenden Staatsvertragsverhandlungen nicht die Erwartungen erfüllten.[206] Während der Verhandlungen bezüglich einer Novelle des Nationalsozialistengesetzes zeigten sich die Franzosen, die Briten und die Amerikaner bereit dem Antrag zuzustimmen. Die Haltung der Sowjetunion, die bisher immer unnachgiebig ablehnend agiert hatte, überraschte die Staatsregierung wie auch die anderen Alliierten gleichermaßen. Vertreter des Stalin-Regimes willigten nicht nur der eingebrachten Jugendamnestie zu, von ihnen kam auch der Vorschlag an die Bundesregierung, eine „Minderbelastetenamnestie" auszuarbeiten, der letztlich die Zustimmung aller Vertreter des Alliierten Rates fand. Voraussetzung dafür war, dass die Entnazifizierung schneller und konsequenter als bisher abgewickelt werden sollte. Das Vorgehen der sowjetischen Besatzungsmacht, die bisher immer als kritische Instanz und Schutzschild der Entnazifizierungsmaßnahmen aufgetreten war, kann im Kontext des „Kalten Krieges" als politischer Schritt interpretiert werden.

3. 12. 1. Die Jugendamnestie

Dem Gesetz zugrunde lag die von der Staatsregierung propagierte Überlegung, dass Jugendlichen ein politisches Bewusstsein nicht in dem gleichen Maße zumutbar sei wie volljährigen Personen; sie daher für ihre Taten auch nicht mit den gleichen Sühnemaßnahmen belegt werden könnten und ihnen ihre Zukunft nicht verstellt werden sollte. Die Wiener Zeitung erklärte das Problem folgendermaßen: „Ein achtzehn- oder neunzehnjähriger Mensch besitzt wohl nicht eine abgeschlossene politische Weltanschauung. Auch eine Unzahl erwachsener Menschen hat im reifen Alter die politischen Auffassungen geändert und die Partei gewechselt. Umso weniger kann man also von einem achtzehnjährigen Menschen eine

---

[205] Präs: 8. Oktober 1947, Änderungen des Nationalsozialistengesetzes, No. 103/A, zit. nach: Mizuno, „Die Vergangenheit ist Vergessen", S. 199.

[206] Vgl. Stiefel, Entnazifizierung, S. 302.

endgültige Weltanschauung verlangen, der sein Weltbild noch dazu in einer Zeit hat formen müssen, in der von allen Seiten mit den Mitteln modernster Propaganda auf ihn eingewirkt worden ist.“[207] Ein weiteres Argument basierte darauf, dass Jugendliche zwangsläufig der Hitler-Jugend, dem Bund Deutscher Mädchen oder einer NS-Organisation angehören mussten. Mit Vollendung des 18. Lebensjahres mussten sie aus der Hitler-Jugend ausscheiden und gleichzeitig ihre Absicht kundtun, einer NS-Gliederung beizutreten. Diesen Beitritt abzulehnen, war laut Staatsregierung für einen jungen Menschen äußerst schwierig und womöglich auch unvorteilhaft. Weiters war die Staatsregierung der Meinung, dass das politische Interesse der Jugendlichen am Nationalsozialismus nie besonders große Ausmaße angenommen hätte und diese sich schon bald von dem Regime abgewandt hätten.[208] Das ursprünglich von der Staatsregierung angedachte Gesetz zur Jugendamnestie wurde mit weitreichenden Zugeständnisse an die Alliierten umgesetzt. Auffallend war, dass es sich dabei nicht um eine Gesetzesnovelle handelte, sondern um ein „Bundesverfassungsgesetz über die vorzeitige Beendigung der im Nationalsozialistengesetz vorgesehenen Sühnefolgen für jugendliche Personen.“ [209] Demnach waren „Minderbelastete“, die nach dem 31. Dezember 1918 geboren worden waren, von den Sühnefolgen ausgenommen. Dabei handelte es sich um rund 41.000 registrierte ehemalige Nationalsozialisten, für die damit die Entnazifizierung vorüber war. Von der Amnestie ausgeschlossen blieben allerdings all jene, die auch nach dem Zusammenbruch der NS-Herrschaft in irgendeiner Verbindung mit nationalsozialistischen Organisationen oder Tätigkeiten standen.[210] Auch dieses Gesetz zeichnete sich durch eine Ambivalenz aus. Das Datum des Geburtsjahrgang war von der deutschen Jugendamnestie übernommen worden. Die berechtigte Kritik, dass in Deutschland die 1919 Geborenen bei der Machtübernahme 14 Jahre alt waren, während die betroffenen Personen beim „Anschluss“ Österreichs an das Deutsche Reich bereits 19 Jahre alt waren und daher kaum mehr von Jugendlichkeit gesprochen werden kann, fand weder bei SPÖ noch ÖVP Gehör. Dabei musste die Begründung, dass das Jahr 1934 ausschlaggebend sei, da es den Wechsel von Demokratie zu Faschismus darstellte, vor allem auf der Seite der Volkspartei einen bitteren Beigeschmack haben. Was aber für die Parteien im Vordergrund stand und mit diesem Datum bewirkt werden konnte, war die Tatsache, dass dadurch die Zahl der von der Jugendamnestie

[207] Koref, „Jugendamnestie beschlossen“, Wiener Zeitung, 14. Februar 1948, zit. nach: Stiefel, Entnazifizierung, S. 302.

[208] Vgl. Mizuno, „Die Vergangenheit ist Vergessen“, S. 201.

[209] Bundesverfassungsgesetz vom 22. April 1948, BGBl. Nr. 70/1948

[210] Niederacher, Entwicklung, S. 33f.

betroffenen Personen höher gehalten werden konnte.[211] Einzig die Kommunisten zeigten sich mit dem Gesetzesentwurf nicht zufrieden: Sie sahen im Kreis der Jugendlichen noch zu viele Personen, die den Sühnemaßnahmen bisher entgangen waren, und fragten sich zusätzlich, ob nicht die Gruppe der Jugendlichen mehr Gefahr auf Wiederbetätigung im nationalsozialistischen Sinne in sich barg als die der über fünfzig- und sechzigjährigen ehemaligen Nazis. Entsprechend einem Einwand des Alliierten-Rates sollten diese Jugendlichen weiterhin in Evidenz gehalten werden. Auch eine Aufhebung der Registrierungspflicht war in dem „Jugendamnestiegesetz“ nicht enthalten. Bereits in den Debatten zur Jugendamnestie war eine Ausdehnung der Unschuldigkeitsbehauptung auf alle „Minderbelasteten“ deutlich erkennbar.

3. 12. 2. Die Minderbelastetenamnestie

Durch das Bundesverfassungsgesetz[212] über die vorzeitige Beendigung der Sühnefolgen für „Minderbelastete“ kam es am 21. April 1948 zu einer um zwei Jahre verkürzten Sühnephase für die Hauptgruppe der registrierten Personen. Durch die Amnestie der „minderbelasteten“ ehemaligen Nazis wurden diese von der Sühnesteuer und anderen Verpflichtungen und Beschränkungen befreit und erlangten das aktive und passive Wahlrecht. Die Folgen, die sie durch die Strafmaßnahmen erlitten hatten, zum Beispiel Wohnungsverlust, waren aber weder aufzuheben noch wieder gutzumachen. Ausgenommen von der Amnestie waren jene Personen, die nach dem Zerfall Nazi-Deutschlands und der Errichtung der Zweiten Republik weiterhin nazistische Ansichten vertreten und diesen offen Ausdruck verliehen hatten.[213] Die Genugtuung über das Amnestie-Gesetz drückte sich auch in einem Resümee der Wiener Zeitung aus: „Als im Frühjahr 1945 der Nationalsozialismus zusammenbrach, da entstand aus der Frage, was mit den Anhängern dieser Lehre geschehen sollte, das sogenannte Naziproblem. Schon damals wurde die Forderung erhoben, dieses Problem nur nach dem Grundsatz von Recht und Gerechtigkeit so rasch als möglich zu lösen. Dies entsprach den Prinzipien eines Rechtsstaates, den es aufzubauen galt. Es ist allgemein bekannt, daß sich das erste Nationalsozialistengesetz nicht bewährt hat und auch seine Novellierung im Jahre 1946 infolge Einflussnahme außerösterreichischer Stellen nicht den Erfordernissen entsprach. Die Folgen auf wirtschaftlichem und sozialem Gebiete haben wir nunmehr fast drei Jahre lang

---

[211] Vgl. Niederacher, Entwicklung, S. 34.

[212] BGBl. Nr. 99/1948

[213] Vgl. Stiefel, Entnazifizierung, S. 305f.

gesehen. Es ist auf die Dauer untragbar, daß es in einer Demokratie Bürger zweiten Ranges gibt. Mit Genugtuung haben wir nun Kenntnis erhalten, daß sich der Alliierte Rat in seiner Sitzung vom 27. Februar 1948 mit diesem Problem eingehend befaßt hat und einer totalen Amnestie der Minderbelasteten absolut freundlich gegenübersteht."[214] Ermöglicht wurde die Amnestie erst durch ein Umdenken der sowjetischen Besatzungspolitik in Österreich. Hintergrund für die neue sowjetische Politik war offiziell die Annahme, dass die österreichische Regierung die Entnazifizierung in Österreich hemme und dadurch die Demokratisierung des Landes behindere.

Das Nationalsozialistengesetz hätte laut sowjetischer Einschätzung keine Besserung gebracht, da „reaktionäre Kreise gewisser politischer Parteien" das Gesetz und die Entnazifizierung hintertrieben. Aufgrund dieser Begründung schlug die sowjetische Besatzungsmacht eine totale Amnestie der „Minderbelasteten" vor.[215] Von den rund 530.000 registrierten NationalsozialistInnen waren über 90 % von der „Minderbelastetenamnestie" betroffen, für sie war die Entnazifizierung damit vorüber. Während für 487.067 Personen die politischen Säuberungen vorbei waren, blieben etwa 43.000 „Belastete" als „Täterkern" über, deren Zahl sich aber durch Präsidentenamnestien ständig verringerte.[216] Das „Bundesverfassungsgesetz vom 21. April 1948 über die vorzeitige Beendigung der im Nationalsozialistengesetz vorgesehenen Sühnefolgen für minderbelastete Personen" wurde am 6. Juni 1948, also fast genau drei Jahre nach Verlautbarung des Verbotsgesetzes 1945, wirksam. Am 13. Juli 1949 wurde per Gesetz[217] auch die Streichung der „minderbelasteten" Personen aus den Registrierungslisten veranlasst.[218] An die „Minderbelastetenamnestie" gekoppelt wurden vonseiten des Alliierten Rates strenge Anweisungen zur weiteren Entnazifizierung an die Staatsregierung übergeben. Ein neuerliches Zeitlimit, bis wann die Entnazifizierung von Staat und Wirtschaft abgeschlossen sein musste, befand sich ebenso darin, wie die Forderung der vollkommenen Liquidierung des Nazi-Untergrunds. Die Entnazifizierung im Sinne eines „Naziproblems" wurde aber mit der „Minderbelastetenamnestie" weitgehend aus Politik und Gesellschaft verbannt; einzig bei den Nationalratswahlen 1949 wurde das Verhalten der Parteien rückblickend thematisiert.

---

[214] „Totale Amnestie der Minderbelasteten", Wiener Zeitung, 4. März 1948, zit. nach: Stiefel, Entnazifizierung, S. 306f.

[215] Vgl. Mizuno, „Die Vergangenheit ist Vergessen", S. 209

[216] Vgl. Stiefel, Entnazifizierung, S. 308.

[217] BGBl. Nr. 162/1949

[218] Vgl. Niederacher, Entwicklung, S. 34.

3. 12. 3. Gescheiterte Wahlschwindelamnestie

Im selben Jahr kam es noch zu einer „Wahlschwindelamnestie“, was falsche Angaben bezüglich des Verhältnisses zur NSDAP im Vorfeld der Nationalratswahlen 1945 anbelangte. Im „Bundesgesetz vom 1948, betreffend eine Amnestie für Verbrechen nach dem Wahlgesetz“ wurden Strafverfahren gegen jene Personen, die falsche Daten über ihre Zugehörigkeit zur NSDAP bzw. ihren Wehrverbänden gemacht hatten, um an der Wahl 1945 teilnehmen zu können, eingestellt bzw. sollten nicht mehr eingeleitet werden. Dieses Bundesgesetz gelangte in weiterer Folge vor den Alliierten-Rat, welcher es aber mit der Begründung ablehnte, dass es sich dabei um ein Bundesverfassungsgesetz handeln müsste.
Da die Regierung diesem Anliegen nicht nachkam, lehnten die Alliierten auch einen zweiten Versuch der Regierung, ein Bundesgesetz durchzubringen, ab, worauf den Betroffenen nur die Amnestie durch den Bundespräsidenten blieb, welcher die Begnadigung rechtzeitig vor der Wahl 1949 durchführte.[219]

3. 12. 4. Gescheiterte „Beamten- und Vermögensverfalls-Amnestie“

Die „Vermögensverfalls-“ bzw. „Beamtenamnestie“ wurden gleichzeitig mit der „Belastetenamnestie“ am 18. Juli 1952 auf die Tagesordnung des Nationalrats gesetzt. Für eine Aufhebung des „Vermögensverfalls“ trat vor allem die ÖVP ein. Ortsgruppenleiter und ihnen Gleichgestellte sollten dabei von diesen „Härten“ befreit werden. Durch das „Bundesgesetz über dienstrechtliche Maßnahmen für vom Nationalsozialistengesetz betroffene öffentliche Bedienstete“ sollten die Nachteile des Nationalsozialistengesetzes aufgehoben werden. Dabei handelte es sich um Gehalts- und Vorrückungschancen betroffener Personen. Beide Anträge wurden aber von den Alliierten durch ihr Veto zunichtegemacht. Die „Vermögensverfallsamnestie“ konnte allerdings, nach Abschluss des Staatsvertrags im Juli 1956 doch noch realisiert werden.[220]

3. 12. 5. Die Spätheimkehreramnestie

Erst in mehreren Anläufen und anfangs durch ein Veto der Alliierten blockiert konnte das

---

[219]Vgl. Mizuno, „Die Vergangenheit ist Vergessen“, S. 237f.

[220] Bundesverfassungsgesetz vom 18. Juli 1956, womit Gruppen ehemaliger Nationalsozialisten in Ansehnung der Strafe des Vermögensverfalls amnestiert werden, BGBl. Nr. 155, 28. Juli 1956.

Gesetz zur „Spätheimkehreramnestie“[221] am 17. Dezember 1951 erlassen werden. Es befreite die sogenannten „Spätheimkehrer“ (jene Personen, die erst nach dem 30. April 1949 aus der Kriegsgefangenschaft nach Österreich zurückkehrten) von der Verzeichnungs- und Sühnepflicht und bestimmte die Einstellung von Strafverfahren sowie die Nachsicht von Strafen gegenüber solchen Personen.[222] Eleonore Lappin beschrieb einen solchen Fall, der aufgrund der Spätheimkehreramnestie nicht mit der vorgeschriebenen Strafverfolgung endete, wie folgt: Ein Transport aus der Sowjetunion traf am 14. Oktober 1953 in Österreich ein. Die sogenannten „Spätheimkehrer“ waren von sowjetischen Gerichten zu langjährigen Lagerstrafen verurteilt und 1953 begnadigt worden. Unter ihnen befanden sich auch Personen, gegen welche seit Kriegsende wegen Verdachts auf Kriegsverbrechen ermittelt wurde. Innenminister Oskar Helmer setzte sich in weiterer Folge für die „Spätheimkehrer“ ein, da er der Meinung war, dass die Strafe „in den meisten Fällen wohl als hinreichend gesühnt angesehen werden“[223] sollte. Als Reaktion auf das Schreiben des Innenministers erließ Justizminister Gerö die Weisung, dass den „Spätheimkehrern“, die nicht von der Amnestie betroffen waren, die Möglichkeit zur Einbringung individueller Gnadenakte, sogenannter Abolitionsgesuche, gestattet werden sollte.[224] Entsprechend dieser Weisung sollte von Verhaftungen und Vernehmungen möglichst Abstand genommen werden; bei Kriegsverbrechen wie Mord sollte diese Möglichkeit allerdings nicht bestehen. Dass diese Weisung teilweise auch auf schwerer belastete Personen angewandt wurde, zeigt der Fall von vier „Spätheimkehrern“, die der Misshandlung und Ermordung ungarischer Juden im Raum Judenburg verdächtigt wurden. Sowohl bei einem Prozess eines britischen Militärgerichts[225] als auch bei österreichischen Strafverfahren[226] wurden Anschuldigungen gegen diese Männer vorgebracht. Trotz der Verdachtsmomente lehnte das Justizministerium die obligate Untersuchungshaft ab, und auch die Einleitung eines neuerlichen Verfahrens war mit

---

[221] BGBl. Nr. 159/1953

[222] Vgl. Niederacher, Entwicklung, S. 34.

[223] Schreiben des Bundesministers für Inneres, Oskar Helmer, an den Bundesministier für Justiz, Dr. Josef Gerö, vom 12. Oktober 1953 bezüglich Heimkehrer aus der SU, die zur Fahndung ausgeschrieben sind, AdR BuMinJu 66.059/53

[224] Ein Hinweis auf eine derartige Weisung von Justizminister Gerö (unter Zahl 66.471/53) vom 26. Oktober 1953 in: AdR BuMinJu 66.059/52

[225] Die Hauptverhandlung des Allgemeinen Gerichts der Militärregierung gegen Franz Lindenbaum, Fritz Winkler, Josef Egger, Albin Grossmann, Karl Leitenmüller und Franz Pucher fand am 15. September 1947 in Graz statt. Eine Übersetzung dieser Hauptverhandlung befindet sich in: AdR BuMinJu 68.763/55.

[226] LG Graz Vg 1 Vr 2841/46 gegen Albin Grossmann u. a.

Schwierigkeiten verbunden, da die britische Justizbehörde den Akt des Verfahrens aus dem Jahr 1947 nicht sofort zur Verfügung stellte. Aufgrund dieser Tatsachen wurde das Verfahren gegen drei der vier Verdächtigen mit der Begründung, dass ein Schuldnachweis unmöglich sei, eingestellt. Ein Verdächtiger gestand allerdings den Mord an einem Nachzügler ein. Als die Oberstaatsanwaltschaft Graz die Voruntersuchungen einleiten wollte, wurde dies vom Justizministerium nicht bewilligt, sodass auch dieser Fall 1956 im Abolitionsverfahren bereinigt wurde.[227] Der ÖVP Politiker Gorbach begründete die Amnestie damit: „Die Qual der Frau, die in dem jahrelangen und immer wieder vergeblichen Warten in Not, in Vereinsamung und Verzweiflung bestand, soll nicht durch die Anwendung eines harten Gesetzes nach glücklicher Rückkehr ihres Mannes zu neuer Qual, zu neuer Not, zu neuer Vereinsamung führen. Man mag über das Tun und Lassen dieser Menschen verschiedener Meinung sein – eines steht fest, für alle gültig, die wir hier sind: daß dieses Tun niemals die unschuldigen Frauen und Kinder entgelten sollen. All das veranlaßt uns, Maßnahmen zu treffen, daß ein Gesetz nicht mehr angewendet werde gegen Menschen, die nach dem 30. Oktober 1949, also nach mehrjähriger schwerster Sühneleistung in der Kriegsgefangenschaft, heimgekehrt sind.“[228]

3. 12. 6 Die Bundespräsidentenamnestie

Die Amnestiemöglichkeit durch den Bundespräsidenten, wie sie im Nationalsozialistengesetz verankert war, sollte sich als effektives Werkzeug der österreichischen Amnestie-Politik herausstellen. Sie gestattete dem Bundespräsidenten, ehemalige NationalsozialistInnen gemäß § 27 individuell zu begnadigen. Diese Möglichkeit bestand völlig losgelöst von jeglicher alliierter Kontrollmacht. Allerdings wurde diese Umgehungsmethode dermaßen häufig ausgenützt, dass Kanzler Figl die Mitglieder des Ministerrats anwies, vorläufig keine weiteren Amnestieanträge mehr vorzulegen, da die Alliierten sich bei ihm diesbezüglich bereits beschwert hätten.[229] Die Beschwerden über eine zu große Zahl an Amnestiegesuchen kamen aber nicht nur vonseiten der Alliierten, sondern auch von Verwaltungsseite sowie von Justizminister Gerö persönlich.

---

[227] Vgl. zu der Schilderung des Falles: Lappin, Die Ahndung von NS-Gewaltverbrechen, S. 32-53.

[228] Alfons Gorbach, Nationalratsprotokoll, Nr. 77. 17. Dezember 1951, S. 3014, zit. nach: Mizuno, „Die Vergangenheit ist Vergessen“, S. 242.

[229] Ministerratsprotokoll Nr. 114, 2. Juni 1948, Mizuno, „Die Vergangenheit ist Vergessen“, S. 242f.

3. 12. 7. Die NS-Amnestie

Das Gesetz über die NS-Amnestie vom 14. März 1957[230] hob hinsichtlich der registrierten NationalsozialistInnen wesentliche Bestimmungen des Nationalsozialistengesetzes von 1947 auf. Diesem voraus gingen mehrere Versuche von Seiten der Regierungsparteien, Gesetzesreformen zugunsten der „Belasteten" zu bewirken, die jedoch am Widerstand des Alliierten Rates scheiterten. Im Zusammenhang der Beschlussfassung der „Minderbelastetenamnestie" wurden bereits Stimmen aus ÖVP- und SPÖ-Kreisen laut, die auch hinsichtlich der „Belasteten" eine Gesetzesnovelle forderten. In der diesbezüglichen Debatte drehten sich die Argumente bezüglich einer milderen Behandlung der „Belasteten" um bereits erwähnte Motive. So bemerkte der SPÖ-Politiker Koref, dass innerhalb der „Belasteten" „vielen von ihnen sicherlich das Bewusstsein zur Schuld gefehlt" [231] hätte. Somit wurde von Regierungsseite versucht, auch innerhalb der Gruppe der „Belasteten" eine Unterteilung in „schuldige" und nur „mitschuldige" zu treffen. Die Kriterien, die über die Klassifizierung „belastet" entschieden, standen im Mittelpunkt der Kritik. Eine „Teilweise-Belastetenamnestie", die als weiterer Schritt in der Entnazifizierungs-Befriedung betrachtet wurde, ging schon im April 1948 von allen drei Parteien aus. In weiterer Folge kam dieser Gesetzesvorschlag aber nicht einmal bis zum Alliierten Rat, da er im Juli 1949 im Nationalrat von Sozialisten wie Kommunisten wieder abgelehnt wurde. Grund dafür war die fehlende Aussicht auf Erfolg des Gesetzesentwurfs. Mit den bevorstehenden Nationalratswahlen 1949 rückte das Thema einer „Belastetenamnestie" aber wieder in den Mittelpunkt politischer Diskurse. Justizminister Gerö verfasste mit Unterstützung aller Regierungsparteien ein Schreiben an sämtliche Oberlandesgerichte sowie alle Ober- und Bezirksgerichte, in dem er diese dazu aufforderte, Gruppenamnestien für SS- und SA-Mitglieder, sofern sie nicht im Behördendienst oder ab dem Rang eines Sturmbannführers gewesen waren, zu gewähren. Zudem sollten „Blutordensträger" oder Träger ähnlicher Auszeichnungen und Personen, die wegen ihrer Nichtregistrierung bzw. falscher Angaben belangt wurden, eine Gruppenamnestie durch den Bundespräsidenten erhalten. Obwohl dieser Vorstoß im Alliierten Rat auf Ablehnung stieß, setzten sich letztlich die Briten durch, die darin keine Handlung außerhalb der österreichischen Kompetenzen sahen. Mit Erlass des Justizministeriums vom 12. September 1949 wurde eine quasi gruppenweise Amnestierung durch den Bundespräsidenten möglich, von der etwa 2000 bis 3000 betroffene Personen profitierten.[232] Ein weiterer

[230] BGBl. Nr. 82/1957.

[231] Ernst Korfe, Nationalratsprotokoll, Nr. 79, 21. April 1948, S. 2244.

[232] Stiefel, Entnazifizierung, S. 312f.

Versuch im Bereich der Amnestien war das vom Nationalrat am 22. November 1950 beschlossene Verfassungsgesetz, mit dem die Volksgerichte abgeschafft werden sollten, welches aber vom Alliierten Rat nicht genehmigt wurde. Dasselbe Jahr brachte aber aufgrund der Verjährungsfristen des Verbotsgesetzes das Auslaufen von Sühnefolgen mit sich: So endeten das Aufführungsverbot für Künstler, Berufsverbote im Gast- und Schankgewerbe sowie im Lebensmittelhandel, und es kam zum Fall des Verbots des Hochschulstudiums. Was aus politischer Sicht am meisten wog, waren das wieder erlangte aktive Wahlrecht und die Möglichkeit, einer politischen Partei beizutreten. Im Juli 1952 beschloss der Nationalrat zwar eine „Belastetenamnestie", diese fand jedoch keine Zustimmung der Alliierten. Die Zahl der rund 43.000 „Belasteten", die nach der Jugendamnestie noch übrig waren, war aber kontinuierlich am Schrumpfen. Durch die oben genannten Veränderungen und ein ständiges Abnehmen der „Belasteten" Gruppe durch Präsidentenamnestien handelte es sich dabei nicht mehr um ein brennendes politisches Problemfeld. Obwohl das „Nazi-Problem" noch nicht gelöst war, stellte es kein wirtschaftliches, gesellschaftliches und politisches Hauptthema mehr da.

1952 stand nicht mehr die Entnazifizierung an sich im Mittelpunkt, sondern viel mehr die Haltung der politischen Parteien zur Thematik sowie der Umstand, dass mit der Wahl 1949 16 Abgeordnete des Verbands der Unabhängigen (VdU) den Einzug ins Parlament geschafft hatten.[233]

Ein finaler Wendepunkt war auch die Unterzeichnung des Staatsvertrags 1955, verbunden mit dem Abzug der Alliierten aus Österreich. Die Unabhängigkeit brachte nur zwei Jahre später die lang ersehnte NS-Amnestie mit sich. Das NS-Amnestiegesetz bedingte nicht nur die Aufhebung des Kriegsverbrechergesetzes, vom Verbotsgesetz in der Fassung von 1947 blieb praktisch nur der erste Abschnitt, insbesondere die Wiederbetätigung betreffenden §§ 3a-3g, erhalten. Die Todesstrafe wurde durch lebenslangen schweren Kerker ersetzt, der Vermögensverfall gestrichen, die Mindeststrafe von fünf Jahren schweren Kerkers jedoch beibehalten. Mit dem Endpunkt der Entnazifizierungsmaßnahmen, der NS-Amnestie vom 14. März 1957, fielen zurückliegende NS-Verbrechen künftig unter das Strafrecht des Strafgesetzbuches.

[233] Vgl. Reimüller, Entnazifizierung in Österreich, S. 94.

3. 13. Anklagen nach dem Verbotsgesetz bzw. dem Kriegsverbrechergesetz[234]

Die gerichtlichen Verfahren nach dem Verbots- bzw. dem Kriegsverbrechergesetz müssen in einen Zeitabschnitt bis 1955, also bis zur Abschaffung der Volksgerichte, und in einem zweiten Zeitabschnitt bis 1957, basierend auf den Grundlagen der ordentlichen Gerichtsbarkeit, bis zur NS-Amnestie und dem Ende der gesetzlichen Entnazifizierung eingeteilt werden. Die Zahlen gehen aus den Berichten der Oberstaatsanwaltschaften bzw. des Präsidenten des Landesgerichts für Strafsachen Wien über die Tätigkeit der Volksgerichte hervor.[235] Bis zur Abschaffung der Volksgerichte 1955 wurden von den Volksgerichten gegen 136.829 Personen Voruntersuchungen aufgrund von NS-Verbrechen eingeleitet. Die Zahl der Personen, gegen die das Verfahren mit Einstellung durch das Gesetz nach § 90 StPO oder § 109 StPO, mit Anzeigenrücklegung durch den Staatsanwalt ohne Gerichtsverfahren nach § 90 StPO oder mit Anklagerückziehung nach § 227 StPO beendet wurde, betrug 75.613. In 28.148 Fällen kam es tatsächlich zu einer Anklage. Davon ergingen gegen 23.477 Personen Urteile, die in 13.607 Fällen zu einem Schuldspruch führten, darunter 43 Todesurteile, von denen 30 auch tatsächlich vollstreckt wurden.[236] In den verbliebenen Monaten des Jahres 1945 kam es zu drei Hinrichtungen aufgrund einer Verurteilung, 1946 und 1947 waren es jeweils 11 und 1948 fünf. Mit lebenslänglicher Freiheitsstrafe wurden 27 Personen bestraft, wobei jedoch in vier Fällen Wiederaufnahmeverfahren eine Abänderung brachten. Eine Freiheitsstrafe von 10 bis 20 Jahren wurde gegen 279 Personen verhängt; zu unter 10 Jahren Freiheitsstrafe wurden über 5.650 Personen verurteilt. Diese Zahlen beziehen sich nur auf die Phase der volksgerichtlichen Verfahren. In der Phase danach von 1956 bis 1957 wurden noch 46 Personen im Zusammenhang mit nationalsozialistischen Verbrechen belangt. Dabei kam es zu 18 Schuldsprüchen, demgegenüber standen 21 Freisprüche, 6 Anklagerückziehungen gemäß § 227 StPO und eine sonstige Erledigung aufgrund eines natürlichen Todes. Auffallend und ein Indiz für den Wandel den die gesetzliche Entnazifizierung von 1945 bis 1957 genommen hatte, war die Tatsache, dass fast 80 % sämtlicher Verfahren in den Jahren 1946 und 1947 eröffnet wurden. Nach der NS-Amnestie 1957 und der wiedererlangten Souveränität Österreichs 1955 durch den Staatsvertrag kam es zur Rückkehr der traditionellen Form der Gerichtsbarkeit. Während des Krieges begangene Handlungen und Verhaltensweisen waren

---

[234] Siehe dazu: „Volksgerichtsbarkeit und Verfolgung von nationalsozialistischen Gewaltverbrechen in Östereich“, Bundesministerium für Justiz, Zweite Auflage 1978.

[235] Siehe dazu auch: Manfred Schausberger, Die Verfolgung von NS-Gewaltverbrechen in Österreich. In: Kuretsidis-Haider, Garscha, Keine „Abrechnung“, S. 25-31.

[236] Siehe dazu auch: Neugebauer, Schwarz, Der Wille zum Aufrechten Gang, S. 40.

somit nur dann strafbar, wenn sie tatbildlich dem allgemeinen Strafrecht entsprachen, und ein Schuldspruch war nur mehr dann möglich, wenn im Einzelfall die individuelle Schuld nachzuweisen war.[237]

4. Das Verbotsgesetz und die Parteien

4. 1. Regierungserklärung

Bereits in der Regierungserklärung der Provisorischen Staatsregierung vom 27. April 1945 wurde der vorgesehene Umgang der Regierungsparteien mit den ehemaligen NationalsozialistInnen verlautbart: „Nur jene, welche aus Verachtung der Demokratie und der demokratischen Freiheiten ein Regime der Gewalttätigkeit, des Spitzeltums, der Verfolgung und Unterdrückung über unserem Volke aufgerichtet und erhalten, welche das Land in diesen abenteuerlichen Krieg gestürzt und es der Verwüstung preisgegeben haben und noch weiter preisgeben wollen, sollen auf keine Milde rechnen können. Sie werden nach demselben Ausnahmerecht behandelt werden, das sie selbst den anderen aufgezwungen haben und jetzt auch für sich selbst für gut befinden sollen. Jene freilich, die nur aus Willensschwäche, infolge ihrer wirtschaftlichen Lage, aus zwingenden öffentlichen Rücksichten wider innerer Überzeugung und ohne an den Verbrechen der Faschisten teilzuhaben, mitgegangen sind, sollen in die Gemeinschaft des Volkes zurückkehren und haben somit nichts zu befürchten.“[238] In dieser Verlautbarung wird bereits sehr deutlich, wie sich die Provisorische Regierung Karl Renners den Umgang mit den ehemaligen Nationalsozialisten vorgestellt hatte.

4. 2. Zur politischen Lage

Die nach dem Ende des Zweiten Weltkriegs gegründete Provisorische Staatsregierung bestand aus Vertretern aller zu diesem Zeitpunkt anerkannten österreichischen Parteien: SPÖ, ÖVP und KPÖ. Diese Parteien, die aus der Tradition der Vorkriegszeit wieder entstanden waren, erlangten 1945 auch die politische Legitimation der Alliierten und damit die Möglichkeit, ihre politische Arbeit auf alle vier Besatzungszonen auszudehnen. Im Memorandum des Alliierten

[237] Vgl. Schausberger, Die Verfolgung von NS-Gewaltverbrechen, S. 29.

[238] StGBl. Nr. 3/45, 1. Stück, Regierungserklärung vom 27.04.1945.

Rates[239] vom 20.10.1945 wurde die Regierung Renner ausdrücklich anerkannt.[240]

Bevor dies allerdings geschah, hatte die Provisorische Staatsregierung Karl Renners um die Anerkennung der westlichen Alliierten zu kämpfen und auch die westlichen Parteifraktionen standen der in Wien gebildeten Provisorischen Regierung kritisch gegenüber. Ausschlaggebend bei dem Prozess der politischen Wiedervereinigung mit den westlichen Partei-Fraktionen waren die Länderkonferenzen, die vom 24. bis 26. September 1945, vom 9. bis 10. Oktober und schließlich Ende Oktober stattfanden. Die Länderkonferenzen vereinigten die politischen Vertreter aller österreichischen Bundesländer und hatten in gewisser Weise eine Ersatzfunktion für ein fehlendes Parlament. Was die drei Parteien anfangs vereinte, war ihre „antifaschistische" Grundhaltung, die sie sich bereits in der Regierungserklärung attestierten. In der bereits erwähnten Verlautbarung wurde „die Ausrottung des Nationalsozialismus" als Grundlage, um „das Vertrauen der drei Weltmächte wieder zu gewinnen, alle Bürgschaften für die künftige Erlösung des Landes von der Besetzung so rasch als möglich herbeizuschaffen und die Republik wieder in die Reihen der souveränen Staaten zurückzuführen"[241], bezeichnet. In den Reihen aller drei Parteien befanden sich Personen, die während der nationalsozialistischen Herrschaft verfolgt worden waren, die teilweise in die Emigration geflüchtet waren oder auch in Konzentrationslagern und Gefängnissen den Fall des Regimes herbeigesehnt hatten. Diese Umstände bestärkten die anti-nationalsozialistische Grundhaltung aller Parteien. Was sich auch alle Parteien auf ihre Fahnen hefteten, war der Widerstand gegen den Nationalsozialismus, wobei die Kommunisten aktiven Widerstand im Krieg und im Untergrund für sich beanspruchten, während die anderen Parteien vor allem ihre ideologische Ablehnung der NS-Ideologie in die Waagschale warfen. Für die Sozialisten, die damit warben, dem Nationalsozialismus als politische Kraft stets aktiv gegenübergestanden zu haben, waren die Volkspartei und ihr Vorläufer die austrofaschistischen Wegbereiter in die NS-Herrschaft. Die ÖVP hingegen beanspruchte für sich, die Partei gewesen zu sein, die dem nationalsozialistischen Annektionsdrang am längsten standgehalten hatte, ein Argument mit Widersprüchen war es doch den Linksparteien im „Austrofaschismus" untersagt, sich als politische Parteien zu organisieren.

---

[239] Vgl. Memorandum des Alliierten Rates an Staatskanzler Dr. Renner, betreffend die Anerkennung der Provisorischen Regierung, vom 20. Oktober 1945. In: Verosta, Die internationale Stellung Österreichs 1938 bis 1947. S. 97ff.

[240] Vgl. Erika Weinzierl, Die Anfänge des Wiederaufbaus der österreichischen Justiz 1945. In: Erika Weinzierl u.a. (Hg.), Justiz und Zeitgeschichte. S. 280.

[241] StGBl. Nr. 3/45, 1. Stück, Regierungserklärung vom 27.04.1945.

Was die politischen Parteien einte, war der Glaube, dass dem Nationalsozialismus ein neu geschaffener „Österreich-Patriotismus“ als Antithese entgegengesetzt werden musste, der sich in dem Streben nach einem unabhängigen demokratischen Österreich ausdrückte.[242] Dieser neu geschaffene „Österreich-Patriotismus“ wies bereits in Richtung der Theorie des „ersten Opfers“ und warf die Frage auf, inwieweit der Nationalsozialismus in Österreich eine selbstständige Bewegung war oder inwieweit es sich um ein aufoktroyiertes deutsches Regime handelte, eine Frage, die auch in der Entnazifizierungsdebatte und für die damit verbundenen Gesetze eine zentrale Rolle spielte. Dazu äußerte sich der österreichische Bundeskanzler Figl am 26. Juli 1946 vor dem Alliierten Rat: „Der Nationalsozialismus war in Österreich immer bloß ein Exportartikel Deutschlands, er war eben immer eine Angelegenheit des Zwangs, der aus Deutschland nach Österreich gebracht wurde. Das österreichische Volk hat den Nationalsozialismus zum übergroßen Teil abgelehnt, es ist ihm innerlich immer fremd gegenübergestanden, geschweige denn, daß es in Österreich gelungen wäre, die Sache des Nationalsozialismus zu einer Herzenssache zu machen.“[243] Ähnlich positionierten sich auch die anderen politischen Lager. Der Generalsekretär der ÖVP, Felix Hurdes, erklärte 1945: „Schluss mit dem nazistischen Ungeist! … Lebendig werden muß wieder der österreichische Mensch, der mit seiner in der ganzen Welt anerkannten Friedfertigkeit, mit seinem Sinn für Gerechtigkeit und Menschlichkeit in der Lage ist, das innerstaatliche Leben und das Leben mit den übrigen Völkern wieder neu zu gestalten. Leben und leben lassen war stets ein Grundsatz der Österreicher.“[244] Der propagierte „Opfermythos“, der sich auf die „Moskauer Deklaration“ bezog, in der die drei Außenminister der alliierten Mächte am 30. Oktober 1943 festhielten, „daß Österreich das erste freie Land war, das der Angriffspolitik Hitlers zum Opfer fiel“, sollte in weiterer Folge zum politischen Ausgangspunkt im Kampf um einen Staatsvertrag und eine Souveränität der österreichischen Nation werden.[245] Von dieser Selbstwahrnehmung getragen, erfolgte auch die von politischer Seite veranlasste gesetzliche Entnazifizierung. Felix Müller fasste folgende Entwicklung zusammen: „Die ProvStReg

---

[242] Vgl. Stiefel, Entnazifizierung, S. 48-57.

[243] Befragung des österreichischen Bundeskanzlers vor dem Alliierten Rat zur Entnazifizierung in Österreich, 26. Juli 1946, FO 371/55191, Pro. zit. nach: Stiefel, Entnazifizierung, S. 50.

[244] Felix Hurdes, Österreich den Österreichern, in: Kleines Volksblatt, 5. August 1945, zit. nach: Stiefel, Entnazifizierung, S. 50f.

[245] Vgl. Walter Manoschek, „Aus der Asche dieses Krieges wieder auferstanden“. Skizzen zum Umgang der Österreichischen Volkspartei mit Nationalsozialismus und Antisemitismus 1945. In: Werner Bergmann, u.a. (Hg.), Schwieriges Erbe. Der Umgang mit Nationalsozialismus und Antisemitismus in Österreich, der DDR und der Bundesrepublik Deutschland, Frankfurt/am Main 1995, S. 49f.

(Provisorische Staatsregierung, Anm. d. Verf.) verfolgte von Beginn an ihren eigenen Plan zur Neugestaltung Österreichs. Dabei folgten die Politiker nur teilweise den Ideen und Vorgaben der Alliierten. Gekennzeichnet war die Republiksgründung von einem Balanceakt zwischen den teils divergierenden Ansichten der drei Regierungsparteien auf der einen Seite und den Interessen und Vorgaben der Alliierten auf der anderen."[246] Von einem Balanceakt kann man auch bezüglich der Entnazifizierung sprechen, da auch dieser Prozess in weiten Teilen dem Streben des „ersten Opfers" nach Souveränität und Wiederaufbau unterworfen war.

4. 3. Entnazifizierung – Die Haltung der Parteien

Die Entnazifizierung war in Österreich nie bloß eine Frage der strafrechtlichen Verfolgung, vielmehr ging es um eine „Säuberung" und eine „Umerziehung" der Gesellschaft, die von einer politischen Haltung abhängig war. Dabei kam den österreichischen Parteien eine Schlüsselrolle zu. Ihre Positionen im Kontext der Entnazifizierung beeinflussten nicht nur den gesetzlichen Verlauf, sie waren auch auf gesellschaftlicher Ebene meinungsbildend und gleichzeitig Ausdruck der weitläufigen Stimmung im Land. Am Anfang der gesetzlichen Entnazifizierungsmaßnahmen stand ein gemeinsamer antifaschistischer Grundkonsens von SPÖ, ÖVP und KPÖ in bereits erwähnten Formen. Innerhalb weniger Monate, angesichts der bevorstehenden Wahlen im November 1945, begannen die Meinungen und Standpunkte der drei Parteien bereits zu divergieren. Den eindeutig schärfsten Umgang mit den ehemaligen NationalsozialistInnen forderte die KPÖ. Während die Sozialisten sich als die unentschlossenste politische Kraft, geprägt von internen Flügelkämpfen, präsentierten, positionierte sich die ÖVP als jene Partei, die bereits 1945 auf die Nazis zuging und um die Stimmen der „Ehemaligen" warb.

4. 3. 1. Haltung der SPÖ

Obwohl sich die SPÖ mit ihrem von den wiener Sozialisten eingebrachten Vorschlag hinsichtlich der Behandlung der Nazis, welcher in weiterer Folge zum Verbotsgesetz führte, anfangs ein antifaschistisches Image verlieh, traten Renner und Schärf innerhalb der SPÖ

[246] Felix Müller, Das Verbotsgesetz im Spannungsfeld zur Meinungsfreiheit. Eine Verfassungsrechtliche Untersuchung, Wien 2005. S. 143.

bereits kurz danach für eine relativ milde Behandlung der „kleinen“ ehemaligen Nazis ein.[247] Aufgrund dieser widersprüchlichen Positionen waren die Sozialisten jene Partei, die in Bezug auf die gesetzliche Entnazifizierung die massivsten internen Auseinandersetzungen erlebte. Es dauerte nicht lange, bis in der SPÖ wahltaktische Überlegungen und grundsätzliche Vorstellungen zwei Lager bildeten. Zusätzlich entstand eine Art „Ost-West-Gefälle“, wobei die sozialistischen Parteifunktionäre der westlichen Bundesländer für ein weniger rigoroses Vorgehen gegen ehemalige Nazis eintraten als ihre Parteigenossen im Osten. Diese Haltung begründeten sie damit, dass der Zwang, der NSDAP beizutreten, im Westen Österreichs bedeutend größer gewesen war als im Osten der damaligen „Ostmark“. Auf einer Sitzung des erweiterten SPÖ-Parteivorstands machte Renner seine Haltung gegenüber den ehemaligen NationalsozialistInnen deutlich. Zu dem von seiner Partei vorgelegten Positionspapier und dem darin angeregten Wahlverbot für NationalsozialistInnen „verbrecherischer Natur“ sowie dem Wahlverbot auf fünf Jahre für alle anderen bemerkte er: „Im Vergleich zu einer solchen Vorgangsweise – so vermerkt das Protokoll – ‚sei laut Renner Hitler ‚Ein Engel’ gewesen. Er, Renner, würde sich schämen, wenn so etwas jemals beschlossen werden sollte’“.[248] Er plädierte weiters für mehr Milde in der NS-Frage, da es, laut Renner, fast keine „sozialistische Arbeiterfamilie gäbe, in der nicht einer den Nazis nachgelaufen“ sei.[249] Seine Befürchtungen gingen dahin, ein großes Wählerpotenzial zu verschrecken. In einer Parteiländerkonferenz erklärte Renner: „Es geht nicht, dass wir soweit gehen, unter Umständen sehr wertvolle Elemente von uns abzustoßen. (…) Es müßte auch darauf Rücksicht genommen werden, dass jetzt die jüdischen Wähler wegfallen und wenn wir damit auch noch diese Stimmen abstoßen, kann das eine Gefahr sein“.[250] Ginge es nach Renner, so sollten nur die „wirklich schuldigen“ Nazis belangt werden, während der „kleine Mann“ möglichst rasch und problemlos wieder zurück in den Schoß der Gesellschaft, im Idealfall in den Schoß der Sozialisten, finden sollte. Weiters warnte Renner, Rachegedanken bei der Gesetzgebung ins Spiel kommen zu lassen. Dem rechten Flügel innerhalb der Sozialisten, den neben Renner auch noch Schärf und Helmer anführten, stand vor allem die wiener SPÖ rund um Zentralsekretär Erwin Scharf, der als Mitglied der Revolutionären Sozialisten aktiv im Widerstand gegen den Nationalsozialismus tätig gewesen war, der spätere Wiener Bürgermeister Bruno Marek, Hilde Krones, Gabriele Proft und Heinrich Hackenberg gegenüber. Marek, der sich gegen die

[247] Vgl. Neugebauer, Schwarz, Der Wille zum Aufrechten Gang, S. 44.

[248] Protokoll der Sitzung des erweiterten Parteivorstands der SPÖ, 3. 9. 1945, VGA Wien. Zit. nach: Ebd., S. 44.

[249] Vgl. Ebd., S. 45.

[250] Protokoll der Parteiländerkonferenz, 8. 10. 1945, VGA Wien. Zit. nach: Ebd., S. 45.

milden Maßnahmen in der „NS-Frage“ wehrte, begründete dies ebenfalls auf der Länderkonferenz und sah darin einen „Schlag ins Gesicht der KZler und Inhaftierten“.[251] Das Beharren auf einer harten Politik im Umgang mit den ehemaligen Nazis, das von der Mehrheit der SPÖ-Mitglieder unterstützt wurde, sollte auch der Volksstimmung entsprechen. Die SPÖ erhoffte sich dadurch einerseits, Übergriffe von BürgerInnen abfangen zu können, andererseits sollte damit auch der KPÖ der Wind aus den Segeln genommen werden.[252] Das sich abzeichnende Auseinanderdriften nicht zwischen Partei-Rechten und Partei-Linken, sondern auch zwischen der Bundesländerfraktionen und der wiener SPÖ sorgte für hitzige Debatten. Paul Speiser, der Autor des umstrittenen Positionspapiers, bezog anlässlich der Länderkonferenz am 24. September 1945 dazu Stellung: „Von den Ländern wird ständig von dem großen wirtschaftlichen Druck, der von den Nazi ausgeübt wurde, gesprochen. Dieser ist von allen empfunden, aber nicht von allen mit dem Eintritt in die NSDAP beantwortet worden. Es ist wahrscheinlich, daß die Länder sich in dieser Frage in einer großen Zwangslage befinden und daß eine gemeinsame Linie gefunden werden muß. Wien ist bereit, diese zu suchen und den Ländern damit zu helfen. Der Standpunkt der Wiener und Niederösterreicher sollte aber deshalb nicht in dem Sinne angegriffen werden, denn er ist die prinzipielle Haltung der SP, wie sie nicht anders sein könnte.“[253] Der Grabenkampf innerhalb der SPÖ fand seinen Höhepunkt in dem sogenannten „Sibirien-Plakat“, das ausschlaggebend für den Rauswurf Scharfs aus der Partei wurde. Das sogenannte „Sibirien-Plakat“ kritisierte die Entnazifizierung und forderte eine hypothetische Abschiebung „zehntausender Nazi“, für die im Tausch österreichische Kriegsgefangene für den Wiederaufbau der Zweiten Republik geholt werden sollten. Von dem Plakat distanzierte sich die Parteiführung sofort, trotzdem sollte es in weiterer Folge von der Volkspartei gegen die SPÖ verwendet werden. Scharf, der 1949 den kommunistischen „Linksblock“ in die Wahlen führen sollte, sah in der Haltung der Sozialisten eine dem Sozialismus widersprechende Position: „Es ist vielmehr so, (…) daß unsere rechte Parteiführung aus Angst vor dem Kommunismus auf die Vertretung einer konsequent sozialistischen Politik verzichtet.“[254] Mit diesem Vorwurf hatte der ehemalige

[251] Vgl. Protokoll der Parteiländerkonferenz, 8. 10. 1945, VGA Wien. Zit. nach: Ebd., S. 45

[252] Vgl. Maria Mesner, Die Unwägbarkeiten der Nachkriegszeit und die Sicherheiten des Kalten Krieges. Die SPÖ-Interne Diskussion der Entnazifzierung. In: Maria Mesner (Hg.), Entnazifizierung zwischen politischem Anspruch, Parteienkonkurrenz und Kaltem Krieg. Das Beispiel der SPÖ, Wien 2005, S. 65f.

[253] VGA, PAdSPÖ, Parteivorstandsprotokolle, Sekretäre-Besprechung anlässlich der Länderkonferenz am 24. September 1945, zit. nach: Ebd., S. 67.

[254] Erwin Scharf, Ich darf nicht schweigen. Drei Jahre Politik des Parteivorstandes der SPÖ – von innen gesehen, Wien 1948, S. 29.

Zentralsekretär nicht Unrecht, tatsächlich waren die Sozialisten in ihrer Entnazifizierungspolitik ständig bemüht, sich von den Kommunisten und vor allem der Sowjetunion zu distanzieren. Besonderes Charakteristikum der Sozialisten im Zuge der gesetzlichen Entnazifizierung war, dass sie diese weitgehend als eine politische Umerziehung verstanden. Der Anspruch der SPÖ lautete daher, „gerechte Richter und gute Erzieher, moderne Pädagogen“[255] sein zu wollen. Anders als die Volkspartei, die von vornherein auf Milde für das „Mitläufertum“ appellierte, sah die SPÖ, ganz im Sinne einer Umerziehung, eine zeitlich bedingte Maßnahme vor. Diese vor allem anfänglich zwar nicht unumstrittene aber sichtbare Haltung, eine weitreichende politische Säuberung durchführen zu wollen, drückte sich auch in der Schaffung des „Referats zur Liquidierung des Nazismus“ im Bereich der Wiener Gemeindeverwaltung sowie der Prüfungsausschüsse auf Bezirks-, Landes- und Bundesebene der Partei aus.

In weiterer Folge zeichneten sich die Sozialisten aber als die Partei aus, die in ihrer Haltung bezüglich der gesetzlichen Entnazifizierung die gröbsten Schwankungen zeigte. Das Wahlergebnis der ersten Nationalratswahlen der Zweiten Republik führte zu Umbrüchen innerhalb der SPÖ, besonders was ihre Haltung gegenüber den ehemaligen NationalsozialistInnen und bezüglich der gesetzlichen Entnazifizierung anbelangte. Das Abschneiden bei den Nationalratswahlen führte zu einem parteiinternen Kräfteverlust der Linken und stärkte den rechten Flügel rund um Adolf Schärf und Innenminister Oskar Helmer, die ähnlich der ÖVP-Haltung für einen milden Umgang, eine Amnestie und sofortige Re-Integration der „kleinen Nazis“ eintraten. Im Dezember 1945 wurde bereits an einer Neupositionierung der SPÖ gearbeitet, wie der Wiener Delegierte Alfred Migsch verdeutlichte: „Wir sind von Anfang an dafür eingetreten, daß die Nazifrage so gelöst wird, daß dem kleinen Nazi, der sich nichts hat zuschulden kommen lassen, diesem kleinen Bauern, Arbeiter und Angestellten (…) nichts geschieht.“[256] Diese Positionierung entsprach zwar nicht der anfangs doch deutlich härteren Haltung der Sozialisten, sie kann aber für die weitere Haltung der SPÖ als exemplarisch bezeichnet werden. Demnach wurde der von Karl Renner bereits vorgeschlagene Kurs verfolgt, „die Sühne im Rahmen des Gesetzes zu halten und sie auch möglichst milde zu gestalten.“[257] Aber selbst diese Parteilinie konnte nicht konsequent

[255] Ein Ausspruch Ernst Korefs, 28. Sitzg. 24. Juli 1946, S. 595. zit. nach: Stiefel, Entnazifizierung, S. 56.

[256] Aus der Niederschrift über die Beratungen auf dem Parteitag 1945, 14. und 15. Dezember 1945. Wien o.J., S. 81., zit. nach: Mesner, Die Unwägbarkeiten der Nachkriegszeit, S. 71.

[257] Karl Renner, Rede an die Beamtenschaft der Staatskanzlei, 30. April 1945, zit. nach: Richard Mitten, „Die Sühne … möglichst milde zu gestalten“. Die sozialdemokratische „Bearbeitung“ des Nationalsozialismus und

umgesetzt werden. So kritisierte Scharf: „Es ist allgemein bekannt, daß gerade gegen die kleinen Nazi die Gesetzesbestimmungen am strengsten angewendet worden sind. Die Prominenten hingegen konnten sich aufgrund ihrer Beziehungen bald wieder mehr Geltung im neuen Staat verschaffen als etwa die Geschädigten des Naziregimes oder antifaschistische Freiheitskämpfer.“[258] Maria Mesner, die in einem ihrer Artikel[259] eine Untersuchung der Sitzungsprotokolle des SPÖ-Parteivorstandes durchführte, bemerkte nach den Wahlen auffällige und massive Veränderungen im Hinblick auf die Themen, auf deren Strukturierung und auf die TeilnehmerInnen an den Sitzungen. Es wurde ruhiger um die Partei-Linke, und das Thema der Entnazifizierung bekam weniger Aufmerksamkeit. Das Wahlergebnis war unmissverständlich ausgefallen: Jene Partei, die den „kleinen Nazis“ am wenigsten Probleme bereiten wollte, nämlich die Volkspartei, bekam die meisten Stimmen, was innerhalb der SPÖ zu der bereits angesprochenen internen Machtverlagerung führte. Vor den Wahlen 1945 zeigten sich die Sozialisten in der „Nazi-Frage“ eher noch auf einer Linie mit den Kommunisten. Danach erfolgte eine klare Distanzierung von der KPÖ und eine Annäherung an die Entnazifizierungspolitik der Volkspartei. Gemäß den neuen Machtverhältnissen äußerte sich der obersteirische Vertreter der Sozialisten zum Thema Reintegration: „Wir wollen, daß ihr (Nationalsozialisten) mitbestimmen könnt, wir wollen, daß ihr auch wieder zum Staat findet, wir wollen eine Bestrafung haben, aber sie war nicht so, wie wir sie wollten, und auf der Länderkonferenz haben unsere Genossen mit den Kommunisten gestimmt und haben den Nationalsozialisten das Stimmrecht entzogen.“[260] Diese politische Anbiederung charakterisiert deutlich den Kurswechsel der SPÖ. Den Kurs von ÖVP und SPÖ hinsichtlich des „Nazi-Problems“ fasste der aus der Partei ausgeschlossene Scharf unter dem Titel „NS-Gift in Staat und Partei“ zusammen und folgerte diesbezüglich zu der Zusammenarbeit der beiden Großparteien: „So sind sie ‚in einer Schicksalsgemeinschaft aneinander geschmiedet’. Es hackt ein Raab dem anderen kein Auge aus.“[261] Die massiven Distanzierungsversuche der Sozialisten gegenüber der KPÖ, der sowjetischen Besatzungsmacht und einer möglichen Volksdemokratie waren die auffälligsten Charakteristika der sozialistischen Nachkriegshaltung. Bei diesem Bestreben wurde von der SPÖ-Führung auch ein Machtverlust

---

des Antisemitismus in Österreich. In: Werner Bergmann, u.a. (Hg.), Schwieriges Erbe. Der Umgang mit Nationalsozialismus und Antisemitismus in Österreich, der DDR und der Bundesrepublik Deutschland, Frankfurt/am Main 1995, S. 107.

[258] Scharf, Ich darf nicht schweigen, S. 29.

[259] Mesner, Die Unwägbarkeiten der Nachkriegszeit, S. 59 – 76.

[260] SPÖ, Parteitag 1945, zitiert nach: Mizuno, „Die Vergangenheit ist Vergessen“, S. 127.

[261] Scharf, Ich darf nicht schweigen, S. 37.

gegenüber der Volkspartei in Kauf genommen. Im Verlauf der gesetzlichen Entnazifizierung fühlten sich die Sozialisten gegenüber der ÖVP häufig benachteiligt, da die SPÖ durch die politischen Säuberungen viele ihrer ohnehin schon raren politischen Fachkräfte aufgrund deren ehemaliger Nazi-Mitgliedschaft verlor. Der Unmut darüber wurde dadurch noch größer, dass die Volkspartei auf eine Vielzahl im Ständestaat geschulter Fachkräfte zurückgreifen konnte, während es innerhalb der SPÖ einen Mangel an staatsmännischer Erfahrung gab.[262] Eine Distanzierung gegenüber der Volkspartei gelang den Sozialisten erst wieder in der Auseinandersetzung mit dem „Austrofaschismus" die allerdings im Rahmen der gesetzlichen Entnazifizierung keine bedeutende Rolle spielte. Auch der sozialistische Versuch, den „Austrofaschismus, als den Wegbereiter des Nationalsozialismus"[263] zu entlarven, blieb im Kontext der Entnazifizierung weitgehend wirkungslos.

4. 3. 2. Haltung der ÖVP

Das Geschichtsbild der Österreichischen Volkspartei sah laut Walter Manoschek folgendermaßen aus: „Die Phase des Austrofaschismus 1933/38 wird zum heldenhaften Kampf gegen den Nationalsozialismus stilisiert; der Anschluß im März 1938 ausschließlich als gewaltsame Okkupation durch Nazi-Deutschland interpretiert, dem durch die Appeasementpolitik der Westmächte noch Vorschub gehalten wurde; die Beteiligung Österreichs an der nationalsozialistischen Herrschaft 1938-45 wird mit der stereotypen völkerrechtlichen Formel von der Okkupation Österreichs geleugnet und die nationalsozialistische Ideologie und Herrschaftsform – in vehementer Abgrenzung zu Deutschland – apodiktisch als ‚dem österreichischen Wesen widersprechend' bezeichnet."[264] Die ÖVP war anfangs noch für eine Bestrafung der „wirklichen" Nazis, trat aber schon bald für eine Amnestie der „Mitläufer" ein. Da laut Kasamas die ganze ÖVP der Meinung war, „daß schon während der Kriegsjahre die Zahl der wirklich überzeugten Nationalsozialisten in Österreich immer geringer wurde und viele Parteigenossen ihre Enttäuschung und Ernüchterung nicht mehr verbargen. Der Verlust des österreichischen Heimatlandes wurde in zunehmendem Maße auch in jenen Kreisen aufrichtig bedauert, die im März 1938 den Einzug Hitlers in Österreich begrüßt hatten. Erst die verfehlte Behandlung des Nationalsozialistenproblems war die Ursache dafür, daß sich viele, die von der Hitlerdiktatur

[262] Vgl. Mesner, Die Unwägbarkeiten der Nachkriegszeit, S. 74f.

[263] Vgl. Mitten, „Die Sühne … möglichst milde zu gestalten", S. 109.

[264] Manoschek, „Aus der Asche dieses Krieges wieder auferstanden", S. 51.

längst genug hatten oder überhaupt niemals nationalsozialistisch gesinnt waren und die Parteimitgliedschaft nur aus Existenzgründen oder unter Zwang erworben hatten, als zu einer ‚Schicksalsgemeinschaft' gehörend betrachteten, deren Angehörige kraft Gesetz von einer Teilnahme am Staatsleben ferngehalten wurden. Wir wollen aber die Hoffnung nicht aufgeben, daß der gesunde Menschenverstand siegen wird und die ehemaligen Parteigenossen, sofern sie nicht zu den ‚Unentwegten' zählen, heimfinden werden in das alte Vaterland."[265] Obwohl sich die ÖVP gerne als Vertreterin des wahren „Vaterlands" präsentierte, war es die Volkspartei, die bei der Ausarbeitung des ersten Gesetzestextes zum Verbotsgesetz vom 8. Mai 1945 eine harte Bestrafung forderte und diese auch in das Gesetz hineinreklamierte. Kurze Zeit später sollten nach den Vorstellungen der Volkspartei die „willensschwachen und unter Zwang" zur Partei gegangenen NationalsozialistInnen nie das Wahlrecht einbüßen. Das politische Taktieren zielte dabei auf die Stimmen der Angehörigen der Nationalsozialisten ab. Obwohl innerhalb der ÖVP nicht von einer Neupositionierung in der „Nazi-Frage" gesprochen werden kann, begründete sich der Wandel in der Parteilinie darin, „weil die Bündestruktur der ÖVP wieder in ihrer ursprünglichen Form hergestellt worden war und die linksliberalen Elemente innerhalb der Partei entweder isoliert oder überhaupt aus der Partei gedrängt worden waren."[266] Ein Monat vor den Nationalratswahlen 1945 wurde auf Regierungsebene noch über eine nur teilweise Ausschließung der NationalsozialistInnen vom passiven Wahlrecht diskutiert. In Anbetracht dessen, dass der Antrag vonseiten des Alliierten Rates nicht angenommen werden würde, kam es aber zu keinem weiteren Vorgehen. So setzten sich die KPÖ und die gespaltene SPÖ mit ihrem Anliegen durch, eine Wahl ohne die Stimmen der registrierten NationalsozialistInnen zu vollziehen. Innerhalb der Provisorischen Staatsregierung waren es vor allem Kräfte der österreichischen Volkspartei, die in dem Verbotsgesetz eine „Orgie der Kollektivschuld"[267] ausmachten. Den Grund für diese Ungerechtigkeit, an der die ÖVP selbst beteiligt war, sah Kasamas in der Zusammensetzung der damaligen Regierung, „in der bekanntlich die Vertreter unserer Partei in der Minderheit waren und kein politisches Ministerium verwalteten, [das] war die Ursache dafür, daß sich unsere gesunden Auffassungen nicht durchsetzen konnten. Es gelang zwar noch vor den Wahlen des Jahres 1945, einen mäßigenden Einfluß auszuüben, aber es war nicht möglich, die großen Ungerechtigkeiten, die von den Vertretern der beiden Linksparteien – zumeist an kleinen Leuten – begangen wurden, zu verhindern oder eine

[265] Kasamas, Programm, S. 99f.

[266] Rathkolb, NS-Problem, S. 80.

[267] Kasamas, Programm, S. 98.

Abänderung des in revolutionärer Stimmung geschaffenen ersten Nationalsozialistengesetzes vom 8. Mai 1945 durchzusetzen."[268] Diese Stellungnahme Kasamas repräsentiert die Selbstwahrnehmung der Volkspartei, wie sie sich in den Wahlkämpfen 1945 und 1949 zeigte. Es muss allerdings ergänzt werden, dass in der angesprochenen Provisorischen Staatsregierung Karl Renners die Volkspartei sehr wohl über Staatssekretäre verfügte. An dieser Stelle sei nur exemplarisch das Staatsamt für Industrie, Gewerbe, Handel und Verkehr, das von Eduard Heinel verwaltet wurde, erwähnt. Auffällig bei der Positionierung der ÖVP war auch, dass sie den Sozialisten und Kommunisten vorwarf, sich nicht an die Kundgebung des sowjetischen Marschalls Tolbuchin zu halten, wonach „die einfachen Mitglieder der NSDAP nicht verfolgt werden, soferne sie sich der Besatzungsmacht gegenüber loyal verhalten".[269] Eine seltene Ausnahme war dabei, dass sich Volkspartei und sowjetische Besatzungsmacht auf der gleichen politischen Linie befanden. Die Distanzierungspolitik der Volkspartei fasste Kasamas wie folgt zusammen: „Nach all dem steht es fest, daß an den Ungerechtigkeiten, die während der Zeit der provisorischen Regierung geschehen sind, die Österreichische Volkspartei keinerlei Schuld trägt."[270] Die ÖVP wollte sich im Rahmen der gesetzlichen Entnazifizierung nicht nur keine Schuld zuschreiben, vielmehr wollte sie sich selbst als jene Partei verstanden wissen, die auch für die ehemaligen Nationalsozialisten „Gerechtigkeit" forderte und diese zuweilen in Schutz nahm. So wurde zum Beispiel am ÖVP-Landesparteitag in Salzburg das Thema der „Wiedergutmachung" zu einer dringlichen Angelegenheit erhoben. Anzumerken ist dazu, dass es sich dabei nicht um die „Wiedergutmachung" gegenüber NS-Opfern, sondern gegenüber ehemaligen NationalsozialistInnen handelte. So hieß es im Forderungskatalog: „Die Wiedergutmachung für politisch Gemaßregelte wird gefordert, besonders auch für die Pensionisten, die heute ihr Dasein noch immer mit widerrechtlich gekürzten Pensionen fristen."[271] Als das „Nationalsozialistenproblem" nicht mehr im Mittelpunkt der politischen Debatten stand, zog die Wahlzeitung der ÖVP-Linz Bilanz über die eigene Entnazifizierungspolitik: „Unter der Führung der ÖVP waren in Oberösterreich die Sühnemaßnahmen gegenüber den Nationalsozialisten viel früher als in den anderen Bundesländern de facto aufgehoben worden, die Entlassungen von nationalsozialistischen Beamten wurden schon im Jahre 1947

[268] Ebd., S. 98.

[269] Siehe dazu : Kasamas, Programm, S. 98.

[270] Kasamas, Programm, S. 98.

[271] Protokoll des 2. Landesparteitag der ÖVP-Salzburg vom 8. Januar 1946. Vgl. dazu: Manoschek, „Aus der Asche dieses Krieges wieder auferstanden", S. 56.

rückgängig gemacht, die Zeiten ihrer Außerdienststellung waren ihnen angerechnet worden und der Verlust, den sie durch die Hemmung von Vorrückungen erlitten hatten, war ihnen auf administrativem Wege durch Personalzulagen ersetzt worden; alliierte Verfügungen, insbesondere die Einsprüche gegen die Nazibegünstigungsgesetze, waren informell umgangen worden und auch die Frage der Illegalität sei ‚im günstigsten Sinne' für die Nationalsozialisten geregelt worden."[272]

4. 3. 3. Haltung der KPÖ

Während die Kommunistische Partei Österreichs bereits unmittelbar nach den ersten Wahlen 1945 um ihre politische Existenz zu kämpfen hatte, kam den Vertretern der KPÖ bei der Weichenstellung einer gesetzlichen Entnazifizierung 1945 noch eine weitaus größere Rolle zu. Bei der Ausarbeitung des Verbotsgesetzes 1945 waren es nämlich in weitem Maße auch kommunistische Vorschläge, die darin zur Umsetzung gelangten. So war es der KPÖ-Politiker Ernst Fischer, Mitglied des Zentral-Komitees der Kommunistischen Partei Österreichs, der die Ergänzung des Verbotsgesetzes durch ein Gesetz gegen die Schwerstverbrecher der NSDAP, die Kriegsverbrecher, die grundsätzlich zum Tode verurteilt werden sollten, forderte. Diese gesetzliche Ergänzung sollte „die unerbittliche Bestrafung jener Nazi, die das Brandmal des Verbrechens auf ihrer Stirn tragen"[273] gewährleisten. Deutlich sprach sich die KPÖ auch für die ansonsten heftig umstrittene Todesstrafe aus.[274] Wie Fischer im Kabinettsrat verdeutlichte: „Ich bin der Meinung, daß in normalen Zeiten und unter normalen Bedingungen man nicht nur diskutieren soll, sondern daß wir die Beseitigung der Todesstrafe anzustreben haben. Aber wenn wir gegenüberstehen Dingen, Taten und Menschen, die überhaupt nichts mehr mit normalen Verhältnissen und normaler Menschlichkeit zu tun haben, und ein Plädoyer dafür halten, diese Bestien irgendwie zu begnadigen, dann ist das ein Attentat gegen die Menschlichkeit, dann ist das einfach eine Phrase, wenn man von Menschlichkeit spricht. Denn im Namen der Menschlichkeit, im Namen der Bewahrung der Menschheit vor solchen Dingen ist es unerläßlich notwendig, einmal darüber klar zu sein, daß es für bestimmte Anschläge und Verbrechen gegen die gesamte Menschheit eben nichts gibt

---

[272] Heimatruf, Wahlzeitung der ÖVP-Linz, 17.10.1955, zit. nach: Manoschek, „Aus der Asche dieses Krieges wieder auferstanden", S. 57.

[273] Ernst Fischer, Wie stehen wir Kommunisten zur Nazifrage?, in: Broschüre der Kommunistischen Partei Österreichs – Bezirksorganisation Favoriten, Wien 1945, S. 6.

[274] Vgl. Claudia Kuretsidis-Haider, Die KPÖ und die strafrechtliche Verfolgung von NS-Verbrechen. In: Mitteilungen der Alfred Klahr Gesellschaft, Nr. 3 & 4/2000. o. A.

als den Tod.“[275] Die Volksgerichte waren auch auf Initiative der KPÖ installiert und in das Verbotsgesetz geschrieben worden. Demnach waren die Kommunisten auch die einzige Partei, die sich bei der Abschaffung dieser 1955 ohne Erfolg dagegen stellte. Die Kommunisten stimmten dem Verbotsgesetz von 1945 zwar grundsätzlich zu, äußerten aber bereits zu diesem Zeitpunkt ihre Bedenken, dass damit die „Nazi-Frage“ nicht ausreichend gelöst werden könnte. Die anfängliche Positionierung der Kommunisten war vor allem eine Antithese zu allem Faschistischen. In der „Nazi-Frage“ vertrat die KPÖ nach eigener Auffassung eine „klare Linie“, die unmittelbar nach Kriegsende kompromisslos eine „radikale Säuberung des Staates, der Wirtschaft und der Kultur von allen Überresten des Faschismus“ verlangte.[276] Fischer bezog in der Broschürenserie der KPÖ mit der Publikation „Wie stehen wir Kommunisten zur Nazifrage? im Juli 1945 offen Stellung: „Genosse Ernst Fischer antwortet auf die Nazifrage: Es gilt nun, vor allem festzuhalten und jenen zu innerer Umkehr Entschlossenen klarzumachen: Auch ihr ward Mitschuldige und wenn Ihr das nicht einseht, sind alle eure Beteuerungen unglaubwürdig. Jeder, der das Hakenkreuz trug und schon dadurch allein (und noch durch manches andere, das man nicht über Nacht vergessen kann und darf) an der Aufrichtung und Rückendeckung des fluchwürdigen Nazisystems, an der Entfesselung und Verlängerung des Krieges mitwirkte, war ein Mitschuldiger. Jeder von ihnen hat gewusst, daß es eine Gestapo gibt, Judenpogrome, Konzentrationslager, Massenhinrichtungen von Antifaschisten, schmachvolle Behandlung von Kriegsgefangenen usw., und keiner kann ernsthaft behaupten, daß er aus reinem ‚Idealismus’ diese blutbesudelte Gaunergesellschaft unterstützte. Gewiß: So mancher von ihnen wollte das nicht wahrhaben, wollte von all dem nichts hören und sehen, was wie ein Aufschrei und wie ein Wetterleuchten durch die Dunkelheit ging, aber die Schuld bleibt dennoch bestehen und muß ihre Sühne finden. (…) Jeder ehemalige Nazi, der aufrichtig an der Erneuerung, am materiellen und moralischen Wiederaufbau Österreichs teilnehmen will, muß selber den Wunsch haben, durch besondere Leistungen, durch Arbeit und durch ein freiwilliges Zurückstehen hinter erprobten Patrioten und Antifaschisten den Beweis seiner Einsicht und seiner Umkehr zu erbringen. Nicht an billigen Erklärungen, Kundgebungen und Unterschriften, sondern an der sühnenden

[275] Gertrude Enderle-Burcel, Rudolf Jeřábek, Leopold Kammerhofer, (Hg.) Protokolle des Kabinettsrates der Provisorischen Regierung Karl Renner 1945, Band 1, Horn/Wien 1995, S. 266. zit. nach: Kuretsidis-Haider, Die KPÖ, o. A.

[276] Siehe dazu: Sofortprogramm der KPÖ. In: Volksstimme vom 5. August 1945, Vgl. dazu auch: Margit Reiter, Zwischen Antifaschismus und Patriotismus. Die Haltung der KPÖ zum Nationalsozialismus, Antisemitismus und Holocaust. In: Werner Bergmann, u.a. (Hg.), Schwieriges Erbe. Der Umgang mit Nationalsozialismus und Antisemitismus in Österreich, der DDR und der Bundesrepublik Deutschland, Frankfurt/am Main 1995, S. 183.

Tat erkennt man den wahrhaft Gewandelten. Diesen ernsthaft um Neues Ringenden (und ihrer gibt es nicht wenige unter den ehemaligen Mitgliedern und Mitläufern der NSDAP) muß man nun freilich die Chance geben, sich endgültig von der Vergangenheit loszumachen, ‚von diesem Gespenst wegzukommen' und zu ‚hoffnungsfreudig schaffenden Staatsbürgern' des neuen Österreich zu werden."[277] Noch in der ersten politischen Debatte bezüglich einer Wahlbeteiligung der ehemaligen NationalsozialistInnen war die kommunistische Haltung strikt ablehnend. Sie warf der ÖVP vor, als „Reinwaschungsanstalt" für ehemalige NationalsozialistInnen zu fungieren und verlangte scharfe Kontrollen der Wählerverzeichnisse. Die Losung der KPÖ lautete noch bei den ersten Wahlen 1945: „Uns wählt kein Nazi! Uns wählt, wer Freiheit, Demokratie und Österreich liebt!"[278] Nach dem ernüchternden Wahlergebnis und dem Abdriften in die weitgehende politische Bedeutungslosigkeit, wobei die KPÖ immer noch an der Regierung beteiligt war und sogar einen Minister stellte, Karl Altmann als Minister für Energiewirtschaft und Elektrifizierung, schlugen selbst die Kommunisten einen Kurswechsel bezüglich der ehemaligen NationalsozialistInnen ein. Die weitere Haltung der Kommunisten drückt sich am besten in der von Ernst Fischer in der Zeitung „Neues Österreich" vorgegebenen Parole aus: „Tod den Kriegs- und Naziverbrechern! Gewinnung der einfachen Mitglieder und Mitläufer zu ehrlicher Mitarbeit an einem neuen Österreich!"[279] Für die KPÖ war es zudem wichtig, das gemeine Proletariat, welches von seinen politischen Führern, den „großen" Nazis, in die Irre geführt worden war, zu begnadigen. Umso gnadenloser sollte dafür gegen die eigentlichen Henker und Lenker, die „Nazi-Bourgeoisie", geurteilt werden. Die Haltung der Kommunisten war aber auch von einer Ambivalenz gekennzeichnet, die zwischen Reintegration der „Kleinen" und Verdammung aller Nazis schwankte. Auch ihre eigenen ideologischen Eckpfeiler machten es den Kommunisten schwierig, sich in gleicher Weise an die Nazis anzubiedern wie dies vonseiten der beiden Groß-Parteien geschah. Auch die Frage, inwieweit eine kommunistische Partei bei ehemaligen NationalsozialistInnen auf die gleiche politische Gesinnung hoffen konnte, darf gestellt werden. Diese Tatsache führte auch innerhalb der KPÖ zu Uneinigkeiten. Nichtsdestotrotz gliederten sich auch die Kommunisten in die Reihe der „naziumwerbenden" Parteien ein. Höhepunkt der kommunistischen Anbiederung an die „Ehemaligen" und gleichzeitig einer der Tiefpunkte der KPÖ war die aktive Unterstützung

[277] Fischer, Kommunisten zur Nazifrage?, S. 5f.

[278] Vgl. Reiter, Zwischen Antifaschismus und Patriotismus, S. 183.

[279] Ernst Fischer, „Das brennende Naziproblem", Neues Österreich, 20. Juni 1945. zit. nach: Stiefel, Entnazifizierung, S. 70.

der „Nationalen Liga“. Die „Nationale Liga – Bund Schaffender Österreicher“, 1950 gegründet, setzte sich aus dem „Lager der Registrierten, Amnestierten und sonstiger Staatsbürger zweiter und dritter Klasse“ [280] zusammen. Als Vorbild für die „Nationale Liga“, die sich durch ihr Parteiorgan „Österreichischer Beobachter“ zu Wort meldete, diente die DDR, wo „ehemalige Nationalsozialisten die gleichen Rechte wie die anderen Staatsbürger (genießen) und kein Mensch nach der Vergangenheit (fragt)“, wo es aufgrund einer „Amnestie (…) die lückenlos ist“, möglich wäre, „daß (dort) ehemalige Ritterkreuzträger und höhere SS-Funktionäre in leitenden Stellungen zu finden sind“.[281] Die „Nationale Liga“, die als „Kommunazi“ bezeichnet wurde, grenzte sich offiziell von den Kommunisten ab, dies geschah aber nur halbherzig, und die KPÖ äußerte sich erst gar nicht dazu, bis es angesichts des Staatsvertrags zur Selbstauflösung der Gruppe rund um den ehemaligen SS-Obersturmbannführer Dr. Adolf Slavik kam. Die genauen Gründe der Kommunisten, eine derartige Nazi-Gruppierung zu unterstützen, sind nicht bekannt. Mit Sicherheit stand aber der Versuch dahinter, doch noch an die Stimmen ehemaliger Nazis zu gelangen. Dieses Beispiel war exemplarisch für den Versuch der KPÖ, der politischen Bedeutungslosigkeit zu entgehen. Auch wenn das Werben um die „Ehemaligen“ durch die Kommunisten am wenigsten massiv ausfiel, so kann es doch als symbolisch für den Wandel innerhalb der österreichischen Entnazifizierungs-Politik gesehen werden. Margit Reiter beschrieb die Haltung der KPÖ hinsichtlich der „Nazi-Frage“ als konform einer „österreichischen“ Partei, die sich durch „selektive Wahrnehmung, Ignoranz und Unsensibilität“ auszeichnete. [282]

Das Abkommen letzlich aller drei Großparteien von ihrem anfänglich restriktiv antifaschistischen Weg, der „mit voller Härte des Gesetzes“ gegangen werden sollte, kann zum Teil auf die Tatsache zurückgeführt werden, dass laut Angaben des „Reichsschutzmeisters“ vom Februar 1942 in den „Gauen der Ostmark“ 688.478 NSDAP-Mitglieder erfasst waren.[283] Auch wenn die Registrierung bis zum 1. April 1948 „nur“ eine Zahl von rund 550.000 ehemaliger NationalsozialistInnen ausmachte, was also etwa 80 % der oben genannten wären, handelte es sich inclusive deren Angehörigen doch um ca. ein Viertel

[280] So eine Selbstdarstellung bei der konstituierenden Sitzung am 30. Januar 1950, abgedruckt im Parteiorgan: Österreichischer Beobachter, Nr. 1, März 1950.

[281] Zit. nach: Reiter, Zwischen Antifaschismus und Patriotismus, S. 184.

[282] Vgl. Reiter, Zwischen Antifaschismus und Patriotismus, S. 185 – 190.

[283] Vgl. Zahlen: Radomir Luža, Austro-German Relations in the Anschluss Era. Princeton 1975, S. 371f, zit. nach: Rathkolb, NS-Problem, S. 79.

der Österreicherinnen und Österreicher, die direkt oder indirekt von der Entnazifizierung betroffen waren. Dieses gewichtige WählerInnen-Potential stand im Zentrum politischer Wahlwerbeversuche wie sie nachfolgend exemplarisch geschildert werden.

4. 4. „Es ist nicht jedermanns Sache, ein Held zu sein“[284]

Die Auffassung, die Bevölkerung der Zweiten Republik in „große“ und „kleine“ NationalsozialistInnen teilen zu müssen, wobei die einen bestraft und die anderen integriert werden sollten, wurde von allen drei politischen Lagern geteilt, da die einheitliche Meinung bestand, dass es demokratisch nicht tragbar sei, einen so großen Bevölkerungsteil wie ihn die Gesamtheit aller ehemaligen Parteimitglieder der NSDAP ausmachte längerfristig an den Rand der Gesellschaft zu drängen. Ernst Fischer, kommunistischer Abgeordneter, verlieh der Idee ihren rot gefärbten Ausdruck: „Da waren die Männer des Kapitalismus, die von der Welteroberung, von schrankenloser Macht, von unbegrenztem Profit geträumt haben; da waren die Henker, die rasend gewordenen Feldwebel und Spießbürger, die Männer aus der Unterwelt einer verfaulenden Gesellschaft; da waren die Deutschnationalen mit ihren Rassendünkel und ihrem chauvinistischen Größenwahn. Da waren die Streber, die immer dabei sind, wenn es nach Macht und Vorteil riecht, die Wendigen, die sich nach jedem Wind drehen, die Charakterlosen, die bereit sind, jedem System den Eid zu schwören und jedem System den Eid zu brechen. Aber da waren auch andere, und diese anderen waren die Masse der Mitläufer, und diese anderen waren die Mehrheit. Da waren die kleinen unpolitischen Leute, die um ihre Existenz und ihre Familie zitterten und dem Druck nachgegeben haben. Da waren die Leichtgläubigen, die vom Nationalsozialismus irgendeine gesellschaftliche Besserung erwarteten. Da waren manche Männer voll Haß gegen Dollfuß- und Schuschnigg-Regime, gegen diesen kleinlichen und tückischen Halbfaschismus, und da waren schließlich nicht wenige junge Menschen voll Sehnsucht nach irgendetwas Neuem, nach irgendetwas Mitreißendem und voll aufrichtiger Gläubigkeit, der Nationalsozialismus sei vielleicht doch eine Art Antikapitalismus, er werde vielleicht doch in irgendeine Art Sozialismus hineinführen.“[285] Auch die anderen Parteien beschritten denselben Weg der Kategorisierung. So bezog Bundeskanzler Figl eine ähnliche Stellung, was die Unterscheidung der NationalsozialistInnen betraf: „Dabei kommt es uns nicht auf den kleinen, einfachen Mitläufer an, der aus Angst oder Zwang ein unverdautes Programm nachplärrte, sondern auf

[284] Der SPÖ Abgeordnete Ernst Koref zur „Mitläufer Debatte“, 28. Sitzg., 24. Juli 1946, S. 596.

[285] Ernst Fischer, 76. Sitzg., 18. Februar 1948, S. 2181, zit. nach: Stiefel, Entnazifizierung, S. 57f.

jene Kreise, die oft nicht einmal der NSDAP angehörten, aber viel schlimmer und gefährlicher den imperialistisch-nazistischen Geist, den autoritären Geist einer Sonderklasse vertreten haben."[286] Im Rahmen dieser Debatte tauchten in allen politischen Lagern immer wieder die Termini der sogenannten „einfachen Mitläufer", „irregeführter und harmloser Nazi" bis zum viel umworbenen „kleinen Mann" auf. Dementsprechend bemühten sich alle Parteien, als „Schutzpatron" des „einfachen Nazis" aufzutreten. Die Gründe des „kleinen Mannes", dem Nazi-Regime nachzulaufen, deuteten die Parteien unterschiedlich. Während die ÖVP für die „verirrten" ehemaligen Nazis eintrat, setzten sich die Kommunisten für die „verführten" und die SPÖ sich für die, die sich „geirrt" hatten ein. Fest stand allerdings für alle Parteien, im Rahmen der Entnazifizierung für diese Gruppe als Interessenvertretung aufzutreten. Eine eigene Ausformung bekam diese Aufteilung in „große" und „kleine" Nazis, als sie damit begründet wurde, dass nur durch eine Begnadigung der „Kleinen" die „Großen" auch wirklich bestraft werden könnten. So war Fischer der Meinung, dass die NS-Straftäter nur durch eine klare Kategorisierung, belangt werden könnten: „Der Nationalrat wolle beschließen, die Bundesregierung aufzufordern, unverzüglich dem Nationalrat eine Novelle zum Nationalsozialistengesetz vorzulegen, um die Verantwortlichen und Nutznießer an Faschismus und Krieg, die Kriegsgewinner und Kollaborateure, gleichgültig, ob sie Mitglieder der NSDAP waren oder nicht, rasch zur strengsten Verantwortung und zur Sühne heranzuziehen und die Masse der Irregeführten und betrogenen Mitläufer von allen Sühnefolgen zu befreien, sie zu vollwertigen Mitbürgern zu machen und dadurch die ‚Nazifrage' aus der Welt zu schaffen."[287] Das Problem der gewählten Einteilung in „gute" und „böse" Nazis zeigte sich aber schon kurz nach der gesetzlichen Regelung, wie die Arbeiter Zeitung bemerkte: „Von vornherein gab es ja die ungeheuer große Zahl der Grenzfälle, die sich um zwei typische Fälle gruppieren: den Lumpen, den das Gesetz nicht fasst, weil er zwar arisiert, denunziert, tyrannisiert, am Nazismus profitiert und Menschen terrorisiert hat, aber klug genug war, niemals der Nazipartei oder einer ihrer Gliederungen beizutreten. Auf der anderen Seite den eingeschriebenen Nazi, dem das Gesetz unrecht tut, weil er sich anständig verhalten und niemals jemandem etwas zuleide getan hat. Wer von uns kennt nicht aus seiner eigenen Umgebung die beiden Fälle in vielerlei Formen und

[286] Regierungserklärung von Bundeskanzler Figl, Wiener Zeitung, 22. Dezember 1945, zit. nach: Stiefel, Entnazifizierung, S. 58.

[287] Fischer, Nationalratsprotokoll Nr. 76, 18. Februar 1948, zit. nach: Mizuno, „Die Vergangenheit ist Vergessen", S. 206.

Abwandlungen?“[288] Obwohl vor allem im sozialistischen Parteiblatt, der Arbeiter Zeitung, Stimmen laut wurden, die der pauschalen Kategorisierung widersprachen, folgte auch die SPÖ der Einteilung in „Nazi“ und „Halbnazi“[289]. Aus der Rhetorik der einzelnen Parteien wird deutlich, wie aus den ehemaligen NationalsozialistInnen „irregeführte und mitgelaufene Opfer“ wurden.

4. 5. Die Länderkonferenzen

Die Auseinandersetzung über eine gesetzliche Entnazifizierung erfolgte weitgehend auf öffentlicher Ebene und war daher bis zur „Minderbelastetenamnestie“ 1948 laufend Thema der Politik. Für das Jahr 1945 bildeten vor allem die drei Länderkonferenzen, die quasi ein „Ersatzparlament“ darstellten, ein Forum für politische Debatten. Bei diesen Zusammenkünften parteipolitischer Vertreter aller Bundesländer spielte das Verbotsgesetz im Rahmen einer gesetzlichen Entnazifizierung eine gewichtige Rolle. Die auf der ersten Länderkonferenz vom 24. bis 26. September 1945 gebildete Juridische Kommission hatte die Aufgabe, sich mit den Entnazifizierungsgesetzen, insbesondere dem Verbotsgesetz, dem Kriegsverbrechergesetz und dem Wirtschaftssäuberungsgesetz, zu befassen. Unter dem Vorsitz von Staatssekretär Gerö beschäftigten sich rund 30 Mitglieder damit, die oben genannten Gesetze bezüglich ihrer Anwendbarkeit auf alle österreichischen Bundesländer zu prüfen. Das führte hinsichtlich der im Verbotsgesetz verordneten Registrierung zu heftigen Debatten. Vor allem der § 27 und die durch ihn bedingten unzähligen „Gnadengesuche“ erregten bei den Ländervertretern Unzufriedenheit. Ein weiterer Kritikpunkt betraf die Rechtsfolgen für registrierte Personen, und dabei im Speziellen die Frage der Wahlbeteiligung, die in nachfolgenden Länderkonferenzen noch umfangreicher diskutiert werden sollte. Die Diskussion rund um das Verbotsgesetz, die damit zusammenhängende Registrierung und das Wahlrecht war so komplex, dass ein eigener Unterausschuss unter der Leitung Gerös, mit Vertretern aus den Bundesländern, der drei Parteien und den Unterstaatssekretären des Staatsamtes für Justiz, Scheffenegger, Nagl und Altmann gebildet wurde. Bei den Verhandlungen der Juridischen Kommission wurde folgende Übereinkunft getroffen: „Die Juridische Kommission hat bei den Besprechungen der wichtigsten neuen österreichischen Rechtsvorschriften sich geeinigt, folgende Änderungen und Ergänzungen anzuregen: 1.) Verbotsgesetz. Die Länderkonferenz stimmt den Grundsätzen des

[288] „Versöhnung – mit Wem?“, Arbeiter Zeitung, 28. Dezember 1948. zit. nach: Stiefel, Entnazifizierung, S. 58f.

[289] Begriffe siehe: Arbeiter Zeitung, „Das Naziproblem“, 5. Jänner 1946.

Verbotsgesetzes zu. Sie hält es für zweckmäßig, bei der Registrierung Kommissionen aus Vertretern der demokratischen Parteien vorzusehen, die eine Klassifizierung der registrierten Nationalsozialisten einhellig vorzunehmen haben. Die Grundsätze der Klassifizierung sind für das ganze Staatsgebiet gleichmäßig festzusetzen. (…) Die Provisorische Staatsregierung soll ermächtigt werden, durch Beschluß die Streichung einzelner Gruppen entsprechend der vorbezeichneten Klassifizierung aus dem Register der Nationalsozialisten vorzunehmen. Das Recht der Provisorischen Staatsregierung, in Einzelfällen Ausnahmen von den Bestimmungen der Artikel III und IV zu gewähren, bleibt aufrecht."[290] Mit dieser Empfehlung wurde der Grundstein zu einer später diskutierten und geforderten Gruppenamnestie gelegt.

Bei der 2. Länderkonferenz am 9. und 10. Oktober 1945 in Wien kamen deutlich unterschiedliche Auffassungen der drei Parteien in der Frage der Zuerkennung des Wahlrechts für ehemalige NationalsozialistInnen, zum Ausdruck. Der sozialistische Staatssekretär Schärf beschreibt die Haltung der ÖVP: „Die Österreichische Volkspartei, die sich bei der Nähe der Wahlen auf die Gewinnung nationalsozialistischer Stimmen einstellte, beantragte die Zuerkennung des Wahlrechts an jene, ‚die unter Zwang und Terror der NSDAP als Mitglied beigetreten waren, ohne sich jemals nationalsozialistisches Gedankengut angeeignet zu haben'. Die lebhaftesten Wortführer einer milden Behandlung waren gerade jene Tiroler, die als Gründer der ‚Österreichischen Widerstandsbewegung' am 30. Mai 1945 in Innsbruck erklärt hatten, die Bewegung sei ‚der Garant der kompromißlosen Ausmerzung des nationalsozialistischen Ideengutes und seiner Träger.'"[291] Die Kommunisten standen dieser Haltung konträr gegenüber, wie ein Artikel Ernst Fischers in der Zeitung „Neues Österreich" verdeutlicht: „Man soll in Etappen jene ehemaligen Nationalsozialisten, die durch die Tat ein Bekenntnis zum neuen Österreich ablegen, von den Rechtsfolgen der Registrierung befreien, aber sie mit einem Schlag, Bausch und Bogen, nicht nur zu amnestieren, sondern sie sogar zur Entscheidung über die Neugestaltung Österreichs aufzurufen, das wäre ein Hohn auf unsere teuer erkämpfte demokratische Republik. Wir alle wollen keine dauernde Kluft zwischen dem Volk und den ehemaligen einfachen Mitgliedern und Mitläufern der Nazipartei aufreißen. Noch weniger dürfen wir eine Kluft aufreißen zwischen den demokratischen Parteien. Und diese Gefahr würde entstehen, wenn der Nazi durch seine Stimmberechtigung Einfluß gewönne über eine oder andere der Parteien."[292] Und die SPÖ zeigte wie schon in ihrer

---

[290] Verhandlungsprotokoll des Unterausschusses der Juridischen Kommission der ersten Länderkonferenz, 23. September 1945, siehe auch: Mizuno, „Die Vergangenheit ist Vergessen", S. 118.

[291] Schärf, Wiederaufrichtung, S. 129.

[292] e.f. (Ernst Fischer), „Länderkonferenz und Naziwahlrecht", Neues Österreich, 9. Oktober 1945. zitiert nach:

Grundhaltung zur „Nazi-Frage“ eine gespaltene Meinung. Staatskanzler Renner gab sich diplomatisch, als er mit der Mehrheit seines Parteivorstandes übereinstimmte: „Zunächst muß eine Bewährungsfrist sein, um die wirklich Schuldigen von den Mitläufern zu unterscheiden. Dies war auch der Hintergrund, warum die politischen Parteien eine so scharfe Stellung gegen die Wahltätigkeit und das Wahlrecht auch der Parteianwärter eingenommen haben. Es könnte in dieser kurzen Vorbereitungszeit keine gerechte Scheidung vorgenommen werden und es käme zuletzt zu einem Wettbewerb aller drei Parteien um die Nationalsozialisten, so daß die ehemaligen Nazi noch das Zünglein an der Waage bilden würden.“[293] Da schließlich auch in der SPÖ die Ansicht überwog, dass die ersten Wahlen der Zweiten Republik ohne den Nazi-Stimmen stattfinden sollten, , blieb die Anbiederung der Volkspartei an die ehemaligen NationalsozialistInnen hinsichtlich deren Wahlbeteiligung erfolglos. Ein Grund für die Abwehrhaltung der beiden Linksparteien, SPÖ und KPÖ, ist auch darin zu sehen, dass sich nach ihrer Auffassung die Nazi-Bewegung in erster Linie gegen das Proletariat und die Linke gerichtet habe und es sich daher bei den ehemaligen NationalsozialistInnen um vorzugsweise bürgerliche Wähler handele. Ihr Wahlausschluss also in erster Linie die Volkspartei schwächen und die Linksparteien bevorzugen würde.[294] Die ÖVP lenkte schließlich vor allem aus zeitlichen Gründen ein. Zum einen war es im Interesse keiner der beiden Großparteien, die Wahlen 1945 aufzuschieben, zum anderen sollte auch vor den Alliierten eine möglichst tatkräftige Haltung an den Tag gelegt werden. Auch wenn die ÖVP letztendlich einlenkte, manövrierte sie sich mit ihrer Grundhaltung in eine Oppositionsposition gegenüber den Kommunisten und Sozialisten, was die erste gewichtige Entscheidung in der Entnazifizierungspolitik anbelangte. Den beiden Linksparteien in dieser Entscheidung unterlegen, verabsäumte es die ÖVP aber nicht, ihrem Minderheitenvotum Ausdruck zu verleihen, indem es hieß: „Die Österreichische Volkspartei sieht in der Zuerkennung des Wahlrechts die erste Voraussetzung wahrer demokratischer Freiheitsrechte. Sie begrüßt es deshalb, daß allen Gegnern eines freien, demokratischen und unabhängigen Österreich das Wahlrecht entzogen und damit jeder Versuch einer Hemmung der demokratischen Entwicklung unseres Heimatlandes verhindert wird. Die ÖVP bekennt sich aber auch zu dem Standpunkt, daß allen jenen Österreichern, die sich seit vielen Jahren vorbehaltlos und ohne Einschränkung auf den Boden des neuen Österreich stellen, die Mitarbeit in diesem neuen

---

Mizuno, „Die Vergangenheit ist Vergessen“, S. 123.

[293] „Der Staatskanzler über aktuelle Fragen Österreichs“, Neues Österreich, 31. Oktober 1945, S. 1. zitiert nach: Mizuno, „Die Vergangenheit ist Vergessen“, S. 126.

[294] Vgl. Ludwig Riechhold, Geschichte der ÖVP, Graz, Wien 1975, S. 121.

Österreich ermöglicht wird. Dies gilt auch für jene Kreise, die unter Zwang und Terror der NSDAP als Mitglieder oder Anwärter beigetreten sind, ohne jemals nationalsozialistisches Ideengut sich angeeignet zu haben (…) Die ÖVP lehnt es ab, Haß mit Haß zu vergelten. Die schwierige Lage unseres Heimatlandes und die Erfordernisse des Aufbauwerkes verlangen es, daß jedem aufbauwilligen Österreicher die Mitarbeit ermöglicht wird."[295] Verzeihen und Vergessen sowie Menschlichkeit und Einsicht zählten dabei zum Spektrum christlich-sozialer Prinzipien.[296] Alfons Gorbach legte in seiner Rede im Nationalrat die Grundhaltung der ÖVP offen: „Elend, Hunger, Haß und Rachegefühle, Vergeltungsgedanken sind schlechte Nothelfer für eine Gesetzgebung, wenn sie Problemen außerordentlicher Tragweite gerecht werden soll. Die Nachwirkungen ungeheurer Geschehnisse haben Politiker dahin gedrängt, Richter sein zu sollen, und zu Gesetzen geführt, die Richter fürchten lassen, Politiker sein zu müssen … Unser Österreichertum, es wird und muß uns davor bewahren, Vergeltung, Strafe und Wiedergutmachung im Sinne von Methoden zu handhaben, die in unserem Lande und weithin darüber hinaus geübt worden sind und die wir aus tiefstem Herzen verabscheuen … Wer – frei von persönlicher Schuld – über die Brücke der Erkenntnis eines unheilvollen Irrtums in aufgeschlossener Willensbereitschaft seinem österreichischen Vaterland zu dienen bereit ist, der soll endlich offene Türen finden, eine Toleranz, die im Schatten des Gedankens der Kollektivschuld lange Zeit hindurch einsam gestanden ist … Wer von uns den Haß in seiner extremsten Gewalt erlebt hat, wird sein eigenes Menschentum von diesen Gebärden freihalten wollen. Rache und Haß sind ein schlechter Mörtel für den Bau einer besseren Zukunft."[297] Gorbach, der selbst in Dachau war, drückte damit, obgleich er diese Rede erst 1948 hielt, die Grundhaltung der Volkspartei während der gesamten Verbotsgesetz-Debatte aus. Sohin hätte die ÖVP die „MitläuferInnen" von einer Bestrafung ausgenommen und sich auf einen verhältnismäßig kleinen und überschaubaren Kern von NationalsozialistInnen beschränkt. Als über die Zulassung ehemaliger Nationalsozialisten zu den Nationalratswahlen 1945 diskutiert wurde, hatte die ÖVP, vormals noch verschärfende Stimme im Nationalrat, was das Verbotsgesetz anbelangte, als erste Partei, auch durch den Einfluss der Parteifraktionen aus den westlichen Bundesländer erkannt, was für ein gewichtiges Wählerpotenzial an Ehemaligen und deren Angehörigen vorhanden war. Am Ende der zweiten Länderkonferenz verlautbarte die Zeitung „Neues Österreich" unter dem Titel „Kein Wahlrecht für ehemalige

[295] Vertraulicher Informationsdienst des ÖVP-Generalsekretariats, Nr. 2. Das Minderheitenvotum der ÖVP. zitiert nach: Reichhold, ÖVP, S. 450.

[296] Vgl. Stiefel, Entnazifizierung, S. 66 – 68.

[297] Alfons Gorbach, 79. Sitzg., 21. April 1948, S. 2246. zit. nach: Stiefel, Entnazifizierung, S. 67.

Nationalsozialisten. Einstimmiger Beschluß der zweiten Länderkonferenz“[298] die Ergebnisse der politischen Verhandlungen.

4. 6. Wahlwerben der Parteien

Die österreichschen WählerInnen waren bei den beiden ersten Wahlen nach dem Ende des Zweiten Weltkrieges bei Weitem nicht eindeutig demokratiepolitisch orientiert. Laut einer Umfrage 1948 hielt eine Gruppe von 39,3 % die Demokratie für die beste Staatsform, 23,7 % bevorzugten eine sozialistische Republik, 15,9 % waren für eine Monarchie, 3,3 % für eine Diktatur und 17,8 % erklärten sich für meinungslos.[299] Aus einer anderen Langzeitumfrage des amerikanischen „Survey“, ob es sich beim Nationalsozialismus um eine schlechte Idee oder eine gute, die nur schlecht durchgeführt worden war, handelte, folgert der Historiker Oliver Rathkolb, „daß ein latent faschismusanfälliges Potential im Nachkriegsösterreich weiter existiert hat und daß der Mythos der ‚Stunde Null’ und des umfassenden, gemeinsamen demokratischen Neubeginns eine Fiktion war“ [300]. Dazu gesellten sich die Auswirkungen des Kalten Krieges, welche sich auch darin ausdrückten, dass sich die österreichische Bevölkerung bei einer Umfrage im Juni 1948 in weitaus höherem Maße für einen Nationalsozialismus denn für einen Kommunismus entschieden hätte.[301] Die Maßnahmen gegen NationalsozialistInnen betreffend, herrschte auch durch die meinungsbildende Politik der Großparteien weitgehende Zustimmung zur Amnestie-Politik der österreichischen Regierung. Das Werben der Parteien stand am Anfang der Zweiten Republik im Zeichen der Angsterzeugung als Wahlkampftaktik. So führten vor allem die beiden Großparteien ihre Wahlkämpfe unter anderem damit, die WählerInnen zu warnen, ihre Stimme für eine andere Partei als die Eigene abzugeben. Die Folgen wurden meist in propagandistisch überspitzter Weise prophezeit. Als häufiges Horrorszenario diente allen Parteien das Schreckensbild eines „Demokratieuntergangs“, das vor allem der „Russenpartei“, den Kommunisten, immer wieder unterstellt wurde, aber auch gegen die Sozialisten verwendet wurde. Dementsprechend war es vor allem innerhalb der Volkspartei zum Programm geworden, sich als „Alternative“ zu einer „roten Herrschaft“ hervor zu tun. Auch die Sozialisten hatten gegen erzeugte

---

[298] Kein Wahlrecht für ehemalige Nationalsozialisten. Einstimmiger Beschluß der zweiten Länderkonferenz, Neues Österreich, 11. Oktober 1945, S. 1. siehe auch: Mizuno, „Die Vergangenheit ist Vergessen“, S. 121.

[299] v. Wanhleitner (Hg.), Understanding Austria, S. 337, zit. nach: Rathkolb, NS-Problem, S. 75.

[300] Rathkolb, NS-Problem, S. 75.

[301] Siehe dazu: Record Group (R. G.) 407, Bericht No. 54, 27. Juni 1948, S. 4f. In: Rathkolb, NS-Problem, S. 77.

propagandistische Bilder wie die „rote Katz“ anzukämpfen. Auch ein Bild, auf welchem bei der österreichischen rot-weiß-roten Fahne das Weiß von einem roten Pinsel übermalt wird, war eine unmissverständliche Warnung der Volkspartei. Auf der anderen Seite tauchte 1949 die Bedrohung des österreichischen „Staatsschiffs“ durch „schwarze Haie“ im Meer erstmals auf und sollte eine ähnliche Bedrohung durch die ÖVP darstellen. Zwei häufig gebrauchte Stereotypen der Selbstdarstellung waren einerseits die Rolle des „Heilsbringers“, der der Bevölkerung Mut macht und den Weg aus der Krise weist, andererseits der Politiker, der die „Quellen der Angst“ aufspürt und die Menschen vor den unmittelbaren Gefahren warnt. Was die ersten beiden Wahlkämpfe und „Propagandaschlachten“ auszeichnete, war, dass dabei die Entnazifizierung einen gewichtigen Stellenwert einnahm. Die Haltung der Parteien in dieser innenpolitisch überaus bedeutungsvollen Angelegenheit stand auf dem Prüfstein der WählerInnen. Während der erste Wahlkampf 1945 verhältnismäßig kurz ausfiel, wurde der vier Jahre darauf Folgende mit größter Leidenschaft geführt. Norbert Hölzl machte in diesem Wahlkampf die eigentliche Nachkriegswahlschlacht aus.[302] Für ihn war das Jahr 1945 „ein Jahr der vergewaltigten Geschichte“[303].

4. 7. Wahlwerben um die „Angehörigen“ 1945

Die Wahlen im November 1945 wurden vor allem von der Volkspartei herbeigesehnt, die sich eine Verschiebung der Machtverhältnisse erwartete. Die ÖVP sah darin die einzige Möglichkeit, das Ungleichgewicht zwischen den Linksparteien und ihrer eigenen Monopolstellung auf der politisch rechten Seite auszugleichen. Auch die Alliierten, vor allem die westlichen, forderten Wahlen, die eine vom Volk gewollte Regierung bringen sollten. Anders sah das die Kommunistische Partei, die es durchaus begrüßt hätte mit der Provisorischen Regierung weiter zu arbeiten. Obwohl sich die KPÖ laut Selbsteinschätzung um die 30 Mandate erwartete, bestand die Befürchtung, an politischer Kraft einzubüßen.
Da seit den letzten freien Wahlen in Österreich 15 Jahre vergangen waren, war es für keine der Parteien absehbar, wie die Wahl ausgehen würde. Eine Wahlprognose, bei der sich die realistischen Köpfe der drei Parteien ziemlich einig waren, rechnete mit 45 Prozent der Stimmen für die SPÖ, 40 für die ÖVP, die restlichen 15 Prozent sollten auf die KPÖ fallen.[304]

---

[302] Vgl. Norbert Hölzl, Propagandaschlachten. Die österreichischen Wahlkämpfe 1945 bis 1971, Wien 1974, S. 9- 14.

[303] Hölzl, Propagandaschlachten, S. 24.

[304] Vgl. Reichhold, ÖVP, S. 124.

Bevor der äußerst kurze Wahlkampf 1945 losgehen konnte, wurde von allen Parteien ein Wahlübereinkommen abgeschlossen, das Propagandaexzesse und persönliche Verunglimpfungen der KandidatInnen vermeiden sollte. Ein von allen Parteien verfolgtes Wahlkampfkonzept ging davon ab, in erster Linie auf Versprechungen zu setzen; zu sehr war die österreichische Bevölkerung von den Nationalsozialisten bis zuletzt mit Versprechungen strapaziert worden. Angst zu machen und die Fehler der konkurrierenden Parteien aufzuzeigen stand an oberster Stelle der Wahlstrategien. Der Umgang mit den „ehemaligen NationalsozialistInnen" war, wie schon erwähnt, im Wahlkampf präsent. Dabei standen die Probleme rund um die „Gnadengesuche" nach § 27 des Verbotsgesetzes von 1945 und die Haltung der Parteien gegenüber „Ehemaligen" im Mittelpunkt. Die SPÖ warf der Volkspartei sogar vor, dass diese bei ihrem Wählerfang so weit gehe, Zettel auszuteilen, die auf der einen Seite eine Beitrittserklärung zur Volkspartei und auf der anderen ein Nachsichtsgesuch im Sinne des Verbotsgesetzes § 27 aufwiesen. Schärf beschrieb die Situation: „Die Durchführung des Verbotsgesetzes wurde späterhin von der Volkspartei gerade durch diesen Paragraphen 27 unmöglich gemacht, der die gnadenweise Nachsicht von Sühnefolgen vorsah. Während sich Ing. Figl beharrlich weigerte, die schriftlichen Erledigungen von genehmigten Ausnahmeanträgen, die im Sinne des Paragraf 27 gelegen waren, zu unterfertigen, täuschte die Volkspartei das Gegenteil vor. Sie wandte sich mit Formularen, von denen die eine Hälfte eine Beitrittserklärung zur Volkspartei war, die andere ein Nachsichtsgesuch, an die gewesenen Nationalsozialisten, um sie durch das Versprechen einer Intervention für die Entregistrierung zum Beitritt zur Volkspartei zu gewinnen."[305] Im Wahlwerben der ÖVP sah Schärf folgendes Problem: „Die Art, wie sich manchenorts die Werbung um die gewesenen Nationalsozialisten abspielte, ließ bei diesen den Eindruck entstehen, wer der Österreichischen Volkspartei beitrete, erlange durch ihre Hilfe die Nachsicht von den gesetzlichen Folgen bestandener Parteimitgliedschaft. Die von einer Regierungspartei offen zu Schau getragene Einstellung mußte natürlich jeden einzelnen Registrierungspflichtigen dazu ermuntern, ein Nachsichtsgesuch nach § 27 einzubringen."[306] Aber auch die SPÖ versuchte aktiv, die Arbeiterschaft wieder auf ihre Seite zu ziehen. So lautete ein Wahlplakat: „Arbeiter! – Wir sagten dir immer: ‚Hitler bedeutet Krieg!' Es wurde grausame Wahrheit. – Weißt du jetzt, wo du hingehörst? In die Sozialistische Partei Österreichs – die wirkliche

[305] Adolf Schärf, Österreichs Erneuerung 1945 – 1955. Das erste Jahrzehnt der zweiten Republik, Wien 1955, S. 142.

[306] Schärf, Wiederaufrichtung, S. 184.

Arbeiterpartei des schaffenden Volkes!“[307] Die KPÖ, als das „Liebkind“ der sowjetischen Besatzungsmacht setzte in ihrem Wahlkampf auf die Anklage nationalsozialistischer Verbrechen. So stand unter einem Wahlplakat mit Bildern aus dem KZ-Dachau: „Wir klagen an“ und „Wir fordern Sühne“.[308]

Das Verbotsgesetz 1945 beinhaltete noch keine klare Regelung bezüglich eines Wahlverbots für belangte Personen; erst die Wahlgesetze 1945 und 1949 sahen dafür genaue Bestimmungen vor.[309] Bei der Nationalratswahl 1945 waren nach § 7 D folgende Personen ausgeschlossen:

1. Personen, die zwischen 1933 und 1945 jemals der NSDAP als Mitglied oder ParteianwärterIn oder der SS oder SA als Mitglied angehörten;
2. Mitglieder des NSKK oder NSFK während des Verbots von NS-Organisationen zwischen 1933 und 1938;
3. Mitglieder des NSKK oder NSFK vom Untersturmführer aufwärts zwischen 1938 und 1945.

Dieser WählerInnenkreis wurde aber auf der zweiten Länderkonferenz präzisiert: „Den ehemaligen Nationalsozialisten (Parteimitgliedern, Parteianwärtern, Angehörigen der Wehrverbände) wird das Wahlrecht entzogen. Nur den Mitgliedern des NSKK und des NSFK wird das Wahlrecht zugebilligt, wenn sie nicht Parteimitglieder waren.“[310] Personen, die laut § 27 des Verbotsgesetzes 1945 von den Bestimmungen des Gesetzes befreit wurden, blieben im Besitz ihres aktiven und passiven Wahlrechts. Da zu diesem Zeitpunkt noch nicht die komplette Registrierung der NationalsozialistInnen durchgeführt war, behalf man sich damit, die WählerInnenlisten um eine weitere Rubrik bezüglich der ehemaligen Zugehörigkeit zur NSDAP und ihren Wehrverbänden zu ergänzen.[311] Diese sogenannten „Wähleranlageblätter“ beinhalteten Fragen, die die Wahlberechtigung ehemaliger NationalsozialistInnen klären sollte.

Die Wahl vom 25. November 1945, bei denen rund 3,4 Millionen Menschen wahlberechtigt waren, wovon über 3,2 Millionen ihr Wahlrecht ausübten, brachte folgende Ergebnisse: Die

[307] Hölzl, Propagandaschlachten, S. 26.

[308] Hölzl, Propagandaschlachten, S. 25.

[309] StGBl. Nr. 198/1945, Verfassungsgesetz vom 19. Oktober 1945 über die erste Wahl des Nationalrates, der Landtage und des Gemeinderates der Stadt Wien in der befreiten Republik Österreich (Wahlgesetz)

[310] Schärf, Österreichs Erneuerung, S. 76.

[311] Auf diese Unterlassung der richtigen Zugehörigkeitsangabe bezog sich in weiterer Folge die später angestrebte Wahlschwindelamnestie. Vgl. zu den Wahlgesetzten: Niederacher, Entwicklung, S. 32f.

ÖVP wurde mit 1,6 Millionen Stimmen stärkste Partei, was 85 Mandate bedeutete, die Sozialisten bekamen rund 1,4 Millionen Stimmen und damit 76 Mandate. Der Wahlsieg der ÖVP beruhte auf ihrem glaubwürdigen Bekenntnis zu Österreich, es kann fast von einem „Österreich-Patriotismus“ gesprochen werden, und die Hoffnung auf ihre Rolle als Ordnungsmacht.[312] Die größte Enttäuschung erlebten die Kommunisten, die sich bis dahin als dritte starke Partei wahrgenommen hatten, bei den Wahlen aber bloß 180.000 Stimmen und damit 4 Mandate auf sich vereinen konnten. Schärf beurteilte das Wahlergebnis: „Hätten die Kommunisten, die während der Wahlen immer von der Einheit der Arbeiterbewegung redeten, nicht kandidiert, so wären vermutlich die Stimmen ihrer Wähler den Sozialisten zugefallen, es wären dann 1,609.000 sozialistische Stimmen den 1,602.000 Stimmen der ÖVP gegenübergestanden.“[313] Leopold Figl bildete als führender Politiker der Volkspartei eine neue Bundesregierung, an der alle drei Parteien beteiligt waren. Das neue Regierungsprogramm kommentierte Schärf auf folgende Art und Weise: „Das vom neuen Bundeskanzler vorgetragene Regierungsprogramm war außerordentlich vielseitig, aber nicht sehr vielsagend. Bemerkenswert waren – nach dem Wahlkampf – die harten Worte, die er gegen die Nationalsozialisten fand: ‚Nationalsozialisten müssen aus der Verwaltung entfernt werden, nazistischer Geist in der Verwaltung des Staates und aller Selbstverwaltungskörper ist rücksichtslos auszurotten.’“[314] Die harten Worte Figls, die Schärf dermaßen verwunderten, entsprachen den Vorstellungen der Alliierten. Der Alliierte Rat erteilte am 18. Dezember 1945 seine Zustimmung, und am 8. Jänner 1946 wurde die Bundesregierung Figl offiziell anerkannt. Noch davor, am 20. Dezember 1945, wurde der ehemalige Provisorische Staatskanzler Karl Renner zum ersten Bundespräsidenten der Zweiten Republik gewählt.

4. 8. Wahlwerben um die „Ehemaligen“ 1949

Da die Ausschreibung der Wahl bereits am 1. Juli 1949 erfolgte, begann der Wahlkampf für die Wahlen am 9. Oktober 1949 erheblich früher als der Letzte begonnen hatte, und er sollte auch in seiner Intensität bei Weitem umfangreicher sowie propagandistischer geführt werden. Die Bestimmungen des Nationalsozialistengesetzes von 1947 regelten das Wahlrecht der „Ehemaligen“. Zusätzlich wurde im Wahlgesetz 1949[315] noch einmal festgehalten, wer aus

[312] Vgl. Hölzl, Propagandaschlachten, S. 27.

[313] Schärf, Österreichs Erneuerung, S. 80.

[314] Ebd., S. 85.

[315] StGBl. Nr. 129/1949

dem Kreis der ehemaligen NationalsozialistInnen sein Wahlrecht wieder erhalten hatte und welche Personen weiterhin davon ausgeschlossen blieben. Die Gruppe der „belasteten" NationalsozialistInnen blieb weiterhin vom Wahlrecht ausgeschlossen; anders die „Minderbelasteten" die wieder wahlberechtigt waren. Diese Tatsache bedingte was den Wahlausgang anbelangte bei allen Parteien, eine ähnliche Ungewissheit, wie 1945. Ein zusätzliches Novum war, dass die Alliierten die Dreiparteien-Einschränkung aufgehoben hatten und daher gleich elf wahlwerbende Gruppierungen antraten.[316] Das Hauptaugenmerk galt aber nach wie vor der Gruppe der „Ehemaligen" und ihren Angehörigen. Bei den Wahlen 1949 waren durch die Amnestiegesetze ca. 487.000[317] minderbelastete Personen, die 1945 nicht wählen durften, wieder wahlberechtigt. Anders ausgedrückt, handelte es sich dabei um 12 Prozent aller Stimmen, um 30 Prozent des ÖVP-Anteils bzw. um 34 des SPÖ-Anteils von 1945. Auf die kommunistischen Wählerstimmen umgelegt, handelte es sich sogar um 2,8-mal so viele Stimmen, wie sie die KPÖ 1945 erreichte.[318] In Anbetracht dieser Zahlen war es für alle politischen Parteien von großer Bedeutung sich für die ehemaligen NationalsozialistInnen und deren Angehörige ansprechend zu präsentieren. Daneben machten auch Kriegsheimkehrer einen wichtigen Anteil der Wählerschaft aus. Und auch in diesem Wahlkampf setzten die Parteien weniger auf Wahlversprechen, vielmehr ging es darum, die WählerInnen vor den jeweils anderen Parteien und einer aus ihrer jeweiligen Sicht „falschen" Wahlentscheidung zu warnen. Der Kommunismus in Form einer Volksdemokratie wurde dabei von beiden Großparteien als Horrorszenario dargestellt. Für die ÖVP ging es darum, alles „Rote" zu verdammen und diesem einen „Österreich-Patriotismus" entgegenzusetzen. Dabei ging die Volkspartei soweit, dass sich die sowjetische Besatzungsmacht mehrmals genötigt sah, ÖVP-Plakate zu beschlagnahmen. Für alle Parteien ging es auch darum, sich als jene Gruppierung zu präsentieren, die in der gesamten Entnazifizierungsdebatte stets eine klare Linie gehabt und die Anliegen der ehemaligen NationalsozialistInnen berücksichtigt hatte. Das neu hinzugekommene Wählerpotenzial sorgte für Unklarheiten, was den Wahlausgang betraf. Schärf beschrieb die angespannte Situation: „Begreiflich, daß die Volkspartei bereits am 26. April 1949 von den Sozialisten eine Vereinbarung darüber verlangte, daß keine der beiden Parteien nach den Wahlen eine Koalition gegen die andere eingehe. Ihr lag bis zum letzten Augenblick alles daran, so wie im Jahr 1945, die

[316] Hölzl, Propagandaschlachten, S. 29.

[317] Zahlen divergieren, Sonja Niederacher schreibt von 530.000 Minderbelasteten WählerInnen, siehe dazu: Niederacher, Entwicklung, S. 33.

[318] Vgl. Stiefel, Entnazifizierung, S. 316.

Wahlbewerbung anderer bürgerlicher Gruppen auszuschalten. Ihr Bestreben war einfach das: Wie zwingt man die früheren Liberalen und Deutschnationalen dazu, für die ÖVP zu stimmen? (…) Die Masse dieser halben Million neuer Wähler möglichst geschlossen zu gewinnen, stand der Führung der Volkspartei als wichtigste Aufgabe vor Augen."[319] Das Werben aller Parteien war intensiv, konnten die Stimmen der „Ehemaligen" und deren Angehörigen doch über die Mehrheit entscheiden. Daher wurden auch warnende Stimmen laut wie die des SPÖ-Abgeordneten Zechtl: „Das Problem der ehemaligen Nationalsozialisten darf unter keinen Umständen zu einem Problem der Wahltaktik und der Wahltechnik für einzelne Parteien degradiert werden … Schließt dieses Werben um die ehemaligen Mitglieder der NSDAP nicht eine große Gefahr für die Werbenden in sich, und erweckt dieses Werben bei den Umworbenen nicht falsche Gefühle, die letzten Endes für uns alle, wo immer wir stehen mögen, zu einer großen Gefahr werden könnte."[320] Angesichts des bevorstehenden hitzigen Wahlkampfs wurde von den beiden Großparteien ein Fairnessabkommen abgeschlossen. Trotzdem bezeichnete Dieter Stiefel das Wahlwerben der Parteien als „sicherlich undemokratisch".[321] Und der sowjetische Hochkommissar sah darin sogar ein Aufleben des Nazismus und von Neonazismus in Österreich.[322] Im Wahlwerben der ÖVP sah die Arbeiter Zeitung eine Anbiederung der Volkspartei an die ehemaligen Nazis: „Die ÖVP ist so versessen auf die Stimmen der Nazi, als wäre es schon das letzte Mittel, um den Niedergang dieser so vielbündigen wie vielspältigen Partei aufzuhalten; und sie läßt sich diesen Handel allerhand kosten. Ihr ganzes Bemühen ist darauf eingestellt, den Nazi goldene Brücken zu bauen, auf denen sie ihnen entgegenkommen können, um sie, mit ihrem ideologischen Gepäck mehr oder minder belastest, in ihr Lager zu führen."[323] Einen fragwürdigen Höhepunkt in der österreichischen Wahlkampfgeschichte setzte die Volkspartei, als sie in ihrem erbitterten Kampf um eine Amnestie der ehemaligen „belasteten" NationalsozialistInnen soweit ging, dass der von der steirischen Parteifraktion gegründete „Amnestie-Aktions-Ausschuß" eine Spendenaktion für „in Not geratene ehemalige Nationalsozialisten" ins Leben rief und damit prahlte allein in der Steiermark 163.000 Schilling gesammelt zu haben. Diese Aktion kurz vor den Nationalratswahlen kann angesichts

[319] Schärf, Österreichs Erneuerung, S. 245

[320] Zechtl, 76. Sitzg., 18. Februar 1948, S. 2185. zit. nach: Stiefel, Entnazifizierung, S. 316.

[321] Stiefel, Entnazifizierung, S. 316.

[322] Alleged Resurgence of National Socialism in Austria, Presentation and Recommendation by the US-Element, Dec., 9, 1949, 60236-1/39, NA. zit. nach: Stiefel, Entnazifizierung, S. 317.

[323] K.H.S., „Das Werben um die Nazi", Arbeiter Zeitung, 21. Juni 1949, zit. nach: Stiefel, Entnazifizierung, S. 317.

der zahlreichen Opfer des Nationalsozialismus, die zu diesem Zeitpunkt bei Weitem nicht alle Entschädigungsleistungen bekamen, als fragwürdig bezeichnet werden. Einen Schlag gegen das sozialistische Werben um die „Ehemaligen“ versetzte die ÖVP der SPÖ durch einen Faksimiledruck des bereits erwähnten „Sibirien“-Plakats von 1945, worin die Sozialisten den Austausch österreichischer Kriegsgefangener und die Abschiebung zehntausender Nazis gefordert hatten. Dieses Plakat, von dem sich die SPÖ bereits damals distanziert hatte und das den Hinauswurf Erwin Scharfs zur Folge hatte, sorgte auch 1949 neuerlich für Aufregung. Beim Anschlagen dieser Plakate kam es in Graz zu Schlägereien zwischen ÖVP- und SPÖ-Gruppierungen. Die SPÖ-Parteileitung distanzierte sich neuerlich davon und schob die Schuld am ungewollten Plakat auf den abtrünnigen Kommunisten Scharf. Auch der Kurswechsel der SPÖ wurde den WählerInnen von der Volkspartei wieder ins Gedächtnis gerufen. So erklärte ein Plakat: „1945 – Alle Nazi nach Sibirien! 1947 – Wahlrecht für Minderbelastete! 1949 – Ihr lieben, lieben Nazi, wählt doch“ und auf dem die sozialistischen Pfeile einrahmenden Fragezeichen stand die Losung: „die SPÖ“[324]. Während des Wahlkampfs drohte die SPÖ, sogar die Koalition zu verlassen, ein derartiger politischer Machtverzicht kam aber letztlich doch nicht in Frage. Die ÖVP warf den Sozialisten vor, die „Nazi-Frage“ gar nicht lösen zu wollen; die SPÖ sei nur deshalb so verärgert, weil die Ehemaligen den linken Parteien nicht nachlaufen.

Ein den Wahlkampf bestimmendes Thema war auch die „Belastetenamnestie“, die von allen Parteien befürwortet, aber von den Alliierten noch nicht als realisierbar erachtet wurde. Dabei ging es den Parteien nicht nur um die rund 40.000 „Belasteten“ und nicht wahlberechtigten ehemaligen NationalsozialistInnen. Das Hauptinteresse bestand vielmehr darin, die bereits amnestierten ehemaligen „Minderbelasteten“ von der offenen Haltung gegenüber ehemaligen Nationalsozialisten zu überzeugen. [325] Die Volkspartei präsentierte sich dementsprechend als Helfer der ehemaligen NationalsozialistInnen; so zeigte ein Wahlplakat einen sympathischen Jüngling, symbolisch für die ÖVP, der gerade dabei war, einem sichtlich armen „Belasteten“ mit Mühlstein um den Hals die Hand zu reichen, während zwei „rote Rowdys“ ihn mit rotem Schmutz bewarfen. Darunter die Losung: „Davor schützt dich nur die ÖVP“.[326] Im Wahlwerben um die „Heimkehrer“ verstrickten sich ÖVP und SPÖ sogar in einen ergebnislosen Plagiatsprozess. Beide Parteien plakatierten einen ausgemergelten Soldaten, dem die Parole „Hört auf uns! Wählt Österreichische Volkspartei/Sozialistische Partei“ nahe

[324] Vgl. Hölzl, Propagandaschlachten, S. 45.

[325] Vgl. Mizuno, „Die Vergangenheit ist Vergessen“, S. 227f.

[326] Vgl. ebd., S. 46.

gelegt wurde.[327] Ein anderes Plakat zeigte wieder den „ÖVP-Jüngling“, wie er einem „Belasteten“ ein rot-weiß-rotes Brett über einen Bach schob, während abermals die „roten Burschen“ den Mann mit roter Farbe bespritzten. Die Parole dazu: „Sie reden vom ewigen Frieden … und wollen den ewigen Haß!“[328]

Einen skandalösen Höhepunkt des Wahlkampfs stellte ein Treffen in Oberweis bei Gmunden dar, bei dem Mitglieder der Volkspartei und ehemalige engagierte Nationalsozialisten zusammentrafen. Das Treffen wurde von Julius Raab im Haus von Alfred Maleta organisiert. Aufseiten der ehemaligen Nationalsozialisten waren unter anderen Manfred Jasser, Journalist vom „Abendländischen Heimatruf“, Walter Pollak, ehemaliger HJ-Führer, Theo Wührer, der ehemalige Adjutant von Ernst Kaltenbrunner und Taras Borodajkewycz vertreten.[329] Laut ÖVP kam es bei diesen rein informativen Gesprächen mit dem Zweck, die Probleme der „Ehemaligen“ besser kennenzulernen, nur zu einem Treffen zwischen Einzelpersonen und keinen Organisationen. Außerdem sei es verfassungsrechtlich gestattet, um die Stimmen der wieder wahlberechtigten Nazis zu werben, erklärte die Volkspartei. Rauchensteiner beschrieb die Verhandlungen: „Fixe Absprachen wurden keine getroffen, wohl vor allem deshalb, weil der ÖVP der Preis zu hoch war. 25 Nationalratsmandate sollten von den Oberweisern zu besetzen sein, die sich noch dazu dem Klubzwang der Partei bei Abstimmungen im Nationalrat entziehen wollen. Für eine Nachfolge Renners als Bundespräsident wurde in Aussicht gestellt, daß der ÖVP-Kandidat auch den Nationalen genehm sein müsste. Justizminister Gerö sollte ersetzt werden und andere mehr. Kein Zweifel: Die Durchführung dieses Programms hätte die Koalition mit der SPÖ aufs schwerste belastet, wenn nicht überhaupt in Frage gestellt. Es hätte aber auch den Zerfall der ÖVP bedeuten können.“[330] Weitere Bedingungen vonseiten des „Nationalen Lagers“ waren etwa, dass die §§ 10 und 11 des Nationalsozialistengesetzes möglichst noch vor den Wahlen sistiert werden sollten sowie die Unterstützung eines Bundespräsidentschaftskandidaten aus den Reihen des „Nationalen Lagers“.[331] Unter heftiger Kritik der SPÖ hatte das Treffen in Oberweis doch eine gewisse Signalwirkung für das „Nationale Lager“.[332] Es sollte aber nicht das einzige Treffen der

---

[327] Vgl. ebd., S. 40.

[328] Vgl. ebd., S. 46.

[329] Wilhelm Svoboda, Die Partei. Die Republik und der Mann mit den vielen Gesichtern, Wien 1993, S. 102. siehe auch Reimann, Die Dritte Kraft in Österreich, Wien 1980, S. 116. zit. nach: Mizuno, „Die Vergangenheit ist Vergessen“, S. 228.

[330] Rauchensteiner, Sonderfall, S. 266.

[331] Vgl. Rathkolb, NS-Problem, S. 83.

[332] Vgl. Stiefel, Entnazifizierung, S. 318f.

Volkspartei mit ehemaligen Nationalsozialisten bleiben. Alfons Gorbach, der sich stets als einer der heftigsten Verfechter einer schnellen Reintegration der „Ehemaligen“ in der Amnestiedebatte hervor tat, hielt am 21. August 1949 im Hotel „Zum Mohren“ in Leoben ein geheimes Treffen mit den ÖVP-Nationalratsabgeordneten Wilhelm Bleyer und Franz Prinke sowie rund 70 ehemaligen Nazis ab. Dabei wurde der gemeinsame „Kampf gegen den Marxismus“ und eine mögliche Mandatsverteilung an die „Ehemaligen“ thematisiert. Diese Initiativen der Volkspartei sollten zumindest teilweise von Erfolg gekrönt sein: So engagierten sich vor den Wahlen tatsächlich 100 ehemalige NationalsozialistInnen in der ÖVP, die dazu aufriefen, die Stimme der Volkspartei zu geben.[333] In dem Versuch der Volkspartei, die nationalen Wählerstimmen auf sich zu vereinen und besonders durch das Treffen in Oberweis wurde sichtbar, dass die ÖVP bei allem Werben um den „kleinen Nazi“ doch in erster Linie darauf abzielte, politische „Nazi-Größen“ für die eigene Partei zu gewinnen. Im Zuge ihrer Bemühungen wollte die Volkspartei die „kleinen Nazis“ nicht auf einem demokratischen Weg ansprechen, sondern diese durch die Reaktivierung eines autoritären Führerprinzips für sich gewinnen. So sollte der „kleine Mann“ keine Zweifel und ideologischen Gewissensbisse mehr haben, zur ÖVP zu gehen, wenn er doch sah, dass dies die ehemaligen Führungspersönlichkeiten bereits getan hatten. Die beiden oben genannten Initiativen der Volkspartei sollten, ähnlich wie Treffen der „Kriegsgeneration“, der „Heimkehrer-, Hilfs- und Betreuungsstellen“ oder der „Jungen Front“ sowie zahlreiche andere Aktivitäten, anziehend auf die „nationalen Schichten“ wirken. Zusätzlich zu einer massiven Integrations- und Versöhnungs-Propaganda verstärkte die Volkspartei auch ihren „Abwehrwahlkampf“ gegen die neue vierte Partei, den Verband der Unabhängigen (VdU).[334]

Als absoluter Höhepunkt im Vorfeld der Wahlen 1949 ist der politische Diskurs um die Zulassung einer vierten Partei zu sehen. Wer sich am massivsten gegen eine weitere Kraft im politisch rechten Spektrum wehrte, war die ÖVP, die dadurch ihre Monopolstellung gefährdet sah. Der Anspruch der Volkspartei, alles Rechte jenseits der Sozialisten zu vereinen, beinhaltete auch die Vorstellung, dass die ehemaligen Nazis in der ÖVP besser aufgehoben wären als in einer eigenen „Nazi-Partei“. Die Volkspartei ging so weit, ihr Schreckgespenst – den Kommunismus in Form einer Volksdemokratie – auch gegenüber dem VdU in Stellung zu bringen. So erklärte Kanzler Figl in einer Rede an die österreichische Bevölkerung: „Wählst du die Sozialisten, so wählst du halbe Demokraten und halbe Kommunisten, den halben Weg zur Volksdemokratie. Wählst du eine vierte Partei (VdU), so wählst du die

[333] Vgl. Mizuno, „Die Vergangenheit ist Vergessen“, S. 228.

[334] Vormals auch WdU (Wahlpartei der Unabhängigen). Vgl. Rathkolb, NS-Problem, S. 82.

Hilfstruppen des Kommunismus, schlägst eine Bresche in die geschlossene Abwehrfront und gibst der Volksdemokratie den Weg nach Österreich frei.“[335] Eine eigene Anti-VdU-Presse-Kampagne wurde in die Wege geleitet und aus Geldern finanziert, die der ÖVP-Landeshauptmann Oberösterreichs, Heinrich Gleißner, sowie der Staatssekretär Graf bereitstellten. Neben diesem Propagandaprojekt, das von Gustav Adolf Canaval, Journalist der „Salzburger Nachrichten“ getragen wurde, sollte mit Hans Schwarzkopf auch ein spezieller Wahlkampfexperte mit der Aufgabe betraut werden, Material über „Neo-Naziaktivitäten“ und die Organisation „Die Spinne“ zur Verfügung zu stellen und zu verbreiten; eine Aktion, von der sich die ÖVP erwartete, damit den VdU zu schwächen. Einen großen Einfluss auf die Wahlen hatten diese Aktivitäten allerdings nicht.[336]

Die Sozialisten auf der anderen Seite erhofften sich eine Aufspaltung des bürgerlichen Lagers, um nicht einem geeinten Block wie bei den Wahlen 1945 gegenüberzustehen. Ihre Befürwortung einer vierten Partei hatte neben dem wahlpolitischen Interesse auch einen offiziellen demokratiepolitischen Ansatz in Form eines „Parteien-Pluralismus“. Die Unterstützung der Sozialisten, vor allem Adolf Schärf und Oskar Helmer sind dabei zu erwähnen, ging aber über eine rein demokratische Starthilfe weit hinaus. Neben der Überzeugungsarbeit zugunsten des VdU beim Alliierten Rat intervenierten die Sozialisten auch bei ihren französischen und britischen Parteifreunden, um deren Kritik zu entkräften. Die SPÖ näherte sich dem VdU deutlich an und versuchte so die ehemaligen NationalsozialistInnen von der Volkspartei fernzuhalten. Neben der Unterstützung beim Alliierten Rat stellten die Sozialisten dem VdU auch das nötige Papier für die Stimmzettel zur Verfügung. Als Abschluss entstand eine politische Vereinbarung zwischen Gustav Neumann (VdU), Schärf und Helmer über die Unterstützung des VdU bei den Nationalratswahlen 1949.[337] Nach Vorbereitungen durch Bruno Pittermann kam es Anfang April 1949 zu einem Gespräch mit Proponenten des „Verbands der Unabhängigen“, Kraus, Reimann und Kernmayer, bei welchem auch eine mögliche Dreierkoalition zwischen SPÖ, ÖVP und VdU zur Debatte stand. Dabei wurde dem VdU das Unterrichtsministerium in Aussicht gestellt.[338] Diese Verhandlungen verliefen sich allerdings schon bald wieder. Die Arbeiter Zeitung positionierte sich in der Debatte über den VdU wie folgt: „Es muß nach der österreichischen

[335] Kanzler Figl an das Volk Österreichs, in: Das Kleine Volksblatt, 9. Oktober 1949, S. 1. zit. nach: Hölzl, Propagandaschlachten, S. 30.

[336] Vgl. Rathkolb, NS-Problem, S. 83f.

[337] Vgl. Mizuno, „Die Vergangenheit ist Vergessen“, S. 231.

[338] Vgl. Rathkolb, NS-Problem, S. 87.

Verfassung jedem österreichischen Staatsbürger freistehen, es im Rahmen der Demokratie mit einer neuen Partei zu versuchen. Die Frage der vierten Partei in Österreich ist recht umstritten. Viele sind der Meinung, daß es ein unnatürlicher und ungesunder Zustand ist, daß es in Österreich – wieder auf Geheiß der Alliierten – nur eine einzige bürgerliche Partei gibt. Manche sind der Meinung, daß, wenn eine vierte Partei entstünde, sie bei kommenden Wahlen den Sozialisten nicht viel weniger mögliche Wählerstimmen wegnehmen könnte als der Volkspartei. Wir betrachten also die Frage ganz losgelöst von jedem taktischen Parteiinteresse. Wieder andere sind der Ansicht, daß jede vierte Partei, die in Österreich entsteht, unweigerlich zu einem Sammelbecken der Nazi werden müßte und dadurch gefährlich werden könnte. Wir sind trotzdem der Meinung, daß die österreichische Demokratie kein Recht und keinen Anlaß hat, das Entstehen einer neuen Partei zu verhindern oder zu verbieten. Nur: es muß wirklich eine neue Partei sein – keine Partei der neuen Nazi mit alten Belasteten an der Spitze, mit abgetakelten Landbündlern, die schon einmal zum Faschismus umgefallen sind, mit Wolfsberger Wölfen, die sich nur schlecht und schief einen Schafspelz umgehängt haben. Eine neue Partei: nicht eine der Schlechtgereinigten, an denen man noch Blut- und Schmutzflecken sieht, der Schlechtentlasteten, denen noch das faschistische Ungeziefer im Pelz sitzt. Mit neuen Parteien – mit der Schöpfung neuer Männer, mit dem Ausdruck neuer Ideen wollen wir gerne auf dem Boden der Demokratie streiten.“[339] Die Sozialisten befürworteten demnach aus wahlpolitischen wie grundsätzlichen Motiven die Entstehung einer vierten Partei. Die Uneinigkeiten innerhalb der österreichischen Parteienlandschaft, die in erster Linie wahltaktische Gründe hatte, fand schließlich ein Ende, indem der Alliierten Rat eine Entscheidung zugunsten wahlwerbender Parteien in Übereinstimmung mit dem österreichischen Wahlgesetz traf. Die Volkspartei zeigte sich über diese demokratische Liberalität empört und warnte die Wählerschaft: „Wir warnen in letzter Stunde jeden Österreicher vor der selbstmörderischen Vereinigung des VdU, weil wir nicht wollen, daß die ehemaligen Nationalsozialisten einer neuen Registrierung und Verfolgung ausgesetzt werden.“[340] Ein absurd klingender Vorwurf, mit dem die Volkspartei doch noch versuchte, ehemaligen NationalsozialistInnen den VdU auszureden. Der Verband der Unabhängigen, der sich in Salzburg um Herbert Kraus und die Zeitschrift „Berichte und Information“ formierte, wurde von den Alliierten am 26. März 1949 offiziell anerkannt und

[339] O.P. „Neue Parteien und neue Nazi“, Arbeiter Zeitung, 2. September 1948, zit. nach: Stiefel, Entnazifizierung, S. 320f.

[340] Lois Weinberger (ÖVP-Vizebürgermeister von Wien), Kleines Volksblatt, 4. Oktober 1949, zit. nach: Schärf, Österreichs Erneuerung, S. 247.

trat 1949 bei den Nationalratswahlen erstmals an. Herbert Kraus, der zurecht als der Gründer des VdU gilt, bezeichnete sich selbst als „liberalen Journalisten". Er war auch während der NS-Zeit als Journalist tätig und versuchte, „Heimkehrer" und ehemalige Nationalsozialisten in das liberale Lager zu bringen. Dabei war Herbert Kraus anfangs mit der Intention aufgetreten, bloß einen vierten, liberalen Bund innerhalb der ÖVP zu bilden. Allerdings wollte er dabei im Parlament selbstständig auftreten, weshalb Gespräche mit der ÖVP 1948 scheiterten. Auch sein Plan, eine Vielzahl von „unabhängigen" Gruppen zu vereinen, scheiterte, da die unterschiedlichen Interessen nicht vereinbar waren. Grundsätzlich wollte Kraus folgende Personen ansprechen: Parteilose Gewerkschaftsmitglieder, „reformierte" Nazis, die Reste des Landbundes, die Schönbauer-Gruppe (Großdeutsche Nationale), freiwirtschaftliche Sozialisten, den Verband zur Wahrung der Staatsbürgerrechte rund um Canaval, die Reimann-Gruppe in den „Salzburger Nachrichten" und eigene intellektuelle Anhänger.[341] Neben seiner Zeitschrift verschaffte er sich vor allem über den US-Rundfunksender Rot-Weiß-Rot Gehör. Er übte massive Kritik an der Regierung und den Verwaltungsinstanzen. Seine verbalen Attacken stießen auf breiten Widerhall, vor allem nachdem er sich das Nationalsozialistengesetz zum Hauptfeind erkoren hatte. Auch seine offen zur Schau gestellte Abwehrhaltung gegenüber dem Kommunismus, brachte ihm Sympathien ein. Die Kommunisten hingegen traten bei der Wahl nicht mehr als KPÖ an, sondern sammelten sich rund um den aus der sozialistischen Partei ausgeschlossenen Politiker Erwin Scharf, der die neue wahlwerbende Gruppe „Linksblock" anführte. Da die Nähe der KPÖ zu den sowjetischen Machthabern und dem stalinistischen Regime in der österreichischen Bevölkerung klar auf Ablehnung stieß, erhofften sich die Kommunisten, mit neuem Namen wieder mehr Anziehung auf unzufriedene Wähler ausüben zu können. Auch alle anderen Parteien vermieden jegliche Nähe zu der in Österreich so wenig gefragten Politik der Sowjetunion. Die Haltung der Kommunisten gegenüber einer „Vierten Kraft" war klar ablehnend, dadurch erhoffte sich der „Linksblock", enttäuschte SozialistInnen, die durch die unterstützende Haltung ihrer Partei gegenüber dem VdU erzürnt waren, gewinnen zu können.

Der Wahlausgang brachte folgende Stimmenverteilung: Auf die Volkspartei entfielen 1,846.581 Stimmen (44 Prozent), die Sozialisten erhielten 1,623.524 Stimmen (38,7 Prozent), der Linksblock erhielt ähnlich viele Stimmen wie die Kommunisten 1945 nämlich 213.066 (5 Prozent) und der VdU konnte 489.273 Stimmen (11,7 Prozent) auf sich vereinigen. In Mandaten gerechnet war das Ergebnis vor allem für die Volkspartei, die auf 77 Mandate kam

[341] Vgl. Rathkolb, NS-Problem, S. 95.

und damit die bisher besessene absolute Mehrheit sowie 8 Mandate verlor, ein herber Rückschlag. Die Sozialisten verzeichneten sogar 9 Mandate weniger, während der Linksblock eines dazu erlangte. Mit 16 Mandate auf Anhieb war der VdU der klare Wahlsieger. Er erhielt bei den Wahlen 1949 ca. so viele Stimmen wie die ehemaligen Minderbelasteten ausmachten. Trotz dieses Ergebnisses war der Wählerfluss in das Lager des VdU 1949 aber nicht ausschließlich auf die rehabilitierten NationalsozialistInnen zurückzuführen; nicht alle Minderbelasteten entschieden sich für die neu gegründete Partei. Bei der Wahl 1949 war ein Plus an WählerInnenstimmen von 961.062 zu verzeichnen, die neben den Minderbelasteten, die davon ca. 46 Prozent ausmachten, zu 32 Prozent aus Heimkehrern, zu 19 Prozent aus Eingebürgerten und zu 3 Prozent aus Jungwählern bestanden. Die Wahlbeteiligung lag bei 97 Prozent, was einem Zuwachs von 3 Prozent zu den letzten Wahlen 1945 entsprach. Die zusätzlichen Stimmen gingen zu 51 Prozent an den VdU, zu 25 Prozent an die ÖVP, zu 20 Prozent an die SPÖ und zu 4 Prozent an die KPÖ.[342] Als Resümee der Wahlen von 1949 standen die beiden Großparteien als Verlierer da, während der VdU den Wahlsieg für sich verbuchen konnte. Adolf Schärf bewertete als SPÖ-Parteimitglied die Wahl folgendermaßen: „Bei flüchtiger Betrachtung der Wahlzahlen konnte man zum Ergebnis kommen, daß beide großen Parteien fast gleichermaßen an die neue Partei verloren haben und daß keine der beiden großen Parteien gesiegt hat. Allerdings verlor die Österreichische Volkspartei nicht nur acht Mandate, sondern auch die bisher innegehabte absolute Mehrheit im Nationalrat.“[343] Nach den Wahlen 1949 lässt sich in den Parteivorstandsprotokollen der SPÖ ein Konflikt über die Rolle des VdU feststellen. Schärf, der auch in dieser Frage eine pragmatische Meinung vertrat, sah im Verband der Unabhängigen, dem Sammelbecken der „Ehemaligen“, eine Möglichkeit, die ÖVP zu schwächen, welche von der SPÖ nicht ungenützt bleiben sollte. Dieser mehrheitlich geteilten Einschätzung in der SPÖ stand Oscar Pollak mit der Auffassung, den VdU als „faschistischen Gegner“ zu behandeln, mit dem man nie verhandeln, den man nur bekämpfen und nach Möglichkeit „niederschlagen“ sollte, gegenüber.[344] Trotz des starken Abschneidens des VdU kam eine Regierungsbildung mit den ehemaligen NationalsozialistInnen nicht in Frage. Selbst die ÖVP wehrte sich gegen eine mögliche Koalition. Als logische Folge kam es zu einer großen Koalition zwischen der ÖVP als Kanzlerpartei und den Sozialisten.

---

[342] Vgl. Stiefel, Entnazifizierung, S. 321.

[343] Schärf, Österreichs Erneuerung, S. 249.

[344] VGA, PAdSPÖ, Parteivorstandsprotokolle, Sitzung des Parteivorstands am 10. Oktober 1949. zit. nach: Mesner, Die Unwägbarkeiten der Nachkriegszeit, S. 76.

5. Resümee

Rückblickend gesehen war die gesetzliche Entnazifizierung in Österreich ein Prozess, der sich in mehrere scheinbar diametrale Phasen gliederte. Auf eine entschlossene Anfangsphase 1945/46 folgte bereits sehr bald der Ruf aus politischer wie gesellschaftlicher Richtung nach mildernden Gesetzen. Diesem Vorhaben machten die vier Alliierten einen Strich durch die Rechnung, die durch das beanstandete Nationalsozialistengesetz 1947 statt einer Mäßigung eine härtere Politik gegenüber den ehemaligen Nationalsozialisten vorschrieben. Spätestens ab diesem Zeitpunkt kam es auf Seiten der österreichischen Parteien zu einer Politik, die von den Vorstellungen der Alliierten abwich. Aus der selbst initiierten gesetzlichen Entnazifizierung wurde eine als aufgezwungen empfundene Politik. Als Folge kam es zu einer Entnazifizierungspolitik, die zwischen Amnestie-Versuchen und alliierter Beanstandung schwankte. Diese von österreichischer Seite bereits ab 1946 betriebene Politik erreichte 1948 mit der Minderbelastetenamnestie einen vorläufigen Höhepunkt und wurde dann bis zur NS-Amnestie 1957 vorangetrieben. Auffallend war, dass die Debatte über das Verbotsgesetz von ständiger Unzufriedenheit und dem Wunsch nach Veränderungen geprägt war. Bereits die erste Phase, als der Wille, eine rasche und gründliche Säuberung der Gesellschaft von ihren ehemaligen NSDAP-Mitgliedern zu vollziehen, noch von allen österreichischen Parteien vertreten wurde, erzeugte durch die Flut an Nachsichtsgesuchen großen Unmut und das Streben nach gesetzlichen Änderungen. Das in weiterer Folge von der österreichischen Regierung als alliiertes Diktat empfundene Nationalsozialistengesetz und die daraufhin eingeschlagene Amnestie-Politik wurden ebenfalls von Unzufriedenheit begleitet. Diese permanente Unzufriedenheit führte dazu, dass das Nationalsozialistengesetz während des politischen Strebens nach einem Staatsvertrag von den österreichischen Regierungsparteien auch als alliierte Hürde auf dem Weg in die Freiheit wahrgenommen wurde. Die Auswirkungen des „Kalten Krieges“ auf die Entnazifizierung waren auch in Österreich bemerkbar. Winfried R. Garscha sah dadurch „den faktischen Abbruch der Entnazifizierung und die zunehmende Reintegration der ehemaligen Nationalsozialisten in die Nachkriegsgesellschaft gekennzeichnet.“[345] Als durch die österreichische Souveränität 1955 die alliierte Kontrolle wegfiel, befreite man sich kurz danach 1957 auch von diesem Zwang. Der Abschluss des österreichischen Staatsvertrags stellte eine Zäsur in der Verfolgung von NS-Verbrechen in Österreich dar. Mit dem Abzug der alliierten Truppen zeichnete sich ein

[345] Garscha, gerichtliche Ahndung, S. 878.

Wendepunkt ab, durch welchen die Beschäftigung mit Krieg und NS-Diktatur weitgehend aufhörte, Gegenstand politischer und gesellschaftlicher Diskussionen zu sein. Am 20. Dezember 1955 wurde die Auflösung der Volksgerichte beschlossen, am 14. März 1957 folgte die NS-Amnestie und damit die Abschaffung des Kriegsverbrechergesetzes. Der weitere strafrechtliche Umgang mit NS-Verbrechen stand im Zeichen der Tabuisierung. Die meisten noch ausständigen Verfahren wegen NS-Verbrechen wurden fallen gelassen, und die ab 1955 zuständigen Geschworenengerichte erwiesen sich als anfällig für Rechtsirrtümer, da sie sich häufig nicht in der Lage zeigten, die nachgewiesene Verantwortung für nationalsozialistische Straftaten mit den nötigen Strafen zu sanktionieren.[346] Auch die zahlenmäßigen Verurteilungen nach dem Verbots-, Nationalsozialistengesetz machen deutlich, dass die gesetzliche Auseinandersetzung mit NS-Verbrechen zunehmend aus dem politischen und gesellschaftlichen Interesse verdrängt wurde. Auch ein Wandel im Rechtsempfinden der Zweiten Republik spielte dabei eine Rolle.

Die Leitfrage, warum innerhalb weniger Jahre aus einem „Vergeltungsgesetz“ ein „Gesetz, das keiner wollte“ wurde, ist aus den einzelnen Aspekten der Arbeit heraus zu lesen. Es wurde deutlich, dass das Streben nach einem raschen wirtschaftlichen Wiederaufbau mit der gesetzlichen Entnazifizierung in der vorgesehenen Form unvereinbar war. Eine dermaßen große Personengruppe aus der Gesellschaft auszuschließen, konnte nicht längerfristig funktionieren. Das Problem lag dabei an der tiefen Verwurzelung der nationalsozialistischen Elemente innerhalb der österreichischen Bevölkerung. Der Versuch eine Tätergruppe auszumachen, die sämtliche Schuld auf sich laden sollte, scheiterte. Zu unterschiedlich waren die Motive und Beweggründe der ehemaligen Nationalsozialisten, als dass eindeutige Kategorien gefunden werden konnten. Aber auch das Problem, dass es im eigenen sozialen Umfeld ehemalige Nazis gab, war ein entscheidender Faktor, den der erste Präsident der Zweiten Republik, Karl Renner, bereits 1945 bemerkt hatte, als er seine Partei darauf hinwies, dass es kaum eine „sozialistische Arbeiterfamilie gebe, in der nicht einer den Nazis nachgelaufen“ sei. Die Lösung dieses innerösterreichischen Problems sollte „Nachsicht“ lauten. Einzig der Alliierte Kontrollrat spielte dabei nicht mit. Die österreichische Regierung wechselte daraufhin die Seiten, aus dem Ankläger der Nazis wurde in gewisser Weise ihr Verteidiger. Diese paradoxe Konstellation führte zu dem weiteren Verlauf der gesetzlichen Entnazifizierung. Die unvollständige Durchführung der ursprünglich verkündeten Entnazifizierungsmaßnahmen kann nicht als Scheitern oder Versagen vonseiten der österreichischen Regierung bezeichnet werden, sondern lag vielmehr im Wesen der

[346] Vgl. ebd., S. 878f.

gesetzlichen Entnazifizierung selbst.[347]

Die Betrachtung der einzelnen Parteien machte deutlich, dass ausnahmslos alle drei anfänglich erlaubten politischen Lager der Zweiten Republik einen Knick in ihrer Haltung gegenüber der Entnazifizierung, aber vor allem gegenüber den ehemaligen NationalsozialistInnen gemacht haben. Und wie aus den Stellungnahmen und auch durch die Wahlplakate hervor geht, erfolgte dieser Wandel in erster Linie vor dem Hintergrund, Wählerstimmen gewinnen zu wollen. In der Positionierung der Parteien gegenüber dem „Nazi-Problem" drückte sich der Versuch aus, dadurch möglichst die Meinung einer großen Bevölkerungszahl zu treffen. Dass vor allem die beiden Linksparteien bei diesem Versuch in Konflikt mit ihren politischen Grundsätzen gerieten, nahmen sie in Kauf, zu groß war das WählerInnen-Potenzial der „Ehemaligen". Während die Volkspartei am offensichtlichsten versuchte, für die ehemaligen NationalsozialistInnen attraktiv zu wirken, spiegelte sich in der sozialistischen Unterstützung des VdU der Versuch, das Stimmenverhältnis zu Ungunsten der Volkspartei verschieben zu können. Dabei wurde die Bildung einer politisch am rechten Rand positionierten Partei in Kauf genommen. Ein eindeutiges Zeichen dafür, wie weit die politischen Parteien im Kampf um Wählerstimmen zu gehen bereit waren. So skrupellos das Ringen der Parteien um die Gunst der Bevölkerung einerseits ausgefallen war; manifestierte sich andererseits auch eine Art von parteiübergreifendem Nationalem Konsens. Die Ausgrenzung der „überzeugten" NationalsozialistInnen förderte einen „Österreich-Patriotismus", in welchem sich auch der „Geist der Lagerstraße", die Versöhnung der Bürgerkriegsparteien des Februar 1934 und eine einheitliche Positionierung im Rahmen der Entnazifizierung widerspiegelten.[348]

Angesichts der Untersuchung drängt sich die Frage auf, ob die gesetzliche Entnazifizierung anders verlaufen wäre, hätten sich die Parteien nicht dermaßen nach dem Wind der Wählerstimmen gerichtet. Ohne eine klare Antwort darauf geben zu können soll erwähnt werden, dass der aufgezeigte Prozess mit Sicherheit auch einen anderen Verlauf genommen hätte, wären das Verbotsgesetz wie auch das Nationalsozialistengesetz nicht in die Wiege der Besatzungszeit und die Auswirkungen des „Kalten Krieges" geboren worden. Die Annahme, dass das Verbotsgesetz von dem österreichischen „Opfermythos" beeinflusst wurde beziehungsweise einen wichtigen Teil dessen darstellte, ist durch die geschilderte Haltung der österreichischen Regierung im Kampf um den Staatsvertrag aber auch im Umgang mit den ehemaligen NationalsozialistInnen erkennbar geworden. Bereits die erste Kategorisierung

[347] Vgl. Stiefel, Entnazifizierung, S. 326.

[348] Garscha, gerichtliche Ahndung, S. 854.

sogenannter „Illegaler“ und ihre Stigmatisierung als „Hochverräter“ drückten eine spezifisch österreichische Abwehrhaltung aus. Dabei wurden die autochthonen faschistischen Strömungen als Kollaborateure dargestellt. Ihnen gegenüber stand das Kollektiv der Opfer, das als Staat von Hitler-Deutschland erobert und als Volk vom Nationalsozialismus verführt wurde. Im Versuch, möglichst eine kleine Tätergruppe zu formen, die hart bestraft werden sollte, spiegelte sich auch die Intention, dieser gegenüber ein Opferkollektiv bilden zu können. Der Opferbegriff erfuhr in der Zweiten Republik eine inflationäre Bedeutung; während die größte Opfergruppe, die Jüdinnen und Juden, eine Externalisierung und Verdrängung erfahren musste, erreichten selbst ehemalige NationalsozialistInnen einen gewissen Opferstatus. Die NS-Opfer, die an die Schuld erinnert hätten, wurden aus dem kollektiven Gedächtnis ausgeklammert, was zusätzlich eine Bagatellisierung der Verbrechen österreichischer NS-Täter ermöglichte und ganz im Zeichen der „Opfertheorie“ stand.[349] Garscha beschrieb diese Entwicklung: „In diesem Gründungsmythos vieler 1945 wieder hergestellter Staaten wurde der Antifaschismus aus der politischen Haltung einer Minderheit zur selbstverständlichen patriotischen Einstellung des ganzen Volkes und zum nationalen Widerstand gegen die Aggression von außen.“[350] Das Verbotsgesetz und in weiterer Folge das Nationalsozialistengesetz wurden von der österreichischen Regierung als einem selbst empfundenen „Opfer“ nicht gerecht erachtet. In diese Argumentation reiht sich auch der Aufschrei innerhalb der Zweiten Republik, als in Deutschland bereits erste Amnestien erlassen wurden, während in Österreich von alliierter Seite noch auf eine strikte Durchführung der „Säuberungen“ und Sühnemaßnahmen beharrt wurde. Die gesetzliche Entnazifizierung mit ihren zentralen Säulen, dem Verbots- und später dem Nationalsozialistengesetz, passte sich in ihrem Verlauf bis 1957 der „Opferthese“ an. Umso deutlicher wurde diese Haltung, als die Entnazifizierung ab 1947 als eine von den Alliierten aufgezwungene Maßnahme empfunden wurde. Ab diesem Zeitpunkt manifestierte sich auch in den Debatten rund um das Nationalsozialistengesetz der Wunsch, endlich die Fiktion leben zu wollen, es sei nichts passiert und alles Nationalsozialistische bereits überstanden. Das Verbotsgesetz wie das Nationalsozialistengesetz kann insofern als Teil der „Opferthese“ bezeichnet werden, als dass durch die getroffenen Maßnahmen der Versuch unternommen wurde, Österreich weitgehend frei von jeglicher NS-Schuld zu machen. Bei diesem Versuch stützte sich die österreichische

[349] Vgl. Brigitte Bailer-Galanda, Opfer des Nationalsozialismus und Wiedergutmachung. In: Emmerich Tálos, Ernst Hanisch, Wolfgang Neugebauer, Reinhard Sieder (Hg.), NS-Herrschaft in Österreich. Ein Handbuch, Wien 2000, S. 887.

[350] Garscha, gerichtliche Ahndung, S. 854.

Politik weitgehend auf das Argument, „dass Österreich das erste Opfer sei“. Es ist fraglich, ob über den Erfolg beziehungsweise Misserfolg der gesetzlichen Entnazifizierung zu bilanzieren ist. Fest steht allerdings, dass die wissenschaftliche Auseinandersetzung damit auch in Bezug auf heute umstrittene Themenfelder wie das Verbotsgesetz oder die „Opferthese“ zweckmäßig sind.

6. Zusammenfassung

Die vorliegende Diplomarbeit wurde mit dem Ziel verfasst, das Verbotsgesetz von seiner Entstehung 1945 bis zur Zensur 1957, durch die NS-Amnestie, im rahmen der gesetzlichen Entnazifizierung der zweiten Republik näher zu beleuchten. Im Zentrum der Untersuchung stand neben dem Gesetz und seinem Werdegang auch der Umgang der politischen Parteien der zweiten Republik damit.

Als die vermeintliche „Stunde Null" für Nachkriegsösterreich geschlagen hatte und ein gemeinsamer Wiederaufbau begonnen wurde, sollte den ehemaligen NationalsozialistInnen mittels eines „Vergeltungsgesetzes"[351] begegnet werden. Diese erste Intention, die vorsah, dass ehemalige NSDAP-Mitglieder „nach demselben Ausnahmerecht behandelt werden, das sie selbst den anderen aufgezwungen haben und jetzt auch für sich selbst für gut befinden sollen"[352], war der Ausgangspunkt der gesetzlichen Entnazifizierung. Drei Jahre später, nach weniger als der Hälfte der Zeit, die Österreich der „Nazifizierung" ausgesetzt war, am 21. April 1948, war für die Masse der ehemaligen NationalsozialistInnen durch die Minderbelastetenamnestie[353] jegliche Sühne wieder vorüber. Einen endgültigen Schlussstrich unter die politischen Sanktionen zog die „Belastetenamnestie"[354] vom 14. März 1957. Ein Kapitel österreichischer Zeitgeschichte, das anhand eines Gesetzes zum „Spielball" unterschiedlicher politischer Kräfte wurde, fand damit ein von den österreichischen Parteien und großen Teilen der Bevölkerung herbeigesehntes Ende.

Die Frage: Warum innerhalb weniger Jahre aus einem „Vergeltungsgesetz" ein „Gesetz, das keiner wollte"[355] wurde?, stand im Mittelpunkt der Arbeit. Besondere Aufmerksamkeit wurde den politischen Parteien und ihren Haltungen gegenüber den ehemaligen Nationalsozialisten geschenkt, zählten diese doch zu den Hauptakteuren rund um den gesetzlichen Prozesses der Entnazifizierung. Es verstand sich aber auch als eine Frage der Kontextualisierung, die

---

[351] In der 3. Sitzung des Kabinettsrates am 4. Mai 1945 tauchte die Bezeichnung „Vergeltungsgesetz" zum ersten Mal auf.

[352] StGBl. Nr. 3/45, 1. Stück, Regierungserklärung vom 27. April 1945.

[353] BGBl. Nr. 99/1948, Bundesverfassungsgesetz vom 21. April 1948 über die vorzeitige Beendigung der im Nationalsozialistengesetz vorgesehenen Sühnefolgen für minderbelastete Personen (Amnestie Gesetz).

[354] BGBl. Nr. 82/1957, Bundesverfassungsgesetz Gesetz über die NS-Amnestie.

[355] Dieter Stiefel fasste den Unmut der österreichischen Politik gegenüber dem Nationalsozialistengesetz 1947 unter dem Titel „Das Gesetz, das keiner wollte" zusammen, vgl. Dieter Stiefel, Entnazifizierung in Österreich, Wien, München, Zürich 1981, S. 111.

zahlreichen anderen politischen wie gesellschaftlichen Stimmungen und Einflüsse, die sich auf die gesetzliche Entnazifizierung ausgewirkt hatten, zu berücksichtigen.
Das Gerüst der Arbeit basiert auf einer Beschäftigung mit dem Gesetz, seinen Novellen und deren Auswirkungen. Im zweiten Teil der Arbeit richtet sich der Fokus auf die einzelnen politischen Parteien, deren Haltungen und Positionen im politischen Diskurs. Als signifikante Maßstäbe wurde das Verhalten der Parteien in den Wahlkämpfen 1945 und 1949 untersucht.
Aus der Arbeit geht hervor, dass die österreichische Entnazifizierungspolitik in dem untersuchten Zeitrahmen massiven Schwankungen ausgesetzt war. Von den ersten Intentionen der Regierungsparteien zu dem Zeitpunkt des Gesetzeserlasses, war bereits bei den ersten Wahlen 1945 einiges verloren gegangen. Die darauf folgende Phase bis zur NS-Amnestie 1957 war von einer Politik gekennzeichnet, die zwischen Amnestie-Versuchen von Seiten der österreichischen Regierung und alliierter Beanstandung schwankte. Die Auswirkungen des „Kalten Krieges“ auf die Entnazifizierung machten sich auch in Österreich bemerkbar.
Der Abschluss des österreichischen Staatsvertrags stellte eine Zäsur in der Verfolgung von NS-Verbrechen in Österreich dar. Mit dem Abzug der alliierten Truppen zeichnete sich ein Wendepunkt ab, die Beschäftigung mit Krieg und NS-Diktatur hörte weitgehend auf Gegenstand politischer und gesellschaftlicher Diskussionen zu sein. Am 20. Dezember 1955 wurde die Auflösung der Volksgerichte beschlossen, am 14. März 1957 folgte die NS-Amnestie und damit die Abschaffung des Kriegsverbrechergesetzes.
Die Arbeit zeigt, dass das Streben nach einem raschen wirtschaftlichen Wiederaufbau mit der gesetzlichen Entnazifizierung in der vorgesehenen Form unvereinbar war. Eine dermaßen große Personengruppe an ehemaligen Nationalsozialisten aus der Gesellschaft auszuschließen, konnte nicht langfristig funktionieren. Das Problem lag dabei an der tiefen Verwurzelung der nationalsozialistischen Elemente innerhalb der österreichischen Bevölkerung. Der Versuch eine Tätergruppe auszumachen, die sämtliche Schuld auf sich laden sollte, scheiterte. Zu unterschiedlich waren die Motive und Beweggründe der ehemaligen Nationalsozialisten, als dass eindeutige Kategorien gefunden werden konnten. Aber auch das Problem, dass es im eigenen sozialen Umfeld ehemalige Nazis gab, war ein entscheidender Faktor. Die Lösung dieses innerösterreichischen Problems sollte „Nachsicht“ lauten. Einzig der Alliierte Kontrollrat spielte dabei nicht mit. Die österreichische Regierung wechselte daraufhin die Seiten, aus dem Ankläger der Nazis wurde in gewisser Weise ihr Verteidiger. Diese paradoxe Konstellation führte zu dem weiteren Verlauf der gesetzlichen Entnazifizierung. Die unvollständige Durchführung der ursprünglich verkündeten Entnazifizierungsmaßnahmen kann nicht als Scheitern oder Versagen vonseiten der österreichischen Regierung bezeichnet

werden, sondern lag vielmehr im Wesen der gesetzlichen Entnazifizierung.[356]

Die Betrachtung der einzelnen Parteien hat gezeigt, dass ausnahmslos alle drei anfänglich erlaubten politischen Lager der Zweiten Republik einen Knick in ihrer Haltung gegenüber der Entnazifizierung und vor allem gegenüber den ehemaligen NationalsozialistInnen gemacht hatten. Wie aus den Stellungnahmen der Parteien und auch durch die Wahlplakate hervor ging, erfolgte dieser Wandel in erster Linie vor dem Hintergrund, Wählerstimmen gewinnen zu wollen. Dass vor allem die beiden Linksparteien bei diesem Versuch in Konflikt mit ihren Grundsätzen gerieten, nahmen sie in Kauf, zu groß war das WählerInnen-Potenzial der „Ehemaligen". Während die Volkspartei am offensichtlichsten versuchte, für die ehemaligen NationalsozialistInnen attraktiv zu sein, spiegelte sich in der sozialistischen Unterstützung des VdU der Versuch, das Stimmenverhältnis zu Ungunsten der Volkspartei zu verschieben. Dabei wurde die Bildung einer politisch am rechten Rand positionierten Partei in Kauf genommen. So skrupellos das Ringen der Parteien um die Gunst der Bevölkerung einerseits ausgefallen war; manifestierte sich andererseits auch eine Art von parteiübergreifendem Nationalem Konsens. Die Ausgrenzung der „überzeugten" NationalsozialistInnen förderte einen „Österreich-Patriotismus", in welchem sich auch der „Geist der Lagerstraße", die Versöhnung der Bürgerkriegsparteien des Februar 1934 und eine einheitliche Positionierung im Rahmen der Entnazifizierung gegenüber dem Alliierten Rat widerspiegelten.[357]

Die These, dass das Verbotsgesetz ein Baustein des österreichischen „Opfermythos" war, ist durch die geschilderte Haltung der Österreichischen Regierung im Kampf um den Staatsvertrag aber auch im Umgang mit den ehemaligen NationalsozialistInnen bestärkt worden.

[356] Vgl. Stiefel, Entnazifizierung, S. 326.

[357] Garscha, gerichtliche Ahndung, S. 854.

7. Literatur und Quellen

Thomas Albrich, Holocaust und Kriegsverbrechen vor Gericht. Der Fall Österreich, Innsbruck, Wien 2006.

Brigitte Bailer-Galanda, Die Entstehung der Rückstellungs- und Entschädigungsgesetzgebung. Die Republik Österreich und das in der NS-Zeit entzogene Vermögen, Wien 2002.

Brigitte Bailer-Galanda, Opfer des Nationalsozialismus und Wiedergutmachung. In: Emmerich Tálos, Ernst Hanisch, Wolfgang Neugebauer, Reinhard Sieder (Hg.), NS-Herrschaft in Österreich. Ein Handbuch, Wien 2000.

Siegfired Beer, Aspekte der britischen Militärgerichtsbarkeit in Österreich 1945 – 1950. In: Claudia Kuretsidis-Haider, Winfried R. Garscha (Hg.), Keine „Abrechnung". NS-Verbrechen, Justiz und Gesellschaft in Europa nach 1945, Leipzig – Wien 1998.

Werner Bergmann, Rainer Erb, Albert Lichtblau (Hg.), Schwieriges Erbe. Der Umgang mit Nationalsozialismus und Antisemitismus in Österreich, der DDR und der Bundesrepublik Deutschland, Frankfurt New York 1995.

Günter Bischof, Josef Leidenfrost, Die bevormundete Nation. Österreich und die Alliierten 1945 – 1949, Innsbruck 1988.

Hellmut Butterwelk, Verurteilt und Begnadigt, Wien 2003.

Daniela David, Problematik der Durchführung und Wirkung von Entnazifizierung in Wien, (ungedr. geisteswiss. Dipl. am Inst. f. Zeitgeschichte) Wien 1992.

Oskar Dohle, „Allem voran möchte ich das Problem der endgültigen Liquidierung des nationalsozialistischen Geistes stellen". Entnazifizierung im Bundesland Salzburg, In: Walter Schuster, Wolfgang Weber (Hg.) Entnazifizierung im regionalen Vergleich, Linz 2004.

DÖW, Die Verfahren vor dem Volksgerichtshof Wien (1945 – 1950) als Geschichtsquelle, Wien 1993.

Gertrude Enderle-Burcel, Rudolf Jeřábek, Leopold Kammerhofer (Hg.), Protokolle des Kabinettsrates der Provisorischen Regierung Karl Renner 1945. „… im eigenen Haus Ordnung schaffen“, Protokolle des Kabinettsrates 29. April 1945 bis 10. Juli 1945, Horn Wien 1995.

Leopold Figl, Reden für Österreich, Wien 1965.

Leopold Figl, Österreich kämpf um den Staatsvertrag, Wien 1947.

Leopold Figl, Laßt uns Österreicher arbeiten! Wien 1946.

Ernst Fischer, Wie stehen wir Kommunisten zur Nazifrage? In: Broschürenserie der Kommunistischen Partei Österreichs – Bezirksorganisation Favoriten, Wien 1945.

Winfried R. Garscha, Claudia Kuretsidis-Haider (Hg.), Die Nachkriegsjustiz als nicht bürokratische Form der Entnazifizierung: Österreichische Justizakten im Europäischen Vergleich, Wien 1995.

Winfried R. Garscha, Entnazifizierung und gerichtliche Ahndung von NS-Verbrechen. In: Emmerich Tálos, Ernst Hanisch, Wolfgang Neugebauer, Reinhard Sieder (Hg.), NS-Herrschaft in Österreich. Ein Handbuch, Wien 2000.

Georg Graf, „Arisierung“ und Rückstellung von Wohnungen in Wien, Veröffentlichung der Österreichischen Historikerkommission Nr. 14, Wien 2004

Martin Haider, Die Problematik der nationalsozialistischen Wiederbetätigung im Sinne des Verbotsgesetzes , (Dipl. Arbeit Uni Salzburg) Salzburg 2001.

Gernot D. Hasiba, Das NS-Verbotsgesetz im Spannungsfeld von Rechtsakzeptanz und Rechtsstaatlichkeit. In: Kurt Ebert (Hg.), Festschrift zum 80. Geburtstag von Hermann Baltl, Wien, 1998.

Ludwig Haydn, Das neue Nationalsozialistengesetz. [(Bundesverfaßungsgesetz [vom 6. II. 1947] über die Behandlung der Nationalsozialisten)] , Wien 1947.

Ludwig Viktor Heller, Edwin Loebenstein, Leopold Werner, Das Nationalsozialistengesetz. Das Verbotsgesetz 1947. Die damit zusammenhängenden Spezialgesetze, Wien 1948

Klaus-Dietmar Henke, Hans Woller, Politische Säuberungen in Europa. Die Abrechnung mit Faschismus und Kollaboration nach dem Zweiten Weltkrieg, München 1991.

Eva Holpfer, Der Umgang der burgenländischen Nachkriegsgesellschaft mit NS-Verbrechen bis 1955. Am Beispiel der wegen der Massaker von Deutschschützen und Rechnitz geführten Volksgerichtsprozesse, (Dipl. Arbeit Uni Wien) Wien 1998.

Norbert Hölzl, Propagandaschlachten. Die österreichischen Wahlkämpfe 1945 bis 1971, Wien 1974.

Johannes Jahn, Das Verbotsgesetz. Entstehung und Werdegang, (Dipl. Arbeit Uni Salzburg) Salzburg 1997.

Clemens Jabloner, u.a. (Hg.), Schlussbericht der Historikerkommission der Republik Österreich. Vermögensentzug während der NS-Zeit sowie Rückstellungen und Entschädigungen seit 1945 in Österreich. Zusammenfassungen und Einschätzungen, Wien 2004.

Alfred Kasamas, Programm Österreich. Die Grundsätze und Ziele der Österreichischen Volkspartei, Wien 1949.

Claudia Kuretsidis-Haider, Winfried R. Garscha (Hg.), Keine “Abrechnung”. NS-Verbrechen, Justiz und Gesellschaft in Europa nach 1945, Leipzig Wien 1998.

Claudia Kuretsidis-Haider, Verbrechen an ungarisch-jüdischen Zwangsarbeitern vor Gericht. Die Engerau Prozesse vor dem Hintergrund der justiziellen „Vergangenheitsbewältigung“ in Österreich (1945-1955), Wien 2003.

Claudia Kuretsidis-Haider, Die KPÖ und die strafrechtliche Verfolgung von NS-Verbrechen. In: Mitteilungen der Alfred Klahr Gesellschaft, Nr. 3 & 4/2000. o. A.

Werner-Gerd Lakose, Die historische Entwicklung des Verbotsgesetz, (Dipl. Arbeit Uni Graz) Graz 2003.

Eleonore Lappin, Die Ahndung von NS-Gewaltverbrechen im Zuge der Todesmärsche ungarischer Juden durch die Steiermark. In: Claudia Kuretsidis-Haider, Winfried R. Garscha (Hg.), Keine "Abrechnung". NS-Verbrechen, Justiz und Gesellschaft in Europa nach 1945, Leipzig Wien 1998.

Werner Leopold, Nationalsozialistengesetz und Verbotsgesetz 1947. Textausgabe mit einleitenden und grundsätzlichen Bemerkungen, Wien 1947.

Walter Manoschek, Verschmähte Erbschaft. Österreichs Umgang mit dem Nationalsozialismus 1945 bis 1955. in: Reinhard Sieder, u.a. (Hg.), Österreich 1945 – 1995. Gesellschaft Politik Kultur, Wien 1995, S. 94 – 106.

Karl Marschall, Volksgerichtsbarkeit und Verfolgung von nationalsozialistischen Gewaltverbrechen in Österreich. Eine Dokumentation, Wien 1987.

Siegfried Mattl, Karl Stuhlpfarrer, Abwehr und Inszenierung im Labyrinth der Zweiten Republik. In: Emmerich Tálos, Ernst Hanisch, Wolfgang Neugebauer, Reinhard Sieder (Hg.), NS-Herrschaft in Österreich. Ein Handbuch, Wien 2000.

Maria Messner (Hg.), Entnazifizierung zwischen politischem Anspruch, Parteienkonkurrenz und Kaltem Krieg. Das Beispiel der SPÖ, Wien München 2005.

Maria Mesner, Die Unwägbarkeiten der Nachkriegszeit und die Sicherheiten des Kalten Krieges. Die SPÖ-Interne Diskussion der Entnazifzierung. In: Maria Mesner (Hg.), Entnazifizierung zwischen politischem Anspruch, Parteienkonkurrenz und Kaltem Krieg. Das Beispiel der SPÖ, Wien 2005.

Sebastian Meissl, Klaus-Dieter Mulley, Oliver Rathkolb (Hg.), Verdrängte Schuld, verfehlte Sühne. Entnazifizierung in Österreich 1945 – 1955, Wien 1985.

Richard Mitten, „Die Sühne … möglichst milde zu gestalten“. Die sozialdemokratische „Bearbeitung“ des Nationalsozialismus und des Antisemitismus in Österreich. In: Werner Bergmann, u.a. (Hg.), Schwieriges Erbe. Der Umgang mit Nationalsozialismus und Antisemitismus in Österreich, der DDR und der Bundesrepublik Deutschland, Frankfurt/am Main 1995.

Hiroko Mizuno, „Die Vergangenheit ist Vergessen.“ „Vergangenheitsbewältigung“ in Österreich. Die österreichische Amnestiepolitik und die Reintegration der ehemaligen Nationalsozialisten 1945-1957, (Diss.) Graz 1999.

Felix Müller, Das Verbotsgesetz im Spannungsfeld zur Meinungsfreiheit. Eine Verfassungsrechtliche Untersuchung, Wien 2005.

Wolfgang Neugebauer, Peter Schwarz, Der Wille zum Aufrechten Gang. Offenlegung der Rolle des BSA bei der gesellschaftlichen Reintegration ehemaliger Nationalsozialisten, Wien 2005.

Sonja Niederacher, Die Entwicklung der Entnazifizierungsgesetzgebung. In: Maria Mesner (Hg.) Entnazifizierung zwischen politischem Anspruch, Parteienkonkurrenz und Kaltem Krieg. Das Beispiel der SPÖ, Wien München 2005.

Das Nationalsozialistengestz, Mit Erläuterungen von Rechtsanwalt Dr. Ludwig Haydn, Scholle-Verlag, Wien 1947.

Anton Pelinka, Erika Weinzierl (Hg.) Das große Tabu. Österreichs Umgang mit seiner Vergangenheit, Wien 1987.

Bertrand Perz, Die KZ-Gedenkstätte Mauthausen. 1945 bis zur Gegenwart, Innsbruck Wien 2006.

Winfried Platzgummer, Die strafrechtliche Bekämpfung des Neonazismus in Österreich.

Vortrag, gehalten am 24. Mai 1994 vor der Wiener Katholischen Akademie, Wien 1994.

Egon Praunegger, Das Nationalsozialistengesetz, Bundesverfassungsgesetz vom 6. Februar 1947, Nr. 25 BGBl., mit Verbotsgesetz. Ferner mit Verbotsgesetz Nr. 13/1945 StBl. in der zuletzt gültigen Fassung, Staatsbürgerschaftsüberleitungsgesetz, Staatsbürgerschaftsgesetz, Graz 1947.

Manfred Rauchensteiner, Der Sonderfall. Die Bestazungszeit in Österreich 1945 bis 1955, Graz, Wien, Köln 1979.

Oliver Rathkolb, NS-Problem und politische Restauration: Vorgeschichte und Etablierung des VdU. In: Sebastian Meissl, Klaus-Dieter Mulley, Oliver Rathkolb, Verdrängte Schuld, verfehlte Sühne. Entnazifizierung in Österreich 1945 – 1955, Wien 1985.

Oliver Rathkolb, Die Paradoxe Republik. Österreich 1945 bis 2005, Wien 2006.

Ludwig Reichhold, Geschichte der ÖVP, Graz, Wien 1975.

Viktor Reimann, Die Dritte Kraft in Österreich, Wien 1980.

Dimitra Reimüller, Entnazifizierung in Österreich, (Dipl.) Graz 1988.

Margit Reiter, Zwischen Antifaschismus und Patriotismus. Die Haltung der KPÖ zum Nationalsozialismus, Antisemitismus und Holocaust. In: Werner Bergmann, u.a. (Hg.), Schwieriges Erbe. Der Umgang mit Nationalsozialismus und Antisemitismus in Österreich, der DDR und der Bundesrepublik Deutschland, Frankfurt/am Main 1995.

Karl Renner, Jacques Hannak (Hg.), Die Nation: Mythos und Wirklichkeit. Manuskript aus dem Nachlass, Wien 1964.

Karl Renner, Siegfried Nasko (Hg.), Karl Renner in Dokumenten und Erinnerungen, Wien 1982.

Otmar Ritter, Das Nationalsozialistengesetz 1947. samt Verbotsgesetz 1947,

Wirtschaftssäuberungsgesetz 1947, (Wiederverlautbarungen), Gesetzestexte mit gemeinverständlichen Erläuterungen, Graz 1947.

Erwin Scharf, Ich darf nicht schweigen. Drei Jahre Politik des Parteivorstandes der SPÖ – von innen gesehen, Wien 1948.

Manfred Schausberger, Die Verfolgung von NS-Gewaltverbrechen in Österreich. In: Claudia Kuretsidis-Haider, Winfried R. Garscha (Hg.), Keine "Abrechnung". NS-Verbrechen, Justiz und Gesellschaft in Europa nach 1945, Leipzig Wien 1998.

Adolf Schärf, Österreichs Wiederaufrichtung im Jahre 1945, Wien 1960.

Adolf Schärf, Österreichs Erneuerung 1945 – 1955. Das erste Jahrzehnt der zweiten Republik, Wien 1955.

Walter Schuster, Wolfgang Weber (Hg.) Entnazifizierung im regionalen Vergleich, Linz 2004

Reinhard Seidenberger, Faschismusinterpretationen von SPÖ und ÖVP in den Jahren 1945 bis 1949. Deutungsmuster und Funktionen, (Dipl. Arbeit Uni Wien) Wien 1992.

Peter Steinbach, NS-Prozesse in der Öffentlichkeit. In: Claudia Kuretsidis-Haider, Winfried R. Garscha (Hrsg.), Keine „Abrechnung". NS-Verbrechen, Justiz und Gesellschaft 1945, Leipzig – Wien 1998.

Albert Sternfeld, Betrifft: Österreich. Von Österreich betroffen, Wien 2001.

Dieter Stiefel, Entnazifizierung in Österreich, Wien 1981.

Dieter Stiefel, Forschungen zur Entnazifizierung in Österreich. Leistungen, Defizite Perspektiven. In: Walter Schuster, Wolfgang Weber (Hg.) Entnazifizierung im regionalen Vergleich, Linz 2004.

Dieter Stiefel, Nazifizierung plus Entnazifizierung = Null?. Bemerkungen zur besonderen Problematik der Entnazifizierung in Österreich. In: Sebastian Meissl, Klaus-Dieter Mulley,

Oliver Rathkolb, Verdrängte Schuld, verfehlte Sühne. Entnazifizierung in Österreich 1945 – 1955, Wien 1985.

Sowjetischer Informationsdienst in Österreich (Hg.), Die wichtigsten Beschlüsse der alliierten Organe über die Kontrolle in Österreich, Wien 1954.

Heidemarie Uhl, Perspektivenwechsel auf die Vergangenheit. Waldheim und die Folgen. In: Betrifft Widerstand. Eine Zeitschrift des Zeitgeschichte Museums und der KZ-Gedenkstätte Ebensee, Nr. 82, Juli 2007.

Heidemarie Uhl, Der Staatsvertrag – ein Gedächtnis der Zweiten Republik. In: Forum Politische Bildung (Hg.), Frei – souverän – neutral – europäisch. 1945, 1955, 1995, 2005, Informationen zur politischen Bildung 22, Innsbruck Wien 2004.

Stephan Verosta, Die internationale Stellung Österreichs. Eine Sammlung von Erklärungen und Verträgen aus den Jahren 1938 bis 1947, Wien 1947.

Das Verbotsgesetz vom 8. Mai 1945, Staatsgesetzblatt Nr. 13 und seine Novellen und Durchführungsverordnungen, Brücken-Verlag, Linz 1946.

„Volksgerichtsbarkeit und Verfolgung von nationalsozialistischen Gewaltverbrechen in Östereich“, Bundesministerium für Justiz, Zweite Auflage 1978.

Walter Schuster, Wolfgang Weber (Hg.), Entnazifizierung im regionalen Vergleich, Linz 2004.

Walter Schuster, Wolfgang Weber, Entnazifizierung im regionalen Vergleich: Der Versuch einer Bilanz. In: Walter Schuster, Wolfgang Weber (Hg.), Entnazifizierung im regionalen Vergleich, Linz 2004.

Fritz Weber, Der Kalte Krieg in der SPÖ. Koalitionswächter, Pragmatiker und revolutionäre Sozialisten 1945 – 195, Wien 1986.

Erika Weinzierl, u.a. (Hg.), Justiz und Zeitgeschichte, Gesamtausgabe in 2 Bänden, Wien

1995.

Erika Weinzierl, Die Anfänge des Wiederaufbaus der österreichischen Justiz 1945. In: Erika Weinzierl u.a. (Hg.), Justiz und Zeitgeschichte, Gesamtausgabe in 2 Bänden, Wien 1995.

Marion Wisinger, Über den Umgang der österreichischen Justiz mit nationalsozialistischen Gewaltverbrechern, (Diss. Uni Wien) Wien 1991.

Quellen:

Otto von Habsburg, Rede im Österreichischen Parlament. In: Hans Rauscher, Jahrestag 1938: Opfer, Der Standard, Wien 12. 03. 2008

Habsburg holt Opferthese aus der Mottenkiste, www.sueddeutsche.de/ausland/artikel/509/163055/ (Wien am 18.03.2008)

Alfred Gusenbauer. In: Die Presse, 7. April 2000.

Stefan Juritz, ORF-Steiermark, http://steiermark.orf.at/stories/188234 (Wien am 18.03.2008)

Vorarlberger Nachrichten, Strache will Verbotsgesetz abschaffen, http://www.vol.at/news/vorarlberg/artikel/strache-will-verbotsgesetz-abschaffen/cn/news-20070223-05195534 (Wien am 18. 03. 2008)

Moskauer Deklaration vom 30 Okt. 1943, In: Stephan Verosta, die internationale Stellung Österreichs 1938 bis 1947, Wien 1947.

Schreiben des Bundesministers für Inneres, Oskar Helmer, an den Bundesministier für Justiz, Dr. Josef Gerö, vom 12. Oktober 1953 bezüglich Heimkehrer aus der SU, die zur Fahndung ausgeschrieben sind, AdR BuMinJu 66.059/53

Gesetze & Verordnungen:
(siehe dazu: http://www.nachkriegsjustiz.at/service/gesetze/gs_vg_kvg_nsg.php)

StGBl. Nr. 3/45, 1. Stück, Regierungserklärung vom 27.04.1945.
StGBl 13/45 Verbotsgesetz, In: Recht und Gesetz für Jedermann, Das Verbotsgesetz vom 8 Mai 1945 Staatsgesetzblatt Nr. 13 und seine Novellen und Durchführungsverordnungen. Brücken-Verlag, Linz 1946
StGBl. Nr. 32/45 Kriegsverbrechergesetz.
StGBl. Nr. 18/45 Verordnung der Staatskanzlei im Einvernehmen mit den beteiligten Staatsämtern vom 11. Juni 1945 über die Registrierung der Nationalsozialisten (NS-Registr.-Vdg.)
StGBl. Nr. 127/45 Verbotsgesetznovelle
BGBl. Nr. 16/1946, Verfassungsgesetz vom 16. November 1945 über die Änderungen und Ergänzungen des Verbotsgesetzes vom 8. Mai 1945
BGBl. Nr. 24/ 1946, 4. Durchführungsverordnung zum Verbotsgesetz
StGBl. Nr. 25/1947 Bundesverfassungsgesetz vom 6. Februar 1947 über die Behandlung der Nationalsozialisten (Nationalsozialistengesetz)
BGBl Nr. 45/1947. Verordnung der Bundesregierung vom 18. Februar 1947 über die Sühneabgabe.
BGBl. Nr. 233/ 1947, Verordnung der Bundesregierung vom 2. September 1947 über die Sühneabgabe (Zweite Sühneabgabeverordnung).
BGBl. Nr. 70/1948 Bundesverfassungsgesetz vom 22. April 1948, über die vorzeitige Beendigung der im Nationalsozialistengesetz vorgesehenen Sühnefolgen für jugendliche Personen.
BGBl. Nr. 99/1948, Bundesverfassungsgesetz vom 21. April 1948, über die vorzeitige Beendigung der im Nationalsozialistengesetz vorgesehenen Sühnefolgen für minderbelastete Personen (AmnestieG.).
BGBl. Nr. 162/1949 Bundesverfassungsgesetz über die Streichung der „minderbelasteten“ Personen aus den Registrierungslisten.
StGBl. Nr. 129/1949, Wahlgesetz 1949.
BGBl. Nr. 159/1953 vom 17. Dezember 1951 über die Befreiung der Spätheimkehrer von der Verzeichnungs- und Sühnepflicht.
BGBl. Nr. 155/1956 Bundesverfassungsgesetz vom 18. Juli 1956, womit Gruppen ehemaliger Nationalsozialisten in Ansehnung der Strafe des Vermögensverfalls amnestiert werden.
BGBl. Nr. 82/1957. Bundesverfassungsgesetz vom 14. März 1957 über die NS-Amnestie vom 14. März 1957

Zeitungen:

Neues Österreich, 18. Juni 1945. Kundmachung Nr.1 über die Registrierung der Nationalsozialisten in Wien.

Wiener Zeitung, 22. Dezember 1945. Leopold Figl, Regierungserklärung.

Neues Österreich, 9. September 1945. Ernst Fischer, „Gerechtigkeit“

Arbeiter Zeitung, 5. Jänner 1946, „Das Naziproblem“

Nationalratsprotokolle:

Ernst Koref zur „Mitläufer Debatte“, 28. Sitzg., 24. Juli 1946

Ernst Korfe, Nationalratsprotokoll, Nr. 79, 21. April 1948, S. 2244.

Ernst Fischer, Nationalratsprotokoll, Nr. 58. 3 Juli 1947, S. 1.576.

Lebenslauf

Simon Hirt wurde am 08.01.1983 in Korneuburg geboren. Nach der Matura, Studium der Geschichte, Publizistik und Kommunikationswissenschaften an der Uni Wien. Während seines Hochschulstudiums kristallisierte sich ein zeitgeschichtlicher Schwerpunkt heraus. Außeruniversitär sammelte Hirt praktische Erfahrungen im Archiv der Gedenkstätte Mauthausen sowie in der deutschen Gedenkstätte Ravensbrück. Die beiden Ausstellungen „Sex Zwangsarbeit in NS-Konzentrationslagern“ und „Kunst und Kultur im KZ Mauthausen“ gestaltete Hirt als wissenschaftlicher Autor und Ausstellungs-Gestalter mit. Neben dem Studium arbeitete Simon Hirt als freier Journalist für das Sportmagazin ballestererfm, derStandard.at und den Privatfernsehsender ATV.